

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 1

Limburg, 15. Januar 2020

Der Apostolische Stuhl		Bischöfliches Ordinariat
Nr. 1	Botschaft von Papst Franziskus zum 28. Welttag der Kranken (11. Februar 2020): „Kommt alle zu mir, die ihr mühselig und beladen seid! Ich will euch erquicken“ (Mt 11, 28).	Nr. 5 Feier der Zulassung am 1. März 5 2020 für erwachsene Taufbewerber
Nr. 2	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor	Nr. 6 Hinweise zur Durchführung der Miserere-Fastenaktion
Nr. 3	Beschlüsse der Bundeskommission vom 10. Oktober 2020	Nr. 7 Änderung der Richtlinie „Messstipendien und gottesdienstliche Stiftungen“ vom 28. Mai 2002
Nr. 4	Geistliche Verbandsleitung in den kirchlich anerkannten Katholischen Jugendverbänden im Bistum Limburg	Nr. 8 Seliger Richard Henkes: Liturgische Texte für die Feier des nichtgebotenen Gedenktages
		Nr. 9 Einladung zu Anbetungstagen im Februar in Schönstatt
		Nr. 10 Pastoralstellen zur Besetzung
		Nr. 11 Totenmeldungen
		Nr. 12 Dienstnachrichten

Der Apostolische Stuhl

Nr. 1 Botschaft von Papst Franziskus zum 28. Welttag der Kranken (11. Februar 2020): „Kommt alle zu mir, die ihr mühselig und beladen seid! Ich will euch erquicken“ (Mt 11, 28).

Liebe Brüder und Schwestern,

1. Die Worte Jesu „Kommt alle zu mir, die ihr mühselig und beladen seid! Ich will euch erquicken“ (Mt 11, 28) zeigen den geheimnisvollen Weg der Gnade, der sich den Einfachen offenbart und den Erschöpften und Müden Erquickung schenkt. Diese Worte drücken die Solidarität des Menschenohnes Jesus Christus gegenüber einer bedrängten und leidenden Menschheit aus. Wie viele Menschen tragen ein körperliches oder ein geistiges Leid! Jesus ruft alle, zu ihm zu gehen – „kommt zu mir“ –, und er verspricht ihnen Erleichterung und Erquickung. „Als Jesus das sagt, hat er die Menschen vor Augen, denen er jeden Tag auf den Straßen Galiläas begegnet: viele einfache Leute, Arme, Kranke, Sünder, Ausgegrenzte... Diese Leute sind ihm immer nachgelaufen, um sein Wort zu hören – ein Wort, das Hoffnung schenkte!“ (Angelus, 6. Juli 2014).

Diese Einladung Jesu ergeht am XXVIII. Welttag der Kranken an die Menschen, die erkrankt und bedrückt sind, an die Armen, die wissen, dass sie ganz von Gott ab-

hängig sind, und die, von der Last der Prüfung verletzt, Heilung brauchen. Jesus Christus erlegt denen, die aufgrund ihrer Situation der Zerbrechlichkeit, des Schmerzes und der Schwäche in Angst leben, keine Gesetze auf, sondern schenkt ihnen seine Barmherzigkeit, d. h. seinen persönlichen Beistand. Jesus schaut auf die verwundete Menschheit. Er hat Augen, die sehen und wahrnehmen, weil sie in die Tiefe schauen; sein Blick ist nicht gleichgültig, sondern ruht auf dem ganzen Menschen und nimmt ihn an, jeden Menschen in seinem Gesundheitszustand, niemand wird abgewiesen, jeder ist eingeladen, in sein Leben einzutreten, um Zärtlichkeit zu erfahren.

2. Warum hegt Jesus Christus diese Gefühle? Weil er selbst den Weg der Schwachheit gewählt und menschliches Leid erfahren hat und auch selbst vom Vater Stärkung erfuhr. Tatsächlich werden nur diejenigen, die diese Erfahrung selbst durchmachen, wissen, wie man den anderen Trost spendet. Es gibt verschiedene schwere Formen des Leids: unheilbare und chronische Krankheiten, psychische Erkrankungen und solche die eine Rehabilitation oder eine Palliativbehandlung nötig machen, verschiedene Behinderungen, die Krankheiten der Kindheit und des Alters ... In solchen Situationen ist manchmal ein Mangel an Menschlichkeit festzustellen und daher ist es für eine ganzheitliche Heilung des Menschen notwendig, einen personalen Zugang zum Kranken zu finden, indem die medizinische Versorgung um eine persönliche Fürsorge ergänzt wird. Im Krank-

heitsfall fühlt sich der Mensch nicht nur in seiner körperlichen Unversehrtheit gefährdet, sondern auch auf der Ebene seiner Beziehungen, in seiner intellektuellen, affektiven und spirituellen Dimension. Daher erwartet er eine über die Therapien hinausgehende Unterstützung, Fürsorge, Aufmerksamkeit ... kurz gesagt, Liebe. Außerdem hat der Kranke auch eine Familie, die leidet und ebenfalls Beistand und Nähe braucht.

3. Liebe kranke Brüder und Schwestern, die Krankheit lässt euch in besonderer Weise zu diesen „Mühseligen und Beladenen“ gehören, die den Blick und das Herz Jesu anziehen. Von dort kommt Licht in eure Momente der Dunkelheit und Hoffnung in eure Verzagtheit. Er lädt euch ein, zu ihm zu gehen: „Kommt“. In ihm werdet ihr die Kraft finden, die Ängste und Fragen zu bewältigen, die in dieser „Nacht“ für Körper und Geist in euch auftauchen. Ja, Christus hat uns keine Rezepte gegeben, aber mit seinem Leiden, seinem Tod und seiner Auferstehung befreit er uns von der Übermacht aller Übel.

In dieser Situation braucht ihr gewiss einen Platz, um Ruhe zu finden. Die Kirche will immer mehr und immer besser das „Gasthaus“ des barmherzigen Samariters sein, der Christus ist (vgl. Lk 10,34), d.h. das Haus, in dem ihr seine Gnade findet, die in einer familiären, gastfreundlichen und entspannten Atmosphäre erfahrbar wird. In diesem Haus könnt ihr Menschen begegnen, die, durch Gottes Barmherzigkeit von ihrer Gebrechlichkeit geheilt, euch helfen können, das Kreuz zu tragen, indem sie ihre eigenen Wunden zu Luken machen, durch die ihr über den Horizont der Krankheit hinausblicken könnt und durch die ihr Licht und Luft für euer Leben empfangt.

Zu diesem aufbauenden Wirken für unsere kranken Brüder und Schwestern gehört auch der Dienst der Mitarbeiter im Gesundheitswesen, von Ärzten, Krankenschwestern und Pflegern, Gesundheits- und Verwaltungspersonal, Hilfskräften und Freiwilligen, die kompetent handeln, um die Gegenwart Christi spürbar zu machen, der Trost spendet und sich der Kranke annimmt, indem er ihre Wunden versorgt. Aber auch sie sind Männer und Frauen mit ihren Schwächen und Krankheiten. Für sie gilt in besonderer Weise, dass wir, wenn »wir einmal die Ruhe und den Trost Christi empfangen haben«, unsererseits berufen sind, „in der Nachfolge des Meisters mit gütigen und demütigen Haltungen zu Ruhe und Trost für die Brüder und Schwestern zu werden“ (Angelus, 6. Juli 2014).

4. Liebe Brüder und Schwestern, die ihr im Gesundheitswesen tätig seid, jede diagnostische, präventive,

therapeutische Maßnahme, jede Tätigkeit in Forschung, Pflege und Rehabilitation ist auf die kranke Person bezogen, wobei das Substantiv „Person“ immer Vorrang hat vor dem Adjektiv „krank“. Deshalb soll euer Handeln immer auf die Würde und das Leben der Person ausgerichtet sein, ohne Zugeständnisse an wie auch immer geartete Formen der Euthanasie, des assistierten Selbstmordes oder der Beendigung des Lebens, selbst wenn keine Aussicht auf Heilung der Krankheit besteht.

Bezüglich der Erfahrung der Grenzen und des möglichen Scheiterns selbst der medizinischen Wissenschaft angesichts immer problematischer werdender klinischer Fälle und infauster Diagnosen seid ihr aufgerufen, euch der transzendenten Dimension zu öffnen, die euch die volle Bedeutung eures Berufs erschließen kann. Denken wir daran, dass das Leben heilig ist und Gott gehört und daher unantastbar und unverfügbar ist (vgl. Insruktion Donum vitae, 5; Enzyklika Evangelium vitae, 29–53). Das Leben muss von seinem Geborenwerden bis zu seinem Sterben angenommen, geschützt, geachtet und unterstützt werden: das verlangen sowohl die Vernunft als auch der Glaube an Gott, den Urheber des Lebens. In bestimmten Fällen ist für euch eine Weigerung aus Gewissensgründen notwendig, um bei diesem „Ja“ zum Leben und zum Menschen zu bleiben. Auf jeden Fall wird eure von christlicher Nächstenliebe beseelte Professionalität dem wahren Menschenrecht, dem Recht auf Leben, am meisten dienlich sein. Wenn ihr nicht heilen könnt, könnt ihr die Kranke dennoch immer mit Gesten und Verfahren Fürsorge leisten, die ihnen Erquickung und Linderung bringen.

Leider geraten im Zusammenhang von Krieg und gewaltsamen Konflikten sowohl das Gesundheitspersonal als auch die Strukturen, die mit der Betreuung und Versorgung von Kranken befasst sind, immer wieder ins Visier. Mancherorts maßt sich die Politik sogar an, die medizinische Versorgung zu ihren eigenen Gunsten zu manipulieren und so die rechtmäßige Eigenständigkeit des Gesundheitswesens einzuschränken. In Wirklichkeit nützt ein Angriff auf diejenigen, die sich dem Dienst an den leidenden Mitgliedern der Gesellschaft widmen, niemandem.

5. An diesem XXVIII. Welttag der Kranken denke ich an die vielen Brüder und Schwestern auf der ganzen Welt, die keinen Zugang zu medizinischer Versorgung haben, weil sie in Armut leben. Deshalb appelliere ich an die Gesundheitsbehörden und Regierungen aller Länder der Welt, die soziale Gerechtigkeit nicht aus wirtschaftlichen Erwägungen zu vernachlässigen. Ich hoffe, dass es durch die Verbindung der beiden Prinzipien der Solida-

rität und Subsidiarität zu einem gemeinsamen Engagement kommt, damit alle Zugang zu einer angemessenen Versorgung zum Schutz und zur Wiedererlangung der Gesundheit haben. Herzlich danke ich den Freiwilligen, die sich in den Dienst der Kranken stellen, in etlichen Fällen strukturelle Mängel ausgleichen und mit Gesten der Zärtlichkeit und Nähe das Bild von Christus dem Barmherzigen Samariter widerspiegeln.

Alle Menschen, die schwer an ihrer Krankheit tragen, ihre Familienangehörigen wie auch das Gesundheitspersonal vertraue ich der Jungfrau und Gottesmutter Maria, dem Heil der Kranken, an. In Liebe versichere euch alle meiner Nähe im Gebet und erteile euch von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan,
am 3. Januar 2020,
dem Gedenktag des Heiligsten Namens Jesu

Franziskus

„Gib Frieden!“ Dieses Leitwort ruft uns alle zum Handeln auf. Wir Bischöfe bitten Sie: Tragen Sie die Friedensbotschaft der Fastenaktion in Ihre Gemeinde! Unterstützen Sie die Opfer der Kriege mit Ihrem Gebet und die Friedensarbeit der Kirche mit einer großherzigen Spende.

Fulda, 26. September 2019 + Dr. Georg Bätzing
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, 22. März 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, 29. März 2020, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Limburg, 14. Oktober 2019 Wolfgang Rösch
Az.: 367C/52185/19/06/1 Generalvikar

Nr. 3 Beschlüsse der Bundeskommission vom 10. Oktober 2020

A. Stufenzuordnung bei horizontaler Wiedereinstellung

I. Abschnitt 1111 A § 1 Buchst. (a) Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 111 A § 1 Buchst. (a) Anlage 1 zu den AVR wird folgender Satz als Satz 2 eingefügt:

„²Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber wird der Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) abweichend von Satz 1 der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

II. §§ 13 Abs. 2 Anlagen 31 und 32 zu den AVR werden wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 der Anlage 31 wird folgender Satz als Satz 4 eingefügt:

„⁴Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber werden die Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfah-

Der Bischof von Limburg

Nr. 2 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor

Liebe Schwestern und Brüder,

„Gib Frieden!“ – dieser Aufruf prägt die diesjährige Fastenaktion von Misereor. In Deutschland leben wir seit 75 Jahren im Frieden. Gott sei Dank! Doch Friede hat keinen unbegrenzten Garantieanspruch. Wir Menschen müssen ihn immer wieder erstreben, neu erringen und mit Leben füllen. Das gilt in Europa wie in der Welt.

Der Krieg in Syrien, der schon mehr als acht Jahre andauert, hat bereits 500.000 Menschen das Leben gekostet. Auf der Suche nach Sicherheit und Zuflucht haben mehr als 5,5 Millionen Syrer ihr Land verlassen, weitere 6,5 Millionen sind zu Vertriebenen im eigenen Land geworden.

Misereor hilft in Syrien und den umliegenden Ländern Not zu lindern und leistet wichtige Beiträge, ein friedliches Miteinander in dieser Region wieder aufzubauen. Dafür sind Bildung, gesundheitliche Basisdienste und psychosoziale Begleitung wichtig. Viele traumatisierte Menschen müssen ihre Gewalterfahrungen verarbeiten, um wieder Kraft für die Bewältigung ihres Alltags zu schöpfen und den Blick in die Zukunft richten zu können. Versöhnungsbereitschaft und Vertrauen sollen wieder wachsen.

rung (horizontale Wiedereinstellung) der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

2. In § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR wird folgender Satz als Satz 4 eingefügt:

„⁴Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber werden die Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

- III. § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR werden wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR wird folgender Satz als neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber werden die Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

2. In § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR wird der bisherige Satz 5 – wortgleich – zum neuen Absatz 2a, werden die bisherigen Sätze 6, 7 und 8 – wortgleich – zum neuen Absatz 3 mit den Sätzen 1 bis 3, wird der bisherige Absatz 3 – wortgleich – zum neuen Absatz 4.
3. Die bisherige „Anmerkung zu Abs. 2 Satz 5“ des § 11 Anlage 33 zu den AVR wird um benannt in „Anmerkung zu Absatz 2a“.

IV. Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. August 2019 in Kraft.

B. Höhergruppierung in Anlage 31 und 32 zu den AVR

- I. § 14 der Anlage 31 und § 14 der Anlage 32 zu den AVR werden wie folgt neu gefasst:

1. In § 14 der Anlage 31 zu den AVR wird Absatz 4 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„⁴(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. ²Fällt der Zeitpunkt der Stufesteigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen. ³Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁴Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁵Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

2. In § 14 der Anlage 32 zu den AVR wird Absatz 4 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„⁴(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. ²Fällt der Zeitpunkt der Stufesteigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen. ³Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁴Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zu-

zuordnen. ⁵Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. November 2019 in Kraft.

C. Korrektur des Beschlusses der BK vom 15.03.2018 zur Übertragung der Regelungskompetenz für die Heilerziehungspflegeausbildung auf die Regionalkommission Baden-Württemberg

1. Ziffer 1 des Beschlusses zur Übertragung der Regelungskompetenz auf die Regionalkommission Baden-Württemberg vom 15.03.2018 wird folgendermaßen neu gefasst: „Gemäß § 13 Abs. 6 S. 1 Alt. 2 AK-Ordnung wird an die Regionalkommission Baden-Württemberg die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse für Schülerinnen und Schüler der Fachrichtung Heilerziehungspflege dahingehend übertragen, dass die Regionalkommission Baden-Württemberg Regelungen für Schülerinnen und Schüler in der Heilerziehungspflegeausbildung beschließen kann, die bei einem Ausbildungsträger im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Baden-Württemberg ihre praktische Ausbildung absolvieren.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 01.04.2018 in Kraft.
Für das Bistum Limburg

Limburg, 18. Dezember 2019 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/58953/19/01/9 Bischof von Limburg

Nr. 4 Geistliche Verbandsleitung in den kirchlich anerkannten Katholischen Jugendverbänden im Bistum Limburg

Gemäß den Grund- und Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. den Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom 22.01.2007 „Geistliche Verbandsleitung in den katholischen Jugendverbänden“ [Die Deutschen Bischöfe 87]) sind für die Wahl zu einem Amt der Geistlichen Verbandsleitung auf der Diözesanebene der anerkannten kirchlichen Katholischen Jugendverbände im Bistum Limburg Kandidatinnen und Kandidaten wählbar, die eine theologische Ausbildung abgeschlossen haben und im pastoralen Dienst des Bistums Limburg stehen bzw. vom Bischof ausgesendet

sind. Ausnahmen sind nur im begründeten Einzelfall möglich.

Für das Amt des BDKJ-Präses sind nur Priester wählbar. Das Amt des BDKJ-Präses kann in Personalunion mit dem Amt des Diözesanjugendpfarrers ausgeübt werden. Je nach den zeitlichen Ressourcen, die dem Präses zur Verfügung stehen, kann die geistliche Begleitung des BDKJ durch eine Theologin/einen Theologen ergänzt werden, die/der die oben genannte Kriterien erfüllt.

Die Wahrnehmung dieser Aufgabe ist Bestandteil des Dienstauftrages der pastoralen Mitarbeiterin/des pastoralen Mitarbeiters. Dafür stehen ihr/ihm bis zu 20 % des Beschäftigungsumfangs einer/eines Vollzeitbeschäftigten zur Verfügung.

Vor der Wahl stellen die Jugendverbände Einvernehmen mit dem Bischof hinsichtlich in Frage kommender Kandidatinnen und Kandidaten her. Nach erfolgter Wahl durch die Gremien des Jugendverbandes wird die geistliche Verbandsleitung vom Bischof beauftragt.

Frühere diözesanrechtliche Verfügungen, vgl. Amtsblatt Limburg 1998, 199–200, und Amtsblatt Limburg 2007, 343, werden hiermit aufgehoben.

Limburg, 12. Dezember 2019 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 902 A/23437/19/01/2 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 5 Feier der Zulassung am 1. März 2020 für erwachsene Taufbewerber

Die „Feier der Zulassung zur Taufe“ mit Bischof Dr. Georg Bätzing findet als diözesane Feier am ersten Fastensonntag, 1. März 2020, im Dom zu Limburg statt. Die Katechumenen versammeln sich um 14:30 Uhr mit den Katechumenatsbegleiterinnen und -begleitern in der Michaelskapelle, wo sie vom Bischof begrüßt werden. Um 15:00 Uhr beginnt die Liturgie im Dom. Zur Feier eingeladen sind alle erwachsenen Taufbewerber, die Ostern 2020 getauft werden sollen, die Paten, Verwandte und Freunde der Katechumenen, Vertreter der Pfarreien, aus denen die Taufbewerber kommen sowie alle, die die Katechumenen mit ihrem Gebet begleiten wollen. Die Pfarrer, die für die Taufvorbereitung zuständig sind bzw. in deren Pfarrei die Taufe gespendet werden soll, sind gebeten, ihre Katechumenen zur „Feier der Zulassung“ bis zum 24. Februar 2020 im Dezernat Pastorale

Dienste, Referat Katechese, Tel. 06431 295425, E-Mail: m.haselsteiner@bistumlimburg.de, anzumelden. Weitere Informationen sowie ein Anmeldeformular werden auf Wunsch gerne zugesandt.

Die liturgischen Texte zur „Feier der Zulassung“ finden sich in „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche“ (Manuskriptausgabe zur Erprobung), Band 1, Trier 2001, nur zu beziehen über das Deutsche Liturgische Institut (Bestell-Nr. 5269), Postfach 2628, 54216 Trier, E-Mail: dli@liturgie.de.

Nr. 6 Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion

Die 62. Misereor-Fastenaktion steht 2020 unter dem Leitwort „Gib Frieden!“. In Syrien und den umliegenden Ländern unterstützt Misereor die Partnerorganisationen dabei, Not zu lindern und ein friedliches Miteinander in dieser Region wieder aufzubauen. Dafür sind Bildung, gesundheitliche Basisdienste und psychosoziale Begleitung wichtig. Die Fastenaktion reiht sich in das gemeinsame Jahresthema „Frieden“ der katholischen Hilfswerke und (Erz-)Diözesen ein. Die Materialien zur Fastenaktion erschließen das Thema, stellen die Arbeit der Partner in Syrien und im Libanon vor und geben Hinweise zur praktischen Umsetzung.

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 1. März 2020, im Bistum Erfurt eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Syrien und dem Libanon sowie den Gläubigen aus der Diözese feiert Misereor um 10:00 Uhr im Erfurter Dom einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Auf dem Aktionsplakat zur Fastenaktion zeigt Misereor die Syrerin Anoud Raslan, die mit ihren Töchtern in den Libanon geflüchtet ist. Hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Pfarrei, z.B. im Schaukasten oder am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild. Das Misereor-Hungertuch „Mensch, wo bist Du“ des Flensburger Künstlers Uwe Appold lädt mit zahlreichen Beilegtmaterialien zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar. Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit. Kreuzweg-Hefte sind für Erwachsene und Kinder separat bestellbar.

Der Misereor-Fastenkalender 2020 und das Fastenbrevier (www.fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch

ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Pfarreien bieten am Misereor-Sonntag, 29. März 2020, ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an.

Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit: www.kinderfastenaktion.de.

Die Jugendaktion von Misereor und BDKJ will zeigen, dass wahrer Frieden aus dem Miteinander einzelner Menschen entsteht: www.jugendaktion.de.

Jede Pfarrei kann mit einer Tasse fair gehandeltem Kaffee die Misereor-Fastenaktion unterstützen, nutzen Sie dazu den bundesweiten „Coffee Stop-Tag“ am Freitag, 27. März 2020.

Am 4. Fastensonntag, 22. März 2020, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus.

Am 5. Fastensonntag, 29. März 2020, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindekollekte überwiesen werden. Die Kollekte ist gemäß Kollektengelder, z.B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, geben Sie es der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Kontakt und Information: „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Tel.: 0241 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de, Website: www.fastenaktion.de. Materialbestellungen: MVG, Tel.: 0241 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und www.misereor-medien.de.

Nr. 7 Änderung der Richtlinie „Messstipendien und gottesdienstliche Stiftungen“ vom 28. Mai 2002

Die Richtlinie „Messstipendien und gottesdienstliche Stiftungen“ vom 28. Mai 2002 (vgl. Amtsblatt des Bistums Limburg 2002, S. 39f.), zuletzt geändert am 15. Juli 2016 (vgl. Amtsblatt des Bistums Limburg 2016, S. 534f.), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt „I. Allgemeine Bestimmungen“

- a) Punkt 6 erhält folgenden Wortlaut:

„6. Alle in Verbindung mit Binations- und Trinationsmesse im Bistum Limburg persolvierten Stipendien verbleiben in der Kirchengemeinde.“

- b) In Punkt 8 wird das Wort „gelesen“ ersetzt durch das Wort „gefeiert“.

- c) Punkt 9 erhält folgenden Wortlaut:

„Es wird den Pfarrern empfohlen, allgemein auf ein Stipendium für ein Requiem zu verzichten. Dies gilt besonders dann, wenn es ausnahmsweise notwendig wird, am Begräbnistag mehrerer Verstorbener in einem Requiem zu gedenken.“

2. Abschnitt „II. Gottesdienstliche Stiftungen“

- a) Punkt 6 erhält folgenden Wortlaut:

„6. Seitens des Pfarrbüros erfolgt jährlich im Monat Oktober eine Meldung an das zuständige Rentamt zur Abrechnung der Anzahl der zu berücksichtigenden hl. Messen.“

- b) Punkt 7 erhält folgenden Wortlaut:

„7. Nach letzter hl. Messe ist das Stiftungsende anhand einer Kopie des Persolvierungsverzeichnisses an das zuständige Rentamt zu melden. Weiterhin ist eine Berichtigung des Stiftungsverzeichnisses erforderlich.“

3. Abschnitt „III. Festsetzung für Messstipendien“

- a) Punkt 1 erhält folgenden Wortlaut:

„1. Das Messstipendium für eine hl. Messe mit Orgelspiel beträgt € 6,--. Dieser Betrag fließt der Kirchengemeinde ausschließlich zweckgebunden für kirchliche und caritative Zwecke, u.a. auch die Messdienerarbeit, zu und wird gemäß § 1 KVVG vom Verwaltungsrat verwaltet.“

- b) Punkt 2 wird gestrichen.

- c) Der bisherige Punkt 3 wird zum neuen Punkt 2 und erhält folgenden Wortlaut:

„2. Es ist nicht gestattet, höhere als die in Absatz 1 genannten Stipendien zu fordern oder zu erbitten.“

- d) Punkt 4 wird gestrichen.

4. Abschnitt „IV. Festsetzung der Stipendien für Stiftungsmessen“

- a) Punkt 1 entfällt und wird durch folgenden Absatz (ohne Nummerierung) ersetzt:

„Für eine Stiftungsmesse ist eine Stiftungssumme von € 200,00 zu entrichten.“

- b) Punkt 2 wird gestrichen.

5. Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Limburg, 12. Dezember 2019

Az.: 308A/16524/19/01/1

Wolfgang Rösch

Generalvikar

Nr. 8 Seliger Richard Henkes: Liturgische Texte für die Feier des nichtgebotenen Gedenktages am 21. Februar

Mit Dekret vom 16. September 2019 (Prot. N. 389/19) hat die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung die Einschreibung des Gedenktages des Seligen P. Richard Henkes SAC in den Diözesankalender der Diözese Limburg bestätigt.

Die liturgische Feier, als nichtgebotener Gedenktag, ist für den 21. Februar vorgesehen.

Einlegeblätter für das Mess- und das Stundenbuch stehen unter <https://rechtssammlung.bistumlimburg.de/beitrag/liturgisches-recht-1/> zum Download bereit, ebenso eine Ergänzungsseite für das Direktorium.

Zusätzlich werden die liturgischen Texte in Kürze durch das Bischofliche Ordinariat an die Pfarrämter versendet.

Nachbestellungen können gerichtet werden an: Herrn Thomas Schön, Referent für Liturgie- und Sakramentenrecht, Roßmarkt 4, 65549 Limburg, Tel.: 06431 295-536, E-Mail: t.schoen@bistumlimburg.de.

Nr. 9 Einladung zu Anbetungstagen im Februar in Schönstatt

„Wie die Prophetin Hanna Talentscout für Göttliches im Menschen.“ Unter diesem Leitwort laden die schönwärtischen Diözesanpriester-Gemeinschaften von Sonntagabend, 23. Februar, bis Dienstagmittag, 25. Februar 2020, Priester, Priesteramtskandidaten und Diakone zu den Anbetungstagen vor Aschermittwoch mit Schönstatt-Pater Elmar Busse ein. Tagungsort ist das Priester- und Gästehaus Marienau, Höhrer Straße 86, 56179 Vallendar-Schönstatt. Anmeldungen können direkt beim Priester- und Gästehaus vorgenommen werden, Tel. 0261 962620, E-Mail: info@leben-an-der-quelle.de.

Beginn ist am Karnevalssonntag um 18:00 Uhr mit dem Abendessen und einem ersten Referat, an Rosenmontag folgen die Hl. Messe, zwei weiters Referate, Zeiten der Stille, Beichtgelegenheit und um 20:00 Uhr die Nachtanbetung, die am Fastnachtsdienstag beendet wird. Nach der Hl. Messe, einer abschließenden Gesprächsrunde und einem Besuch am Grab von Pater Josef Kentenich enden die Anbetungstage mit dem Mittagessen am Fastnachtsdienstag.

Nr. 10 Pastoralstellen zur Besetzung

Es stehen folgende Stellen zur Besetzung an:

- Klinikseelsorge an den HELIOS Dr. Horst Schmidt Kliniken in Wiesbaden, 100 % Beschäftigungsumfang. Weitere Informationen zur Stelle und zum Bewerbungsverfahren sind bei der Einsatzreferentin für die Pastoralen Mitarbeiter/innen in der Kategorialseelsorge, Frau Beate Greul, im Bischoflichen Ordinariat erhältlich.
- Dynamische Stelle (50 % Beschäftigungsumfang) in der Pfarrei St. Peter und Paul Rheingau: Charismenförderung, Begleitung einer „Kundschafter“-Gruppe und abschließende Auswertung für einen möglichen Visionsprozess.

Interessenten wenden sich bitte an die für sie zuständige Einsatzreferentin bzw. den Einsatzreferenten im Dezernat Personal.

Nr. 11 Totenmeldungen

Gemeindereferentin i. R. Angela Dorn

Am 22. Dezember 2019 verstarb Frau Angela Dorn, Gemeindereferentin i. R., im Alter von 64 Jahren.

Angela Dorn wurde am 13. Mai 1955 in Kestert geboren. Von 1975 bis 1978 studierte sie Praktische Theologie an der Katholischen Hochschule Mainz. In ihrem Anerkennungsjahr als Gemeindereferentin und ihren ersten Dienstjahren (1979 bis 1983) war sie in St. Martin, Bad Ems, eingesetzt. Nach einer Familienpause begann sie ihren pastoralen Dienst wieder in der damaligen Pfarrei, dem heutigen Kirchort Herz Jesu, Frankfurt-Eckenheim, in der neugegründeten Pfarrei St. Franziskus Frankfurt und wechselte 1990 in die Pfarrei St. Peter und Paul Bad Camberg, in der sie 26 Jahre bis zu ihrem Ruhestand tätig war.

31 Jahre engagierte sich Angela Dorn in vielfältigen pastoralen Aufgabenfeldern und hat in vielseitiger Weise den Menschen gedient. Sie bereitete Kinder und Jugendliche in der Sakramentenkatechese auf die Erstkommunion und Firmung vor, erteilte Religionsunterricht und ermöglichte während ihrer Dienstjahre vor allem Angebote für Familien, Frauen und Kinder in der Pfarrei, wie beispielsweise Kinderfreizeiten, Frauentreffen, Stadtfrauengottesdienste uvm. Für die Nöte und Sorgen der Menschen war sie immer ansprechbar und wirkte in den zahlreichen verschiedenen Diensten segensreich für die Menschen. In allem war sie getragen von dem tiefen Glauben daran, dass Gott jeden und jede im Leben begleitet und Kraft gibt, den Lebensweg – auch in Krankheit – vertrauensvoll zu gehen.

Angela Dorn verstand und lebte ihren Beruf als Berufung. Den Schwerpunkt ihres seelsorglichen Dienstes sah sie darin, Menschen jeden Alters für das Evangelium zu begeistern, die Gemeinde Jesu Christi aufzubauen und die christliche Botschaft weiterzugeben.

Wir danken der Verstorbenen für ihr engagiertes und überzeugendes Glaubenszeugnis und ihren treuen Dienst in unserem Bistum, und empfehlen sie dem Gedanken im Gebet. Gott schenke ihr die ewige Freude. Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung findet am Freitag, dem 17. Januar 2020 um 14:30 Uhr auf dem Friedhof in Bad Camberg statt. Der Auferstehungsgottesdienst ist am gleichen Tag um 19:15 Uhr in der Pfarrkirche St. Peter und Paul in Bad Camberg.

Gemeindereferentin i. R. Rita Reckenthäler

Am 2. Januar 2020 verstarb Frau Rita Reckenthäler, Gemeindereferentin i. R., im Alter von 60 Jahren.

Rita Reckenthäler wurde am 11. August 1959 in Selters geboren. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums der Sozialpädagogik an der Katholischen Fachhochschu-

le Köln (1979 bis 1983) und dem Anerkennungsjahr im Katholischen Bezirksjugendamt Westerwald unterstützte sie in ihrer Tätigkeit als Jugendbildungsreferentin im Katholischen Bezirksamt in Limburg (1985 bis 1988) sowie im Bezirksamt Westerwald (1988 bis 1993) die pfarrliche Jugendarbeit, den Bund der Deutschen Katholischen Jugend, die Jugendverbände sowie weitere Gruppierungen der kirchlichen Jugendarbeit in den jeweiligen Bezirken und nahm zeitweise (von 1987 bis 1988) die Geschäftsführung der Abteilung Jugend des Katholischen Bezirksamtes Limburg war. Ferner war Rita Reckenthäler insbesondere für überpfarrliche und überverbandliche Maßnahmen der kirchlichen Jugendarbeit zuständig, die sie plante, koordinierte und weiterentwickelte, wie beispielsweise Schülerlippentage und jugendpolitische Bildungsveranstaltungen; in diesen Kontexten arbeitete sie auch mit den Schulen zusammen. Sie war mitverantwortlich für die Aus- und Weiterbildung ehrenamtlich Engagierter, insbesondere für die Ausbildung von Gruppen- und Freizeitleiter/innen. In ihrer Funktion als bischöfliche Beauftragte für die Seelsorge und Beratung der Kriegsdienstverweigerer beriet sie Wehrpflichtige, Soldaten und Reservisten. Aufgrund ihrer hohen Fachkompetenz, ihrem konzeptionellen und zielstrebigen Arbeitsstil, ihrer konstruktiven Kritikfähigkeit, ihrer Zuverlässigkeit und ihren bemerkenswerten kreativen Fähigkeiten wurden ihre Mitarbeit und ihr Rat von vielen gefragt. Durch ihre freundliche, hilfsbereite und humorvolle Art war sie bei den Jugendlichen, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen und Funktionsträgern sehr beliebt und als Gesprächspartnerin sehr geschätzt.

Berufsbegleitend begann Rita Reckenthäler 1985 mit dem theologischen Fernkurs der Katholischen Akademie Domschule in Würzburg und absolvierte erfolgreich alle Module des Würzburger Fernkurs „Theologie im Fernkurs“ (1985 bis 1987 sowie 1992 bis 1994). Aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit als Jugendbildungsreferentin verfügte sie bereits über einen Großteil des erforderlichen Fachwissens und der Kompetenzen, so dass unmittelbar ihre berufspraktische Zusatzausbildung zur Gemeindereferentin im Zeitraum von 1993 bis 1995 in der Pfarrvikarie St. Matthäus, Westernohe, folgte, in der sie nach erfolgreichem Abschluss des Kolloquiums weitere fünf Jahre als Bezugsperson wirkte. Im November 2000 wechselte Rita Reckenthäler in die Pfarrei St. Georg, Breitenau, wo sie bis Ende 2014 als Bezugsperson eingesetzt war und weiterhin in der inzwischen neugegründeten Pfarrei St. Peter und Paul im Kannenbäckerland wirkte. Aus gesundheitlichen Gründen trat Rita Reckenthäler am 1. Februar 2017 in den Vorruhestand.

Rita Reckenthäler war Anwältin für die ihr anvertrauten Menschen und hat fast 24 Jahre mit hoher Kompetenz und intensivem Engagement die vielfältigen pastoralen und seelsorglichen Aufgabenfelder als Gemeindeassistentin bzw. -referentin wahrgenommen: Sie bereitete Kinder und Jugendliche in der Sakramenkatechese auf die Erstkommunion und Firmung vor, erteilte Religionsunterricht, engagierte sich in der Taufvorbereitung, übernahm zahlreiche liturgische Dienste, leitete Wortgottesdienste und nahm weitere Aufgaben in der Gemeindecaritas, Erwachsenenarbeit und Ökumene sowie in den vielfältigen Funktionen als Bezugsperson wahr.

In Verantwortung gegenüber der christlichen Botschaft und der Kirche hat sie Wort und Tat Jesu Christi in ihrem Leben bezeugt und die christliche Botschaft weitergegeben. Sowohl bei Kolleginnen und Kollegen als auch den ihr anvertrauten Menschen war Rita Reckenthäler sehr geschätzt und beliebt.

Wir danken der Verstorbenen für ihr engagiertes und überzeugendes Glaubenszeugnis und ihren treuen Dienst in unserem Bistum und empfehlen sie dem Gedanken im Gebet. Gott schenke ihr die ewige Freude. Die Beerdigung erfolgte am 16. Januar 2020 auf dem Friedhof in Wirges.

Wolfram Nicol, Diözesanbaudirektor i.R.

Am 7. Januar 2020 verstarb nach langer und schwerer Krankheit Herr Wolfram Nicol, Diözesanbaudirektor i. R., im Alter von 83 Jahren in Frankfurt-Niederrad.

Wolfram Nicol wurde am 11. Mai 1936 in Frankfurt geboren und war schon in jungen Jahren in seiner Pfarrei und in Frankfurt kirchlich engagiert. Nach dem Abitur im Februar 1957 an der Helmholtzschule in Frankfurt begann er im gleichen Jahr ein Studium der Architektur an der Technischen Hochschule Darmstadt, das er 1964 mit dem Grad des Diplom-Ingenieurs abschloss. Im Architekturbüro seines Vaters sammelte er schon früh Erfahrungen und stieg nach Abschluss seines Studiums dort mit ein. In dieser Tätigkeit kam er mit zahlreichen kirchlichen Bauprojekten in Berührung und war am Bau und der Restaurierung von Gotteshäusern, Gemeindezentren und caritativen Einrichtungen des Bistums beteiligt.

Im Oktober 1969 trat er als Leitender Mitarbeiter im Diözesanbauamt in den Dienst des Bistums Limburg. Zum 1. Mai 1970 wurde er zum Baudirektor, zum 1. September 1971 zum Diözesanbaudirektor und Beamten auf Lebenszeit ernannt. Am 1. Januar 1973 wurde ihm der

Titel „Ordinariatsrat“ verliehen. Seit 1970 gehörte er dem Diözesankirchensteuerat an, seit 1971 dem Geistlichen Rat sowie seit 1977 der Diözesansynode. Nach der Pensionierung von Prälat Heinrich Karell wurde er zusätzlich Leiter des Diözesanmuseums und nach der Begründung zusammen mit dem damaligen Stadtdekan Klaus Greef Leiter des Dommuseums Frankfurt.

Als Diözesanbaudirektor hatte Herr Nicol die gesamte Verantwortung für alle Belange kirchlichen Bauens, kirchlicher Kunst und der Denkmalpflege im Bistum inne. Mit großer Expertise und Leidenschaft sowie mit einem feinen Gespür für den Charakter der jeweiligen Gebäude und für ihre Baugeschichte führte er diese Aufgabe aus. In seine Zeit fiel die Innen- und Außenrestaurierung des Limburger Domes in den Jahren 1969 bis 1990. Die Rekonstruktion der ursprünglichen mittelalterlichen Farbigkeit hatte damals eine Diskussion angeregt wie kein anderes Restaurationsprojekt jener Zeit. Auch die Innenrenovierung des Frankfurter Domes wurde von der Planungsphase im Jahr 1987 bis zur Vollendung im Jahr 1994 von ihm intensiv begleitet und betreut, ebenso die vielen Restaurierungen von Kirchen in unserem Bistum. Eine besondere Erwähnung verdient die Restaurierung des Deckenfreskos von St. Peter und Paul in Hochheim am Main, das als Kunstwerk bis dahin als unrettbar verloren galt. Zahlreiche Publikationen wurden von ihm unterstützt, betreut und initiiert, unter anderem eine Dokumentation über den Limburger Dom.

Herr Nicol hatte vielfältige überdiözesane Ämter inne. So war er langjähriges Mitglied des Landesdenkmalrates des Landes Hessen – zeitweise dessen stellvertretender Vorsitzender – und des Denkmalrates der Stadt Limburg. Er gehörte für einige Jahre der Denkmalpflegekommission der Stadt Frankfurt und dem Landesbeirat für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz an, ebenso dem Aufsichtsrat des Gemeinnützigen Siedlungswerks Frankfurt und der Gesellschaft für mittelrheinische Kirchengeschichte. Für seine Verdienste in der Denkmalpflege und für die Belange der Kultur wurde er 2005 mit der Goethe-Plakette des Landes Hessen ausgezeichnet. Seine vielfältigen Erfahrungen konnte er auch als Delegierter des Bistums im Zentralkomitee Deutscher Katholiken und im Redaktionsbeirat der Kirchenzeitung einbringen.

Mit Ablauf des 3. Oktober 1999 trat Wolfram Nicol nach 30-jähriger Tätigkeit im Bistum Limburg in den Ruhestand.

Wir danken Herrn Nicol für seine Dienste im und für das Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes.

Das Requiem wurde am 15. Januar 2020 in der Pfarrkirche Mutter vom Guten Rat in Frankfurt-Niederrad gefeiert, anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem Friedhof in Frankfurt-Niederrad.

Nr. 12 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 1. Dezember 2019 hat der Bischof Herrn Bischofsvikar Dr. Christof MAY nach erfolgter Zustimmung des Domkapitels den durch Verzicht des letzten Stelleninhabers freigewordenen Kanonikat übertragen. Die Einführung in das verliehene Amt erfolgte am gleichen Tag.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. März 2020 wird Pastoralreferentin Sabine MENGE als Geistliche Begleiterin im Refugium eingesetzt.

Weitere Dienstnachrichten

Mit Termin 1. Januar 2020 hat der Bischof Herrn Thomas FRINGS zum Dezernenten des Dezernates Finanzen, Verwaltung und Bau im Bischöflichen Ordinariat ernannt.

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 2

Limburg, 1. Februar 2020

Der Apostolische Stuhl

- Nr. 12 Botschaft von Papst Franziskus zum 13
54. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel: „Damit du deinem Sohn und deinem Enkel erzählen kannst“ (Ex 10,2). Das Leben wird Geschichte.“

Der Bischof von Limburg

- Nr. 13 Multiprofessionelle Teams in der Pastoral der Pfarreien 16
Nr. 14 Beschluss der KODA vom 27. November 2019: § 6 AVO 17
Nr. 15 Beschluss der KODA vom 27. November 2019: § 10b AVO 17
Nr. 16 Beschluss der KODA vom 27. November 2019: Anlage 22 zur AVO, AEO EG 9a 17

- Nr. 17 Beschluss der KODA vom 27. November 2019: Anlage 22 zur AVO, BEO 8 17

- Nr. 18 Beschluss der KODA vom 27. November 2019: Anlage 22 zur AVO, BEO 9 Küster/innen 19

- Nr. 19 Beschluss der 19. Delegiertenversammlung 2019 über Änderungen der AK-Ordnung mit Wirkung zum 1. Januar 2020 19

Bischöfliches Ordinariat

- Nr. 20 Verordnung zur Festlegung der Fristen zur Wahl und Berufung in den XV. Priesterrat im Bistum Limburg 21
Nr. 21 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8. März 2020 22
Nr. 22 Dienstnachrichten 22

Der Apostolische Stuhl

Nr. 12 Botschaft von Papst Franziskus zum 54. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel: „Damit du deinem Sohn und deinem Enkel erzählen kannst“ (Ex 10,2). Das Leben wird Geschichte.“

Ich möchte die diesjährige Botschaft zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel dem Thema des Erzählens widmen, denn ich glaube, dass wir, wenn wir uns nicht verlieren wollen, die Wahrheit guter Geschichten nötig haben wie den Atem: Geschichten, die erbauen, nicht zerstören; Geschichten, die uns helfen, unsere Wurzeln und die Kraft zu finden, gemeinsam voranzugehen. Im Wirrwarr der uns umgebenden Stimmen und Botschaften brauchen wir ein menschliches Erzählen, das uns von uns und von dem Schönen spricht, das in uns wohnt. Ein Erzählen, das die Welt und die Ereignisse mit Zärtlichkeit zu betrachten versteht; das erzählt, dass wir Teil eines lebendigen Gewebes sind und das zeigt, wie sehr die Fäden, die uns aneinander binden, miteinander verflochten sind.

1. Geschichten weben

Der Mensch ist ein Erzähler. Seit unserer Kindheit hungern wir nach Geschichten, so wie wir nach Nahrung

hungern. Ob es nun Märchen, Romane, Filme, Lieder oder Nachrichten sind: Geschichten beeinflussen unser Leben, auch wenn wir uns dessen nicht bewusst sind. Oft entscheiden wir anhand der Charaktere und Geschichten, die wir in uns aufgenommen haben, was richtig oder falsch ist. Geschichten prägen uns, sie formen unsere Überzeugungen und unser Verhalten, sie können uns dabei helfen, zu verstehen und zu sagen, wer wir sind.

Der Mensch ist nicht nur das einzige Lebewesen, das Kleidung braucht, um seine Verwundbarkeit zu verhüllen (vgl. Gen 3,21) – er ist auch das einzige, das von sich erzählen, sich in Geschichten „kleiden“ muss, um sein Leben zu bewahren. Wir weben nicht nur Kleider, sondern auch Erzählungen: die menschliche Fähigkeit zu „weben“ bringt Textilien und Texte hervor. Die Geschichten aller Zeiten haben einen gemeinsamen „Webstuhl“ und die Gewebestruktur sieht „Helden“ vor – auch ganz alltägliche –, die einem Traum nachjagen und dabei schwierige Situationen bewältigen und das Böse bekämpfen, stets getrieben von einer Kraft, die ihnen Mut verleiht: die Kraft der Liebe. Beim Eintauchen in die Geschichten können wir heroische Beweggründe finden, die uns helfen, uns den Herausforderungen des Lebens zu stellen.

Der Mensch ist ein erzählendes Wesen, weil er ein wendendes Wesen ist, das sich im Gewebe des täglichen Lebens entdeckt und darin Bereicherung findet. Doch unsere Erzählung ist von Anfang an bedroht: überall in der Geschichte lauert das Böse.

2. Nicht alle Geschichten sind gut

„Wenn du davon isst, wirst du wie Gott werden“ (vgl. Gen 3, 4). Die Versuchung durch die Schlange bringt einen nur schwer zu lösenden Knoten in das Gewebe der Geschichte. „Wenn du dieses oder jenes besitzt, dann wirst du, dann erreichst du ...“, flüstern uns auch heute noch jene zu, die das sogenannte storytelling instrumentalisieren. Wie viele Geschichten betäuben uns, machen uns glauben, dass wir, um glücklich zu sein, immer mehr besitzen, immer mehr konsumieren müssen. Wir merken schon gar nicht mehr, wie sehr wir nach Klatsch und Tratsch gieren, wie viel Gewalt und Falschheit wir „konsumieren“. Oft werden auf den „Webstühlen“ der Kommunikation keine konstruktiven Geschichten produziert, die die sozialen Bande und das kulturelle Gewebe zusammenhalten, sondern destruktive und provokative Geschichten, die die zerbrechlichen Fäden des Zusammenlebens abnutzen und zerreißen. Indem man ungeprüfte Informationen zusammenträgt, banales und manipulatives Gerede wiederholt, Hasstiraden auf die anderen entlädt, webt man nicht die Geschichte der Menschen, sondern beraubt sie ihrer Würde.

Aber während jene Geschichten, die für irgendwelche Zwecke oder zur Machtausübung instrumentalisiert werden, nur kurzlebig sind, ist eine gute Geschichte in der Lage, die Grenzen von Raum und Zeit zu überwinden. Sie bleibt über Jahrhunderte hin aktuell, weil sie dem Leben Nahrung gibt. In einem Zeitalter, in dem die Kunst der Fälschung immer raffinierter wird und ein unglaubliches Niveau erreicht hat (Deepfake), brauchen wir Weisheit, um schöne, wahre und gute Geschichten aufzunehmen und hervorzu bringen. Wir brauchen Mut, um die falschen und bösartigen Geschichten zurückzuweisen. Und wir brauchen Geduld und Unterscheidungsvermögen, um jene Geschichten wiederzuentdecken, die uns helfen, inmitten der Zerrissenheit unserer Zeit nicht den Faden zu verlieren; Geschichten, die die Wahrheit unseres Seins wieder ans Licht bringen – auch in der oft übersehenen Heroik des Alltags.

3. Die Geschichte der Geschichten

Die Heilige Schrift ist eine Geschichte aus Geschichten. Wie vielen Ereignissen, Völkern und Personen begegnen wir in ihr! Sie zeigt uns von Anfang an einen Gott,

der Schöpfer und zugleich Erzähler ist: Er spricht sein Wort, und die Dinge sind da (vgl. Gen 1). Durch sein Wort ruft Gott die Dinge ins Leben und als Höhepunkt der Schöpfung erschafft er den Mann und die Frau als seine freien Gesprächspartner, die gemeinsam mit ihm Geschichte hervorbringen. In einem Psalm erzählt das Geschöpf dem Schöpfer: „Du selbst hast mein Inners tes geschaffen, hast mich gewoven im Schoß meiner Mutter. Ich danke dir, dass ich so staunenswert und wunderbar gestaltet bin. [...]. Dir waren meine Glieder nicht verborgen, als ich gemacht wurde im Verborgenen, gewirkt in den Tiefen der Erde“ (139, 13–15). Wir werden nicht vollkommen geboren – wir müssen immerfort „gewoven“ und „gewirkt“ werden. Das Leben ist uns als Einladung geschenkt, auch weiterhin jenes „staunenswert und wunderbar gestaltete“ Wesen zu „weben“, das wir sind.

In diesem Sinne ist die Bibel die große Liebesgeschichte zwischen Gott und der Menschheit. Im Mittelpunkt steht Jesus: seine Geschichte führt die Liebe Gottes zum Menschen und zugleich auch die Liebesgeschichte des Menschen mit Gott zur Vollendung. Und so ist der Mensch, von Generation zu Generation, gerufen, die wichtigsten Episoden dieser Geschichte aus Geschichten zu erzählen und nicht in Vergessenheit geraten zu lassen: jene Episoden, die geeignet sind, den Sinn dessen mitzuteilen, was sich zugetragen hat.

Der Titel dieser Botschaft ist dem Buch Exodus entnommen, jener grundlegenden biblischen Erzählung, die beschreibt, wie Gott in die Geschichte seines Volks eingreift. Als die geknechteten Kinder Israels zu Gott rufen, schenkt er ihnen Gehör und gedenkt ihrer: „Gott gedachte seines Bundes mit Abraham, Isaak und Jakob. Gott blickte auf die Israeliten. Gott hatte es wahr genommen“ (Ex 2, 24–25). Das Gedenken Gottes führt durch Zeichen und Wunder zur Befreiung aus der Knechtschaft. Und an dieser Stelle offenbart Gott dem Mose auch den Sinn all dieser Zeichen: „...damit du deinem Sohn und deinem Enkel erzählen kannst, [...] welche Zeichen ich [...] vollbracht habe. Dann werdet ihr erkennen, dass ich der Herr bin!“ (Ex 10, 2). Die Erfahrung des Exodus lehrt uns, dass die Erkenntnis Gottes vor allem dadurch vermittelt wird, dass man von Generation zu Generation erzählt, wie Gott auch weiterhin seine Präsenz zeigt. Der Gott des Lebens tut sich kund, indem er das Leben erzählt.

Jesus selbst hat nicht in abstrakten Reden von Gott gesprochen, sondern in Gleichnissen, kurzen, dem Alltag entnommenen Erzählungen. Darin wird Leben Geschichte – und für den Zuhörer wird die Geschichte

dann zum Leben: diese Erzählung dringt in das Leben eines jeden ein, der ihr lauscht, und verwandelt es.

So ist es kein Zufall, dass auch die Evangelien Erzählungen sind. Sie informieren uns nicht nur über Jesus, sie sind auch „performativ“¹, sie gestalten uns Jesus gleich: das Evangelium fordert den Leser auf, am Glauben Jesu teilzuhaben, um an seinem Leben Anteil zu erhalten. Das Johannesevangelium sagt uns, dass der Erzähler schlechthin – der logos, das ewige Wort – Erzählung geworden ist: „Der Einzige, der Gott ist und am Herzen des Vaters ruht, er hat Kunde gebracht“ (Joh 1, 18). Ich habe den Begriff „erzählen“ gebraucht, weil der ursprüngliche Begriff exeghésato sowohl mit „Kunde bringen“ als auch „erzählen“ übersetzt werden kann. Gott selbst hat sich in unsere Menschheit „eingewoben“ und uns so eine neue Art und Weise geschenkt, unsere Geschichten zu weben.

4. Eine Geschichte, die sich erneuert

Die Geschichte Christi ist kein Erbe der Vergangenheit, sie ist unsere Geschichte, und sie ist stets aktuell. Sie zeigt uns, dass der Mensch, unser Fleisch, unsere Geschichte, Gott so sehr am Herzen lag, dass er selbst Mensch, Fleisch und Geschichte geworden ist. Und sie sagt uns auch, dass es keine unbedeutenden, „kleinen“ menschlichen Geschichten gibt. Seit Gott Geschichte geworden ist, ist jede menschliche Geschichte in einem gewissen Sinne göttliche Geschichte. In der Geschichte eines jeden Menschen erkennt der Vater die Geschichte seines auf die Erde herabgestiegenen Sohnes wieder. Jede menschliche Geschichte hat eine ununterdrückbare Würde. Und deshalb verdient die Menschheit auch Geschichten, die ihrem Niveau entsprechen, jener schwindelerregenden und faszinierenden Höhe, auf die Jesus sie emporgehoben hat.

„Unverkennbar seid ihr ein Brief Christi – so bemerkte der heilige Paulus –, ... geschrieben nicht mit Tinte, sondern mit dem Geist des lebendigen Gottes, nicht auf Tafeln aus Stein, sondern – wie auf Tafeln – in Herzen von Fleisch“ (2 Kor 3, 3). Der Heilige Geist, die Liebe Gottes, schreibt in uns. Und indem er in uns schreibt, verankert er das Gute in uns und ruft es uns in Erinnerung. Erinnern bedeutet nämlich ans Herz legen, ins Herz „schreiben“. Durch die Kraft des Heiligen Geistes kann jede Geschichte, selbst die vergessenste, selbst die, die auf den

¹ Vgl. Benedikt XVI., Enz. Spe salvi, 2: „Die christliche Botschaft war nicht nur ‚informativ‘, sondern ‚performativ‘ – das heißt: Das Evangelium ist nicht nur Mitteilung von Wissbarem; es ist Mitteilung, die Tatsachen wirkt und das Leben verändert. Die dunkle Tür der Zeit, der Zukunft, ist aufgesprengt. Wer Hoffnung hat, lebt anders; ihm ist ein neues Leben geschenkt worden“.

schiefsten Zeilen geschrieben zu sein scheint, Inspiration finden, als ein Meisterwerk wiedergeboren, zu einem Anhang des Evangeliums werden. Wie die Bekenntnisse des Augustinus. Wie der Bericht des Pilgers von Ignatius. Wie die Geschichte einer Seele der Theresia vom Kinde Jesus. Wie Die Brautleute von Manzoni oder Die Brüder Karamasow von Dostojewski. Und wie unzählige andere Geschichten, die die Begegnung der Freiheit Gottes mit der des Menschen auf bewundernswerte Weise in Szene gesetzt haben. Jeder von uns kennt verschiedene Geschichten, die den Duft des Evangeliums an sich haben und jene Liebe bezeugen, die das Leben verwandelt. Diese Geschichten verlangen danach, zu jeder Zeit, in jeder Sprache, mit jedem Mittel weitergegeben, erzählt und zum Leben erweckt zu werden.

5. Eine Geschichte, die uns erneuert

In jeder großen Geschichte kommt auch unsere eigene Geschichte vor. Wenn wir die Bibel lesen, die Geschichten der Heiligen und auch die Texte, die in der Seele des Menschen zu lesen und deren Schönheit ans Licht zu bringen vermochten, dann ist der Heilige Geist frei, in unser Herz zu schreiben und in uns die Erinnerung an das zu erneuern, was wir in den Augen Gottes sind. Wenn wir der Liebe gedenken, die uns geschaffen und erlöst hat, wenn wir in unsere Alltagsgeschichten Liebe einfließen lassen, wenn wir in das Gewebe unseres täglichen Lebens Barmherzigkeit hineinweben, dann schlagen wir wirklich ein neues Kapitel auf. Dann bleiben wir nicht länger in unserer Wehmut und unserer Traurigkeit gefangen und an eine krankhafte Erinnerung gebunden, die das Herz gefangen hält. Indem wir uns den anderen öffnen, öffnen wir uns auch der Vision des Erzählers selbst. Gott unsere Geschichte zu erzählen, ist nie umsonst: selbst wenn die äußeren Ereignisse unverändert bleiben, ändern sich doch der Sinn und die Perspektive. Dem Herrn von sich zu erzählen bedeutet, seine Sichtweise anzunehmen, die voll barmherziger Liebe für uns und für die anderen ist. Ihm können wir unsere Erlebnisse erzählen, ihm können wir Menschen und Situationen anvertrauen. Mit Gott können wir das Geflecht des Lebens neu weben, seine Brüche und Risse flicken – wie sehr haben wir das alle nötig!

Mit dem Blick des Erzählers – dem Einzigen, der den letzten Überblick hat – nähern wir uns dann den Protagonisten, unseren Brüdern und Schwestern, die wie wir eine Rolle auf der Bühne der Geschichte von heute spielen. Auf der Bühne der Welt ist nämlich niemand ein Statist, und die Geschichte eines jeden ist offen für eine mögliche Veränderung. Auch wenn wir vom Bösen erzählen, können wir lernen, Raum für die Erlösung zu

lassen, können wir inmitten des Bösen auch die Dynamik des Guten erkennen und ihr Raum geben.

Es geht also nicht darum, der Logik des storytellings zu folgen und auch nicht darum, Werbung zu machen oder sich selbst zur Schau zu stellen, sondern das Gedenken an das zu bewahren, was wir in den Augen Gottes sind; für das Zeugnis abzulegen, was der Heilige Geist in unsere Herzen schreibt; allen zu offenbaren, dass ihre Geschichten herrliche Wunder enthalten. Vertrauen wir uns, damit wir das tun können, einer Frau an, die die menschliche Natur Christi in ihrem Schoß „gewoben“ hat, und die – wie das Evangelium sagt – alles, was ihr widerfahren ist, zu einem Gewebe zusammengefügt hat. Die Jungfrau Maria hat nämlich alles bewahrt und in ihrem Herzen erwogen (vgl. Lk 2, 19). Bitten wir diejenige um ihre Hilfe, die es verstanden hat, die Knoten des Lebens mit der sanften Kraft der Liebe zu lösen:

O Maria, Frau und Mutter, du hast in deinem Schoß das göttliche Wort gewoben, du hast mit deinem Leben vom wunderbaren Wirken Gottes erzählt. Höre unsere Geschichten, bewahre sie in deinem Herzen und mache auch jene Geschichten zu den deinen, die niemand hören will. Lehre uns, den guten Faden zu erkennen, der die Geschichte lenkt. Schaue auf die Unmenge an Knoten, in die unser Leben verstrickt ist und die unsere Erinnerung betäuben. Deine sanften Hände vermögen jeden Knoten zu lösen. Frau des Geistes, Mutter der Zuversicht, inspiriere auch uns. Hilf uns, Geschichten des Friedens, Geschichten der Zukunft zu schaffen. Und zeige uns den Weg, wie wir diese Geschichten gemeinsam leben können.

Rom, bei St. Johannes im Lateran, Franziskus
am 24. Januar 2020
dem Gedenktag des hl. Franz von Sales

Der Bischof von Limburg

Nr. 13 Multiprofessionelle Teams in der Pastoral der Pfarreien

Nach erfolgter kurialer und synodaler Beratung setze ich nachstehende Regelung zur Einrichtung von Projektstellen für nichttheologische Professionen in der Pastoral der Pfarreien in Kraft.

1. Pastoralteams in den Pfarreien werden durch die Möglichkeit der Einrichtung von Projektstellen für nichttheologische Professionen zu multiprofessionellen Teams in der Pastoral.

2. Die Einbindung weiterer Professionen soll zu einem geweiteten Blick auf die Pastoral im Sinne der Kirchenentwicklung beitragen.
3. Die entsprechenden Stellen werden aus nicht besetzten Pastoralstellen finanziert. Stelleninhaber/innen sind unmittelbar in das Pastoralteam eingebunden. Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht liegt in der Regel beim jeweiligen Pfarrer. Die mittelbare Dienst- und Fachaufsicht liegen beim Dezernat Personal.
4. Die Stellen stehen in Anstellungsträgerschaft des Bistums Limburg, Dezernat Personal. Nach Absprache zwischen Pfarrei und Bezirkscaritasverband können Sozialarbeiter/innenstellen auch in der Anstellungsträgerschaft des jeweiligen Bezirkscaritasverbandes liegen. In diesem Fall wird die mittelbare Dienst- und Fachaufsicht durch den jeweiligen Caritasverband ausgeübt; die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht verbleibt beim Pfarrer.
5. Die Stellen sind als Projektstellen auf maximal 5 Jahre befristet. Die Befristung kann auch für kürzere Zeiträume ausgesprochen werden.
6. Vor Einrichtung einer Stelle bedarf es der Vorlage eines schriftlichen Konzeptes für die Stelle durch die Pfarrei. Aus dem Konzept muss die Perspektive der Kirchenentwicklung hervorgehen. Im Konzept müssen u. a. die Profession, das Projekt, der Projektzeitraum und eine Evaluation festgelegt werden. Das Konzept muss im Zusammenwirken von Pastoralteam und Pfarrgemeinderat erstellt werden. Das Ressort Kirchenentwicklung im Bistum und das Dezernat Personal können dabei unterstützend hinzugezogen werden, gegebenenfalls auch weitere Fachdezernate.
7. Das Konzept bedarf der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat. Die Genehmigung wird nach Abstimmung mit dem Ressort Kirchenentwicklung, dem Dezernat Pastorale Dienste und eventuell weiterer fachlich eingebundener Dezernate durch das Dezernat Personal erteilt.
8. Pro Pfarrei kann eine Stelle mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % als weitere Profession im Pastoralteam verortet werden. Eine Aufteilung der Stelle auf verschiedene Professionen ist nicht vorgesehen.

9. Die Ausschreibung der Stelle erfolgt durch das Dezernat Personal. Das Besetzungsverfahren erfolgt durch das Dezernat Personal im Zusammenwirken mit dem Pfarrer der Pfarrei. Bei Anstellungsträgerschaft eines Bezirkscaritasverbandes übernimmt dieser die Ausschreibung und das Besetzungsverfahren.
10. Die Dienststelle soll in der Regel im zentralen Pfarrbüro oder in anderen vorhandenen Dienststellen pastoraler Mitarbeiter/innen verortet sein.
11. Die Begleitung der Stelle wird durch das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Personal gewährleistet.

Vorstehende Regelung tritt zum 1. Februar 2020 in Kraft und wird im Jahr 2025 evaluiert.

Limburg, 20. Januar 2020 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 703B/48487/19/01/9 Bischof von Limburg

Erläuterungen zum Punkt 2 der Regelung:

Denkbar sind hier u.a. folgende Professionen: Architekt/inn/en, Ehrenamtskoordinator/innen/en, Kirchenmusiker/innen, Künstler/innen, Musikpädagog/inn/en, Öffentlichkeitsarbeiter/innen, Sozialarbeiter/innen. Voraussetzung ist, dass die weiteren Professionen in einem Feld arbeiten, das bisher nicht im Blick war und einen Mehrwert für die pastorale Arbeit darstellt, z.B. eine Öffentlichkeitsarbeit, die sich als Glaubenskommunikation versteht.

Nr. 14 Beschluss der KODA vom 27. November 2019: § 6 AVO

§ 6 AVO erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die oder der Beschäftigte darf von Dritten in Bezug auf ihre bzw. seine dienstliche Tätigkeit Bargeld für sich persönlich nicht entgegennehmen; Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihre bzw. seine dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten annehmen. Dies gilt insbesondere auch für die Annahme von Begünstigungen durch letztwillige Verfügungen.
- (2) Die Vorschrift gilt nicht für die Annahme von Belohnungen, Geschenken oder letztwilligen Verfügungen, die einen Wert von max. 60,00 Euro pro Kalenderjahr (von ein und demselben Dritten) repräsentieren.

Limburg, 20. Dezember 2019 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/58182/19/01/6 Bischof von Limburg

Nr. 15 Beschluss der KODA vom 27. November 2019: § 10b AVO

A. In § 10b AVO ein neuer Absatz 1a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(1a) Teilzeitbeschäftigte erhalten einen Ausgleich (Zuschlag und Stundenentgelt) für auf Anordnung des Arbeitgebers geleistete Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden. Für die Höhe des Ausgleichs gelten die Regelungen für Überstunden entsprechend. Absatz 2 findet im Falle des Ausgleichs nach Satz 1 keine Anwendung.

B. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.01.2020 in Kraft.

Limburg, 20. Dezember 2019 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/58182/19/01/6 Bischof von Limburg

Nr. 16 Beschluss der KODA vom 27. November 2019: Anlage 22 zur AVO, AEO EG 9a

Die AEO wird in Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 3 wie folgt geändert:

Die Worte „des Caritasdirektors bzw. der Caritasdirektorin“ werden ersetzt durch die Worte „des Vorstandes“.

Limburg, 20. Dezember 2019 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/58182/19/01/6 Bischof von Limburg

Nr. 17 Beschluss der KODA vom 27. November 2019: Anlage 22 zur AVO, BEO 8

Die Besondere Entgeltordnung BEO 8 erhält folgenden Wortlaut:

A. BEO 8 Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen

Entgeltgruppe 3

1. Beschäftigte in der Tätigkeit als Organist/Organistin ohne kirchenmusikalischen Eignungsnachweis, die nicht die Voraussetzung der EG 5 Fallgruppe 1 erfüllen

2. Beschäftigte in der Tätigkeit als Leiter/in von kirchenmusikalischen Gruppen² ohne kirchenmusikalischen Eignungsnachweis, die nicht die Voraussetzung der EG 5 Fallgruppe 2 erfüllen

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte ohne kirchenmusikalischen Eignungsnachweis nach positiver Begutachtung durch das Dezernat Pastorale Dienste als Organist/in
2. Beschäftigte ohne kirchenmusikalischen Eignungsnachweis nach positiver Begutachtung durch das Dezernat Pastorale Dienste in der Tätigkeit als Leiter/in einer kirchenmusikalischen Gruppe, sofern sie nicht die Voraussetzungen der EG 6 erfüllen

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte mit einer nichtkirchlichen, mindestens 1-jährigen berufsbegleitenden Ausbildung in Chorleitung (z. B. „B-Schein“ der Landes-Sängerbünde) in der Tätigkeit als Chorleiter/in

Entgeltgruppe 7

1. Beschäftigte nach Abschluss der D-Orgel-Prüfung in kath. Kirchenmusik an einer anerkannten kirchenmusikalischen Ausbildungsstätte in der Tätigkeit als Organist/in
2. Beschäftigte nach Abschluss der D-Chorleitungs-Prüfung in kath. Kirchenmusik an einer anerkannten kirchenmusikalischen Ausbildungsstätte in der Tätigkeit oder als Leiter/in von kirchenmusikalischen Gruppen
3. Beschäftigte nach Abschluss der Bandleitungs-Ausbildung an einer anerkannten kirchenmusikalischen Ausbildungsstätte in der Tätigkeit als Bandleiter/in

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte nach Abschluss einer Kinderchorleiter-Ausbildung an einer anerkannten kirchenmusikalischen Ausbildungsstätte in der Tätigkeit als Leiter/in eines Kinderchores
2. Beschäftigte mit einer nichtkirchlichen, mindestens 2-jährigen berufsbegleitenden Ausbildung in Chorleitung (z. B. „A-Schein“ der Landes-Sängerbünde) in der Tätigkeit als Leiter/in von kirchenmusikalischen Gruppen

² Unter kirchenmusikalischen Gruppen sind insbesondere Kirchenchöre, Kinderchöre, Jugendchöre und Bands zu verstehen.

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte nach Abschluss der C-Prüfung in kath. Kirchenmusik an einer anerkannten kirchenmusikalischen Ausbildungsstätte in der Tätigkeit als Organist/in oder Leiter/in von kirchenmusikalischen Gruppen oder als Stimmbildner/in
2. Beschäftigte mit Abschluss der C-Ausbildung „Teilbereich Orgel“ in der Tätigkeit als Organist/in
3. Beschäftigte mit Abschluss der C-Ausbildung „Teilbereich Chorleitung“ in der Tätigkeit als Leiter/in von kirchenmusikalischen Gruppen

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte der EG 9a Fallgruppe 1 oder Fallgruppe 2 mit Zusatzqualifikation „Aufbaukurs Orgelspiel“ im Bistum Limburg in der Tätigkeit als Organist/in

Entgeltgruppe 9c

Studierende im Fach Kirchen- oder Schulmusik nach Abschluss der künstlerischen Zwischenprüfungen in der Tätigkeit als Organist/in oder Leiter/in von kirchenmusikalischen Gruppen oder als Stimmbildner/in

Entgeltgruppe 10

1. Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin mit einschlägiger, abgeschlossener Hochschulbildung (z. B. B-Examen in Kirchenmusik, B-Diplom in Kirchenmusik, Bachelor of Church Music) in der Tätigkeit als Organist/in, als Leiter/in von kirchenmusikalischen Gruppen
2. Schulmusiker/Schulmusikerin nach Abschluss der künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in der Tätigkeit als Organist/in oder Leiter/in von kirchenmusikalischen Gruppen
3. Absolventen anderer musikalischer Studiengänge an Musikhochschulen oder -akademien in der Tätigkeit als Leiter/in von kirchenmusikalischen Gruppen
4. Absolventen musicalischer Studiengänge an Musikhochschulen oder -akademien mit gesangspädagogischen Inhalten in der Tätigkeit als Stimmbildner/in

Entgeltgruppe 13

1. Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin mit einschlägiger, abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung³ (z. B. A-Examen in Kirchenmusik, A-Diplom

³ Der Abschluss einer wissenschaftlichen Hochschulbildung gilt auch dann als erfüllt, wenn der Zugang zum Studium aufgrund einer künstlerischen Eignungsprüfung erfolgte.

in Kirchenmusik, Master of Church Music) in Funktionsstellen mit multiplikatorischem Auftrag als

- Bezirkskantor
- Dozent/in in der kirchenmusikalischen Ausbildung des Bistums
- Mitarbeitende in Fachkommissionen des Referates Kirchenmusik

sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. Schulmusiker/in mit Master of Education und Diplom in Chorleitung oder Orgelspiel sind den Kirchenmusiker/innen nach Satz 1 gleichgestellt.

2. Beschäftigte mit einschlägiger, abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (z. B. A-Examen in Kirchenmusik, A-Diplom in Kirchenmusik, Master of Church Music, Master in Musikwissenschaft) in der Tätigkeit als Referent/in oder Sachverständige/r mit entsprechender Zusatzausbildung (Orgelbau oder Glockenwesen) in der Tätigkeit als amtliche Sachverständige Orgelbau oder Glockenwesen im Referat Kirchenmusik.

Entgeltgruppe 14

1. Beschäftige der EG 13 Fallgruppe 1 in der Tätigkeit als Leiter/Leiterin des Referates Kirchenmusik
2. Beschäftige der EG 13 Fallgruppe 1 in der Tätigkeit als Leiter/in der Dommusik am Frankfurter Dom, als Leiter/in der Frankfurter Domsingschule

Entgeltgruppe 15

Beschäftige der EG 13 Fallgruppe 1 in der Tätigkeit als Leiter/in des Domchores, als Leiter/in der Mädchenkanorei, als Leiter/in der Limburger Domsingknaben, als Domorganist/in am Limburger Dom

B. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.01.2020 in Kraft.

Limburg, 20. Dezember 2019 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/58182/19/01/6 Bischof von Limburg

Nr. 18 Beschluss der KODA vom 27. November 2019: Anlage 22 zur AVO, BEO 9 Küster/innen

- A. Die Anlage 22 zur AVO wird wie folgt geändert:

In BEO 9 Küster/innen wird vor dem Inkraftsetzungstermin folgenden Absatz aufgenommen:

Ein Anspruch auf Vergütung aus Messstipendien besteht nicht.

- B. Die Änderung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Limburg, 20. Dezember 2019 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/58182/19/01/6 Bischof von Limburg

Nr. 19 Beschluss der 19. Delegiertenversammlung 2019 über Änderungen der AK-Ordnung mit Wirkung zum 1. Januar 2020

1 § 1 Abs. 4 AKO

In § 1 Abs. 4 AKO werden folgende neuen Sätze 6 und 7 eingefügt:

„⁶Beide Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission wirken mit bei der Gestaltung der notwendigen Grundlagen ihrer Arbeit an den AVR. ⁷Den beiden Seiten obliegt insoweit die notwendige Interessenvertretung der Mitarbeiter und Dienstgeber.“

2 § 9 AKO

§ 9 AKO erhält folgende neue Fassung:

§ 9 Längerfristige Verhinderung oder vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft

„(1) ¹Ist ein gewähltes beziehungsweise bestimmtes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission längerfristig an der Ausübung des Amtes verhindert, kann der/die Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission die Verhinderung des Mitglieds schriftlich feststellen. ²Das Mitglied soll zuvor angehört werden. ³Eine Verhinderung ist längerfristig, wenn sie voraussichtlich länger als drei Monate andauern wird. ⁴Fälle der längerfristigen Verhinderung sind insbesondere Krankheit, Beschäftigungsverbote, Elternzeit, Betreuung von im eigenen Haushalt lebenden Kindern unter 14 Jahren, Sorge für nahe Angehörige und Sonderurlaub. ⁵Nach der Feststellung der Verhinderung ernennt der Vorsitzende auf Vorschlag des jeweiligen Leitungsausschusses schriftlich ein Ersatzmitglied. ⁶§§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 4 und Abs. 5, § 7 Wahlordnung der Mitarbeiterseite, § 9 Wahlordnung der Dienstgeberseite und § 6 Entsendeordnung gelten entsprechend. ⁷Ab dem Zeitpunkt seiner Ernennung werden dem Ersatzmitglied alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission übertragen. ⁸Die Ersatzmitglied-

schaft endet mit der Erklärung des Wegfalls der Verhinderung durch das verhinderte Mitglied.⁹ Die Erklärung nach Satz 8 muss gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich erfolgen und den Zeitpunkt des Wegfalls der Verhinderung enthalten.¹⁰ Sie kann nicht rückwirkend erfolgen.

- (2) ¹Vor Ablauf der Amtsperiode endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission durch

1. Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit bzw. Bestimmbarkeit nach §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 4 oder Abs. 5;
2. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es bestimmt wurde; für gewählte Mitglieder der Dienstgeberseite der Bundeskommission endet die Mitgliedschaft durch Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst;
3. Abberufung eines Mitglieds durch die entsendende Gewerkschaft oder Beendigung der Mitgliedschaft einer Gewerkschaft gemäß § 6 Entsendeordnung;
4. rechtskräftige Feststellung der Wirksamkeit der dienstgeberseitigen Kündigung durch das Arbeitsgericht bei gewählten oder bestimmten Mitgliedern;
5. grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten;
6. Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form gegenüber dem Vorsitzenden;
7. Tod des Mitglieds.

²In Fällen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erfolgt eine Feststellung durch den Leitungsausschuss der jeweiligen Seite. ³In Fällen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 entscheidet das Kirchliche Arbeitsgericht nach Anrufung durch einen Beschluss der jeweiligen Kommission.

- (3) ¹Bei Ausscheiden eines Mitglieds nach Abs. 2 bestimmt die jeweils betroffene Seite ein Mitglied ihrer Seite aus der betroffenen Kommission, welches das Stimmrecht des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur Wahl oder Bestimmung eines neuen Mitglieds ausübt und teilt dies dem Vorsitzenden in Textform mit. ²Die Wahl oder Bestimmung ist unverzüglich durchzuführen.“

3 § 11 Abs. 4 AKO

In § 11 Abs. 4 AKO erhält Satz 4 folgende neue Fassung:

„⁴Für den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n der Regionalkommissionen nach § 3 Absatz 3 erhöht sich der Freistellungsumfang bzw. der pauschalierte Kostenersatz um weitere 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten.“

4 § 11 Abs. 6 AKO

§ 11 Abs. 6 AKO erhält folgende neue Fassung:

(6) „¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite im Leitungsausschuss sind auf Antrag zur ordnungsgemäß Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 35 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. ²Für die Mitglieder der Dienstgeberseite im Leitungsausschuss beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 25 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. ³Weitere 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.“

5 § 13 Abs. 1 AKO

In § 13 Abs. 1 AKO wird folgender neue Satz 9 eingefügt:

„⁹Soweit in staatlichen Gesetzen, Beteiligungsrechte für die Mitarbeiter- und Dienstgeberseite von paritätisch besetzten Kommissionen vorgesehen sind, werden diese jeweils durch die Mitarbeiter- und Dienstgeberseite der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission wahrgenommen.“

6 § 22 Abs. 1 AKO

§ 22 Abs. 1 AKO erhält folgende neue Fassung:

„(1) Zur Finanzierung der Arbeitsrechtlichen Kommission erhebt der Deutsche Caritasverband von den Diözesan-Caritasverbänden und dem Landes-Caritasverband für Oldenburg einen Mitgliedsbeitrag.“

7 § 22 Abs. 3 AKO

§ 22 Abs. 3 AKO erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband für Oldenburg anfallenden

Mitgliedsbeiträge für die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren bei den Mitgliedern des jeweiligen Verbandsbereichs erhoben.“

8 § 4 Abs. 3 Entsendeordnung Gewerkschaften

In § 4 Abs. 3 Entsendeordnung Gewerkschaften erhalten die Sätze 1 und 2 folgende neue Fassung:

„¹Kommt es zu einer zahlenmäßigen Einigung, benennen die Gewerkschaften spätestens drei Monate vor dem Ende der Amtsperiode ihre Vertreter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Die Kommissionsgeschäftsstelle unterrichtet unverzüglich nach der Einigung beide Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission lediglich über die Zahl der von den Gewerkschaften in Anspruch genommenen Sitze.“

9 § 4 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite

In § 4 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Die wahlberechtigten Rechtsträger haben bei bis zu 1000 Mitarbeitern eine Stimme. ³Bei Rechtsträgern mit mehr als 1000 Mitarbeitern erhöht sich die Stimmzahl für je angefangene weitere 1000 Mitarbeiter um eine Stimme, bis zu höchstens 3 Stimmen je Rechtsträger.“

Die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden zu den Sätzen 4, 5 und 6.

10 § 5 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 5 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite erhält folgenden neuen Satz 3:

„³Die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite der jeweiligen Regionalkommissionen nach § 6 Abs. 5 AK-Ordnung sind ab dem Zeitpunkt der Feststellung ihrer Wahl wahlberechtigt.“

11 § 5 Abs. 2 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 5 Abs. 2 Wahlordnung Dienstgeberseite erhält folgenden neuen Satz 4:

„„Ebenfalls ein Vorschlagsrecht hat die Deutsche Ordensobernkonferenz, die Bundeskonferenz der hauptamtlichen Vorstände und Geschäftsführungen der Ortscharitasverbände, die Personal- und Einrichtungsfachverbände, sowie andere rechtlich selbständige Zu-

sammenschlüsse überdiözesan tätiger caritativer Träger.“

Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 5 und 6.

12 § 6 Abs. 9 Wahlordnung Dienstgeberseite

In § 6 Abs. 9 Wahlordnung Dienstgeberseite werden folgende neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Endet nur die Mitgliedschaft eines weiteren Vertreters, scheidet zuerst der Vertreter mit der geringeren Stimmenzahl bei der Wahl aus. ³Bei Stimmengleichheit trifft die Dienstgeberseite in der jeweiligen Kommission eine Entscheidung.“

Für das Bistum Limburg

Limburg, 9. Januar 2020

Az.: 359H/58953/19/01/11

+ Dr. Georg Bätzing

Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 20 Verordnung zur Festlegung der Fristen zur Wahl und Berufung in den XV. Priesterrat im Bistum Limburg

Nach der bereits erfolgten Festlegung des Termins für die konstituierende Sitzung des Priesterrates auf den 8. Juni 2020 (vgl. Amtsblatt 2019, S. 617) werden die Fristen für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und der Berufungen hiermit gemäß § 6 Abs. 1 WO PR im Amtsblatt veröffentlicht:

Bildung des Wahlvorstands gemäß § 4 WO PR bis spätestens 20. Dezember 2019

Aufforderung zur Kandidatenbenennung mit einer Frist von 2 Wochen spätestens am 7. Februar 2020

Einsendung von Kandidatenvorschlägen bis zum 28. Februar 2020

Erstellung der Kandidatenliste in der Zeit vom 2.–6. März 2020

Übersendung der Wahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Briefwahlumschlag) und Mitteilung des Termins, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlvorstand vorliegen muss, durch die Wahlvorstände

in den Bezirken an die Wahlberechtigten bis zum
6. März 2020

Wahltag/Einsendung der ausgefüllten Wahlbriefe in der
Geschäftsstelle des Priesterrats bis zum
20. März 2020

Sitzung des Wahlvorstands:

- Feststellung des Wahlergebnisses
- Befragung, ob der gewählte Priester die Wahl annimmt
- Übermittlung des Ergebnisses an den Bischof im Zeitraum vom 23.–27. März 2020

Ermittlung der Berufungsvorschläge

- der Vertretung der jüngeren Priester,
- der Versammlung der Priester im Ordensrat,
- der Vollversammlung der Priester anderer Muttersprache
- der emeritierten Priester
- weiterer Priester gemäß § 9 WO PR

und Meldung der Vorschläge an den Geschäftsführer des Ausschuss bis spätestens

30. April 2020

Übermittlung sämtlicher Berufungsvorschläge an den Bischof mit der Bitte, die Berufungen auszusprechen durch den GA spätestens am

4. Mai 2020

Einladung zur Konst PR spätestens am

18. Mai 2019

Konstituierende Sitzung des Priesterrates mit Wahl der Vertreter in den Diözesansynodalrat

8. Juni 2020

Limburg, 20. Januar 2020

Az.: 760B/60635/20/01/1

Dr. Wolfgang Pax

Bischofsvikar für den
synodalen Bereich

Nr. 21 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8. März 2020

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27. Februar 1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt.

Die erste Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag der Fastenzeit (8. März 2020) statt. Zu zählen sind alle

Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmessen) teilnehmen. Mitzählen sind auch die Besucher von Wort-Gottes-Feiern (mit und ohne Kommunionspendung), die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis der Zählung kann gleich nach dem Zählsonntag über den „Zusatzbogen Gottesdtn“ im e-mipSystem eingegeben werden. Das Ergebnis wird dann automatisch in den Erhebungsbogen im nächsten Jahr übernommen.

Nr. 22 Dienstnachrichten

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Nach erfolgter Wahl durch die Diözesankonferenz der Kolpingjugend ernennt der Bischof Herrn Pastoralreferenten Johann WECKLER zum Geistlichen Begleiter der Kolpingjugend im Diözesanverband Limburg vom 1. November 2019 an für die Dauer von drei Jahren.

Weitere Dienstnachrichten

Mit Termin 1. Februar 2020 hat der Bischof Herrn Ltd. Rechtsdirektor i. K. Prof. Dr. Peter PLATEN zum Kanzler der Kurie ernannt.

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 3

Limburg, 1. März 2020

Der Apostolische Stuhl		Bischöfliches Ordinariat	
Nr. 23	Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit 2020: „Wir bitten an Christi statt: Lasst euch mit Gott versöhnen“ (2 Kor 5,20)	Nr. 28	Ankündigung der Diakonenweihe 29
Nr. 29	Firmungen durch beauftragte Firmspender im Jahr 2021	Nr. 30	Hl. Maria Katharina Kasper: Liturgische Texte für die Feier des gebetenen Gedenktages am 1. Februar 30
Nr. 31	Priesterliche Ferienvertretungen in den Sommermonaten 30	Nr. 32	Pastoralstelle zur Besetzung 30
Nr. 33	Totenmeldungen 30	Nr. 34	Dienstnachrichten 32
Der Bischof von Limburg			
Nr. 24	„Beten üben.“ Hirtenwort und Gesprächsimpulse zur Österlichen Bußzeit 2020 27	Nr. 25	Errichtung des Pastoralen Raumes 29 „Main-Taunus Süd“
Nr. 26	Beschluss der KODA vom 27. November 2019: Anlage 22 zur AVO, BEO 5 und BEO 11 29	Nr. 27	Beschluss der Bundeskommission vom 5. Dezember: Anpassung § 3 Abs. b Buchstabe aa) Abschnitt BII und CII Anlage 7 AVR, „Pflegezulage“ 29

Der Apostolische Stuhl

Nr. 23 Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit 2020: „Wir bitten an Christi statt: Lasst euch mit Gott versöhnen“ (2 Kor 5,20)

Liebe Brüder und Schwestern!

Auch in diesem Jahr gewährt uns der Herr eine besondere Zeit der Vorbereitung, damit wir mit erneutem Herzen das große Geheimnis des Todes und der Auferstehung Jesu feiern können, das Fundament des christlichen Lebens für den Einzelnen wie für die Gemeinschaft. Wir müssen mit unserem Geist und unserem Herzen ständig zu diesem Geheimnis zurückkehren. Tatsächlich hört es nicht auf, in uns in dem Maß zu wachsen, in dem wir uns von seiner geistlichen Dynamik ergreifen lassen und ihm mit einer freien und großzügigen Antwort anhangen.

1. Das Ostergeheimnis, das Fundament der Bekehrung

Die Freude des Christen entspringt dem Hören und Annehmen der Frohen Botschaft vom Tod und der Aufer-

stehung Jesu: dem Kerygma. Dieses fasst das Geheimnis einer Liebe zusammen, die „so real, so wahr, so konkret [ist], dass sie uns eine Beziehung aufrichtigen und fruchtbaren Dialogs bietet“ (Apostolisches Schreiben Christus vivit, 117). Wer an diese Botschaft glaubt, lehnt die Lüge ab, dass unser Leben von uns selbst ausgeht, während es in Wirklichkeit aus der Liebe Gottes des Vaters, aus seinem Willen, Leben in Fülle zu geben, geboren wird (vgl. Joh 10,10). Wenn wir hingegen auf die einschmeichelnde Stimme des „Vaters der Lüge“ hören (vgl. Joh 8,45), laufen wir Gefahr, im Abgrund des Sinnlosen zu versinken und die Hölle bereits hier auf Erden zu erleben, wie leider viele dramatische Ereignisse persönlicher und kollektiver menschlicher Erfahrung zeigen.

In dieser Fastenzeit 2020 möchte ich daher allen Christen sagen, was ich im Apostolischen Schreiben Christus vivit bereits den Jugendlichen geschrieben habe: „Sieh dir die geöffneten Arme des gekreuzigten Christus an, lass dich immer von neuem retten. Und wenn du kommst, um deine Sünden zu bekennen, glaub fest an seine Barmherzigkeit, die dich von der Schuld befreit. Betrachte sein Blut, das er aus so großer Liebe vergossen hat, und lass dich von ihm reinigen. So kannst du immer wieder ge-

boren werden“ (Nr. 123). Tod und Auferstehung Jesu sind kein Ereignis der Vergangenheit: durch die Kraft des Heiligen Geistes ist das Ostergeschehen immer aktuell und erlaubt uns, das Fleisch Christi in vielen leidenden Menschen gläubig zu betrachten und zu berühren.

2. Dringlichkeit der Umkehr

Es ist heilsam, das Ostergeheimnis, dem wir das Geschenk der Barmherzigkeit Gottes verdanken, tiefer zu betrachten. Die Erfahrung der Barmherzigkeit ist in der Tat nur in einer persönlichen Begegnung „von Angesicht zu Angesicht“ mit dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn möglich, „der mich geliebt und sich für mich hingegeben hat“ (Gal 2,20). Ein Dialog von Herz zu Herz, von Freund zu Freund. Deshalb ist das Gebet in der Fastenzeit so wichtig. Es ist mehr als eine Pflicht, es ist Ausdruck der Notwendigkeit, die Liebe Gottes zu erwideren, die uns immer vorausgeht und stützt. Ja, der Christ betet in dem Wissen, dass er solcher Liebe nicht würdig ist. Das Gebet kann verschiedene Formen annehmen, aber was in den Augen Gottes wirklich zählt, ist, dass es in uns eindringt und schließlich unser hartes Herz erweicht, um es immer mehr zu ihm und seinem Willen zu bekehren.

Lassen wir uns daher in dieser besonderen Zeit wie das Volk Israel in die Wüste führen (vgl. Hos 2,16), damit wir endlich die Stimme unseres Bräutigams hören können und sie in uns tiefer aufnehmen und ihr bereitwilliger folgen. Je mehr wir uns von seinem Wort ergreifen lassen, desto mehr werden wir seine unentgeltliche Barmherzigkeit uns gegenüber erfahren können. Lassen wir daher diese Zeit der Gnade nicht vergeblich verstreichen, in der Einbildung, wir könnten selbst die Zeiten und die Wege unserer Umkehr zu ihm bestimmen.

3. Gottes leidenschaftlicher Wille zum Dialog mit seinen Kindern

Die Tatsache, dass der Herr uns wieder einmal eine solche besondere Zeit zu unserer Umkehr anbietet, dürfen wir nie für selbstverständlich halten. Diese neue Gelegenheit sollte in uns ein Gefühl der Dankbarkeit wecken und uns aus unserer Trägheit aufrütteln. Trotz der mitunter sogar dramatischen Gegenwart des Bösen in unserem Leben, aber auch im Leben der Kirche und der Welt, drückt dieser Zeitraum, der uns die Möglichkeit zu einem Kurswechsel bietet, den beharrlichen Willen Gottes aus, den Dialog des Heils mit uns nicht abzubrechen. In Jesus, dem Gekreuzigten, den Gott „für uns zur Sünde gemacht“ (2 Kor 5,21) hat, ist dieser Wille so weit gegangen, dass er alle unsere Sünden seinem Sohn

auferlegt hat, bis hin zu einer „Wende Gottes gegen sich selbst“, wie Papst Benedikt XVI. sagte (Enzyklika Deus caritas est, 12). Denn Gott liebt auch seine Feinde (vgl. Mt 5,43–48).

Der Dialog, den Gott mit jedem Menschen durch das Paschamysterium seines Sohnes führen will, ist nicht von der Art, wie sie den Bewohnern von Athen zugeschrieben wurde. Diese „taten nichts lieber, als die letzten Neuigkeiten zu erzählen oder zu hören“ (Apg 17,21). Diese Art von Geschwätz, diktiert von leerer und oberflächlicher Neugierde, ist typisch für die Weltlichkeit aller Zeiten und kann sich heute auch in eine verfehlte Nutzung der Kommunikationsmittel einschleichen.

4. Ein Reichtum, den man teilt und nicht für sich selbst anhäuft

Das Ostergeheimnis in den Mittelpunkt des Lebens zu stellen bedeutet Mitleid für die Wunden des gekreuzigten Christus zu empfinden, die heute immer noch gegenwärtig sind – in den vielen unschuldigen Opfern der Kriege, der Übergriffe gegen das Leben, vom ungeborenen bis zum alten Menschen, der vielen Formen von Gewalt, der Umweltkatastrophen, der ungleichen Verteilung der Güter der Erde, des Menschenhandels in all seinen Formen und des ungezügelten Profitstrebens, das eine Form des Götzendienstes ist.

Auch heute ist es wichtig, alle Männer und Frauen guten Willens aufzurufen, etwas von ihrem Besitz an die Bedürftigsten weiterzugeben. Solche Almosen sind eine Form der persönlichen Teilnahme am Aufbau einer gerechteren Welt. Das Teilen aufgrund der Nächstenliebe macht den Menschen menschlicher; das Anhäufen droht ihn hässlich zu machen, weil es ihn in seinem Egoismus einschließt. Angesichts der strukturellen Dimensionen der Wirtschaft können und müssen wir noch weitergehen. Aus diesem Grund habe ich für die Fastenzeit 2020 vom 26. bis 28. März junge Ökonomen, Unternehmer und Changemakers nach Assisi eingeladen, um zum Entwurf einer Wirtschaft beizutragen, die gerechter und integrativer als die derzeitige ist. Wie das kirchliche Lehramt mehrfach wiederholt hat, ist die Politik eine herausragende Form der Nächstenliebe (vgl. Pius XI., Ansprache an die FUCI [Federazione Universitaria Cattolica Italiana], 18. Dezember 1927). Dasselbe wird man von der Wirtschaft sagen können, wenn sie sich auf eben diesen Geist des Evangeliums einlässt, auf den Geist der Seligpreisungen.

Ich bitte für die kommende Fastenzeit die allerseligste Jungfrau Maria um ihre Fürsprache, dass wir diesen

Appell aufgreifen und uns mit Gott versöhnen lassen, den Blick unserer Herzen auf das Ostergeheimnis richten und uns zu einem offenen und aufrichtigen Dialog mit Gott bekehren. Auf diese Weise können wir das werden, was Christus von seinen Jünger sagt: Salz der Erde und Licht der Welt (vgl. Mt 5, 13–14).

Rom, bei St. Johannes im Lateran Franziskus
am 7. Oktober 2019,
dem Gedenktag
Unserer Lieben Frau vom Rosenkranz

ich zu bedenken, wie viel selbstbewusste Größe aus einem Wort der heiligen Mutter Teresa (1910–1997) spricht: „Mein Geheimnis ist einfach: Ich bete.“ Oder wenn der Philosoph Peter Wust (1884–1940) wenige Monate vor seinem Tod auf die Frage von Schülerinnen und Schülern, wie man klug wird, antwortete: Ich kenne einen Schlüssel zur Weisheit, und zwar „nicht die Reflexion, wie Sie es von einem Philosophen vielleicht erwarten möchten, sondern das Gebet. Das Gebet, als letzte Hingabe gefasst, macht still, macht kindlich, macht objektiv. Die großen Dinge des Daseins werden nur den betenden Geistern geschenkt.“

Der Bischof von Limburg

Nr. 24 „Beten üben.“ Hirtenwort und Gesprächsimpulse zur Österlichen Bußzeit 2020

Liebe Schwestern und Brüder im Bistum Limburg!

Beten ist menschlich. Seit der Mensch denken kann und um sich selbst weiß, betet er. Zeugnisse dafür finden sich in allen Epochen der Kulturgeschichte. Dass diese Praxis aber auch heute durchaus vernünftig ist, wird längst nicht mehr von allen geteilt – weder im Handeln noch in der Theorie. Manche können nicht beten, weil ihnen die Zumutung des Schicksals die Sprache verschlagen hat. Viele wollen nicht, weil sie grundsätzliche Bedenken hegen. Sie fürchten, das Gebet könne zur Ausflucht werden anstelle von tatkräftigem Einsatz, eine Vertröstung, die Menschen eher lähmt als befähigt, oder eine psychologische Konstruktion von solchen, die nicht stark genug sind, die Härten des Lebens nüchtern zu ertragen.

Die Welt des Marktes legt Menschen heute den widerständigsten Einwand auf die Lippen, denn sie fragt stets: Was bringt's? Wer Computerprogramme entwickelt oder im Supermarkt an der Kasse sitzt, wer Aktien verwaltet oder seinem Bürojob nachgeht, denkt der an Gottes Gegenwart? Beten ist nicht produktiv. Am ehesten scheint es angemessen in Grenzsituationen, in Krankheit, Trennung und Einsamkeit. Aber gebietet da nicht der Glaube selbst einen Einspruch gegen das Beten, weil die Vermutung nahe liegt, dass Gott für menschliche Zwecke gebraucht wird, wenn nur die Not beten lehrt?

Beten ist einfach menschlich

Wer namens des „modernen“ Menschen gegen die unterwürfige Haltung meint rebellieren zu müssen, die sich in der Praxis des Betens scheinbar äußert, dem gebe

Ich bleibe also dabei: Beten ist urmenschlich. Denn im Gebet bringen wir uns vor Gott, den Grund unseres Daseins. Beten ist menschlich, weil wir keine stummen Diener unseres Schöpfers, sondern fähig dazu sind, mit Gott in Beziehung zu treten und mit ihm zu reden. Denn er spricht uns in seiner Schöpfung auf vielfältige Weise an. Beten ist menschlich, so wie es menschlich ist zu lieben und zu vertrauen – auch wenn viele es aus den unterschiedlichsten Gründen nicht können. Die einzige, freilich entscheidende Voraussetzung besteht darin, an Gottes Gegenwart und Fürsorge zu glauben.

Dass ein Christ, eine Christin betet, ist genauso einsichtig, wie wenn ein Pianist Klavier spielt oder ein Maler an die Staffelei tritt. Glauben und Beten gehören zusammen. Eins ist ohne das andere undenkbar. Das ist jedenfalls meine Überzeugung. Als ich im vergangenen Jahr bei der Fragerunde nach einem Vortrag meine Überzeugung äußerte: „Niemand möge von sich sagen, er sei ein Christ, wenn er nicht jeden Tag wenigstens für kurze Zeit betet“, da reagierten die Zuhörerinnen und Zuhörer doch etwas irritiert, aber unser Austausch wurde anschließend überaus lebendig. Christen und Christinnen beten – aber wir müssen es auch lernen, denn es fällt einem nicht einfach in den Schoß. Wie bei anderen wichtigen Dingen im Leben gilt auch hier: Übung macht den Meister! Übung gehört dazu – und aus der sind viele Gläubige mittlerweile gekommen, seitdem die täglichen Gebetszeiten am Morgen und Abend, bei Tisch und vor der Arbeit an Selbstverständlichkeit eingebüßt haben. Ich kann daher gut nachvollziehen, wenn Stimmen lauter werden und fragen: Ich möchte ja beten, aber wie geht das eigentlich? Kann man beten lernen?

Fastenzeit ist Übungszeit

Alle, die solche oder ähnliche Gedanken kennen, möchte ich in dieser Fastenzeit dazu einladen, sich im persönlichen und gemeinschaftlichen Beten zu üben. Mit

meinem heutigen Wort an Sie alle, liebe Schwestern und Brüder, will ich sozusagen nur eine Fährte legen. Wer sich interessiert zeigt, dem biete ich in den kommenden Wochen bis Ostern sechs weitere Impulse an, um sich mit wichtigen Aspekten des christlichen Betens vertraut zu machen. Dabei orientiere ich mich an Erfahrungen des 1996 verstorbenen geistlichen Lehrers Henri Nouwen (1932–1996). Durch seine Schriften hat der niederländische Priester und Psychologe großes Ansehen gewonnen. Seine Veröffentlichungen spiegeln nicht zuletzt eigene spirituelle Erfahrungen des Theologieprofessors wider, der im Sommer 1985 die berühmte Harvard-Universität in den USA verließ, um sich der Bewegung „Arche“ anzuschließen, einer ökumenischen Lebensgemeinschaft von Menschen mit und ohne Behinderung. Was dort zählt, sind echte Beziehungen, wahre Freundschaft und verlässliches Zur-Stelle-Sein. Die Menschen mit Behinderung wurden für Henri Nouwen zu Lehrern. Er lernte, dass Sein wichtiger ist als Tun. Und das hat auch sein Beten auf eine ganz neue Weise geprägt.

Er schreibt: „Ich glaube fest, dass die Taufe im Jordan, bei der Jesus die Bestätigung vernahm: ‚Du bist mein geliebter Sohn, an dir habe ich Gefallen gefunden‘ (Markusevangelium 1,10f.), der zentrale Augenblick in seinem öffentlichen Leben ist. Es ist die zentrale Erfahrung Jesu. Er wird zutiefst daran erinnert, wer er ist. Die Versuchungen in der Wüste zielen darauf ab, ihn von dieser geistlichen Identität abzubringen. Er wurde in Versuchung geführt zu glauben, er sei jemand anders: Du bist der, der Steine in Brot verwandeln kann. Du bist der, der sich vom Tempel hinabstürzen kann. Du bist der, vor dessen Macht sich andere beugen. Jesus erwiederte: ‚Nein, nein und nochmals nein! Ich bin der von Gott Geliebte.‘“

Ich meine, das ganze Leben Jesu ist ein ständiges Inanspruchnehmen dieser Identität inmitten allem, was geschieht. Da gibt es Zeiten, in denen ihm zugejubelt wird, und Zeiten, in denen er Verachtung oder Ablehnung erfährt. Aber er bleibt fest und sagt: Andere werden mich allein lassen, aber mein Vater lässt mich nicht allein. Ich bin der geliebte Sohn Gottes.

Somit ist das Gebet das Hören auf die Stimme dessen, der uns Geliebte(r) nennt. Es ist die ständige Wiederkehr zu der Wahrheit, wer wir sind, und die Inanspruchnahme dieser Wahrheit durch uns. Ich bin nicht, was ich leiste. Ich bin nicht, was die Leute von mir halten. Ich bin nicht, was ich habe. Wenngleich nichts Unrechtes daran ist, Erfolg zu haben, berühmt zu sein, Macht zu besitzen, ist unsere geistliche Identität letztlich nicht in

der Welt verwurzelt, in dem, was die Welt mir gibt. Mein Leben ist in meiner geistlichen Identität verwurzelt. Was auch immer wir tun: Wir müssen regelmäßig an diesen Ort der wesentlichen Identität zurückkehren.“ (Henri J. M. Nouwen, *Dem vertrauen, der mich hält. Das Gebet ins Leben nehmen*, hrsg. von Wendy Wilson Greer, Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau, 3. Auflage 2007, S. 66)

Wie fange ich an?

Liebe Schwestern und Brüder, genau wie bei anderen wichtigen Dingen im Leben ist es auch beim Beten entscheidend, wie und wo ich anfange. Christliches Beten ist keine Technik. Es ist die ganz persönliche und unsere gemeinsame (kirchliche) Antwort auf die grundlegende Gotteserfahrung, die Jesus gebracht hat. Wollten wir das Gebet als ein Mittel ansehen, uns etwa aus geistlicher Trägheit und Müdigkeit zu befreien oder – wie man heute gern sagt „unsere Akkus wieder aufzuladen“, wir würden es zu einer Methode degradieren. Das aber wird dem inneren Wesen des Gebetes nicht gerecht.

„Wo ist der Anfang des Gebetes?“, fragte ein Meister seine Schüler. Die nahe liegenden Antworten kennen wir: In der Not, denn da wende ich mich wie von selbst an Gott. In Freude und Dank, denn da bricht die Seele aus dem engen Haus meiner Ängste und Sorgen hervor und schwingt sich zu Gott auf. In der Stille, denn wenn ich den Mund halte, kann Gott sprechen. Der Lehrer antwortete: „Ihr habt alle gut geantwortet. Aber es gibt noch einen Anfang, und der ist früher als alle, die ihr genannt habt. Das Gebet fängt bei Gott selbst an. Er fängt an, nicht wir.“ Dann kann es eigentlich nicht so schwer sein, mit dem Beten anzufangen. Denn der Anfang ist längst gemacht.

Wenn ich bis hierher Ihr Interesse geweckt habe, liebe Schwestern und Brüder, dann freue ich mich, wenn Sie diese Gedanken und die Impulse der kommenden Wochen aufgreifen, mit Ihren eigenen Erfahrungen verbinden und sich darüber miteinander austauschen.

Für die Vorbereitung auf Ostern erbitte ich Ihnen den Segen des dreifaltigen Gottes, des + Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

Ihr Bischof
+ Georg

Nr. 25 Errichtung des Pastoralen Raumes „Main-Taunus Süd“

Nach erfolger Beratung errichte ich zum 1. Februar 2020 den Pastoralen Raum „Main-Taunus Süd“, der aus den Pfarreien besteht: St. Gallus Flörsheim, St. Peter und Paul Hochheim.

Limburg, 21. Januar 2020
Az.: 540A/62260/20/01/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 26 Beschluss der KODA vom 27. November 2019: Anlage 22 zur AVO, BEO 5 und BEO 11

A. Die Anlage 22 zur AVO wird wie folgt geändert

BEO 5 und BEO 11 werden ersatzlos gestrichen.

B. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.01.2020 in Kraft.

Limburg, 20. Dezember 2020
Az.: 565AH/58182/19/01/6

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 27 Beschluss der Bundeskommission vom 5. Dezember: Anpassung § 3 Abs. b Buchstabe aa) Abschnitt BII und CII Anlage 7 AVR, „Pflegezulage“

Die Bundeskommission beschließt:

I. § 3 Abs. b Buchstabe aa) Abschnitt BII der Anlage 7 AVR wird wie folgt neu gefasst:

„aa) die Zulagen nach Abschnitt VIII Abs. e der Anlage 1 AVR und die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 31 AVR bzw. die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 32 AVR zur Hälfte.“

II. § 3 Abs. b Buchstabe aa) Abschnitt CII Anlage 7 AVR wird wie folgt neu gefasst:

„aa) die Zulagen nach Abschnitt VIII Abs. e der Anlage 1 AVR und die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 31 AVR bzw. die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu

den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 32 AVR zur Hälfte.“

III. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 12. Februar 2020
Az.: 359H/58953/20/01/2

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 28 Ankündigung der Diakonenweihe

Am Samstag, 28. März 2020, wird Herr Bischof Dr. Georg Bätzing den Priesterkandidaten Matthias Böhm, Fabian Bruns, Mirko Millich, Matthias Thiel und Lucas Eduard Weiss die Diakonenweihe spenden.

Die Weiheliturgie beginnt um 10:00 Uhr in der Pfarrei St. Jakobus Frankfurt in der Pfarrkirche Mutter vom Guten Rat, Ecke Kniebis- /Bruchfeldstraße, 60528 Frankfurt-Niederrad.

Priester und Diakone sind eingeladen, durch ihre Teilnahme an der Diakonenweihe ein Zeichen der Verbundenheit mit den Weihekandidaten zu setzen. Sie sind gebeten, in Chorkleidung zu erscheinen. Hinter der Presbyterbank im Hochchor ist eine begrenzte Zahl an Plätzen reserviert. Die Weinbergkapelle kann als Umkleidemöglichkeit genutzt werden und wird als zweite Sakristei hergerichtet.

Nr. 29 Firmungen durch beauftragte Firmspender im Jahr 2021

A. Rückmeldefrist

Die für die Firmpastoral Verantwortlichen in den Pfarreien und Pastoralen Räumen sind gebeten, ihre Wünsche für die Firmtermine im Jahr 2021 bis zum 19. Juni 2020 mitzuteilen. Unmittelbare Terminabsprachen mit den Firmspendern sind nicht möglich.

Die Bezirke, die im Jahr 2021 durch Bischof Dr. Georg Bätzing (Westerwald) und Weihbischof Dr. Thomas Löhr (Lahn-Dill-Eder und Wetzlar) besucht werden, mögen die Termine mit den Bezirksbüros im Rahmen der Visitationsplanungen vereinbaren.

B. Verfahren

Bitte reichen Sie Ihre Terminwünsche schriftlich (per E-Mail oder auf dem Postweg, siehe Punkt C.) mit folgenden Angaben ein:

- Datum,
- Uhrzeit,
- Ort,
- zwei Alternativtermine (für den Fall, dass der Wunschtermin nicht ermöglicht werden kann).

An folgenden Terminen ist die Spendung des Firmsakraments durch beauftragte Firmspender nicht möglich:

- 12. bis 16. Mai 2021 (Ökumenischer Kirchentag in Frankfurt),
- 23. Mai 2021 (Pfingstsonntag),
- 3. Juni 2021 (Fronleichnam),
- 19. September 2021 (Kreuzfest)
- die Adventszeit 2021 (ab dem 28. November).
- In der Fastenzeit soll nur in Ausnahmefällen gefirmt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Dezernentin des Dezernates Pastorale Dienste.

Die Pfarreien erhalten sobald wie möglich eine Mitteilung über den Firmermin und den Firmspender.

C. Kontakt und Information

Thomas Schön, Referent für Liturgie- und Sakramentenrecht, Roßmarkt 4, 65549 Limburg, Tel.: 06431 295-536, E-Mail: t.schoen@bistumlimburg.de.

Nr. 30 Hl. Maria Katharina Kasper: Liturgische Texte für die Feier des gebotenen Gedenktages am 1. Februar

Mit Dekret vom 16. Januar 2020 (Prot. N. 548/19) hat die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung die nach der Kanonisation überarbeiteten und vom Dikasterium approbierten und konfirmierten liturgischen Texte zum Gebrauch in der Diözese Limburg bestätigt.

Die liturgische Feier erfolgt weiterhin als gebotener Gedenktag am 1. Februar.

Einlegeblätter für das Mess- und das Stundenbuch stehen zum Download unter <https://rechtssammlung.bistumlimburg.de/beitrag/liturgisches-recht-1/> bereit.

Zusätzlich werden die liturgischen Texte demnächst durch das Bischöfliche Ordinariat an die Pfarrämter versendet.

Nachbestellungen können gerichtet werden an: Herrn Thomas Schön, Referent für Liturgie- und Sakramentenrecht, Roßmarkt 4, 65549 Limburg, Tel.: 06431 295-536, E-Mail: t.schoen@bistumlimburg.de.

Nr. 31 Priesterliche Ferienvertretungen in den Sommermonaten

Pfarrer, die für die Urlaubszeit im Sommer eine Vertretung wünschen, mögen sich bitte bis Ende März an Herrn Thomas Schön, Referent für Liturgie- und Sakramentenrecht, Zentralstelle im Bischöflichen Ordinariat, wenden (E-Mail: t.schoen@bistumlimburg.de).

Dabei sind Ort der Pfarrei, Zeitraum der Vertretung und die Möglichkeiten der Unterbringung anzugeben. Die Bestimmungen bezüglich der Ernennung des vicarius substitutus sind zu beachten, besonders hinsichtlich des Einsatzes von Ordensgeistlichen (Amtsblatt 2018, S. 411).

Bei bestehenden Kontakten zu Priestern wird um Anmeldung bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Urlaubsvertretung beim Bischöflichen Ordinariat gebeten. Falls ein Visum benötigt wird, bitten wir um einen Vorlauf von drei Monaten. Das Bistum Limburg schließt für die Dauer der Vertretung eine Krankenversicherung für akut eintretende Krankheiten beim Pax-Versicherungsdienst ab. Nähere Auskünfte hierzu erteilt das Sekretariat der Abteilung Zentrale Personalverwaltung im Dezernat Personal des Bischöflichen Ordinariates, Tel. 06431 295-463.

Nr. 32 Pastoralstelle zur Besetzung

Nachstehende Pastoralstelle für hauptamtlich pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter steht ab Sommer 2020 zur Besetzung an:

Pfarrei St. Elisabeth an Lahn und Eder: 100 % BU

Interessenten wenden sich bitte an die für sie zuständige Einsatzreferentin bzw. den Einsatzreferenten im Dezernat Personal.

Nr. 33 Totenmeldungen

Schwester M. Clarentia Kurz ADJC

Am 26. Januar 2020 verstarb Schwester M. Clarentia Kurz ADJC, Gemeindereferentin i. R., im Alter von 81 Jahren im Herz-Jesu-Krankenhaus in Dernbach.

Sr. Clarentia Kurz ADJC, die am 28. Juni 1938 in Wittgert im Westerwald geboren wurde, war mit ganzem Herzen Gemeindereferentin und Seelsorgerin. Nach ihrer Schulausbildung war sie fünf Jahre (1952 bis 1957) im Kindergarten Breitenau tätig und unterstützte von 1957 bis 1958 den Pfortendienst im Herz-Jesu-Krankenhaus in Dernbach. Am 2. Februar 1959 trat sie in die Gesellschaft der Armen Dienstmägde Jesu Christi ein und begann im zweiten Noviziatsjahr die Ausbildung zur Erzieherin an der Marienschule Limburg, die sie 1963 erfolgreich abschloss. In den Jahren 1963 bis 1967 übernahm sie die Internatsleitung an der Marienschule in Opladen. In dieser Zeit erwarb sie die *Missio canonica* und erteilte bis 1970 in der Marienschule in Opladen katholischen Religionsunterricht. Nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zur Katechetin und Seelsorgehelferin im Institut für Religionspädagogik des Erzbistums Paderborn begann sie 1970 im Bistum Trier die Gemeindeassistenzzeit in der Pfarrei St. Briktius in Bernkastel-Kues.

Im Jahr 1975 wechselte sie als anerkannte Gemeindereferentin in die Pfarrei St. Peter und Paul in Hochheim (1975 bis 1981) und war sieben Jahre (von 1981 bis 1988) im Pfarrverband Lorch (St. Katharina, Lorch-Ransel und St. Martin, Lorch) tätig. 1988 wurde sie von ihrem Orden aus dem Dienst des Bistums Limburg abgerufen, da die Dernbacher Schwestern ihr für die Dauer von vier Jahren die Provinzleitung der Gesellschaft der Armen Dienstmägde Jesu Christi übertrugen. 1992 war sie wieder im Bistum Limburg, in der Pfarrei St. Antonius Erem. in Hartenfels, eingesetzt, in der sie bis 2004 segensreich als Gemeindereferentin und Bezugsperson für die Menschen in Pastoral und Seelsorge wirkte und gemeinsam mit drei Mitschwestern im Pfarrhaus als Leiterin des kleinen Konventes lebte.

Den Schwerpunkt ihres Dienstes sah Sr. Clarentia stets darin, Menschen jeden Alters für das Evangelium zu begeistern, die Gemeinde Jesu Christi aufzubauen und die christliche Botschaft weiterzugeben. Sr. Clarentia hat in überzeugender Weise ihren Dienst verantwortlich wahrgenommen und menschenfreundlich aus einer tiefen Frömmigkeit gestaltet.

Wir danken der Verstorbenen für ihr engagiertes und überzeugendes Glaubenszeugnis und ihren treuen Dienst in unserem Bistum und empfehlen sie dem Gedanken im Gebet. Gott schenke ihr die ewige Freude.

Das Requiem wurde am 29. Januar 2020 in der Klosterkirche der Dernbacher Schwestern gefeiert, anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem Schwesternfriedhof in Dernbach.

Pfarrer i.R. Gerhard Zerfas

Am 8. Februar 2020 verstarb unser Mitbruder, Herr Pfarrer i. R. Gerhard Zerfas, im Alter von 80 Jahren.

Gerhard Zerfas wurde am 12. Oktober 1939 in Bad Ems geboren. Von 1945 bis 1949 besuchte er die dortige Schillerschule und wechselte danach auf das Goethe-Gymnasium, wo er das Abitur ablegte. Im gleichen Jahr nahm er das Studium der Philosophie und der Theologie an der Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt auf.

Am 8. Dezember 1963 wurde er im Limburger Dom von Bischof Dr. Wilhelm Kempf zum Priester geweiht und feierte am 3. Adventssonntag in seiner Heimatgemeinde die Primiz – am gleichen Tag wie ein Jahr zuvor sein Bruder Heribert.

Nach einer kurzen Praktikumszeit in Frankfurt-Oberrad und nach Kaplan Jahren in Herborn (April 1964 bis April 1967) und Frankfurt/St. Antonius (April 1967 bis April 1970) wurde Gerhard Zerfas Bezirksvikar und Jugendpfarrer im Bezirk Lahn-Dill-Eder. Zum 16. Februar 1972 übertrug ihm der Bischof die Pfarrei Biedenkopf. Knapp zwei Jahrzehnte wirkte er in dieser Pfarrei, die sich auf zahlreiche Ortschaften erstreckte, eng mit den synodalen Gremien zusammen. Mit der Einrichtung von Ortsausschüssen gelang es ihm, das Selbstverständnis der Menschen vor Ort als gemeinsamer Teil von Kirche zu stärken und ihr Engagement wertschätzend zu fördern. Stets übernahm er bereitwillig zusätzliche Aufgaben: So trug er von April 1976 bis Januar 1980 als Dekan des Dekanates Biedenkopf Verantwortung, im Anschluss daran weitere elf Jahre als Stellvertreter. In den Jahren 1980/1981 war er außerdem für sieben Monate Pfarrverwalter der Pfarrei in Battenberg.

Zum 15. Februar 1991 ernannte ihn der Bischof zum Pfarrer der benachbarten Pfarreien St. Antonius und St. Markus in Ransbach-Baumbach. Auch hier wirkte er in segensreicher Weise, und doch wurde ihm in dieser Zeit bewusst, wie sehr ihm die Seelsorge in der Diaspora am Herzen lag und ihn die insgesamt 24 Jahre, die er im nördlichsten Bezirk des Bistums verbrachte, geprägt hatten. Die Spaltung der Christenheit und die Suche nach neuen Wegen der ökumenischen Zusammenarbeit ließen ihn nicht zur Ruhe kommen.

So kehrte Pfarrer Zerfas wieder in den Bezirk Lahn-Dill-Eder zurück und wurde zum 1. Oktober 1993 Pfarrer der Pfarrei Herz Jesu in Dillenburg. Über zwei Amtszeiten lang, vom 1. Januar 1994 bis zum Eintritt in den Ruhestand am 1. September 2005, war er zudem Bezirks-

dekan des dortigen Bezirkes. Engagiert übernahm er in der Zeit vom 1. September 2003 bis zum 15. Februar 2004 die Pfarrverwaltung in Haiger/Maria Himmelfahrt und vom 1. September 2003 an die Pfarrverwaltung in Eschenburg-Dietzhölztal/St. Josef.

In dem viele Jahrzehnte währenden Dienst als Priester des Bistums Limburg setzte Herr Pfarrer Zerfas all seine Charismen zum Wohl der Kirche ein und stellte sie in den Dienst der Verkündigung. Nie stritt er laut und spektakulär, sondern stets leise, aber hartnäckig. Seine Verwurzelung im Glauben gab ihm dazu die Kraft. Die Sorge um die ihm anvertrauten Menschen, insbesondere der Hilfsbedürftigen, stand im Mittelpunkt seines Denkens und Handelns, was nicht zuletzt in seinem nachhaltigen Engagement in der Caritasarbeit seinen Ausdruck fand. Viele Kapläne und Diakone, die bei ihm in der Pfarrei tätig waren, sind ihm weiterhin verbunden geblieben. Ihnen und zahlreichen hauptamtlich pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern war er ein verständnisvoller Ratgeber und kritischer Begleiter bei der Einführung in den pastoralen Dienst.

Nach dem Eintritt in den Ruhestand am 1. September 2005 war er für zwei Monate Pfarrverwalter seiner bisherigen Pfarrei und feierte Gottesdienste in Dillenburg und den umliegenden Kirchorten. Am 8. Dezember 2013 konnte er sein Goldenes Priesterjubiläum feiern. Frau Irmgard Dörrich war ihm in ihrem Dienst als Gemeindereferentin über Jahrzehnte an der Seite. Ihr gilt besonderer Dank für ihre Unterstützung und Fürsorge.

Wir danken Herrn Pfarrer Zerfas für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Die Eucharistie für den Verstorbenen wurde am 14. Februar 2020 in der Pfarrkirche Herz Jesu in Dillenburg gefeiert. Die Beisetzung erfolgte auf dem Friedhof in Haiger.

Nr. 34 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 31. Dezember 2019 ist Herr Sascha JUNG, vormals Pfarrer in der Pfarrei St. Gallus Flörsheim und Pfarrverwalter in der Pfarrei St. Peter und Paul Hochheim, aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden.

Mit Termin 1. Februar 2020 wird P. Lijo THOMAS CMI als Pastoralpraktikant aus der Pfarrei Maria Himmelfahrt Hachenburg in die Pfarrei St. Franziskus und Klara – Usinger Land versetzt. Zum 1. Juni 2020 erfolgt sein Einsatz dort als Kooperator.

Mit Termin 1. März 2020 überträgt der Bischof P. Petar KOMLJENOVIC ofm die katholische kroatische Gemeinde Frankfurt und verleiht ihm den Titel Pfarrer.

Mit Termin 1. Juni 2020 nimmt der Bischof das Ruhestandsgesuch von Pfarrer Thomas BARTH an.

Mit Termin 31. März 2020 hat der Provinzial der Karmeliten den Gestellungsvertrag für P. Joseph Simson KOVATHUPARAMBIL CMI gekündigt.

Mit Termin 1. Juni 2020 wird P. John Paul MARNENI OSS als Kooperator aus der Pfarrei St. Franziskus und Klara – Usinger Land in die Pfarrei St. Franziskus im Hohen Westerwald versetzt.

Mit Termin 15. August 2020 beendet P. Joshy JOSEPH CMI, Kooperator in der Pfarrei St. Franziskus im Hohen Westerwald, seinen Dienst im Bistum Limburg.

Mit Termin 31. August 2020 hat der Provinzial der Jesuiten den Gestellungsvertrag für P. Fabian LOUDWIN SJ gekündigt.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 29. Februar 2020 tritt Pastoralreferent Winfried DIESER in den Ruhestand.

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 4

Limburg, 8. April 2020

Der Apostolische Stuhl			
Nr. 35	Besondere Andacht in der Zeit der Epidemie unter Vorsitz von Papst Franziskus, Vorplatz des Petersdoms, 27. März 2020	34	Nr. 46 Durchführungsverordnung zur Verordnung zur aufgrund der Corona-Pandemie erforderlichen Ergänzung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVG) 51
Nr. 36	Botschaft von Papst Franziskus zum 57. Weltgebetstag um geistliche Berufungen: „Die Worte der Berufung“	36	Nr. 47 Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie 52
Nr. 37	Botschaft von Papst Franziskus zum 35. Weltjugendtag 2020: „„Junges Mensch, ich sage dir, steh auf!“ (vgl. Lk 7,14)“	37	Nr. 48 Festsetzung neuer Konstituierungstermine für synodale Gremien der 14. Amtszeit im Bistum Limburg 53
Deutsche Bischofskonferenz			Nr. 49 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 53
Nr. 38	„Beistand, Trost und Hoffnung“ – Ein Wort der katholischen, evangelischen und orthodoxen Kirche in Deutschland	41	Nr. 50 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 54
Der Bischof von Limburg			
Nr. 39	Brief des Bischofs vom 14. März 2020 anlässlich der Ausbreitung des Corona-Virus	42	Nr. 51 Anweisungen des Generalvikars vom 14. März 2020 zum Umgang mit dem neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) 54
Nr. 40	Dekret zur Feier der Heiligen Woche sowie der Kar- und Ostertage im Jahr 2020	43	Nr. 52 Dienstanweisung des Generalvikars vom 19. März 2020 zum Umgang mit dem neuen Corona-Virus (SARS-CoV-2) 55
Nr. 41	Brief des Bischofs vom 7. April 2020 zum Osterfest 2020	44	Nr. 53 Schreiben des Generalvikars vom 31. März 2020 zur Feier der Heiligen Woche sowie des österlichen Triduums im Jahr 2020 57
Nr. 42	Errichtung der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Katholisches Datenschutzzentrum Frankfurt/M.“	46	Nr. 54 Verordnung zur Veränderung der Fristen zur Wahl und Berufung in den XV. Priesterat im Bistum Limburg 59
Nr. 43	Satzung des Katholischen Datenschutzzentrums Frankfurt/M. der/des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten für die (Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier	47	Nr. 55 Verschiebung der Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Berufsgruppe der Gemeindereferent/inn/en 59
Nr. 44	Errichtung des Pastoralen Raumes „Main-Taunus Mitte“	50	Nr. 56 Berufungen in die Liturgiekommission des Bistums Limburg 59
Nr. 45	Verordnung zur aufgrund der Corona-Pandemie erforderlichen Ergänzung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVG)	50	Nr. 57 Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 59
			Nr. 58 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 60
			Nr. 59 Dienstnachrichten 61

Der Apostolische Stuhl

Nr. 35 Besondere Andacht in der Zeit der Epidemie unter Vorsitz von Papst Franziskus, Vorplatz des Petersdoms, 27. März 2020

„Am Abend dieses Tages“ (Mk 4, 35). So beginnt das eben gehörte Evangelium. Seit Wochen scheint es, als sei es Abend geworden. Tiefe Finsternis hat sich auf unsere Plätze, Straßen und Städte gelegt; sie hat sich unseres Lebens bemächtigt und alles mit einer ohrenbetäubenden Stille und einer trostlosen Leere erfüllt, die alles im Vorbeigehen lähmmt: Es liegt in der Luft, man bemerkt es an den Gesten, die Blicke sagen es. Wir sind verängstigt und fühlen uns verloren. Wie die Jünger des Evangeliums wurden wir von einem unerwarteten heftigen Sturm überrascht. Uns wurde klar, dass wir alle im selben Boot sitzen, alle schwach und orientierungslos sind, aber zugleich wichtig und notwendig, denn alle sind wir dazu aufgerufen, gemeinsam zu rudern, alle müssen wir uns gegenseitig beistehen. Auf diesem Boot ... befinden wir uns alle. Wie die Jünger, die wie aus einem Munde angstfüllt rufen: „Wir gehen zugrunde“ (vgl. V. 38), so haben auch wir erkannt, dass wir nicht jeder für sich, sondern nur gemeinsam vorankommen.

Leicht finden wir uns selbst in dieser Geschichte wieder. Schwieriger ist es da schon, das Verhalten Jesu zu verstehen. Während die Jünger natürlich alarmiert und verzweifelt sind, befindet er sich am Heck, in dem Teil des Bootes, der zuerst untergeht. Und was macht er? Trotz aller Aufregung schläft er friedlich, ganz im Vertrauen auf den Vater – es ist das einzige Mal im Evangelium, dass wir Jesus schlafen sehen. Als er dann aufgeweckt wird und Wind und Wasser beruhigt hat, wendet er sich vorwurfsvoll an die Jünger: „Warum habt ihr solche Angst? Habt ihr noch keinen Glauben?“ (V. 40).

Versuchen wir zu verstehen. Worin besteht der Glaubensmangel der Jünger, der im Kontrast steht zum Vertrauen Jesu? Sie hatten nicht aufgehört, an ihn zu glauben, sie flehen ihn ja an. Aber schauen wir, wie sie ihn anrufen: „Meister, kümmert es dich nicht, dass wir zugrunde gehen?“ (V. 38). Kümmert es dich nicht: Sie denken, dass Jesus sich nicht für sie interessiert, dass er sich nicht um sie kümmert. Im zwischenmenschlichen Bereich, in unseren Familien, ist es eine der Erfahrungen, die am meisten weh tun, wenn einer zum anderen sagt: „Bin ich dir egal?“ Das ist ein Satz, der schmerzt und unser Herz in Wallung bringt. Das wird auch Jesus erschüttert haben. Denn niemand sorgt sich mehr um

uns als er. In der Tat, als sie ihn rufen, rettet er seine mutlosen Jünger.

Der Sturm legt unsere Verwundbarkeit bloß und deckt jene falschen und unnötigen Gewissheiten auf, auf die wir bei unseren Plänen, Projekten, Gewohnheiten und Prioritäten gebaut haben. Er macht sichtbar, wie wir die Dinge vernachlässigt und aufgegeben haben, die unser Leben und unsere Gemeinschaft nähren, erhalten und stark machen. Der Sturm entlarvt all unsere Vorhaben, was die Seele unserer Völker ernährt hat, „wegzupacken“ und zu vergessen; all die Betäubungsversuche mit scheinbar „heilbringenden“ An gewohnheiten, die jedoch nicht in der Lage sind, sich auf unsere Wurzeln zu berufen und die Erinnerung unserer älteren Generation wachzurufen, und uns so der Immunität berauben, die notwendig ist, um den Schwierigkeiten zu trotzen.

Mit dem Sturm sind auch die stereotypen Masken gefallen, mit denen wir unser „Ego“ in ständiger Sorge um unser eigenes Image verkleidet haben; und es wurde wieder einmal jene (gesegnete) gemeinsame Zugehörigkeit offenbar, der wir uns nicht entziehen können, dass wir nämlich alle Brüder und Schwestern sind.

„Warum habt ihr solche Angst? Habt ihr noch keinen Glauben?“ Herr, dein Wort heute Abend trifft und betrifft uns alle. In unserer Welt, die du noch mehr liebst als wir, sind wir mit voller Geschwindigkeit weitergerast und hatten dabei das Gefühl, stark zu sein und alles zu vermögen. In unserer Gewinnsucht haben wir uns ganz von den materiellen Dingen in Anspruch nehmen und von der Eile betäuben lassen. Wir haben vor deinen Mahnrufen nicht angehalten, wir haben uns von Kriegen und weltweiter Ungerechtigkeit nicht aufrütteln lassen, wir haben nicht auf den Schrei der Armen und unseres schwer kranken Planeten gehört. Wir haben unerschrocken weitergemacht in der Meinung, dass wir in einer kranken Welt immer gesund bleiben würden. Jetzt, auf dem stürmischen Meer, bitten wir dich: „Wach auf, Herr!“

„Warum habt ihr solche Angst? Habt ihr noch keinen Glauben?“ Herr, du appellierst an uns, du appellierst an den Glauben. Nicht nur an den Glauben, dass es dich gibt, sondern an den Glauben, der uns vertrauensvoll zu dir kommen lässt. In dieser Fastenzeit erklingt dein eindringlicher Aufruf: „Kehrt um“ (Mk 1, 15); „kehrt um zu mir von ganzem Herzen mit Fasten, Weinen und Klagen“ (Joël 2, 12). Du rufst uns auf, diese Zeit der Prüfung als eine Zeit der Entscheidung zu nutzen. Es ist nicht die Zeit deines Urteils, sondern unseres Urteils:

die Zeit zu entscheiden, was wirklich zählt und was vergänglich ist, die Zeit, das Notwendige von dem zu unterscheiden, was nicht notwendig ist. Es ist die Zeit, den Kurs des Lebens wieder neu auf dich, Herr, und auf die Mitmenschen auszurichten. Und dabei können wir auf das Beispiel so vieler Weggefährten schauen, die in Situationen der Angst mit der Hingabe ihres Lebens reagiert haben. Es ist das Wirken des Heiligen Geistes, das in mutige und großzügige Hingabe gegossen und geformt wird. Es ist das Leben aus dem Heiligen Geist, das in der Lage ist, zu befreien, wertzuschätzen und zu zeigen, wie unser Leben von gewöhnlichen Menschen – die gewöhnlich vergessen werden – gestaltet und erhalten wird, die weder in den Schlagzeilen der Zeitungen und Zeitschriften noch sonst im Rampenlicht der neuesten Show stehen, die aber heute zweifellos eine bedeutende Seite unserer Geschichte schreiben: Ärzte, Krankenschwestern und Pfleger, Supermarktangestellte, Reinigungspersonal, Betreuungskräfte, Transporteure, Ordnungskräfte, ehrenamtliche Helfer, Priester, Ordensleute und viele, ja viele andere, die verstanden haben, dass niemand sich allein rettet. Angesichts des Leidens, an dem die wahre Entwicklung unserer Völker gemessen wird, entdecken und erleben wir das Hohepriesterliche Gebet Jesu: „Alle sollen eins sein“ (Joh 17, 21). Wie viele Menschen üben sich jeden Tag in Geduld und flößen Hoffnung ein und sind darauf bedacht, keine Panik zu verbreiten, sondern Mitverantwortung zu fördern. Wie viele Väter, Mütter, Großväter und Großmütter, Lehrerinnen und Lehrer zeigen unseren Kindern mit kleinen und alltäglichen Gesten, wie sie einer Krise begegnen und sie durchstehen können, indem sie ihre Gewohnheiten anpassen, den Blick aufrichten und zum Gebet anregen. Wie viele Menschen beten für das Wohl aller, spenden und setzen sich dafür ein. Gebet und stiller Dienst – das sind unsere siegreichen Waffen.

„Warum habt ihr solche Angst? Habt ihr noch keinen Glauben?“ Der Anfang des Glaubens ist das Wissen, dass wir erlösungsbedürftig sind. Wir sind nicht unabhängig, allein gehen wir unter. Wir brauchen den Herrn so wie die alten Seefahrer die Sterne. Laden wir Jesus in die Boote unseres Lebens ein. Übergeben wir ihm unsere Ängste, damit er sie überwinde. Wie die Jünger werden wir erleben, dass wir mit ihm an Bord keinen Schiffbruch erleiden. Denn das ist Gottes Stärke: alles, was uns widerfährt, zum Guten zu wenden, auch die schlechten Dinge. Er bringt Ruhe in unsere Stürme, denn mit Gott geht das Leben nie zugrunde.

Der Herr fordert uns heraus, und inmitten des Sturms lädt er uns ein, Solidarität und Hoffnung zu wecken und zu aktivieren, die diesen Stunden, in denen alles

unterzugehen scheint, Festigkeit, Halt und Sinn geben. Der Herr erwacht, um unseren Osterglauben zu wecken und wiederzubeleben. Wir haben einen Anker: Durch sein Kreuz sind wir gerettet. Wir haben ein Ruder: Durch sein Kreuz wurden wir freigekauft. Wir haben Hoffnung: Durch sein Kreuz sind wir geheilt und umarmt worden, damit nichts und niemand uns von seiner erlösenden Liebe trennen kann. Inmitten der Isolation, in der wir unter einem Mangel an Zuneigung und Begegnungen leiden und den Mangel an vielen Dingen erleben, lässt uns erneut die Botschaft hören, die uns rettet: Er ist auferstanden und lebt unter uns. Der Herr ruft uns von seinem Kreuz aus auf, das Leben, das uns erwartet, wieder zu entdecken, auf die zu schauen, die uns brauchen, und die Gnade, die in uns wohnt, zu stärken, zu erkennen und zu ermutigen. Löschen wir die kleine Flamme nicht aus (vgl. Jes 42, 3), die niemals erlischt, und tun wir alles, dass sie die Hoffnung wieder entfacht.

Das eigene Kreuz anzunehmen bedeutet, den Mut zu finden, alle Widrigkeiten der Gegenwart anzunehmen und für einen Augenblick unser Lechzen nach Allmacht und Besitz aufzugeben, um der Kreativität Raum zu geben, die nur der Heilige Geist zu wecken vermag. Es bedeutet, den Mut zu finden, Räume zu öffnen, in denen sich alle berufen fühlen, und neue Formen der Gastfreundschaft, Brüderlichkeit und Solidarität zuzulassen. Durch sein Kreuz sind wir gerettet, damit wir die Hoffnung annehmen und zulassen, dass sie alle möglichen Maßnahmen und Wege stärkt und unterstützt, die uns helfen können, uns selbst und andere zu beschützen. Den Herrn umarmen, um die Hoffnung zu umarmen – das ist die Stärke des Glaubens, der uns von der Angst befreit und uns Hoffnung gibt.

„Warum habt ihr solche Angst? Habt ihr noch keinen Glauben?“ Liebe Brüder und Schwestern, von diesem Ort aus, der vom felsenfesten Glauben Petri erzählt, möchte ich heute Abend euch alle dem Herrn anvertrauen und die Muttergottes um ihre Fürsprache bitten, die das Heil des Volkes Gottes und der Meerstern auf stürmischem See ist. Von diesen Kolonnaden aus, die Rom und die Welt umarmen, komme der Segen Gottes wie eine tröstende Umarmung auf euch herab. Herr, segne die Welt, schenke Gesundheit den Körpern und den Herzen Trost. Du möchtest, dass wir keine Angst haben; doch unser Glaube ist schwach und wir fürchten uns. Du aber, Herr, überlass uns nicht den Stürmen. Sag zu uns noch einmal: „Fürchtet euch nicht“ (Mt 28, 5). Und wir werfen zusammen mit Petrus „alle unsere Sorge auf dich, denn du kümmertest dich um uns“ (vgl. 1 Petr 5, 7).

Nr. 36 Botschaft von Papst Franziskus zum 57. Weltgebetstag um geistliche Berufungen: „Die Worte der Berufung“

Liebe Brüder und Schwestern!

Am 4. August letzten Jahres, dem 160. Todestag des heiligen Pfarrers von Ars, habe ich an die Priester, die jeden Tag ihr Leben für den Ruf des Herrn zum Dienst am Volk Gottes hingeben, einen Brief geschrieben.

Bei dieser Gelegenheit habe ich vier Schlüsselworte – Schmerz, Dankbarkeit, Lebensmut und Lobpreis – gewählt, um den Priestern zu danken und sie in ihrem Dienst zu stützen. Ich denke, an diesem 57. Weltgebetstag um geistliche Berufungen kann man diese Worte vor dem Hintergrund der Erzählung des Evangeliums von der besonderen Erfahrung, die Jesus und Petrus während eines nächtlichen Sturms auf dem See von Tiberias machen (vgl. Mt 14,22–33), aufgreifen und an das ganze Volk Gottes richten.

Nach der Brotvermehrung, die unter der Menge begeistertes Staunen hervorgerufen hatte, befahl Jesus den Seinen, ins Boot zu steigen und an das andere Ufer vorauszufahren. Inzwischen wollte er die Leute nach Hause schicken. Das Bild dieser Fahrt über den See erinnert in gewisser Weise an die Reise unseres Lebens: Das Boot unseres Lebens fährt langsam weiter, immer in Bewegung auf der Suche nach einer glücklichen Landung; es ist bereit, den Gefahren zu trotzen und die Chancen des Meeres zu ergreifen, möchte aber ebenso, dass der Steuermann es mit einer Wende schließlich auf den richtigen Kurs bringt. Zuweilen kann es hingegen vorkommen, dass das Boot sich verirrt, dass es sich von falschen Hoffnungen blenden lässt, anstatt dem hellen Leuchtturm zu folgen, der es zum sicheren Hafen führt, oder dass es den Gegenwinden der Schwierigkeiten, der Zweifel und der Ängste ausgesetzt ist.

So ist es auch im Herzen der Jünger der Fall. Nachdem sie gerufen wurden, dem Meister aus Nazaret zu folgen, müssen sie sich entscheiden, ans andere Ufer hinüberzufahren; sie müssen sich mutig dazu entschließen, die eigenen Sicherheiten aufzugeben und sich in die Nachfolge des Herrn zu begeben. Es ist dies kein friedliches Abenteuer: Die Nacht bricht herein, der Gegenwind bläst, das Boot wird von den Wellen hin- und hergeworfen, und die Angst, es nicht zu schaffen und dem Ruf nicht gewachsen zu sein, droht sie zu überwältigen.

Doch das Evangelium sagt uns, dass wir bei dem Abenteuer dieser nicht einfachen Fahrt nicht allein sind. Als

würde er mitten in der Nacht gewissermaßen das Morgenrot heraufbeschwören, geht der Herr über das aufgewühlte Wasser zu den Jüngern. Er lädt Petrus ein, über die Wellen zu ihm zu kommen, und rettet ihn, als er ihn untergehen sieht. Schließlich steigt er ins Boot und lässt den Wind verstummen.

Das erste Wort der Berufung ist also Dankbarkeit. Den richtigen Kurs zu halten ist nicht eine Aufgabe, die nur unseren Kräften anvertraut ist, noch hängt es allein von den von uns gewählten Wegen ab. Die Verwirklichung unserer selbst und unserer Lebenspläne ist nicht das mathematische Ergebnis dessen, was wir in einem abgeschotteten „Ich“ beschlossen haben; vielmehr handelt es sich zuallererst um die Antwort auf einen Ruf, der von oben an uns ergeht. Der Herr nämlich zeigt uns das Ufer, an das wir fahren sollen, und schenkt uns zuvor den Mut, ins Boot zu steigen; während er uns ruft, macht er sich schon zu unserem Steuermann, um uns zu begleiten, um uns die Richtung zu weisen, um zu verhindern, dass wir an den Klippen der Unentschlossenheit stranden, und um uns zu befähigen, sogar über das aufgewühlte Wasser zu gehen.

Jede Berufung geht aus dem liebevollen Blick hervor, mit dem der Herr uns begegnet ist, vielleicht eben als unser Boot vom Sturm gebeutelt wurde. Sie ist „nicht so sehr unsere Entscheidung als vielmehr eine Antwort auf einen ungeschuldeten Ruf des Herrn“ (Brief an die Priester, 4. August 2019). Daher werden wir seinen Ruf entdecken und annehmen können, wenn sich unser Herz der Dankbarkeit öffnet und den Augenblick zu ergreifen vermag, da Gott in unserem Leben vorbeigeht.

Als die Jünger Jesus über das Wasser näherkommen sehen, meinen sie zunächst, es handle sich um ein Gespenst, und haben Angst. Doch Jesus beruhigt sie sofort mit einem Wort, das unser Leben und unseren Berufungsweg immer begleiten muss: „Habt Vertrauen, ich bin es; fürchtet euch nicht!“ (V. 27). Das eben ist das zweite Wort, das ich euch mitgeben will: Mut.

Was uns oft daran hindert, zu gehen, zu wachsen und den Weg einzuschlagen, den der Herr für uns vorgezeichnet hat, sind die Gespenster, die in unserem Herzen herumgeistern. Wenn wir gerufen sind, unser sicheres Ufer aufzugeben und in unserem Leben einen Stand – wie die Ehe, das Weihepriestertum, das geweihte Leben – zu ergreifen, dann zeigt sich die erste Reaktion häufig in der Gestalt des „Gespenstes der Ungläubigkeit“: Dies kann unmöglich meine Berufung sein; handelt es sich wirklich um den richtigen Weg? Verlangt der Herr das im Ernst von mir?

Und nach und nach nehmen in uns die Überlegungen, Rechtfertigungen und Berechnungen zu, die uns den Schwung rauben, uns verwirren und uns wie gelähmt am Abfahrtsufer zurücklassen: Wir meinen, einen Bock geschossen zu haben, nicht auf der Höhe zu sein oder einfach ein Gespenst gesehen zu haben, das man verscheuchen muss.

Der Herr weiß, dass eine grundsätzliche Lebensentscheidung – wie die Entscheidung, zu heiraten oder sich auf besondere Weise dem Dienst des Herrn zu weihen – Mut verlangt. Er kennt die Fragen, die Zweifel und die Schwierigkeiten, die das Boot unseres Herzens schüttern. Daher beruhigt er uns: „Hab keine Angst, ich bin bei dir!“ Der Glaube an seine Gegenwart, dass er uns entgegenkommt und uns begleitet, selbst wenn das Meer vom Sturm gepeitscht wird, befreit uns von der Trägheit (acedia), die ich einmal als „süßliche Traurigkeit“ (Brief an die Priester, 4. August 2019) bezeichnet habe, also von der inneren Mutlosigkeit, die uns lähmt und die Schönheit der Berufung nicht auskosten lässt.

Im Brief an die Priester habe ich auch vom Schmerz gesprochen. Hier aber möchte ich dieses Wort anders wiedergeben und mich auf die Mühe beziehen. Jede Berufung verlangt Einsatz. Der Herr ruft uns, weil er uns wie Petrus dazu befähigen will, „über das Wasser zu gehen“, das heißt unser Leben in die Hand zu nehmen, um es in den Dienst für das Evangelium zu stellen, und zwar Tag für Tag auf die konkreten Weisen, die er uns zeigt, insbesondere in den verschiedenen Formen der Berufung als gläubige Laien, Priester oder Personen des geweihten Lebens. Wir sind jedoch dem Apostel ähnlich: Wir haben den Wunsch und den Schwung, sind aber zugleich von Schwächen und Ängsten geprägt.

Wenn wir uns von dem Gedanken, welche Verantwortung uns – im Eheleben oder im priesterlichen Dienst – erwartet oder welche Widrigkeiten auftreten werden, überwältigen lassen, dann werden wir schnell den Blick von Jesus abwenden und wie Petrus unterzugehen drohen. Doch selbst in unserer Schwachheit und Armut erlaubt uns der Glaube, dem auferstandenen Herrn entgegenzugehen und sogar Stürme zu überwinden. Er reicht uns nämlich die Hand, wenn wir aus Müdigkeit oder Angst unterzugehen drohen, und verleiht uns den nötigen Schwung, um unsere Berufung voll Freude und Begeisterung zu leben.

Als Jesus ins Boot steigt, legt sich schließlich der Wind und lassen die Wellen nach. Dies ist ein schönes Bild dafür, was der Herr in unserem Leben und in den Tumulten der Geschichte wirkt, vor allem wenn wir uns im

Sturm befinden: Der Herr befiehlt den widrigen Winden zu schweigen, und die Kräfte des Bösen, der Angst, der Resignation haben keine Macht mehr über uns.

In der besonderen Berufung, die wir leben sollen, können uns diese Winde völlig erschöpfen. Ich denke an alle, die wichtige Aufgaben in der Zivilgesellschaft übernehmen, ich denke an die Eheleute, die ich nicht umsonst gerne als „mutig“ bezeichne, und insbesondere an alle, die das geweihte Leben und das Priestertum ergriffen haben. Ich kenne eure Mühe, eure Einsamkeit, die manchmal das Herz schwermacht, die Gefahr der Gewohnheit, die allmählich das brennende Feuer des Rufes auslöscht, die Last der Unsicherheit und der prekären Situation unserer Zeit, die Sorge um die Zukunft. Nur Mut, habt keine Angst! Jesus ist an unserer Seite. Wenn wir ihn als den einzigen Herrn unseres Lebens erkennen, streckt er uns die Hand entgegen und packt uns, um uns zu retten.

Und dann öffnet sich unser Leben selbst inmitten der Wellen dem Lobpreis. Das ist das letzte Wort der Berufung und möchte zudem eine Einladung sein, die innere Haltung der seligen Jungfrau Maria einzunehmen: Dankbar für den Blick, mit dem Gott auf sie geschaut hat, hat sie ihm im Glauben alle Angst und Unruhe übergeben und mutig den Ruf angenommen – so machte sie ihr Leben zu einem ewigen Lobgesang des Herrn.

Liebe Brüder und Schwestern, ich möchte, dass die Kirche besonders am Weltgebetstag, aber ebenso in der gewöhnlichen pastoralen Tätigkeit unserer Gemeinden, diesen Weg im Dienst an den Berufungen geht und dafür die Herzen aller Gläubigen gewinnt. Denn so kann jeder dankbar den Ruf entdecken, den der Herr an ihn richtet, als auch den Mut finden, „Ja“ zu sagen, und im Glauben an Christus die Mühe überwinden und schließlich das eigene Leben als Lobgesang für Gott, für die Brüder und Schwestern sowie für die ganze Welt darbringen. Die Jungfrau Maria begleite uns dabei und sei uns Fürsprecherin.

Rom, bei St. Johannes im Lateran, Franziskus
am 8. März 2020,
zweiter Fastensonntag

Nr. 37 Botschaft von Papst Franziskus zum 35. Weltjugendtag 2020: „Junger Mensch, ich sage dir, steh auf!“ (vgl. Lk 7, 14)“

Liebe junge Freunde,

im Oktober 2018 hat die Kirche mit der Bischofssynode zum Thema Die Jugendlichen, der Glaube und die

Berufungsunterscheidung einen Prozess der Reflexion über eure Situation in der Welt von heute, über eure Suche nach Sinn und Richtung im Leben wie auch über eure Beziehung zu Gott eingeleitet. Im Januar 2019 traf ich Hunderttausende eurer Altersgenossen aus der ganzen Welt, die sich in Panama zum Weltjugendtag versammelt hatten. Veranstaltungen dieser Art – Synode und Weltjugendtag – bringen eine wesentliche Dimension der Kirche zum Ausdruck: das „gemeinsame Unterwegssein“.

Auf diesem Weg sind wir jedes Mal, wenn wir einen wichtigen Meilenstein erreichen, von Gott und dem Leben selbst herausgefordert, neu aufzubrechen. Ihr jungen Leute seid darin Experten! Ihr liebt es, zu reisen und mit Orten und Personen in Berührung zu kommen, die ihr noch nie zuvor gesehen habt. Ihr liebt es, neue Erfahrungen zu machen. Deshalb habe ich als Ziel eurer nächsten die Kontinente übergreifenden Pilgerreise im Jahr 2022 die Stadt Lissabon, die Hauptstadt Portugals, ausgewählt. Von dort aus brachen im 15. und 16. Jahrhundert viele junge Menschen, darunter viele Missionare, in unbekannte Länder auf, auch, um ihre Erfahrung mit Jesus anderen Völkern und Nationen weiterzugeben. Das Thema des Weltjugendtags in Lissabon wird lautet: „Maria machte sich eilends auf den Weg“ (vgl. Lk 1,39). Für die beiden Jahre davor möchte ich mit euch zwei andere biblische Texte betrachten: „Junger Mensch, ich sage dir: Steh auf!“ (vgl. Lk 7,14) im Jahr 2020, und „Steh auf, ich erwähle dich zum Zeugen für das, was du gesehen hast“ (vgl. Apg 26,16) im Jahr 2021.

Wie ihr sehen könnt, ist allen drei Themen das Verb aufstehen gemeinsam. Dieser Ausdruck hat manchmal auch die Bedeutung von auferstehen, zum Leben erwachen. Dieses Verb kommt auch im Schreiben Christus vivit (Christus lebt) wiederholt vor, das ich euch nach der Synode von 2018 gewidmet habe und das die Kirche euch zusammen mit dem Schlussdokument als Leuchtturm anbietet, der die Wege eures Lebens erhellen kann. Ich hoffe von ganzem Herzen, dass der Weg, der uns nach Lissabon führt, überall in der Kirche mit einem starken Engagement zur Umsetzung dieser beiden Dokumente einhergeht und den in der Jugendarbeit Tätigen Orientierung in ihrer Aufgabe gibt.

Wenden wir uns nun unserem diesjährigen Thema zu: Junger Mensch, ich sage dir: Steh auf! (vgl. Lk 7,14). Ich habe diesen Vers des Evangeliums bereits in Christus vivit zitiert: „Wenn du die innere Kraft, die Träume, den Enthusiasmus, die Hoffnung und die Großmut verloren hast, tritt Jesus vor dich, wie er vor dem toten Sohn der

Witwe erschien, und fordert dich mit all seiner Auferstehungsmacht auf: Junger Mensch, ich sage dir: Steh auf!“ (Nr. 20).

Dieser Abschnitt erzählt uns, wie Jesus bei seiner Ankunft in der Stadt Nain in Galiläa auf einen Trauerzug trifft, der einen jungen Mann, den einzigen Sohn einer verwitweten Mutter, zu seiner Beerdigung geleitet. Jesus, der vom quälenden Schmerz dieser Frau betroffen ist, vollbringt das Wunder der Auferweckung ihres Sohnes. Aber zum Wunder kommt es erst nach einer Reihe von Verhaltensweisen und Gesten: „Als der Herr die Frau sah, hatte er Mitleid mit ihr und sagte zu ihr: Weine nicht! Und er trat heran und berührte die Bahre. Die Träger blieben stehen“ (Lk 7,13–14). Lasst uns innehmen und einige dieser Gesten und Worte des Herrn bedenken.

Leid und Tod sehen

Jesus blickt aufmerksam auf diesen Trauerzug und lässt sich nicht ablenken. In der Menge sieht er das Gesicht einer Frau, die extrem leidet. Sein Blick bewirkt die Begegnung, die zur Quelle neuen Lebens wird. Da braucht es nicht viele Worte.

Und wie steht es mit meinem Blick? Ist er aufmerksam oder eher so, wie wenn ich schnell durch die Tausenden von Fotos auf meinem Handy oder durch die Profile in den Social Media blättere? Wie oft passiert es uns heute, dass wir Augenzeugen vieler Ereignisse sind, ohne dass wir sie unmittelbar erleben! Manchmal ist unsere erste Reaktion, dass wir die Szene mit unserem Mobiltelefon filmen und dabei vielleicht vergessen, den Beteiligten in die Augen zu schauen.

Um uns herum, aber manchmal auch in uns selbst, begegnen wir der Wirklichkeit des Todes: physisch, spirituell, emotional, sozial. Sind wir uns dessen bewusst oder nehmen wir die Folgen einfach hin? Können wir etwas tun, um wieder Leben zu bringen?

Ich denke an viele negative Erlebnisse eurer Altersgenossen. Da gibt es etwa diejenigen, die für einen Moment alles aufs Spiel setzen und mit extremen Aktionen ihr Leben in Gefahr bringen. Andere junge Menschen hingegen sind „tot“, weil sie die Hoffnung verloren haben. Eine Jugendliche sagte mir einmal: „Bei meinen Freunden sehe ich, dass sie die Lust verloren haben, sich für irgendetwas einzusetzen, den Mut, aufzustehen.“ Leider sind Depressionen auch unter jungen Menschen immer weiter verbreitet, was in einigen Fällen sogar zu Suizidversuchen führen kann. So viele Situationen,

in denen Apathie herrscht, in denen man sich im Abgrund von Ängsten und Schuldgefühlen verliert! Wie viele junge Menschen weinen, ohne dass jemand den Schrei ihrer Seele hört! Und oft sind sie umgeben von den abgelenkten und gleichgültigen Blicken derer, die lieber die eigene happy hour genießen und auf Distanz bleiben.

Es gibt diejenigen, die an der Oberfläche leben und sich für lebendig halten, während sie im Inneren tot sind (vgl. Offb 3, 1). Ein Leben kann sich mit zwanzig Jahren in einem Abwärtstrend befinden, der der eigenen Würde nicht entspricht. Alles reduziert sich auf ein „Vor-sich-hinleben“ bei der Suche nach ein wenig Befriedigung: ein bisschen Spaß, ein paar Krümel Aufmerksamkeit und Zuneigung von anderen ... Es gibt auch einen weit verbreiteten digitalen Narzissmus, der sowohl junge Menschen als auch Erwachsene beeinflusst. Viele Menschen leben so! Einige von ihnen haben vielleicht den Materialismus derjenigen in ihrer Umgebung eingearmet, die nur daran denken, Geld zu verdienen und sich irgendwie gut einzurichten, als wären diese Dinge die einzigen Ziele im Leben. Auf lange Sicht kommt es unweigerlich zu Abstumpfung, Apathie und einer immer beängstigenderen Unlust am Leben.

Solche negativen Grundeinstellungen können auch durch persönliches Versagen hervorgerufen werden, wenn etwas, das einem am Herzen lag und für das man sich eingesetzt hatte, nicht weitergeht oder nicht die gewünschten Ergebnisse bringt. Das kann in der Schule passieren oder bei sportlichen, künstlerischen Ambitionen ... Das Ende eines „Traums“ kann dazu führen, dass man sich wie tot fühlt. Aber Misserfolge gehören zum Leben eines jeden Menschen, und manchmal können sie sich sogar als eine Gnade erweisen! Oft entpuppt sich etwas, von dem wir dachten, es würde uns Glück bringen, als eine Illusion, als ein Götze. Solche Götzen verlangen alles von uns und machen uns zu Sklaven, aber sie geben einem nichts dafür. Und am Ende zerfallen sie einfach und hinterlassen nichts als Staub und Rauch. In diesem Sinne sind Misserfolge, wenn sie Götzen zu Fall bringen, gut, auch wenn sie uns leiden lassen.

Man könnte weitere Situationen physischen oder moralischen Todes nennen, in denen sich ein junger Mensch befinden kann, wie z.B. Sucht, Kriminalität, Elend, eine schwere Krankheit ... Aber ich überlasse es euch, persönlich darüber nachzudenken und euch bewusst zu machen, was den „Tod“ in euch oder in jemandem, der euch nahesteht, in der Gegenwart oder in der Vergangenheit verursacht hat. Denkt aber gleichzeitig auch da-

ran, dass dieser junge Mann aus dem Evangelium, der wirklich gestorben war, wieder ins Leben zurückkehrte, weil er von jemandem angeschaut wurde, der wollte, dass er lebt. Dies kann auch heute jeden Tag geschehen.

Erbarmen haben

Die Heilige Schrift berichtet oft von der inneren Haltung dessen, dem der Schmerz anderer „an die Nieren“ geht. Jesu Ergriffenheit lässt ihn teilhaben am Leben seines Nächsten. Er nimmt das Elend der anderen auf sich. Der Schmerz dieser Mutter wird zu seinem Schmerz. Der Tod ihres Sohnes wird zu seinem Tod.

Bei vielen Gelegenheiten zeigt ihr jungen Leute, dass ihr „mit-leiden“ könnt. Man sieht das schon daran, dass viele von euch sich großzügig und hingebungsvoll einsetzen, wenn die Umstände es erfordern. Es gibt keine Katastrophe, kein Erdbeben, keine Überschwemmung, bei der nicht viele junge Freiwillige bereit sind, mitzuhelpen. Auch die große Mobilisierung junger Menschen, die Willens sind für die Schöpfung einzutreten, zeugt von eurer Fähigkeit, den Schrei der Erde zu hören.

Liebe Jugendliche, lasst euch dieses Gespür nicht nehmen! Ich hoffe, dass ihr immer auf die Schreie derer hört, die leiden; lasst euch anrühren vom Schicksal derer, die in unserer heutigen Welt weinen und sterben. „Gewisse Realitäten des Lebens sieht man nur mit Augen, die durch Tränen reingewaschen sind“ (Christus vivit, 76). Wenn ihr wisst, wie man mit denen weint, die weinen, dann werdet ihr wirklich glücklich sein. Vielen eurer Altersgenossen mangelt es an Chancen, viele leiden unter Gewalt und Verfolgung. Mögen ihre Wunden zu euren werden, dann werdet ihr zu Hoffnungsträgern in dieser Welt. Ihr werdet zu eurem Bruder, zu eurer Schwester sagen können: „Steh auf, du bist nicht allein“, und ihr werdet sie erfahren lassen, dass Gott, der Vater, uns liebt und dass er in Jesus seine Hand ausstreckt, um uns aufzurichten.

Nähe und „Berührung“

Jesus hält den Trauerzug an. Er kommt näher, er macht sich zum Nächsten. Die Nähe geht weiter und wird zur mutigen Geste, damit der andere lebt. Es ist eine prophetische Geste. Es ist die Berührung durch Jesus, den Lebendigen, die das Leben vermittelt. Eine Berührung, die dem toten Körper des jungen Mannes den Heiligen Geist einhaucht und ihn neu belebt.

Diese Berührung durchbricht die Situation der Entmutigung und Verzweiflung. Es ist die Berührung durch

das Göttliche, die auch durch echte menschliche Liebe vermittelt wird und unvorstellbare Räume der Freiheit, der Würde, der Hoffnung und eines neuen Lebens in Fülle eröffnet. Die Wirksamkeit dieser Geste Jesu ist unvorhersehbar. Sie erinnert uns daran, dass selbst ein einfaches aber konkretes Zeichen der Nähe Kräfte der Auferstehung wecken kann.

Ja, auch ihr jungen Menschen könnt euch den Gegebenheiten von Leid und Tod, denen ihr begegnet, nähern, ihr könnt an sie röhren und Leben wecken wie Jesus. Das ermöglicht der Heilige Geist, wenn ihr zuerst von seiner Liebe berührt und euer Herz durch eure eigene Erfahrung seiner Güte erweicht wurde. Wenn ihr dann in eurem Inneren die sehnsuchtvolle Zärtlichkeit Gottes für jedes lebende Geschöpf spürt, besonders für eure hungrigen, durstigen, kranken, nackten und gefangenen Brüder und Schwestern, dann könnt ihr euch ihnen nähern und sie berühren, wie er es getan hat, und sein Leben an eure Freunde weitergeben, die im Inneren gestorben sind, die leiden oder den Glauben und die Hoffnung verloren haben.

„Junger Mensch, ich sage dir: Steh auf!“

Der Name des jungen Mannes, den Jesus in Nain von den Toten auferweckt hat, wird im Evangelium nicht genannt. Dies ist eine Einladung an den Leser, sich mit ihm zu identifizieren. Jesus spricht zu euch, zu mir, zu jedem von uns und sagt: „Steh auf!“. Wir wissen sehr gut, dass auch wir Christen immer wieder hinfallen und dann wieder aufstehen müssen. Nur wer sich nicht bewegt, fällt nicht, aber er kommt auch nicht voran. Deshalb müssen wir das Eingreifen Christi zulassen und einen Akt des Glaubens an Gott vollziehen. Der erste Schritt besteht darin, zu akzeptieren, dass man aufstehen muss. Das neue Leben, das er uns schenken wird, wird gut und lebenswert sein, weil es von jemandem gehalten wird, der uns auch in Zukunft begleiten wird, ohne uns jemals zu verlassen, und der uns hilft, dieses unser Leben auf eine würdige und fruchtbare Weise zu gestalten.

Hier geht es wirklich um eine neue Schöpfung, eine neue Geburt und nicht etwa um eine psychologische Konditionierung. Wahrscheinlich haben viele von euch in schwierigen Zeiten wiederholt die „magischen“ Worte gehört, die heute in Mode sind und die angeblich alle Probleme lösen: „Du musst an dich selbst glauben“, „Du musst deine dir innewohnenden Ressourcen finden“, „Du musst dir deiner positiven Energie bewusst werden“... Aber all dies sind nur Worte und für diejenigen, die wirklich „innerlich tot“ sind, funktionieren sie

nicht. Das Wort Christi ist von anderer Qualität, es ist unendlich überlegen. Es ist ein göttliches und schöpferisches Wort, und nur dieses Wort kann wieder Leben bringen, wo es verloschen ist.

Das neue Leben der „Auferstandenen“

Der junge Mann, so sagt das Evangelium, „begann zu sprechen“ (Lk 7, 15). Die erste Reaktion eines Menschen, der von Christus berührt und ins Leben zurückgeholt wurde, besteht darin, dass er ohne Angst und Komplexe das, was in ihm ist, seine Persönlichkeit, seine Wünsche, seine Bedürfnisse und seine Träume zum Ausdruck bringt. Vielleicht hatte er das noch nie getan, vielleicht war er überzeugt davon, dass niemand ihn verstehen würde!

Reden bedeutet auch, mit anderen in Beziehung zu treten. Wenn man „tot“ ist, hat man keinen Kontakt mehr nach außen, Beziehungen brechen ab, oder sie werden oberflächlich, falsch, heuchlerisch. Wenn Jesus uns das Leben zurückgibt, gibt er uns den anderen zurück (vgl. V. 15).

Obwohl wir heute vielfach vernetzt sind, gibt es oft keine Kommunikation. Die Verwendung elektronischer Geräte kann, wenn sie nicht in rechtem Maße geschieht, dazu führen, dass wir ständig am Bildschirm kleben. Mit dieser Botschaft möchte ich ausgehend von diesem Jesus-Wort „Steh auf!“ gemeinsam mit euch jungen Menschen auch die Herausforderung eines kulturellen Wandels anregen. In einer Kultur, die junge Menschen will, die isoliert und auf virtuelle Welten bezogen sind, lasst uns dieses Wort Jesu verbreiten: „Steh auf!“ Dies ist eine Einladung, sich einer Realität zu öffnen, die weit über das Virtuelle hinausgeht. Das bedeutet nicht, die Technik zu verachten, sie jedoch als Mittel und nicht als Zweck zu benutzen. „Steh auf“ bedeutet auch „träume“, „riskiere etwas“, „strebe danach, die Welt zu verändern“, entfache neu deine Sehnsüchte, betrachte den Himmel, die Sterne, die Welt um dich herum. „Steh auf und werde, was du bist!“ Dank dieser Botschaft werden viele erloschene Gesichter junger Menschen um uns herum lebendig werden und viel schöner sein als jede virtuelle Realität.

Denn wenn du Leben schenkst, wird jemand dieses Geschenk annehmen. Eine junge Frau sagte einmal: „Du stehst von der Couch auf, wenn du etwas Schönes siehst, und du beschließt, das auch selbst zu tun“. Was schön ist, weckt die Leidenschaft. Und wenn ein junger Mensch sich für etwas, oder besser gesagt, für eine Person begeistert, steht er schließlich auf und beginnt,

große Dinge zu tun; aus einem Toten, der er war, kann er zu einem Zeugen Christi werden und sein Leben ihm übereignen.

Liebe junge Freunde, was sind eure Leidenschaften und eure Träume? Bringt sie zur Geltung und bietet dadurch der Welt, der Kirche und anderen jungen Menschen etwas Schönes im spirituellen, künstlerischen und sozialen Bereich. Ich wiederhole es euch in meiner Muttersprache: hagan lio! Macht euch bemerkbar! Ein anderer Jugendlicher sagte einmal: „Wäre Jesus jemand gewesen, der sich nur um seine eigenen Angelegenheiten kümmert, wäre der Sohn der Witwe nicht auferstanden“.

Die Auferstehung des jungen Mannes brachte ihn wieder mit seiner Mutter zusammen. In dieser Mutter dürfen wir Maria sehen, unsere Mutter, der wir die ganze Jugend der Welt anvertrauen. In ihr können wir auch die Kirche erkennen, die alle jungen Menschen ohne Ausnahme liebevoll annehmen will. Bitten wir Maria also für die Kirche, dass sie ihren Kindern, die im Schatten des Todes leben, immer Mutter sein möge. erbitten wir ihnen flehentlich neues Leben. Mit jedem ihrer Kinder, das stirbt, stirbt auch die Kirche, und mit jedem ihrer Kinder, das wieder ins Leben zurückkehrt, ersteht auch sie wieder auf.

Ich segne euren Weg. Und vergesst bitte nicht, für mich zu beten.

Rom, Sankt Johannes im Lateran, Franziskus
am 11. Februar 2020,
dem Gedenktag unserer Lieben Frau von Lourdes

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 38 „Beistand, Trost und Hoffnung“ – Ein Wort der katholischen, evangelischen und orthodoxen Kirche in Deutschland

Liebe Mitchristinnen und Mitchristen,
liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die gegenwärtigen Tage sind geprägt von der krisenhaften Gesamtsituation, die durch die Verbreitung des Corona-Virus hervorgerufen wird. Das Bemühen, die Verbreitung dieser Krankheit zu verlangsamen, führt zu drastischen Maßnahmen. Jede und jeder von uns ist konkret betroffen.

Da wir dieses Bemühen selbstverständlich unterstützen und uns an die staatlichen Vorgaben konsequent hal-

ten wollen, wurden auch gemeindliche Veranstaltungen abgesagt und kirchliche Einrichtungen weitgehend geschlossen. Sie können sicher nachvollziehen, wie schwer es uns gefallen ist, in diesen beunruhigenden Zeiten alle öffentlichen Gottesdienste auszusetzen. Gerade in schweren Zeiten ist es für uns Christen eigentlich unabdingbar, die Nähe Gottes zu suchen, indem wir uns zu gemeinsamen Gebeten und Gottesdiensten versammeln.

Und doch ist dieser Verzicht notwendig, um die Pandemie so weit als irgend möglich einzugrenzen, deren schwerwiegende Auswirkungen wir alle persönlich zu spüren bekommen. Uns alle treffen die Einschränkungen. Manche sind selbst oder in ihrem Umfeld von Erkrankung, schweren Krankheitsverläufen oder gar Tod betroffen. Viele sind aufgrund des gesellschaftlichen Stillstands in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht und mit großen Zukunftssorgen konfrontiert. Auch wenn die Gottesdienste derzeit nicht stattfinden können, können Sie sich – das möchten wir Ihnen zusagen – unserer solidarischen Unterstützung, unseres persönlichen Beistands und unseres Gebetes gewiss sein.

Wie alle unverschuldete Not, die über die menschliche Gemeinschaft kommt, so kennt auch diese Krise keine Gerechtigkeit. Sie trifft die einen nur ganz am Rande, die anderen, oft genug die Schwachen, aber mit aller Härte. Deshalb, aber auch wegen der notwendigen Isolation der Menschen, sind das Füreinander-Dasein und die Solidarität in dieser Zeit so unabdingbar, um das humane Angesicht unserer Gesellschaft nicht zu entstellen oder gar zu zerstören. Unser großer Dank gilt allen im Gesundheitswesen, Ärztinnen und Ärzten, Krankenpflegerinnen und Krankenpflegern und Freiwilligen, die oft bis zur Erschöpfung dafür sorgen, dass die Erkrankten die bestmögliche Versorgung erhalten.

Gerade weil in diesen Tagen viele Grenzen und Barrieren zwischen Menschen errichtet werden müssen, dürfen die Grenzen nicht in den Herzen hochgezogen werden. In einer solch existenziellen Krise, in der auch die gesellschaftlichen Institutionen spürbar an ihre Grenzen stoßen, kommt es auf jede und jeden Einzelnen an. Aber nicht, weil sich jeder dann selbst der Nächste ist und jeder für sich allein kämpft, sondern weil jedes offene Ohr, jedes freundliche Wort und jede helfende Hand besonders zählen und viel bedeuten. Es tut in der Seele gut zu sehen, wie viel gelebte Humanität es angesichts dieser Krise in unserer Gesellschaft gibt! An vielen Orten haben sich spontan Freiwillige bereit erklärt, Einkäufe für ältere oder kranke Nachbarn zu erledigen oder Kinder zu betreuen, deren Eltern wei-

terhin ihrem Beruf nachgehen müssen. Auch in unseren Gemeinden gibt es viele, die mit Telefongesprächen, E-Mails und anderen Medien den sozialen Kontakt aufrechterhalten und die Gemeinschaft stärken. Dazu gehören auch die vielen Gebetsgruppen, die sich über das Internet verabreden.

Die gegenwärtige Pandemie hat weltweite Ausmaße. Sie betrifft nicht nur uns, sondern auch die Menschen in den Kriegsregionen des Nahen Ostens, insbesondere Syriens, und in den Flüchtlingslagern. Da hier Schutzmaßnahmen weitgehend fehlen, ist ihr Risiko zu erkranken sogar noch größer. Deshalb dürfen wir auch sie nicht aus dem Blick verlieren.

Als Christen sind wir der festen Überzeugung: Krankheit ist keine Strafe Gottes – weder für Einzelne, noch für ganze Gesellschaften, Nationen, Kontinente oder gar die ganze Menschheit. Krankheiten gehören zu unserer menschlichen Natur als verwundbare und zerbrechliche Wesen. Dennoch können Krankheiten und Krisen sehr wohl den Glauben an die Weisheit und Güte Gottes und auch an ihn selbst erschüttern. Krankheiten und Krisen stellen uns Menschen vor Fragen, über die wir nicht leicht hinweggehen können. Auch wir Christen sind mit diesen Fragen nach dem Sinn menschlichen Leids konfrontiert und haben keine einfachen Antworten darauf. Die biblische Botschaft und der christliche Erlösungsglaube sagen uns Menschen jedenfalls zu: Gott ist ein Freund des Lebens. Er liebt uns Menschen und leidet mit uns. Gott will das Unheil nicht. Nicht das Unheil hat darum das letzte Wort, sondern das Heil, das uns von Gott verheißen ist.

Wir Menschen sind verwundbar und verletzlich. Das wird uns in diesen Tagen schmerhaft bewusst. Deshalb ist es zutiefst menschlich, Verunsicherung und Angst zu spüren, wenn das gesellschaftliche Leben zum Stillstand kommt, der Kontakt zu Freunden drastisch eingeschränkt wird, alle Planungen von heute auf morgen durchkreuzt werden und wir nicht wissen, was in den nächsten Wochen sich ereignen wird. Der auferstandene Christus, den wir in einigen Tagen wieder feiern werden, ruft nach dem Zeugnis des Evangeliums den Menschen in solcher Bedrängnis zu: „Fürchtet euch nicht!“ (Mt 28,5) Dieser Trost ermutigt uns, angesichts der Not und der Angst nicht in Verzagtheit zu verharren, sondern Hoffnung und Zuversicht zu schöpfen. Und Gott ist uns Menschen auch dann nahe, wenn wir nicht selbstsicher und souverän sind, sondern unsicher tastend, suchend und fragend. Wer sich von dieser Hoffnung leiten lässt, vermag anderen Beistand, Trost und Hoffnung zu spenden.

Wir Christen bereiten uns in der augenblicklichen Fasten- und Bußzeit auf das Osterfest vor. Dabei weist ein Wort aus dem alttestamentlichen Buch Jesaja uns in aller Deutlichkeit darauf hin, dass es nicht das rechte Fasten ist, „wenn man den Kopf hängen lässt wie ein Schilf“. Dagegen ermutigt uns der Prophet, die „Fesseln des Unrechts zu lösen“ und uns den Notleidenden zuzuwenden, und zeichnet eine Verheißung Gottes an den Horizont: „Dann wird dein Licht hervorbrechen wie das Morgenrot und deine Heilung wird schnell gedeihen.“ (vgl. Jes 58, 5–8)

Liebe Mitchristinnen und Mitchristen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

all jenen, die unter den äußersten Umständen schwer zu leiden haben, wünschen wir in den kommenden Tagen und Wochen alle Kraft und die nötige Hilfe. Denen, die erkranken und an Krankheiten leiden, wünschen wir Linderung und, wenn möglich, baldige Genesung. Diejenigen aber, die sterben, empfehlen wir der Güte und Barmherzigkeit Gottes. Er möge sie aufnehmen in sein Leben.

In diesen Zeiten der Verunsicherung begleiten Sie alle unsere Gebete und Segenswünsche!

Bleiben Sie behütet an Leib und Seele. Gott segne Sie!

Bonn und Hannover, den 20. März 2020

+ Dr. Georg Bätzing

Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Landesbischof Dr. Heinrich Bedford-Strohm

Ratsvorsitzender der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)

Metropolit Augoustinos

Vorsitzender der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland

Der Bischof von Limburg

Nr. 39 Brief des Bischofs vom 14. März 2020 anlässlich der Ausbreitung des Corona-Virus

Liebe Schwestern und Brüder im Bistum Limburg,

mit Blick auf die Ausbreitung des Corona-Virus haben wir für das Bistum Limburg beschlossen, dass die Kirchen in der Diözese als Orte des Gebetes geöffnet bleiben sollen. Wir müssen jedoch ab Montag, 16. März, alle öffentlichen Gottesdienste absagen. Diese Entschei-

dung gilt zunächst bis Samstag, 4. April. Alle Gläubigen des Bistums sind für diesen Zeitraum von der allgemeinen Sonntagspflicht entbunden. Diese Absage gilt auch für die Feier der Erstkommunion und der Firmung sowie für gemeinsame Feiern der Taufe. Beerdigungen und Trauerfeiern in kleinem Rahmen sollen als Dienst der Nächstenliebe weiterhin stattfinden. Einzeltaufen und Eheschließungen sind im kleinen Kreis ebenfalls möglich. Ein Schreiben des Generalvikars an die Pfarreien wird die genauen Regelungen erläutern.

Als Ihr Bischof versichere ich Ihnen: Diese drastischen Entscheidungen sind uns nicht leicht gefallen, und wir wissen, was dies für Sie und die Pfarreien und Kircharte bedeutet. Als Christinnen und Christen haben wir jedoch Verantwortung für unsere Mitmenschen wie für uns selbst- und wir leben mitten in der Welt. Gemeinsam müssen wir alles tun, um eine schnelle Verbreitung des Virus zu verhindern. Der Verzicht auf Gottesdienste und Veranstaltungen ist damit auch ein Dienst, den wir einander und denen, die durch eine Infektion besonders gefährdet sind, erweisen.

Die Verbreitung des Corona-Virus fordert uns geistlich und konkret heraus. Sie ist gewiss keine Strafe Gottes, vor der wir Angst haben müssen und der wir nicht entkommen können. Gott liebt uns bedingungslos und er möchte, dass es uns gut geht. Dieser liebe Gottes können wir uns ganz gewiss sein. Sie wird uns durch die kommenden Wochen und durch diese herausfordernde Zeit tragen.

Herzlich lade ich Sie ein, andere Formen des Gebetes und des Gottesdienstes zu pflegen. In meinem Hirtenbrief zur österlichen Bußzeit habe ich Ihnen die Fasnetzeit als Übungszeit des Betens ans Herz gelegt und Ihnen wöchentliche Impulse auf Ostern hin angeboten. Nehmen Sie sich die Zeit für das persönliche Gebet und lesen Sie in der Heiligen Schrift. Beten und singen Sie in der Familie oder feiern einen Hausgottesdienst Vorschläge für die Gestaltung finden Sie auf www.bistumlimburg.de oder im Gotteslob. Immer sonntags werden Gottesdienste im Fernsehen angeboten oder im Internet übertragen. Zudem werden wir ab Dienstag, 17. März, täglich um 10 Uhr die Eucharistiefeier aus der Kapelle des Bischofshauses übertragen. Den Livestream finden Sie ebenfalls auf www.bistumlimburg.de sowie auf dem Youtube- und Facebook-Kanal der Diözese.

Lassen Sie uns eine betende, glaubende und hoffende Gemeinschaft bleiben. Lassen Sie uns achtsam, umsichtig, solidarisch und hilfsbereit sein. Denken wir an

unsere kranken und gefährdeten Nächsten und bitten Gott für sie um seinen Segen. Denken wir auch an die Menschen, die sich in besonderen Berufen für das Gemeinwohl einsetzen. Ich bin Ihnen allen im Gebet sehr verbunden.

Gehen wir so miteinander auf Ostern zu. Bleiben Sie gesund und hoffnungsvoll!

Ihr

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 40 Dekret zur Feier der Heiligen Woche sowie der Kar- und Ostertage im Jahr 2020

Mit den Dekreten „In tempo di Covid-19 (I/II)“ vom 19. März (Prot. N. 153/20) bzw. 25. März 2020 (Prot. N. 154/20) hat die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung Hinweise und Vorschläge vorgelegt, wie die Feier der Heiligen Woche sowie der Kar- und Ostertage aufgrund der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hervorgerufenen Pandemie vollzogen werden kann.

Auf Grundlage dieser Dekrete lege ich für den Bereich des Bistums Limburg hiermit fest:

1. Weiterhin sind alle Gottesdienste ohne Teilnahme von Gläubigen zu feiern. Die Kirchen sind während der Feiern zu verschließen.
2. Die Feier der Chrisammesse am Dienstag der Karwoche entfällt und wird auf einen noch zu bestimmenden Termin verschoben.
3. Das Gedenken an den Einzug des Herrn in Jerusalem wird im Innern der Kirchen gefeiert. Die Palmprozession entfällt. In den Pfarrkirchen und an den anderen Orten ist dafür die dritte Form zu wählen.
4. In der Messe vom letzten Abendmahl entfällt der Ritus der Fußwaschung, ebenso die Übertragung des Allerheiligsten in Prozession; das heilige Sakrament wird im Tabernakel aufbewahrt. Den Priester ist ausnahmsweise gestattet, die Hl. Messe ohne Beteiligung des Volkes an einem geeigneten Ort zu zelebrieren. Priester, die die Hl. Messe nicht feiern können, beten die Vesper des Tages.
5. In der Feier vom Leiden und Sterben Christi wird zwischen der 9. und 10. Fürbitte eine zusätzliche Bitte mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Lasst uns auch beten für alle Menschen,
die in diesen Wochen schwer erkrankt sind;
für alle, die in Angst leben und füreinander Sorge tragen;
für alle, die sich in Medizin und in Pflege um kranke Menschen
kümmern;
für die Forschenden, die nach Schutz und Heilmitteln suchen,
und für alle, die Entscheidungen treffen müssen
und im Einsatz sind für die Gesellschaft,
aber auch für die vielen, die der Tod aus dem Leben gerissen
hat.

(Beugt die Knie. – Stille – Erhebet euch.)

Allmächtiger, ewiger Gott,
du bist uns Zuflucht und Stärke;
viele Generationen haben dich als mächtig erfahren,
als Helfer in allen Nöten.
Steh allen bei, die von dieser Krise betroffen sind,
und stärke in uns den Glauben,
dass du alle Menschen in deinen guten Händen hältst.
Die Verstorbenen aber nimm auf in dein Reich,
wo sie bei dir geborgen sind.
Darum bitten wir durch Christus, unseren Herrn.

Entsprechend der aktuellen Situation kann in der 10. Fürbitte der Passus „den Pilgernden und Reisenden eine glückliche Heimkehr“ ausgelassen werden.

Nach der Enthüllung des Kreuzes wird dieses auf den Altar gestellt; es folgt ein Gesang zur Verehrung. Die Kommunionfeier entfällt, die Feier schließt mit dem Segensgebet über das Volk.

6. Bei der Feier der Osternacht entfallen das Osterfeuer, die Lichtfeier und die Prozession, es folgt das „Exsultet“. Die Osterkerze wird bereits in der Sakristei entzündet und in die Kirche getragen oder sie steht bereits entzündet auf dem vorgesehenen Leuchter. Für die Taufliturgie ist nur die Erneuerung des Taufversprechens vorgesehen.
7. Die Pfarrer sind gebeten, die Zeiten der liturgischen Feiern zu veröffentlichen, sodass sich die Gläubigen zuhause im Gebet den Gottesdiensten anschließen können.

Limburg, 31. März 2020

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 41 Brief des Bischofs vom 7. April 2020 zum Osterfest 2020

Liebe Mitbrüder,
liebe Seelsorgerinnen und Seelsorger,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Limburg und in der Caritas,
liebe Ordensfrauen und Ordensmänner im Bistum Limburg,
liebe Schwestern und Brüder!

Unser Bistum steht Kopf. Das gilt für unser berufliches, privates, für unser geistliches und soziales Leben. Die Corona-Pandemie und die damit verbundene Kontaktsperrre haben uns fest im Griff. Heute, am Dienstag der Karwoche, feiern wir traditionell die Chrisam-Messe im Limburger Dom. In dieser Liturgie, die reich an besonderen Riten ist, weihe ich einmal im Jahr die Heiligen Öle, die Kinder und Jugendliche, Erwachsene und Kranke in unserer Diözese stärken. In diesem Gottesdienst weiß ich mich ganz besonders mit Ihnen verbunden. Viele Priester und Diakone nehmen meine Einladung an und feiern die Heilige Messe mit. Sie erneuern ihr Weiheversprechen und wir kommen gemeinsam ins Gespräch. Auch zahlreiche Ministrantinnen und Ministranten kommen extra zur Chrisam-Messe nach Limburg. In diesem Jahr müssen wir diese für die Sakramentenspendung im ganzen Bistum so wichtige Feier verschieben.

Miteinander verbunden

Mich schmerzt es, dass wir in diesem Jahr die Heilige Woche nicht in gewohnter Weise feiern können. Die Lage ist ernst und fordert uns alle heraus. Gemeinsam müssen wir alles tun, um die Ausbreitung des Corona-Virus weiter zu verlangsamen. Nächstenliebe bedeutet in diesen Wochen, Distanz zu halten und sich trotzdem nahe zu sein. In dieser Zeit ist es mir wichtig, Ihnen zu schreiben und Ihnen zu versichern, dass ich innerlich und im Gebet mit Ihnen allen verbunden bin. Es verstärkt mich zu erleben, wie viel zurzeit gebetet wird und wie neue Netzwerke entstehen.

Für wen sind wird da? Diese Frage ist grundlegend für unseren großen Basisprozess „Mehr als du siehst. Kirchenentwicklung im Bistum Limburg“ und sie prägt auch unser aller Engagement in dieser Corona-Krise. In einer Zeit, in der das gewohnte öffentliche und gesellschaftliche Leben weitestgehend still steht, wollen wir dennoch an der Seite der Menschen sein und erkunden, wie dies gelingen kann. Ich danke Ihnen allen, dass Sie sich diesem Auftrag jeden Tag neu, in ganz vielen Bereichen und auf vielfältige Art und Weise stellen. Wir

erleben, vor welche Herausforderungen wir in unserem seelsorglichen, karitativen oder administrativen Einsatz gestellt sind, wenn Face-to-Face-Kommunikation nicht möglich und digitale Formate in Seelsorge und Verkündigung noch wenig erprobt und eingeübt sind; wenn wir als Christinnen und Christen besonders gefragt sind, aber Gewohntes nicht möglich ist.

Dasein und Bleiben

Die Corona-Pandemie wird uns verändern, weil sie einen Haltungswandel einfordert. Fehlerfreundlichkeit, Vertrauen haben und vertrauen können, miteinander in Kommunikation sein und auf das Wort Gottes und das Beispiel Jesu schauen, werden immer wichtiger sein und unser Handeln prägen. Ich bin gespannt, ob sich die Gesellschaft auch nach der Krise noch an die Frauen und Männer erinnern wird, die „systemrelevant“ sind und lebenswichtige Dienste tun, die für andere da sind, nicht aus der Situation fliehen, sondern bleiben. Mit meinem Brief danke ich allen, die in diesen Bereichen arbeiten und Ihnen allen, dass Sie diese Haltungen mit großer Freundlichkeit und Geduld leben und für die Menschen da sind. Ich bin mit vielen im Gespräch. Ich höre und erlebe, was von Ihnen allen in den Pfarreien, in den Klöstern und Gemeinschaften, in den sozialen und administrativen Bereichen, in den Einrichtungen der Caritas, in Kindertagesstätten, in der Pflege von kranken und alten Menschen, in den Hospizen und Beratungsstellen, in der Krankenhausseelsorge, im Gefängnis, in der Betreuung von Jung und Alt, von Menschen mit und ohne Behinderung, in Hauswirtschaft und Küche und in allen anderen Bereichen unseres kirchlichen Engagements geleistet wird. Das ist großartig und verdient höchsten Respekt, denn Sie alle helfen Menschen auf diese Weise, ihr Leben mitten in der Krise leben zu können. Vergelt's Gott dafür und meinen aufrichtigen Dank!

Ganz herzlich danken will ich auch Ihren Familien und den Menschen, die unmittelbar mit Ihnen zusammenleben. Und ich denke besonders auch an diejenigen, die alleine leben und in großer Sorge um ihre Gesundheit und ihre Zukunft sind. Ich weiß, was diese Krisenzeit Ihnen allen abverlangt. Ich danke Ihnen dafür, dass wir in dieser Zeit zusammenstehen.

Ihnen allen wünsche ich gesegnete Kar- und Ostertage und erbitte Gottes Segen für Sie und die Menschen, die Ihnen anvertraut sind.

Ihr

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Meinem Dank füge ich einen geistlichen Impuls bei. Ich bin überzeugt: Ostern ereignet sich gerade in diesen Tagen so bedeutsam, wie selten sonst.

Experiment Ostern

Wie ein Fest im Krisenmodus gelingen kann

Ostern findet statt, doch völlig anders als gewöhnlich. Wo sonst Besucherströme die Ostermärkte füllen – gähnende Leere. Partys junger Leute ab Donnerstagabend – in die sozialen Netzwerke verlegt. Kilometerlange Staus im Reiseverkehr entfallen, stattdessen freie Bahn für den Waren- und Lieferverkehr. Die ersten richtig prallen Wochenenden für Geschäftswelt und Gastronomie in diesem Frühjahr – ersatzlos gestrichen; schwere Zeiten für alle, die damit ihren Lebensunterhalt verdienen. Nach anstrengenden Wochen im Arbeitsleben sonst sehnlichst erwartet – jetzt ein weiteres überlanges Wochenende. Familientreffen abgesagt. Besuch bei Großeltern und betagten Verwandten finden per Skype nur bescheidenen Ersatz. Erstkommunionfeiern auf unbestimmte Zeit verschoben, schwierig für die Kinder und die Familien. Pflegekräfte und Ärzte in den Krankenhäusern und Senioreneinrichtungen leben an der Seite ihrer Klienten und Patienten seit Wochen im Dauerstress, und die kritischen Situationen nehmen zu. Kaum auszuhalten ist auch der Kontrast zwischen der Aufbruchsstimmung im Frühlingserwachen und den massiv eingetrübten Zukunftserwartungen.

Eine echte Herausforderung

Ostern, ganz anders als üblich. Das empfinden vor allem Christinnen und Christen. Für uns sind diese Tage zwischen dem Gründonnerstagabend und dem Morgen des Ostersonntags die wichtigste Zeit im Jahr. Nach Weihnachten werden die Ostergottesdienste immer am besten besucht. Jetzt werden sie unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefeiert. Gott sei Dank gibt es die Möglichkeit, über Radio, Fernsehen und Internet an den Feierlichkeiten teilzunehmen und Impulse zu bekommen. Aber was ist das schon für solche, die es gerade jetzt drängt, zusammenzukommen, aufmerksam der Leidensgeschichte Jesu zu folgen, mit der Osterbotschaft und dem Ostermahl der Eucharistie und anschließend beim gemeinsamen Osterfrühstück die Hoffnung zu feiern?

Ostern im Jahr 2020 stellt wirklich eine Herausforderung dar. Für alle. Sie könnte zur Chance werden, wenn es uns gelingt, uns umzustellen auch in dieser Hinsicht. Die vergangenen Wochen haben ja gezeigt, wie anpassungsfähig wir im Umgang mit der Krise sind. Wir

stellen uns um und lernen schnell, uns anders ein- und auszurichten. Das macht mir wirklich Mut. Und ich wünsche uns Gläubigen, dass wir jetzt auch unser Ostern als ein Experiment im besten Sinn verstehen. Ostern mal ganz anders. Ostern, dorthin zurück verlegt, wo es hingehört, in den Alltag unter uns Menschen. Ob uns dieser Sprung in eine andere Perspektive gelingt?

Dienen ist systemrelevant

Gründonnerstag, das ist ein besonderer Abend. Jesus zieht sich mit seinen Freunden in die Hausgemeinschaft zurück. Noch heute feiern die jüdischen Familien Pessach zu Hause am Tisch. In diesem Jahr geht es vielen so. Zuhause bleiben. Da bekommt das Essen miteinander am Tisch Bedeutung. Den Tisch herrichten, für die Gaben danken, einander wahrnehmen und zuhören, Zeit haben. Das biblische Bild dieses Abends ist eine gewöhnliche Szene. Vor dem Essen Hände waschen, und in der jüdischen Kultur Füße waschen. Knechtsarbeit. Wer dient und wer bedient, das ist festgelegt, Statusfrage. Jesus verstört, denn er dreht die Verhältnisse um. Ein Beispiel, damit auch wir so handeln. Wer macht bei uns eigentlich die Drecksaarbeit? Wer dient – und was verdient er und sie? Ganz neue Perspektiven tun sich in dieser Krisenzeit auf, wer und was die „systemrelevanten“ Bereiche des gesellschaftlichen Lebens sind. Hoffentlich vergessen wir es nicht und verändern etwas im Bewerten von Dienst und Verdienst.

An Karfreitag wird die Leidensgeschichte Jesu gelesen, wie sie der Evangelist Johannes erzählt. Jesus leidet und stirbt. Er ist das Opfer eines ungerechten Urteils. Sündenböcke werden auch heute gesucht und gefunden. Einer wird schon schuld sein. Wer will aber verantwortlich gemacht werden? Jesus ist bereit dazu. Er nimmt die Schuld der vielen auf sich. Freiwillig. Johannes zeichnet es feinsinnig nach. Jesus beherrscht die Szene. Er bleibt souverän. Alle anderen spielen ihm gegenüber bloß Nebenrollen. Die Kraftquelle Jesu ist sein Gottvertrauen. Er setzt sein Leben ein – einer für alle. Ich las: „Dass sich die einen mehr nehmen als die anderen, nennt man in diesen Tagen ‚hamstern‘, und es ist verpönt. Dass sich die einen mehr nehmen als die anderen, nennt man sonst Marktwirtschaft, und es ist heilig.“ Was folgt daraus, dass Jesus in seiner Passion die Verhältnisse umkehrt. „Einer trage des anderen Last“ (Gal 6,2), heißt die Maxime einer neuen Gesellschaftsordnung im Reich Gottes.

Kein Anrecht auf Gesundheit und Unsterblichkeit

Grabesstille ist schwer zu ertragen. In diesen Wochen wird sie uns zugemutet. Menschen müssen einsam ster-

ben. Nur wenige stehen an ihren Gräbern. Unter den Bedingungen von Corona sind Bestattungen doppelt traurig. Denn vielen bleibt es verwehrt, den Verstorbenen und ihren Angehörigen Respekt und Nähe zu schenken. In diesen Zeiten verstummen sogar die Diskussionen um ein Tanzverbot an stillen Tagen. Was zuletzt als aus der Zeit gefallene Gängelung freier Bürger attackiert wurde und nur schwer zu begründen schien, wird selbstverständlich eingehalten. Die meisten haben verstanden, dass der „shutdown“, die radikale Beruhigung des öffentlichen Lebens, die Gefahren eindämmt, vor denen niemand sicher sein kann. Im christlichen Verständnis ist der Karsamstag Tag der Grabsruhe Christi. Er lenkt den Blick auch auf unsere Sterblichkeit. Der Tod gehört zum Leben. Wir sind verwundbar, verletzlich, endlich. Wir haben kein Recht auf Gesundheit und Unsterblichkeit. Zu wissen, dass Gottes Sohn bis in den Tod hinein mit uns solidarisch wurde, ist für mich unendlich tröstlich.

Gott ist ein Freund des Lebens

Der erste Blick in ein frisches Grab ist immer schmerzvoll. Der zweite Blick ins Grab Jesu war für die Jüngerinnen und Jünger aber noch viel verstörender. Denn es war leer. Mit dem Tod rechnen wir. Auferstehung war nicht zu erwarten. Sie übersteigt das Menschenmögliche. Auch wenn der Frühling eine Ahnung vermittelt und die Liebe sich keinesfalls abfindet mit dem Tod: Auferstehung wird nur glauben können, wer dem Geheimnis Gottes traut. Gott kann unsere Grenzen weiten. Seine schöpferische Kraft übersteigt die Macht des Todes. Die Wissenschaftler, Ärzte, Pflegerinnen und Pfleger und alle, die mit vereinten Kräften gegen das Virus kämpfen, dürfen gewiss sein: Gott kämpft mit. Denn er ist ein Freund des Lebens. Er liebt seine Schöpfung. Und er sucht Menschen, die mit ihm aufstehen gegen alle Ausbeutung und Bedrohung dieses Wunderwerkes. Darum ist Ostern das Fest der großen Hoffnung. In diesem Jahr zwar ganz anders, aber nicht weniger sinnvoll und schön.

Frohe Ostern für Sie alle!
Bischof Georg Bätzing

Nr. 42 Errichtung der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Katholisches Datenschutzzentrum Frankfurt/M.“

Die Diözese Limburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, handelnd durch den Bischof von Limburg, errichtet hiermit unter Bezugnahme auf Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absätze 3 und 5 der Weimarer Reichsverfassung und Artikel 2

Absatz 2 Satz 1 des Vertrages zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974 die Körperschaft des öffentlichen Rechts

„Katholisches Datenschutzzentrum Frankfurt/M.“

nach Maßgabe der Satzung des Katholischen Datenschutzzentrums Frankfurt/M., die Bestandteil dieser Urkunde ist.

Limburg, 27. Juni 2019
Az. 555B/60419/19/04/4

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 43 Satzung des Katholischen Datenschutzzentrums Frankfurt/M. der/des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten für die (Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier

Präambel

Das verfassungsrechtlich garantierte Recht der Kirche, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten, umfasst auch das Recht zur autonomen Regelung des Datenschutzes im kirchlichen Bereich, wie es in Art. 91 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verankert ist. Die deutschen (Erz-)Bischöfe möchten im Rahmen ihres kirchlichen Selbstbestimmungsrechtes ein hohes Datenschutzniveau garantieren. Im Hinblick auf die EU-Datenschutz-Grundverordnung, welche am 25.05.2018 in Kraft trat, soll der kirchliche Datenschutz der (Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier neu geordnet werden, um den kirchlichen Datenschutz dem staatlichen Recht gegenüber wirkungsgleich gewährleisten zu können. Damit wird die Unabhängigkeit der Datenschutzbeauftragten garantiert und der kirchliche Datenschutz gegenüber dem staatlichen Recht auf gleichem Niveau ausgestaltet.

Dementsprechend haben die (Erz-) Bischöfe der (Erz-) Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier für ihren Zuständigkeitsbereich umfassende datenschutzrechtliche Regelungen getroffen und sich darauf verständigt, die Datenschutzaufsicht in einem überdiözesanen Katholischen Datenschutzzentrum Frankfurt/M. zu organisieren und in Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu errichten. Die Belegheitsdiözese Limburg wird mit der Errichtung dieser Körperschaft betraut.

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz, Rechtsanwendung

- (1) Das Katholische Datenschutzzentrum ist eine rechtlich selbstständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdÖR) gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Weimarer Reichsverfassung.
- (2) Es führt den Namen „Katholisches Datenschutzzentrum Frankfurt/M.“ und ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Kath. Datenschutzzentrum Frankfurt/M. KdÖR“.
- (3) Sitz des Katholischen Datenschutzzentrums ist Frankfurt am Main.
- (4) Für das Katholische Datenschutzzentrum Frankfurt/M. gilt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweils geltenden, vom Bischof der für den Sitz des Datenschutzzentrums zuständigen Diözese Limburg in Kraft gesetzten Fassung.
- (5) Für das Katholische Datenschutzzentrum Frankfurt/M. gilt das diözesane Datenschutzrecht der Belegheitsdiözese. Es wendet in den einzelnen Diözesen das jeweilige diözesane Datenschutzrecht, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (im Folgenden: KDG) in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Die Körperschaft wird vom Bistum Limburg errichtet. Mit der Unterzeichnung erklären die in der Präambel genannten (Erz-)Diözesen ihre Mitgliedschaft in der neuen Körperschaft.
- (2) Weitere (Erz-) Diözesen können der Körperschaft unter den in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen als Mitglieder beitreten.
- (3) Mitglieder können unter den in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen aus der Körperschaft austreten. Ein Austritt ist nur zulässig, wenn die diözesanen Aufsichtsstrukturen ein gleichwertiges Schutzniveau garantieren.

§ 3 Zweckbestimmung

- (1) Zweck des Katholischen Datenschutzzentrums Frankfurt/M. ist die Wahrnehmung der kirchli-

chen Datenschutzaufsicht auf der Grundlage der für die Mitgliedsdiözesen geltenden kirchlichen Datenschutzregelungen, insbesondere des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) in der für die Mitgliedsdiözesen jeweils geltenden Fassung. Mit der Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht wird zugleich sichergestellt, dass bei den kirchlichen verantwortlichen Stellen im Sinne des KDG ausreichende Maßnahmen zum Datenschutz getroffen werden.

- (2) Die Datenschutzaufsicht erstreckt sich auf die Bereiche der Mitgliedsdiözesen gemäß § 3 KDG.
- (3) Das Katholische Datenschutzzentrum Frankfurt/M. ist Anstellungsträger der/des von den Mitgliedsdiözesen nach § 42 Absatz 1 KDG bestellten gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten und der dort Mitarbeitenden.

§ 4 Organe

Organe des Katholischen Datenschutzzentrums Frankfurt/M. sind

- die/der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte und
- der Verwaltungsrat.

§ 5 Gemeinsame/r Diözesandatenschutzbeauftragte/r

- (1) Gesetzliche Vertretung des Katholischen Datenschutzzentrums Frankfurt/M. ist die/der von den (Erz-) Bischöfen der Mitgliedsdiözesen bestellte gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte. Diese Person ist für die Mitgliedsdiözesen und ggf. weiteren kirchlichen Rechtsträger, die dem Datenschutzzentrum aufgrund besonderer rechtlicher Regelungen unterstellt werden, die/der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des KDG. Sie vertritt das Katholische Datenschutzzentrum Frankfurt/M. gerichtlich und außergerichtlich und führt dessen Geschäfte. Vertreter/in ist die/der jeweilige Stellvertreter/in des/der gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten. Die/Der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte und die/der Stellvertreter/in sind jeweils einzeln zur Vertretung berechtigt. Entsprechende Erklärungen sind unter Bedrückung des Siegels des Katholischen Datenschutzzentrums Frankfurt/M. abzugeben. Im Falle von Beschlüssen nach § 7 j) vertritt die/der Vorsitzende bzw. ihr/sein Stellvertreter das Datenschutzzentrum.

- (2) Die Rechtsstellung, der Rahmen für die Dauer der Bestellung und die Aufgaben der/des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten ergeben sich aus dem KDG in der für den Sitz des Katholischen Datenschutzzentrums Frankfurt/M. jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zur Erledigung ihrer/seiner Aufgaben steht der dem gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten eine Geschäftsstelle mit der erforderlichen Personal- und Sachausstattung zur Seite. Der Umfang der Ausstattung ist nach Maßgabe des § 43 Absatz 4 KDG festzulegen und im Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Datenschutzzentrums zu veröffentlichen.

§ 6 Zusammensetzung des Verwaltungsrates, Vertretung

- (1) Die (Erz-) Bischöfe der Mitgliedsdiözesen bilden den Verwaltungsrat des Katholischen Datenschutzzentrums Frankfurt/M. Sie können eine von ihnen bevollmächtigte Vertretung in den Verwaltungsrat entsenden. Im Falle der Sedisvakanz werden die Aufgaben gemäß den kirchenrechtlichen Bestimmungen wahrgenommen.
- (2) Wird das Katholische Datenschutzzentrum Frankfurt/M. um weitere Mitgliedsdiözesen erweitert oder scheiden Mitgliedsdiözesen aus, ändert sich die Zusammensetzung des Verwaltungsrates entsprechend. Jede Mitgliedsdiözese hat einen Sitz im Verwaltungsrat.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag der/des Vorsitzenden eine Person mit der Geschäftsführung des Verwaltungsrates beauftragen, der insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen (einschl. Anfertigung der Niederschrift) übertragen werden kann. Diese Person muss nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein.
- (5) Soweit der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt, nimmt die/der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte, im Verhinderungsfall seine Vertretung, an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil.

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Unter Wahrung der den (Erz-) Bischöfen kirchenrechtlich vorbehaltenen Zuständigkeiten und unter Wahrung der in § 43 Abs. 1 KDG festgelegten Unabhängigkeit der/des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten nimmt der Verwaltungsrat die Rechtsaufsicht wahr und es kommen ihm insbesondere die nachfolgend genannten Aufgaben zu:
 - a) Entscheidung über die der/dem Diözesandatenschutzbeauftragten zukommende Personal- und Sachausstattung nach Maßgabe der bestehenden rechtlichen Verpflichtungen und der hierfür durch die Mitgliedsdiözesen zur Verfügung gestellten Mittel,
 - b) Entgegennahme des gemäß den Vorgaben des KDG regelmäßig zu erstattenden Berichtes der/des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten,
 - c) Erlass einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat,
 - d) Beratung vor der Einstellung von Mitarbeitenden,
 - e) Entscheidungsvorschlag zur Bestellung der/des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten,
 - f) Entscheidungsvorschlag zur Herstellung des Einvernehmens für die Bestellung der Vertretung der/des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten,
 - g) Entscheidungsvorschlag zum Widerruf der Bestellung zur/zum gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten,
 - h) Entscheidung über die Übernahme der Datenschutzaufsicht über sonstige, nicht über die Mitgliedschaft der (Erz-)Diözesen erfasste kirchliche Rechtsträger,
 - i) Entscheidung über Satzungsänderungen des Katholischen Datenschutzzentrums Frankfurt/M,
 - j) Entscheidung bei allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten gegenüber dem gemeinsamen Datenschutzbeauftragten.
- (2) Beschlüsse zu Buchstaben e) bis j) müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Verwaltungsratsmitglieder erfolgen. Enthaltungen sind nicht zulässig.
- (3) Die/Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist Dienstvorgesetzte/r der/des Diözesandatenschutzbeauftragten, wobei deren/dessen Unabhängigkeit nach den jeweils geltenden Regelungen des KDG zu wahren ist. Entsprechendes gilt für die Stellvertretung in Ausübung der Vertretung.

§ 8 Arbeitsweise des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (2) Sitzungen des Verwaltungsrates finden mindestens einmal jährlich, darüber hinaus nach Bedarf, statt. Zu diesen Sitzungen ist in Textform (Brief, Telefax, E-Mail) mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Beratungspunkte einzuladen. Der Verwaltungsrat ist von der/dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn es mindestens zwei Mitglieder unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich verlangen.
- (3) Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, entscheidet der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse im Einzelfall auch im schriftlichen oder im elektronischen Umlaufverfahren fassen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder bzw. Vertreter dieser Form der Beschlussfassung zustimmen.
- (4) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ohne besondere Vergütung tätig.
- (6) Weitere Einzelheiten zur Arbeitsweise des Verwaltungsrates können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 9 Beitritt weiterer Mitgliedsdiözesen

Weitere (Erz-) Diözesen (Körperschaften des öffentlichen Rechts) können der Körperschaft als Mitglieder beitreten, wenn der Verwaltungsrat dem Beitrittsgesuch mit den Stimmen aller seiner Mitglieder zustimmt. Die näheren Einzelheiten sind in einer Beitrittsvereinbarung zu regeln.

§ 10 Austritt von Mitgliedsdiözesen

Mitgliedsdiözesen können mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende ihren Austritt aus der Körperschaft er-

klären. Die näheren Einzelheiten sind in einer Austrittsvereinbarung mit den verbleibenden Mitgliedsdiözesen zu regeln.

§ 11 Auflösung der Körperschaft

Über die Auflösung der Körperschaft entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung der/des Diözesan- und Schutzbeauftragten. Die Auflösung kann nur mit den Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrates beschlossen werden.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Körperschaft fällt das vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen an die Mitglieder der Körperschaft.

§ 13 Inkrafttreten/Ausfertigungen

Diese Satzung tritt am Tage nach der Unterzeichnung durch alle beteiligten (Erz-)Bischöfe in Kraft. Jede (Erz-)Diözese erhält eine Ausfertigung. Sie ist in den Amtsblättern der beteiligten (Erz-)Diözesen bekannt zu machen.

Limburg, 27. Juni 2019 Az. 555B/60419/19/04/4	+ Dr. Georg Bätzing Bischof von Limburg
Freiburg, 8. Juli 2019	+ Stephan Burger Erzbischof von Freiburg
Fulda, 11. Juli 2019	+ Dr. Michael Gerber Bischof von Fulda
Mainz, 13. Juli 2019	+ Prof. Dr. Peter Kohlgraf Bischof von Mainz
Rottenburg-Stuttgart, 20. Juli 2019	+ Dr. Gebhard Fürst Bischof von Rottenburg-Stuttgart
Speyer, 5. August 2019	+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann Bischof von Speyer
Trier, 9. August 2019	+ Dr. Stephan Ackermann Bischof von Trier

Nr. 44 Errichtung des Pastoralen Raumes „Main-Taunus Mitte“

Nach erfolgter Beratung errichte ich zum 1. Februar 2020 den Pastoralen Raum „Main-Taunus Mitte“, der aus den Pfarreien besteht: St. Peter und Paul Hofheim-

Kriftel, St. Laurentius, St. Margareta, St. Jakobus und St. Michael Eppstein.

Limburg, 21. Januar 2020

Az.: 540A/62261/20/01/1

+ Dr. Georg Bätzing

Bischof von Limburg

Nr. 45 Verordnung zur aufgrund der Corona-Pandemie erforderlichen Ergänzung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG)

Präambel

Die Corona-Pandemie hat starke Auswirkungen auf das gesellschaftliche und soziale Leben auch im Gebiet des Bistums Limburg und seiner katholischen Kirchengemeinden. Dies bringt es mit sich, dass die Gremien der katholischen Kirchengemeinden nicht mehr zu Sitzungen zusammenkommen können. Um die Verwaltungsräte der katholischen Kirchengemeinden als deren gesetzliche Vertreter nach § 1 Abs. 1 KVVG in dieser Situation handlungsfähig zu erhalten, ergeht folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Wurde für die 14. Amtszeit noch kein Verwaltungsrat gewählt, so beschließt der Pfarrgemeinderat unverzüglich, spätestens aber bis zum 10. April 2020, ob
 1. die Wahl des Verwaltungsrates unverzüglich per Briefwahl durchgeführt oder
 2. ein Vermögensverwalter nach § 22 Abs. 1 KVVG bestellt werden soll, solange eine Wahl des Verwaltungsrates gemäß § 7 WO VRK aufgrund der Corona-Pandemie unmöglich ist.
- (2) Bei der Beschlussfassung nach § 1 Abs. 1 hat der Pfarrgemeinderat wie folgt vorzugehen, wobei alle Schritte kumulativ zu erfolgen haben:
 1. Der Vorstand erstellt eine schriftliche Information für den Pfarrgemeinderat und fertigt einen Beschlussantrag, der auch einen konkreten Wahltermin beinhaltet.
 2. Ein Vorstandsmitglied versendet den Beschlussantrag nebst Unterlagen unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen, z. B. per communicare, und bittet die Mitglieder, sich zum Beschlussantrag zu positionieren. Dabei setzt es eine kurze Frist für die Rückläufe.
 3. Das Vorstandsmitglied sichtet die Rück-

- läufe, stellt die Beschlussfassung fest und setzt den Beschluss um.
4. Sofern die Rückmeldung nicht eindeutig ist, legt der Vorsitzende einen Termin für eine Telefonkonferenz des PGR-Vorstands fest. Der PGR-Vorstand fasst den endgültigen Beschluss.
 5. Der Vorstand sammelt die Korrespondenz zur Dokumentation.
- (3) Die Briefwahl nach § 1 Abs. 1 erfolgt nach der beigefügten Durchführungsverordnung.

§ 2

- (1) Wurde für die 14. Amtszeit bereits ein Verwaltungsrat gewählt, hat die konstituierende Sitzung im Sinne von § 1 Abs. 1 KonstVRK aber noch nicht stattgefunden, erklärt der Ortsordinarius den Verwaltungsrat für konstituiert und fordert ihn dabei auf, unverzüglich per Briefwahl einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.
- (2) Die Briefwahl nach § 2 Abs. 1 erfolgt nach der beigefügten Durchführungsverordnung.

§ 3

- (1) Solange diese Verordnung gilt, erfolgt die Beschlussfassung des Verwaltungsrates nach § 12 Abs. 1 KVVG. Dabei hat der Verwaltungsrat im Einzelnen wie folgt vorzugehen, wobei alle Schritte kumulativ zu erfolgen haben:
1. Der (stellvertretende) Vorsitzende stellt den Beschlussbedarf fest.
 2. Der (stellvertretende) Vorsitzende stellt die entscheidungsrelevanten Unterlagen für einen Versand unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen, z.B. via communicare, zusammen und fertigt einen Beschlussantrag.
 3. Der (stellvertretende) Vorsitzende versendet den Beschlussantrag nebst Unterlagen unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen, z.B. per communicare. Dabei setzt er eine kurze Frist zur Mitteilung, ob eine Aussprache erforderlich ist, sowie eine angemessene Frist für die Rückläufe.
 4. Sofern eine Aussprache nötig ist, legt der (stellvertretende) Vorsitzende einen Termin für eine Telefonkonferenz fest.
 5. Der (stellvertretende) Vorsitzende sichtet

- die Rückläufe, stellt die Beschlussfassung fest und setzt den Beschluss um.
6. Der (stellvertretende) Vorsitzende sammelt die Korrespondenz zur Dokumentation.
 7. Der (stellvertretende) Vorsitzende legt den Vorgang erforderlichenfalls dem Ortsordinarius zur Genehmigung vor.
- (2) Die von § 12 Abs. 1 KVVG vorgesehene Aufnahme in die Niederschrift über die nächste Verwaltungsratssitzung ist in den Fällen nach § 3 Abs. 1 entbehrlich.

§ 4

Solange diese Verordnung gilt, können Willenserklärungen der katholischen Kirchengemeinden im Bistum Limburg, wenn die Einhaltung der Vorgaben von § 14 KVVG im Einzelfall nicht möglich ist, dadurch abgegeben werden, dass der (stellvertretende) Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates zwei gesonderte, identische Dokumente unterzeichnen, die anschließend unverzüglich und untrennbar miteinander verbunden und jeweils mit dem Amtssiegel des Verwaltungsrates versehen werden.

§ 5

- (1) Diese Verordnung tritt am 24. März 2020 in Kraft.
- (2) Sie verliert ihre Geltung, sobald die durch die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen, insbesondere das Verbot von Zusammenkünften, wegfallen, spätestens aber am 30. Juni 2020. Ihre Geltungsdauer kann verlängert werden, soweit die durch die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen, insbesondere das Verbot von Zusammenkünften, dies erforderlich machen.

Limburg, 24. März 2020

Az.: 603H/18480/20/01/1

+ Dr. Georg Bätzing

Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen

Kanzler der Kurie

Nr. 46 Durchführungsverordnung zur Verordnung zur aufgrund der Corona-Pandemie erforderlichen Ergänzung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG)

Die Corona-Pandemie hat starke Auswirkungen auf das gesellschaftliche und soziale Leben auch im Gebiet

des Bistums Limburg und seiner katholischen Kirchengemeinden. Dies bringt es mit sich, dass die Gremien der katholischen Kirchengemeinden nicht mehr zu Sitzungen zusammenkommen können. Um die Verwaltungsräte der katholischen Kirchengemeinden als deren gesetzliche Vertreter nach § 1 Abs. 1 KVVG in dieser Situation handlungsfähig zu erhalten, hat das Bistum Limburg die Verordnung zur aufgrund der Corona-Pandemie erforderlichen Ergänzung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG) erlassen. Zur Regelung der Durchführung der vorgenannten Verordnung ergeht die folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Die in § 1 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 1 der Verordnung zur aufgrund der Corona-Pandemie erforderlichen Ergänzung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG) geregelten Briefwahlen haben folgenden Ablauf:

Der Wahlvorstand erstellt unverzüglich

1. eine Kandidatenliste gemäß § 5 Abs. 1 WO VRK,
 2. einen Stimmzettel gemäß § 6 WO VRK,
 3. für jedes wahlberechtigte Mitglied des Pfarrgemeinderates einen personalisierten Briefwahlschein, der durch das Pfarrsiegel gültig wird,
 4. Stimmzettelumschläge und Rücksendeumschläge.
- (2) Vorlagen für die in § 1 Abs. 1 genannten Unterlagen stellt auf Anfrage das Diözesansynodalamt zur Verfügung.
 - (3) Der Wahlvorstand versendet an jedes wahlberechtigte Mitglied des Pfarrgemeinderates spätestens eine Woche vor dem Wahltermin je einen Satz der in § 1 Abs. 1 genannten Unterlagen.

§ 2

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt durch Briefwahl.
- (2) Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Stimmzettel abgeben. Er kreuzt auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder in den Verwaltungsrat zu wählen sind.
- (3) Der Wähler hat dem Wahlvorstand den verschlos-

senen Briefwahlumschlag mit dem Wahlschein und dem Stimmzettelumschlag mit einliegendem Stimmzettel zu übersenden. Auf dem Wahlschein hat der Wähler durch Unterschrift zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Fehlt der Wahlschein oder ist er nicht unterschrieben, so ist der Stimmzettel ungültig.

- (4) Die Unterlagen gemäß § 2 Abs. 3 müssen vor Ablauf des Wahltages beim Wahlvorstand eingehen.

§ 3

- (1) Binnen einer Frist von einer Woche nach dem Wahltag werden die Umschläge vom Wahlvorstand geöffnet, die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen wird geprüft und die Stimmen werden ausgezählt. Im Zweifel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit eines Stimmzettels.
- (2) Das Ergebnis der Wahl wird den gewählten Mitgliedern unverzüglich unter Beachtung der Vorgaben des Datenschutzes, z.B. via communicare, mitgeteilt. Im Übrigen gilt § 11 WO VRK entsprechend.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt am 24. März 2020 in Kraft.
- (2) Sie verliert ihre Geltung, sobald die Verordnung zur aufgrund der Corona-Pandemie erforderlichen Ergänzung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG) außer Kraft tritt.

Limburg, 24. März 2020

Az.: 603H/18480/20/01/2

+ Dr. Georg Bätzing

Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen

Kanzler der Kurie

Nr. 47 Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie

Die zum 1. Januar 2018 in Kraft getretene Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Limburg (vgl. Amtsblatt 2018, S. 265–295), zuletzt geändert durch Verfügung vom 18. April 2018 (vgl. Amtsblatt 2018, S. 406), wird wie folgt geändert:

- 1) In § 14 Abs. 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

Kann die Sitzung der Mitarbeitervertretung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Abs. 5 S. 1.

- 2) In § 36 Abs. 1 wird in Nr. 14 nach dem Wort „erfolgt“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine neue Nummer mit folgendem Inhalt eingefügt:

15. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III

- 3) In § 38 Abs. 1 wird in Nr. 15 nach dem Wort „Satz 4“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine neue Nummer mit folgendem Inhalt eingefügt:

16. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III

- 4) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31.03.2022 außer Kraft.

Limburg, 31. März 2020
Az.: 565S/59085/20/02/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 48 Festsetzung neuer Konstituierungstermine für synodale Gremien der 14. Amtszeit im Bistum Limburg

Die Versammlungsbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie behindern die fristgerechte Konstituierung der synodalen Gremien der 14. Amtszeit. Es ist davon auszugehen, dass die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz auch weiterhin Auswirkungen auf die Möglichkeit der Versammlung der Gremien in der Konstituierungsphase haben werden.

Die im Folgenden festgelegten Termine gelten unter dem Vorbehalt, dass die Termine einschließlich der

notwendigen Vorbereitungen im Rahmen geltender Versammlungsauflagen durchführbar und für die Mitglieder der Gremien zumutbar sind.

In Abänderung der Festlegung der Konstituierungstermine vom 5. Juli 2019 (Amtsblatt Nr. 8/2019, S. 617) und der Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 14. Amtsperiode der synodalen Gremien 2019/2020 bis 2023/2024 im Bistum Limburg vom 8. Juli 2019 (Amtsblatt Nr. 8/2019, S. 618ff.) lege ich die Konstituierungstermine für die aufgeführten Gremien in der 14. Amtsperiode wie folgt fest:

Konstituierende Sitzung der Diözesanversammlung
27. Juni 2020

Konstituierende Sitzungen der Bezirkssynodalräte und der Stadtversammlung Wiesbaden bis spätestens
5. Juni 2020

Konstituierende Sitzung des Diözesansynodalrats
5. September 2020

Auf Basis von § 6 Abs. 1 SynO bleiben die bezirklichen und diözesanen Gremien der 13. Amtszeit im Amt, bis die Gremien der 14. Amtszeit konstituiert sind.

Limburg, 30. März 2020 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 760B/60635/10/02/2 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 49 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag

Liebe Schwestern und Brüder,

„Selig, die Frieden stiften“ (Mt 5,9). Diese Seligpreisung Jesu ist das Leitwort zum Monat der Weltmission 2020. Auch in unserer Zeit ist sie hoch aktuell. Wie schwer ist es doch, Frieden zu halten und zu fördern!

Die diesjährige Aktion der missio-Werke lenkt den Blick auf Westafrika. In dieser Region lebten lange Zeit Menschen verschiedener Religionen und Ethnien friedlich zusammen. Gegenwärtig wird sie aber immer mehr zum Schauplatz von Anschlägen und Übergriffen. Mit Sorge nehmen wir wahr, wie dort Konflikte religiös aufgeladen werden, um Menschen gegeneinander aufzubringen und Gewalt anzufachen. Die Kirchen in Westafrika setzen sich durch interreligiöse Zusammenarbeit gegen den Missbrauch von Religion ein. Sie helfen, dass Konfliktpartei-

en aufeinander zugehen und miteinander sprechen. Wo Menschen sich auf die Friedensbotschaft ihrer Religion besinnen, können sie gemeinsam Konflikte lösen, weichen verhärtete Fronten auf und Frieden wird möglich.

„Selig, die Frieden stiftet.“ Mitten in unserer von Unfrieden geplagten Welt beruft und befähigt Gott Menschen, Friedensstifter zu sein. Wir bitten Sie: Setzen Sie am Weltmissionssonntag ein Zeichen. Beten Sie für unsere Schwestern und Brüder, die sich aktiv für Frieden und Versöhnung einsetzen! Unterstützen Sie bei der Kollekte am kommenden Sonntag die wichtigen Initiativen von missio!

Mainz, 4. März 2020
Für das Bistum Limburg

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 18. Oktober 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 25. Oktober 2020 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke missio in Aachen und München bestimmt.

Limburg, 25. März 2020
Az.: 367J/16755/20/01/1

Wolfgang Rösch
Generalvikar

Nr. 50 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag

Liebe Schwestern und Brüder,

„Werde Hoffnungsträger!“ Das ist das Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes. Hoffnungsträger in der Welt von heute zu sein, ist die Berufung und der Auftrag von uns Christen. Die christliche Hoffnung erwächst aus dem Glauben an Jesus Christus. Sie schenkt uns und der ganzen Gesellschaft Orientierung, Mut und Kraft.

Auch in der Diaspora Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und im Baltikum wollen katholische Christen Hoffnungsträger sein. In Regionen, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, geben sie der Frohen Botschaft des Evangeliums ein Gesicht. Sie sprechen Menschen, denen der Glaube fremd geworden ist, auf Gott an. Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unterstützt unsere Glaubensschwestern und -brüder dort mit jährlich etwa 1.200 Projekten. Es fördert die Ausbildung von Frauen und Männern, die in der Seelsorge tätig sind. Es hilft Räume zu schaffen für Begegnung und Gebet, für Kinder- und Jugendarbeit sowie für den Dienst an jenen, die am Rande der Gesellschaft stehen. Auch katechetisches Material und

Fahrzeuge für die weiten Wege in den Gemeinden werden vom Bonifatiuswerk mitfinanziert.

Wir bitten Sie, liebe Schwestern und Brüder, anlässlich des Diaspora-Sonntags am 15. November um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte, damit auch die Christen in der nordischen Diaspora dem Leitwort entsprechen können „Werde Hoffnungsträger!“

Mainz, 4. März 2020
Für das Bistum Limburg

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 8. November 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am Diaspora-Sonntag, 15. November 2020, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.

Limburg, 25. März 2020
Az.: 362A/38663/20/01/1

Wolfgang Rösch
Generalvikar

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 51 Anweisungen des Generalvikars vom 14. März 2020 zum Umgang mit dem neuen Coronavirus (SARS-CoV-2)

Ab Montag, 16. März 2020, sind ausnahmslos folgende Anweisungen zu beachten:

Eucharistiefeiern, Erstkommunionen und Firmungen

- Von Montag, 16. März, bis einschließlich Samstag, 4. April 2020, unterbleiben alle öffentlichen Gottesdienste (Eucharistiefeiern, Kasualien, Andachten, Wort-Gottes-Feiern usw.). Gleicher gilt für Seniorenheime und Krankenhäuser, wobei hier (wo möglich) die Übertragung über Funk und Fernsehen auf die Zimmer genutzt werden soll. In geschlossenen klösterlichen Gemeinschaften ist die Feier der Eucharistie innerhalb des Konvents nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit möglich.
- Die Kirchen sollen nach Möglichkeit geöffnet bleiben, allerdings ausschließlich für das persönliche Gebet. Sofern es Schwierigkeiten bereitet, die von den Ländern oder Landkreisen vorgegebenen Versammlungsgrenzen einzuhalten, kann auch in Ihrer Verantwortung vor Ort die Schließung ein notwendiger Schritt sein.

- Ich bitte alle Priester des Bistums, die Eucharistie alleine bzw. in geeigneter Form für die ihnen anvertrauten Gläubigen und in den Anliegen der gegenwärtigen Zeit zu feiern.
- Zur Feier der Kar- und Ostertage können wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Entscheidung treffen.
- Die geplanten Erstkommuniongottesdienste sind abzusagen und sollen zu gegebener Zeit nachgefeiert werden. Dies wird voraussichtlich nicht vor Frühsommer der Fall sein. Solange die Schulen geschlossen sind, entfallen die Gruppenstunden.
- Die Firmgottesdienste werden zunächst bis einschließlich Christi Himmelfahrt abgesagt. Auch sie sollen zu gegebener Zeit nachgefeiert werden. Überlegen Sie bitte, welche Termine dafür infrage kommen. Solange die Schulen geschlossen sind, entfallen die Treffen der Firmgruppen.
- Die Gläubigen bitte ich, die Gottesdienste im Fernsehen, im Radio und im Internet mitzufeiern. Ab kommendem Dienstag werden wir täglich um 10:00 Uhr die Eucharistiefeier aus der Bischofskapelle übertragen. Weitere Informationen dazu finden Sie in Kürze auf der Website des Bistums.

Beerdigungen, Taufen, Trauungen, Bußsakrament

- Generell gilt: Für alle Gottesdienste sind die von den jeweiligen Ländern und Landkreisen festgesetzten Versammlungsgrenzen sowie die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten.
- Beerdigungen sind ein Werk der Barmherzigkeit. In diesem Zusammenhang ist die persönliche Seelsorge an den Trauernden von besonderer Bedeutung. Bei der Durchführung der Trauerfeier soll eine Abstimmung mit den Kommunen vorgenommen werden. Es empfiehlt sich auch, ein ökumenisch einheitliches Vorgehen zu vereinbaren. Die Trauergemeinde muss klein gehalten werden, sie soll sich nach Möglichkeit unter freiem Himmel versammeln. Nach Absprache mit der Kommune ist eine Versammlung auch in der Kirche unter Beachtung der Hygienevorschriften möglich. Die Feier des Requiems entfällt und wird auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.
- Taufen sollen nach Möglichkeit weiter gespendet werden, allerdings nicht an Sammelterminen, sondern im kleinsten Kreis (Eltern, Geschwister, Paten).
- Trauungen sollen nur im kleinsten Kreis (Eheleute, Trauzeugen, engste Angehörige) gefeiert werden. Die kirchlichen Rechtsvorschriften müssen beachtet werden. Wo möglich, sollen die Traugottesdienste verschoben werden.

- Seelsorgegespräche und Beichtmöglichkeiten sollen weiterhin angeboten werden, Bußgottesdienste entfallen.

Haus- und Krankenkommunion, Krankensalbung

- Die Spendung der Krankensalbung und der Hauskommunion muss weiter möglich sein. Die zuständigen Seelsorgerinnen und Seelsorger sind gebeten, im Einzelfall eine kluge Entscheidung zu treffen.
- Seelsorgerinnen und Seelsorger, die älter als 60 Jahre oder selbst von Vorerkrankungen betroffen sind, bitte ich, den Dienst nicht selbst auszuüben, sondern jemand anderen damit zu beauftragen.

Bitte prüfen Sie, in welcher Weise Sie als Seelsorgerinnen und Seelsorger für die Belange und Nöte der Gläubigen ansprechbar bleiben und kommunizieren Sie dies auf Ihren Websites und in den Schaukästen. Wir werden die Entwicklung aufmerksam verfolgen und Ihnen bei Bedarf weitere Informationen, u.a. unter <https://bistumlimburg.de/beitrag/coronavirus-im-bistum-limburg/>, zukommen lassen.

Limburg, 14. März 2020

Wolfgang Rösch
Generalvikar

Nr. 52 Dienstanweisung des Generalvikars vom 19. März 2020 zum Umgang mit dem neuen Corona-Virus (SARS-CoV-2)

Ab sofort und ohne Ausnahme, zunächst bis mindestens zum 19. April 2020, gilt die folgende Dienstanweisung im Bistum Limburg:

1. Alle gottesdienstlichen Zusammenkünfte (Eucharistiefeiern, Andachten usw.) unterbleiben gemäß den staatlichen Vorgaben. Selbstverständlich feiern die Priester sonntags und werktags die Hl. Messe für die Gläubigen. In dieser Stunde ist gerade die Feier der Eucharistie unser Auftrag als Kirche, um die Not der Menschen vor Gott zu tragen und ihnen, wenn auch vorerst nur geistlich, nahe zu sein. Gottesdienste in geschlossenen klösterlichen Gemeinschaften finden ohne Beteiligung von Gläubigen statt, die nicht Mitglieder der klösterlichen Gemeinschaft sind.
2. Es bleibt dabei, dass auch die Feiern der Erstkommunion auf einen späteren Zeitpunkt, an dem sich die Situation wieder normalisiert hat, verschoben

werden müssen (vgl. mein Schreiben vom 14. März 2020).

3. Die geplanten Firmungen werden bis Ende Mai 2020 abgesagt. Dies betrifft auch die Visitationen. Die Zuständigen kommen rechtzeitig auf Sie zu.
4. Taufen und Trauungen müssen verschoben werden. Eine neue Terminfestlegung kann erst nach Beendigung der Krise erfolgen. Nottaufen und Eheschließungen in Todesgefahr sind unter Beachtung der einzelnen staatlichen Vorgaben möglich.
5. Beerdigungen können nur noch ohne Feier eines Requiems, auf dem Friedhof, im engsten Familien- und Freundeskreis und entsprechend den kommunalen Vorgaben bezüglich der Nutzung der Leichenhallen stattfinden.
6. Auch wenn dazu aufgerufen ist, die Kirchen offen zu halten, so sind diese während der Feier der Gottesdienste zu verschließen. Die Gläubigen sind von der Erfüllung der Sonntagspflicht befreit. Sie sind darauf, ebenso wie auf weitere Angebote in Funk, Fernsehen und Internet, hinzuweisen. Auf der Website des Bistums findet sich eine Zusammenstellung der Angebote. Die Gläubigen sind einzuladen, sich zu diesen Zeiten zu Hause geistlich am Gottesdienst der Kirche zu beteiligen.
7. Bislang tagsüber geöffnete Kirchen sind weiter offen zu halten als Orte des persönlichen Gebetes.
8. Seelsorger und Seelsorgerinnen sollen als Ansprechpersonen für die Gläubigen zur Verfügung stehen. Sie sind auf jeden Fall telefonisch, digital und soweit möglich und sinnvoll auch persönlich für die Gläubigen erreichbar. Die notwendigen Hygienevorschriften sind unbedingt zu beachten.
9. Sämtliche Maßnahmen und Veranstaltungen auf allen kirchlichen Ebenen (Pfarrei, Bezirk, Diözese) unterbleiben. Dazu zählen insbesondere Einkehrtag, Exerzitien, Kommunionkinder- und Firmvorbereitungstreffen, Gremiensitzungen, Treffen von Gruppen, kirchlichen Vereinen sowie Chören, Wallfahrten, Freizeitmaßnahmen, Schulungen und Veranstaltungen im Rahmen der Seniorenpastoral usw.
10. Konferenzen von Hauptamtlichen mit physischer Präsenz unterbleiben, außer es besteht unaufschiebbarer dienstlicher Bedarf (z. B. Krisenstäbe)

und andere Formen (Telefonkonferenzen) lassen sich nicht realisieren. Hierüber entscheidet der zuständige Vorgesetzte. Im Falle von dennoch nötigen Konferenzen mit physischer Präsenz muss eine Liste der Teilnehmenden geführt werden, damit mögliche Ansteckungswege nachverfolgt werden können.

11. Es ist möglichst zu vermeiden, dass ein vollständiges (Pastoral-)Team zusammenkommt, da ansonsten im Falle der Infektion eines Mitarbeiters die Ansteckung und/oder Quarantäne des gesamten Teams droht. Die Mitglieder des Teams sollten nicht überschneidend miteinander in Kontakt (auch nicht privat) treten.
12. Sämtliche Dienstreisen und Dienstbefreiungen (Exerzitien usw.) haben zu unterbleiben. Über begründete Ausnahmen entscheidet der zuständige Vorgesetzte. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind zu verschieben.
13. Mit alten und kranken Menschen sollen Seelsorgerinnen und Seelsorger vornehmlich telefonisch in Kontakt treten.
14. Die Spendung der Krankensalbung und der Krankenkommunion an Gläubige, bei denen der Verdacht auf eine Infektion vorliegt oder die infiziert sind, soll nur wahrgenommen werden von Seelsorgern bzw. Seelsorgerinnen, die eine hygienische Einweisung erhalten haben und über geeignete Schutzkleidung verfügen. Sowohl für die Krankensalbung als auch den Kommunionempfang gilt: Die Spender dürfen sich und andere nicht gefährden. Sofern Kontakte zu möglicherweise Erkrankten bestehen, muss damit gerechnet werden, dass der Spender selbst unter Quarantäne gestellt wird und seinen Dienst nicht weiter ausüben kann.
15. Für dringend erforderliche Beschlüsse des Verwaltungsrates und aktuelle Fragestellungen im Zusammenhang der Konstituierung des Verwaltungsrates werden zeitnah Lösungen entwickelt und den Kirchengemeinden kommuniziert.
16. Die Seelsorge in Krankenhäusern und Gefängnissen wird aufrechterhalten. In Krankenhäusern können ohne Anwesenheit der Patienten Gottesdienste gefeiert werden. Möglichkeiten einer Übertragung in die Zimmer sollen genutzt werden. Hinsichtlich der Feier von Gottesdiensten in den Gefängnissen sind die Vorgaben der jeweiligen Anstalt bindend.

17. Der Publikumsverkehr in Pfarrbüros und Gemeindebüros wird eingestellt. Lediglich Einzelbesuche nach Voranmeldung sind zulässig. Pfarrbüros sollen dennoch besetzt und telefonisch und elektronisch erreichbar sein. Zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Pfarrbüros sollen entsprechende Maßnahmen (z.B. Veränderung der Arbeitszeiten, räumliche Trennung) ergriffen werden. Die Mitwirkungsrechte der Mitarbeitervertretung sind zu wahren.
18. Hinsichtlich der Vermietungen von Pfarrheimen sind die Verfügungen der zuständigen Ordnungsbehörde zu beachten.
19. Katholische Öffentliche Büchereien, Teestuben, Kirchencafés usw. sind zu schließen. Hierauf ist in einem Aushang und – falls vorhanden – auf der entsprechenden Homepage hinzuweisen.
20. Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen werden durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Informationen über die Verwaltungssoftware „KitaPlus“ zur Verfügung gestellt.
21. Den Internetauftritten und den Schaukästen kommt in der gegenwärtigen Situation eine besondere Bedeutung zu. Wir bitten darum, diese jeweils mit aktuellen Informationen (z.B. über das Verbot von Versammlungen anlässlich von Gottesdiensten) zu versehen bzw. einen Link auf die Homepage zu setzen.
22. Weiter wird an die bestehenden Meldepflichten erinnert, wonach Sie die Fälle anonymisiert unter meldung-corona@bistumlimburg.de mitzuteilen haben.
23. Bitte rufen Sie regelmäßig Ihre dienstlichen Mails ab und beachten Sie die ständig aktualisierten Hinweise auf der Homepage des Bistums: <https://bistumlimburg.de/thema/corona-virus/>

Derzeit stellen sich viele rechtliche und finanzielle Fragen. Diese sind in Bearbeitung. Bitte haben Sie Verständnis, dass es aufgrund der gegenwärtigen Situation zu Verzögerungen kommt. Ich ermutige Sie ausdrücklich, in Ihrem Bereich Verantwortung zu übernehmen und Entscheidungen zu treffen. In dringenden Fällen senden Sie uns eine E-Mail an anfragen-corona@bistumlimburg.de.

Die augenblickliche Situation ist für uns alle nicht einfach und völlig neu. Daher ist es wichtig, jetzt nicht in Panik zu verfallen, sondern den Menschen durch unser Tun und Lassen Sicherheit zu geben. Auch wenn es wichtig ist, persönliche Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren, möchten wir die Seelsorge auch unter den gegebenen Bedingungen weitgehend aufrechterhalten und für die Gläubigen da sein. Unser kirchlicher Auftrag ist die Solidarität mit der gesamten Gesellschaft. Gleichzeitig müssen wir unsere Verantwortung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Blick behalten.

Ausdrücklich möchte ich mich dafür bedanken, dass vielerorts mit Klugheit und Einsatzbereitschaft Initiativen der Solidarität sowie der geistlichen und tatkräftigen Zuwendung entstehen. Sie gestalten diese außergewöhnliche Zeit im Geiste des Evangeliums. Wir stehen zusammen mit Ihnen in dieser Verantwortung.

Bitte geben Sie dieses Schreiben in geeigneter Weise an die Gläubigen weiter.

Im Gebet mit Ihnen verbunden grüße ich Sie herzlich

Limburg, 19. März 2020

Wolfgang Rösch
Generalvikar

Nr. 53 Schreiben des Generalvikars vom 31. März 2020 zur Feier der Heiligen Woche sowie des österlichen Triduumms im Jahr 2020

Liebe Mitbrüder,
sehr geehrte, liebe pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
sehr geehrte Damen und Herren,

seit nunmehr zwei Wochen befinden wir uns in einer Situation, die es im Bistum noch nicht gegeben hat: Wir können in unseren Kirchen keine gemeinsamen Gottesdienste mehr feiern, persönliche Begegnungen sind auf ein Minimum reduziert, Versammlungen in der Pfarrei sind nicht möglich, Familien mussten geplante Tauf- und Erstkommunionfeiern absagen, Beisetzungen können nur im kleinsten Kreis vorgenommen werden und Brautpaare, die mit Freude ihrer kirchlichen Trauung entgegensehen, können ihre Feiern nicht planen. Aus Ihrem Zuständigkeitsbereich werden Sie viele weitere Beispiele aufführen können. Die Situation ist bedrückend – und das, während wir auf das Osterfest zugehen.

Gleichzeitig entstehen vielerorts neue Formen der Solidarität, und es ist eine Freude zu sehen, wie Sie mit Leidenschaft und Fantasie versuchen, die Menschen in

dieser Ausnahmesituation nicht alleine zu lassen, sondern ihnen vielmehr auf andere Weise nahe zu sein. Wir leben aus dem Geheimnis der Menschwerdung Gottes, das sich nicht in einer idealen Wirklichkeit, sondern in der realen Welt zuträgt. Verbunden mit meinem Dank und der Wertschätzung Ihrer Arbeit gebe ich Ihnen einige Hinweise und Anregungen für die vor uns liegende Zeit.

Die liturgischen Feiern der Heiligen Woche vom Palmsonntag bis zum Ostersonntag feiert Bischof Georg in der Kapelle des Bischofshauses und im Dom. Die Gottesdienste werden ohne weitere Gläubige nur mit den liturgischen Diensten gefeiert. Alle diese Gottesdienste werden über die Homepage des Bistums übertragen.

1. Die Chrisam-Messe kann nicht wie geplant gefeiert werden. Die Weihe der heiligen Öle durch den Bischof und die mit dem Gottesdienst verbundene Erneuerung des Weiheversprechens wird zu einem späteren, noch nicht festgelegten Zeitpunkt erfolgen. Verwenden Sie daher bitte bis auf Weiteres die Öle des Vorjahres. In einer Notsituation kann jeder Priester bei der Feier des Sakramentes das Krankenöl selbst segnen (vgl. c. 999 n. 2 CIC sowie das Rituale).
2. Bischof Georg wird die Liturgie des Palmsonntags um 10:00 Uhr in der Kapelle des Bischofshauses feiern. Die Palmprozession entfällt. Die Palmzweige werden in der Kapelle gesegnet und im und vor dem Dom zur Abholung angeboten. Sie verbleiben dort, damit keine Menschenansammlung entsteht. Ich rege an, dass Sie in Ihren Pfarreien in analoger Weise verfahren und den Gläubigen unter Beachtung der Hygienehinweise gesegnete Palmzweige zur Verfügung stellen. Das Gedenken an den Einzug des Herrn in Jerusalem wird im Inneren der Kirche gefeiert.
3. Die Messe vom letzten Abendmahl wird im Limburger Dom um 19:00 Uhr gefeiert. Die Erlaubnis, dass Priester an diesem Tag alleine zelebrieren, ist erteilt. Der Ritus der Fußwaschung entfällt, ebenso eine Übertragung des Allerheiligsten in Prozession; jenes wird im Tabernakel aufbewahrt. Im Anschluss an die Hl. Messe wird eine Ölbergstunde gestaltet.
4. In der Feier vom Leiden und Sterben Christi wird zwischen der neunten und zehnten Fürbitte eine zusätzliche Bitte eingefügt. Im Limburger Dom wird die Form der Kreuzverehrung vereinfacht: Nach der Enthüllung des heiligen Kreuzes (in Form der

Kreuzreliquie) wird dieses auf den Altar gestellt; es folgt ein Gesang zur Verehrung. Die Kommunionfeier entfällt, die Feier schließt mit dem Segensgebet über das Volk.

5. Bei der Feier der Osternacht (im Limburger Dom um 21:00 Uhr) entfallen das Osterfeuer, die Lichtfeier und die Prozession. Die Osterkerze wird bereits in der Sakristei entzündet und in die Kirche getragen oder sie steht bereits entzündet auf dem vorgesehenen Leuchter. Es folgt das „Exsultet“. Dem Wortgottesdienst (im Dom mit drei alttestamentlichen und einer neutestamentlichen Lesung, dem Osterevangelium und der Predigt) schließt sich die Taufwasserweihe und die Erneuerung des Taufversprechens an; das römische Dekret sieht ausschließlich die Erneuerung des Taufversprechens vor. Bei der Feier im Dom wird das Wasser in bereits vorbereiteten geschlossenen Gefäßen geweiht. Es wird den Gläubigen – ebenso wie die kleinen Osterkerzen – später in geeigneter Weise zur Mitnahme angeboten. Das Eintauchen der Osterkerze entfällt.
6. Das Osterhochamt wird um 10:00 Uhr im Dom gefeiert, die Hl. Messe am Ostermontag um 10:00 Uhr in der Kapelle des Bischofshauses.

Wo in den Pfarreien Gottesdienste ohne Gläubigen gefeiert werden, sollten diese auf angemessene Weise bekannt gemacht sein, sodass die Menschen sich zu Hause im Gebet anschließen können. Für die häusliche Feier der Heiligen Woche sowie der Kar- und Ostertage werden wir auf der Website des Bistums bis spätestens Donnerstag liturgisches Begleitmaterial einstellen. Auch eine kirchenmusikalische Arbeitshilfe wird dort zu finden sein.

Zu den gegenwärtigen pastoralen Herausforderungen gehört auch die Spendung des Sakraments der Versöhnung, dem gerade im Zugehen auf die Osterzeit eine wichtige Bedeutung zukommt. Für die persönliche Beichte, die die ordentliche Form des Bußsakraments darstellt, sind ausreichende Vorkehrungen zum Schutz vor Ansteckung zu treffen. Da sich der Beichtstuhl aus hygienischen Gründen nicht eignet, kann die Beichte an einem Ort erfolgen, an dem eine angemessene Distanz zwischen Beichtvater und Pönitent eingehalten werden kann, wobei größte Vorsicht zur Wahrung des Beichtgeheimnisses und der Diskretion einzuhalten ist.

Wenn einzelne Menschen in diesen Tagen nach der Osterkommunion fragen, ist zu beachten, dass diese nicht

nur am Osterfest, sondern in der gesamten Osterzeit empfangen werden kann. Jede versammlungähnliche Form des Kommunionempfangs hat aufgrund der Infektionsgefahr zu unterbleiben. Darüber hinaus sind die gebotenen Maßnahmen des Infektionsschutzes sowie die Hygienebestimmungen zu beachten.

Halten Sie nach Möglichkeit weiterhin die Kirchen zum persönlichen Gebet geöffnet und achten Sie dabei darauf, dass es nicht zu Ansammlungen kommt. Solange die Möglichkeit nicht besteht, die sonntägliche Eucharistie mitzufeiern, sind die Gläubigen vom entsprechenden Gebot entbunden.

Als äußeres Zeichen der bleibenden Gebetsgemeinschaft regen wir in ökumenischer Verbundenheit an, dass bis zum Gründonnerstag täglich um 19:30 Uhr für fünf Minuten die Glocken läuten. Am Ostersonntag mögen dann wiederum um 12:00 Uhr die Glocken Ihrer Kirchen den feierlichen Osterjubel anstimmen.

Liebe Mitbrüder, sehr geehrte Damen und Herren, Sie haben in Ihren Pfarreien in der Zwischenzeit viele kreative Ideen entwickelt. Auch wenn wir derzeit auf die persönlichen Gespräche verzichten müssen, stellen wir unsere Seelsorge nicht ein, vielmehr sind wir gefordert, sie nun umso intensiver und auf neue Weise auszustalten. Mitunter entstehen aus der Krise heraus ganz neue Formen, die es auch in kommenden, besseren Zeiten wertzuschätzen und weiter zu entfalten gilt. In diesem Sinne möchte ich Sie ermutigen und Ihnen gleichzeitig dafür danken, sich in Ihrem Dienst an den Menschen gerade auch unter diesen Umständen so einzusetzen, wie es jeder und jedem Einzelnen möglich ist. Vor den Festtagen wird sich Bischof Georg mit einem eigenen Schreiben nochmals an Sie wenden.

Mit guten Wünschen und freundlichen Grüßen

Limburg, 31. März 2020

Wolfgang Rösch
Generalvikar

Nr. 54 Verordnung zur Veränderung der Fristen zur Wahl und Berufung in den XV. Priesterrat im Bistum Limburg

Hiermit verlängere ich den in der Verordnung vom 20. Januar 2020 (Amtsblatt Nr. 2/2020) festgelegten Zeitraum für die Sitzung des Wahlvorstands zur Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl von 12 Mitgliedern des XV. Priesterrates, der Befragung, ob der gewählte Priester die Wahl annimmt und der Übermittlung des Ergebnisses an den Bischof bis zum 8. April 2020.

Nr. 55 Verschiebung der Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Berufsgruppe der Gemeindereferent/inn/en

Hiermit setzte ich den mit der Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 14. Amtsperiode der synodalen Gremien 2019/20–2023/24 im Bistum Limburg vom 8. Juli 2019 (Amtsblatt Nr. 8/2019) festgesetzten Termin für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Berufsgruppe der Gemeindereferent/inn/en am 22. Mai 2020 aus. Der neue Termin wird zusammen mit den weiteren neu festzulegenden Terminen in Vorbereitung der konstituierenden Sitzung des 14. Diözesansynodalrats festgesetzt.

Limburg, 27. März 2020

Az.: 760D/60635/20/01/1

Dr. Wolfgang Pax

Bischofsvikar

für den synodalen Bereich

Nr. 56 Berufungen in die Liturgiekommission des Bistums Limburg

Gemäß dem „Statut für die Liturgiekommission des Bistums Limburg“ vom 21. Mai 2019 (Amtsblatt 2019, S. 585 f.) hat der Bischof als Mitglieder der Kommission berufen:

- als geborenes Mitglied Frau Sandra Pantenburg, Referentin für Liturgie und Glaubenskommunikation (gem. § 4 des Statuts zugleich Geschäftsführerin der Kommission);
- als berufenes Mitglied vom 1. April 2020 bis zum 31. Juli 2023 Frau Claudia Dietz-Pappert in Nachfolge von Frau Alexandra Becker.

Nr. 57 Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion

Am 25. Oktober begehen wir in Deutschland den Sonntag der Weltmission, der in diesem Jahr im Zeichen der Initiative „Frieden leben“ der deutschen katholischen Hilfswerke und Diözesen steht. Unter dem Leitwort „Selig, die Frieden stiften“ (Mt 5,9) legt Missio den Fokus auf den interreligiösen Dialog als Wegbereiter für Frieden und Versöhnung. Im Mittelpunkt der Missio-Aktion steht die Kirche in Westafrika, wo der Anstieg der terroristischen Gewalt das traditionell friedliche Zusammenleben der Gemeinschaften bedroht. Die Kirche vor Ort steht vor großen Herausforderungen. Staatsversagen und eine schlechte Regierungsführung, die den Menschen keinerlei Sicherheit oder Zukunftsperspektive bietet, machen es religiösen Extremisten leicht. Missio porträtiert kirchliche Friedensinitiativen in Niger, Nigeria

und Nordghana und zeigt, dass das Engagement für Frieden und Versöhnung von Menschen unterschiedlicher Religionen die Basis eines stabilen Zusammenlebens sein kann. Die Zeugnisse und Lernerfahrungen aus Westafrika sind eine Einladung für die Gemeinden in Deutschland, sich näher mit den Chancen und Hemmnissen des interreligiösen Dialogs und seiner Wirkkraft für Frieden und Versöhnung zu beschäftigen.

Die bundesweite Missio-Aktion 2020 startet mit einem Festwochenende vom 2. bis 4. Oktober im Bistum Mainz. In einem feierlichen Pontifikalamt im Hohen Dom St. Martin zu Mainz eröffnet Bischof Peter Kohlgraf zusammen mit Gästen aus Westafrika am 4. Oktober offiziell den Monat der Weltmission.

Im August wird die Informationsmappe zum Weltmissionssonntag an alle Pfarrgemeinden geschickt. Anfang September folgt der Versand der bestellten Materialpakete. Das Plakat zeigt Schwester Félicité Campo im Dorf Dan Bako in Niger, 40 km von Maradi, mit einem Mädchen und zwei Frauen aus der muslimischen Gemeinschaft. In Dan Bako haben die Servantes du Christ mit ihrer christlich-muslimischen Dialogarbeit begonnen. Gegründet wurde die Gemeinschaft von Schwester Marie Catherine Kingbo, die im Monat der Weltmission in Deutschland zu Gast sein wird. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus.

Im Oktober werden Missio-Partnerinnen und Partner aus Westafrika in den Diözesen unterwegs sein, über ihre Friedensarbeit erzählen und Gottesdienste feiern. Wenn auch Sie an einer Begegnung mit einem Gast aus Westafrika interessiert sind, melden Sie sich bitte direkt bei Ihrer Missio-Diözesanstelle.

Die Missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, 25. Oktober 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Kontakt und Information: missio, Tel.: 0241 7507-263, E-Mail: post@missio-hilft.de, Website: www.missio-hilft.de/wms.

Nr. 58 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion

Hoffnungsträger in der Welt von heute zu sein, ist die Berufung und der Auftrag von uns Christen. Die christ-

liche Hoffnung erwächst aus dem Glauben an Jesus Christus. Sie schenkt uns und der ganzen Gesellschaft Orientierung, Mut und Kraft. So steht die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes unter dem Leitwort „Werde Hoffnungsträger!“

Auch in der Diaspora Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums wollen katholische Christen in diesem Sinne Hoffnungsträger sein. In den Regionen, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, wollen sie von der Hoffnung sprechen, die sie selbst erfüllt, und so leben, dass etwas von der Frohen Botschaft des Evangeliums spürbar wird.

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet vom 7. bis 9. November 2020 im Bistum Würzburg statt. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus den Diasporagebieten in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum feiert das Bonifatiuswerk am 8. November um 10:00 Uhr im St.-Kilians-Dom in Würzburg ein feierliches Pontifikalamt zur Eröffnung der Diaspora-Aktion.

Die Diaspora-Kollekte wird am Sonntag, 15. November 2020, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorbabtmessen gehalten. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt.

Ende August 2020 erhalten alle Priester, Diakone und pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Informationsmappe mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeier, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie Impulsen zum Leitwort „Werde Hoffnungsträger“. Mitte September 2020 wird allen Pfarreien ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Monats (Pfarrbriefmäntel, Spendentüten, Plakate und die beiden Hefte) zugesendet.

Bitte verlesen Sie am 7./8. November den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

Bitte legen Sie am 14./15. November 2020 die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben das „Gottesdienst-Impulsheft“ sowie das Themenheft „Werde Hoffnungsträger“, die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion abrufbar sind. Weisen Sie bitte auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten einschließlich

der Vorabendmessen hin. Am Sonntag darauf sollte das Kollektenergebnis mit einem Wort des Dankes bekanntgegeben werden.

Informationen und Kontakt: www.bonifatiuswerk.de. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251/2996-94 oder per Fax an 05251/2996-88.

Nr. 59 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 1. April 2020 wird Kaplan Daniel ENGELS als Kaplan in der Pfarrei Maria Himmelfahrt Hachenburg eingesetzt.

Auf der Grundlage der Verzichtsbitte entpflichtet der Bischof Father Steven FORSTER mit Termin 30. April 2020 von der Leitung der Internationalen Englischsprachigen Katholischen Gemeinde (Sitz: Frankfurt am Main).

Mit Termin 1. Mai 2020 ernennt der Bischof Pfarrer Christian ENKE unter Beibehaltung des Auftrages als Diözesangehörloseselensorger zum Leiter der Internationalen Englischsprachigen Katholischen Gemeinde (Sitz: Frankfurt am Main) mit einem Beschäftigungsumfang von 50 %.

Mit Termin 3. Mai 2020 ernennt der Bischof Herrn Pfarrer Christian FAHL zum Bezirksdekan des Bezirks Lahn-Dill-Eder.

Mit Termin 30. Juni 2020 entpflichtet der Bischof Herrn Pfarrer Sylwester GORCZYCA als Leiter der Italienischen Katholischen Gemeinde Frankfurt-Mitte.

Die Meldung über den Eintritt in den Ruhestand von Pfarrer Thomas BARTH wird dahingehend korrigiert, dass dieser zum 1. Juli 2020 erfolgt.

Mit Termin 1. Januar 2021 nimmt der Bischof das Ruhestandsgesuch von Pfr. Klaus-Philipp BARTHENHEIER an.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 3. Mai 2020 wird Frau Maria BECKER durch die Dezernentin Pastorale Dienste erneut zur Bezirksreferentin für den Bezirk Lahn-Dill-Eder ernannt.

Mit Termin 1. Juni 2020 wird Gemeindereferent Ralph MESSEMER mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in

das Zentrum für Trauerpastoral in Frankfurt als Referent versetzt.

Mit Termin 31. August 2020 tritt Pastoralreferent Markus RAILE in den Ruhestand.

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 5

Limburg, 1. Mai 2020

Der Bischof von Limburg				
Nr. 60	Beschluss der KODA vom 27. April 2020: Kurzarbeit im Geltungsbereich der AVO des Bistums Limburg	65	Nr. 64	Ankündigung der Priesterweihe 75
			Nr. 65	Ankündigung der Diakonenweihe 76
			Nr. 66	Tag der Priester und Diakone 76
			Nr. 67	Wahl zur „Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes“ (KODA) im Bistum Limburg 76
Bischöfliches Ordinariat				
Nr. 61	Dienstanweisung des Generalvikars vom 16. April 2020 zum Umgang mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2)	68	Nr. 68	Hinweise zum Aufruf für die Solidaritätsaktion Renovabis im Mai 2020 und zur Kollekte am Pfingstsonntag 76
Nr. 62	Dienstanweisung des Generalvikars vom 30. April 2020 zum Umgang mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2)	70	Nr. 69	Druckschriften und Broschüren des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz 78
Nr. 63	Dienstanweisung des Generalvikars vom 1. Mai 2020 zur Feier der Gottesdienste ab dem 3. Mai 2020	71	Nr. 70	Totenmeldung 78
			Nr. 71	Dienstnachrichten 79

Der Bischof von Limburg

Nr. 60 Beschluss der KODA vom 27. April 2020: Anlage 36, Kurzarbeit im Geltungsbereich der AVO des Bistums Limburg

A) Die AVO wird in Abschnitt 13 um einen neuen § 47.1 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

§ 47.1 Kurzarbeit

Die Einführung von Kurzarbeit im Zusammenhang mit der durch das Corona-Virus (SARS-CoV/COVID 19) verursachten Pandemie richtet sich nach „Regelung zur Kurzarbeit im Geltungsbereich der AVO des Bistums Limburg“ (Anlage 36).

B) Anlage 36

Regelung zur Kurzarbeit im Geltungsbereich der AVO des Bistum Limburg

Die durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2/COVID-19) verursachte Pandemie betrifft neben der Gesundheit der Menschen auch deren wirtschaftliche Zukunft. Um im Anschluss an die Corona-Krise möglichst schnell wieder auf den dann erforderlichen Personalbedarf reagieren zu können, die finanzielle Existenz der Beschäftigten in der Krise zu sichern, wirtschaftlichen Schaden von den Arbeitgebern im Anwendungsbereich der AVO

des Bistums Limburg abzuhalten, soll das Instrument der Kurzarbeit flexibel eingesetzt werden. Vor diesem Hintergrund und zur Festlegung der Rahmenbedingungen für die Kurzarbeit trifft die KODA die nachfolgende Regelung.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Regelung gilt für Beschäftigte, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Anwender der AVO des Bistums Limburg ist.
- (2) Von der Kurzarbeit ausgenommen sind:
 - Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Dual Studierende sowie Praktikantinnen und Praktikanten,
 - Ausbildende, denen zeitlich überwiegend Tätigkeiten der Ausbildung von Auszubildenden oder Schülerinnen und Schülern bzw. der Betreuung von Dual-Studierenden oder Praktikantinnen und Praktikanten übertragen sind oder die ausdrücklich gegenüber Dritten als Ausbildende, Praxisanleitende bzw. Betreuende benannt sind, wenn zu erwarten ist, dass diese während des Kurzarbeitszeitraumes im bisherigen Umfang die Ausbildung bzw. Betreuung durchführen,
 - Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis während des Kurzarbeitszeitraumes aufgrund Aufhe-

- bungsvertrag oder deshalb endet, weil ein befristeter Arbeitsvertrag nicht verlängert wird, schwangere Frauen und werdende Väter, die Elterngeld in Anspruch nehmen werden, und bei denen der Bezug von Kurzarbeitergeld in den Bemessungszeitraum des Elterngeldes gemäß § 2 BEEG fällt,
- Geringfügig Beschäftigte,
- Beschäftigte in der Freistellungsphase des Altersteilzeitblockmodells.

§ 2 Voraussetzungen der Einführung und Ausgestaltung der Kurzarbeit

- (1) ¹Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß SGB III und Kurzarbeitergeldverordnung kann durch den Arbeitgeber Kurzarbeit angeordnet werden. ²Die Anordnung der Kurzarbeit bedarf der Beteiligung der Mitarbeitervertretung. ³Die gesetzlichen Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben darüber hinaus bestehen, soweit durch diese Regelung keine abschließenden Vorgaben getroffen werden.
- (2) ¹Arbeitgeber und Mitarbeitervertretung verstündigen sich im Rahmen der Mitbestimmungsrechte der Mitarbeitervertretung über die nähere Ausgestaltung der Kurzarbeit. ²Die in dieser Regelung getroffenen Bestimmungen sind abschließend und stehen Vereinbarungen auf betrieblicher Ebene nicht offen.
- (3) ¹Die Einführung von Kurzarbeit ist mit einer Frist von sieben Kalendertagen in betriebsüblicher Weise anzukündigen. ²Die angekündigte Kurzarbeit kann nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Ablauf der Ankündigungsfrist eingeführt werden. ³Nach Ablauf dieser Frist ohne Einführung der Kurzarbeit oder bei einer mindestens sechswöchigen Unterbrechung der Kurzarbeit durch Vollarbeit muss vor Aufnahme beziehungsweise Weiterführung der Kurzarbeit die Ankündigung wiederholt werden.

Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 1:

Für den Monat April 2020 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Einführung von Kurzarbeit mit einer Frist von drei Kalendertagen anzukündigen ist.

§ 3 Umfang und Höchstdauer der Kurzarbeit

¹Die Kurzarbeit kann in Betrieben und Dienststellen sowie Teilen derselben, nicht jedoch für einzelne Be-

schäftigte, eingeführt werden. ²Zu den Betrieben und Dienststellen nach Satz 1 gehören unter anderem auch Regie- und Eigenbetriebe, Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen sowie sonstige Einrichtungen. ³Die Kurzarbeit kann für die Dauer von bis zu neun Monaten eingeführt werden, sie endet spätestens am 31. Dezember 2020. ⁴Die Kurzarbeit kann bis zu einer Herabsetzung der Arbeitszeit auf null Stunden eingeführt werden.

§ 4 Anzeige bei der Agentur für Arbeit – Information der Mitarbeitervertretung

- (1) ¹Der Arbeitgeber stellt im Falle der Notwendigkeit von Kurzarbeit unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit die Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld. ²Die Mitarbeitervertretung erhält Kopien der dafür erforderlichen Unterlagen.
- (2) ¹Die Mitarbeitervertretung wird vom Arbeitgeber wöchentlich über die Entwicklung der Lage informiert. ²Zur Vorbereitung sind der Mitarbeitervertretung frühzeitig die erforderlichen Unterlagen in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. ³Insbesondere ist der Mitarbeitervertretung darzulegen, weshalb Kurzarbeit in welchen Bereichen eingeführt, verändert, ausgeweitet oder beendet werden soll und weshalb welche Beschäftigte in welchen Bereichen in welcher Weise davon betroffen sind und betroffen sein werden.

§ 5 Aufstockung des Kurzarbeitergeldes

- (1) ¹Die Beschäftigten, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Arbeitgeber zusätzlich zum verkürzten Entgelt und dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockung auf
 - in den Entgeltgruppen 1 bis 10 (Anlage A zum TVöD) 95 Prozent,
 - in den Entgeltgruppen 11 bis 15 (Anlage A zum TVöD) 90 Prozentdes Nettomonatsentgelts, das sie in den drei vollen Kalendermonaten vor Einführung der Kurzarbeit durchschnittlich erhalten haben. ²Bei der Ermittlung des Nettomonatsentgelts nach Satz 1 bleiben das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), leistungs- oder erfolgsabhängige Entgelte oder Prämienzahlungen, jährliche Sonderzahlungen, an eine bestimmte Dauer der Beschäftigungszeit

anknüpfende Entgelte oder Prämienzahlungen, Zahlungen aufgrund des Todes von Beschäftigten sowie sonstige einmalige Sonderzahlungen unberücksichtigt.³ Das für die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes maßgebliche Nettomonatsentgelt ist durch die Beitragsbemessungsgrenze im Sinne des SGB III begrenzt.⁴ Die Berechnung des für die Aufstockung erforderlichen Bruttbetrages kann im pauschalierten Berechnungsverfahren ermittelt werden, bei dem auf ganze 10 Euro kaufmännisch gerundet werden kann.

- (2) Ungekürzt weitergezahlt werden Urlaubsentgelt und Leistungsentgelt i.S.d. Anlage 5 zur AVO, vermögenswirksame Leistungen sowie Jahressondertilzung.
- (3) Die Aufstockung zum Kurzarbeitergeld ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (4) Bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung sollen die tariflichen Entgelte, Kurzarbeitergeld und Aufstockung gesondert ausgewiesen werden.
- (5) Der Aufstockungsbetrag ist kein monatliches Entgelt und wird deshalb bei tariflichen Leistungen, deren Höhe vom Entgelt abhängig ist, nicht berücksichtigt.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1:

Die Regelungen des § 1 Absatz 3 der Anlage 29 Sozial- und Erziehungsdienst und des § 1 Abs. 4 der Anlage 32 Pflege gelten entsprechend.

§ 6 Zahlung des Kurzarbeitergeldes und des Aufstockungsbetrages

- (1) ¹Das Kurzarbeitergeld und der Aufstockungsbetrag werden zum Zeitpunkt der tariflich geregelten monatlichen Entgeltzahlung durch den Arbeitgeber gezahlt. ²Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.
- (2) Verweigert die Agentur für Arbeit die Zahlung von Kurzarbeitergeld, so findet diese Regelung keine Anwendung.

§ 7 Betriebsbedingte Kündigungen, Wiedereinstellung

- (1) Der Ausspruch betriebsbedingter Beendigungs kündigungen ist für die Dauer der angeordneten Kurzarbeit und innerhalb von drei Monaten nach

deren Beendigung für diejenigen Beschäftigten ausgeschlossen, die sich aufgrund der Anordnung in Kurzarbeit befinden bzw. befunden haben.

- (2) Beschäftigte, deren befristeter Arbeitsvertrag aufgrund der Kurzarbeit nicht verlängert wurde, sind bei entsprechender Eignung vorrangig wiedereinzustellen, wenn ursprünglich vorhandene und infolge der Kurzarbeit abgebaute Arbeitsplätze wieder neu geschaffen und zu besetzen sind.

§ 8 Überstunden/Mehrarbeit

¹Während der Kurzarbeit darf gegenüber den von der Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten keine Überstunden- oder Mehrarbeit angeordnet, geduldet oder genehmigt werden. ²In Notfällen kann davon abgewichen werden, wenn Überstunden oder Mehrarbeit im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang ausgeglichen werden. ³Das Mitbestimmungsrecht der Mitarbeitervertretung bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Urlaub/Arbeitszeitkonten

- (1) ¹Der Anspruch auf Erholungsurlaub wird durch Zeiten, in denen Kurzarbeit geleistet wird, nicht vermindert. ²Der Beschäftigte ist berechtigt, während der Kurzarbeit Urlaub anzutreten. ³Der Urlaub ist vom Arbeitgeber zu gewähren, soweit der Urlaub rechtzeitig vor dem beabsichtigten Urlaubsbeginn beantragt wird und keine dringenden betrieblichen Belange entgegenstehen. ⁴Für die Dauer des Urlaubs werden die Beschäftigten von der Kurzarbeit ausgenommen.
- (2) ¹Guthaben auf Arbeitszeitkonten werden vor Beginn der Kurzarbeit abgebaut. ²Dies gilt nicht für die in § 96 Abs. 4 Satz 3 und 4 SGB III genannten Guthaben und Guthaben, deren Abbau durch Regelungen auf betrieblicher Ebene zwingend ausgeschlossen ist. ³Der Aufbau negativer Arbeitszeit salden ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Für Beschäftigte in der Arbeitsphase des Alters teilzeitblockmodells kann § 10 FlexAZ O entsprechend angewendet werden. ²Die Aufstockung gemäß § 5 Abs. 1 ist kein Regalarbeitsentgelt im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 2 FlexAZ O.

Protokollerklärung zu §§ 8 und 9:

Unberührt bleiben die Möglichkeiten zur Nutzung des Ausgleichszeitraums von einem Jahr nach § 6

Abs. 2 Satz 1 TVöD und von bestehenden Gleitzeitregelungen.

§ 10 Veränderung der Kurzarbeit

- (1) ¹Bei Unterbrechung, Verlängerung oder Beendigung der Kurzarbeit ist die Mitarbeitervertretung im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte einzubeziehen. ²Die Änderungen müssen mit einer Frist von mindestens drei Arbeitstagen angekündigt werden.
- (2) ¹Bei Ausweitung der Kurzarbeit sind der Mitarbeitervertretung im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte einzubeziehen. ²Die Ausweitung muss mit einer Frist von mindestens sieben Arbeitstagen angekündigt werden.

§ 11 Besondere Bestimmungen

- (1) ¹Diese Regelung ist für die besondere Situation der COVID-19-Pandemie abgeschlossen. ²Sie tritt am 1. April 2020 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020.
- (2) Die Nachwirkung ist ausgeschlossen.

Niederschriftserklärungen

1. Zu § 1: Zielrichtung dieser Regelung ist grundsätzlich nicht die kirchliche Kernverwaltung (insbesondere Personal, Bauverwaltung, Sozial- und Erziehungsdienst, Ordnungs- und Hoheitsverwaltung).
2. Zu Protokollerklärung zu § 5 Absatz 1 Satz 1: Die Herleitung des Wertes in der Protokollerklärung ist immer der gemittelte Wert der Entgeltgruppe 11 (Anlage A zum TVöD) in der aktuellen Fassung. Im Falle einer Entgelterhöhung während der Laufzeit dieses Tarifvertrages ist der Wert zu ermitteln und anzupassen.
3. Zu § 10: Die KODA wird bis zum 31. Oktober 2020 die aktuelle Situation bewerten und ggf. Gespräche zur Neubewertung der Regelungen zur Kurzarbeit führen.

Limburg, 28. April 2020
Az.: 565AH/62656/20/03/2

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 61 Dienstanweisung des Generalvikars vom 16. April 2020 zum Umgang mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2)

Die Beschlüsse der Bundesregierung und der Länder vom 15. April 2020 machen eine Aktualisierung der im Schreiben vom 14. März und in der Dienstanweisung vom 19. März 2020 getroffenen Verfügungen erforderlich.

Ab sofort und ohne Ausnahme, zunächst bis mindestens zum 3. Mai 2020, gilt die folgende Dienstanweisung im Bistum Limburg:

1. Alle gottesdienstlichen Zusammenkünfte (Eucharistiefeiern, Andachten usw.) unterbleiben gemäß den staatlichen Vorgaben weiterhin, sofern nicht vor dem 3. Mai 2020 abweichende Regelungen für diesen Bereich getroffen werden. Selbstverständlich feiern die Priester sonntags und werktags die Hl. Messe für die Gläubigen. Gottesdienste in geschlossenen klösterlichen Gemeinschaften finden ohne Beteiligung von Gläubigen statt, die nicht Mitglieder der klösterlichen Gemeinschaft sind.
2. Es bleibt dabei, dass auch die Feiern der Erstkommunion auf einen späteren Zeitpunkt, an dem sich die Situation wieder normalisiert hat, verschoben werden müssen (vgl. mein Schreiben vom 14. März 2020).
3. Die geplanten Firmungen werden bis Ende Mai 2020 abgesagt. Dies betrifft auch die Visitatioen. Die Zuständigen kommen rechtzeitig auf Sie zu.
4. Taufen und Trauungen müssen verschoben werden. Eine neue Terminfestlegung kann erst nach Beendigung der Krise erfolgen. Nottaufen und Eheschließungen, die die Versammlungsverbote berücksichtigen, sind unter Beachtung der staatlichen Vorgaben möglich.
5. Beerdigungen können nur ohne Feier eines Requiems, auf dem Friedhof, im engsten Familien- und Freundeskreis und entsprechend den kommunalen Vorgaben bezüglich der Nutzung der Leichenhallen stattfinden. Verantwortlich für die Einhaltung der Hygienevorschriften und die mögliche maximale Anzahl der Teilnehmenden sind die jeweiligen Bestatter.
6. Auch wenn dazu aufgerufen ist, die Kirchen offen zu halten, so sind diese während der Feier der Gottesdienste zu verschließen. Die Gläubigen sind

von der Erfüllung der Sonntagspflicht befreit. Sie sind darauf, ebenso wie auf weitere Angebote in Funk, Fernsehen und Internet, hinzuweisen. Auf der Website des Bistums findet sich eine Zusammenstellung der Angebote. Die Gläubigen sind einzuladen, sich zu diesen Zeiten zu Hause geistlich am Gottesdienst der Kirche zu beteiligen.

7. Bislang tagsüber geöffnete Kirchen sind weiter offen zu halten als Orte des persönlichen Gebetes.
8. Seelsorger und Seelsorgerinnen sollen als Ansprechpersonen für die Gläubigen zur Verfügung stehen. Sie sind auf jeden Fall telefonisch, digital und soweit möglich und sinnvoll auch persönlich für die Gläubigen erreichbar. Die notwendigen Hygienevorschriften sind unbedingt zu beachten.
9. Sämtliche Maßnahmen und Veranstaltungen auf allen kirchlichen Ebenen (Pfarrei, Bezirk, Diözese) unterbleiben. Dazu zählen insbesondere Einkehrtag, Exerzitien, Kommunionkinder- und Firmvorbereitungstreffen, Gremiensitzungen, Treffen von Gruppen, kirchlichen Vereinen sowie Chören, Wallfahrten, Freizeitmaßnahmen, Schulungen und Veranstaltungen im Rahmen der Seniorenpastoral usw.
10. Großveranstaltungen sind nach staatlicher Vorgabe bis 31. August 2020 verboten. Die genaue Definition der Länder steht dazu noch aus. Insbesondere Großveranstaltungen mit unbestimmten Teilnehmergruppen, wie etwa Pfarrfeste, sollten jedoch entsprechend rechtzeitig verschoben werden.
11. Konferenzen von Hauptamtlichen mit physischer Präsenz unterbleiben, außer es besteht unaufschiebbarer dienstlicher Bedarf (z.B. Krisenstäbe) und andere Formen (Telefonkonferenzen) lassen sich nicht realisieren. Hierüber entscheidet der zuständige Vorgesetzte. Im Falle von dennoch nötigen Konferenzen mit physischer Präsenz muss eine Liste der Teilnehmenden geführt werden, damit mögliche Ansteckungswege nachverfolgt werden können.
12. Es ist möglichst zu vermeiden, dass ein vollständiges (Pastoral-)Team zusammenkommt, da ansonsten im Falle der Infektion eines Mitarbeiters die Ansteckung und/oder Quarantäne des gesamten Teams droht. Die Mitglieder des Teams sollten nicht überschneidend miteinander in Kontakt (auch nicht privat) treten.
13. Sämtliche Dienstreisen und Dienstbefreiungen (Exerzitien usw.) haben zu unterbleiben. Über be-

gründete Ausnahmen entscheidet der zuständige Vorgesetzte. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind zu verschieben, sofern es sich nicht um Online-Formate handelt.

14. Mit alten und kranken Menschen sollen Seelsorgerinnen und Seelsorger vornehmlich telefonisch in Kontakt treten.
15. Die Spendung der Krankensalbung und der Krankencommunion an Gläubige, bei denen der Verdacht auf eine Infektion vorliegt oder die infiziert sind, soll nur wahrgenommen werden von Seelsorgern bzw. Seelsorgerinnen, die eine hygienische Einweisung erhalten haben und über geeignete Schutzkleidung verfügen. Sowohl für die Krankensalbung als auch den Kommunionempfang gilt: Die Spender dürfen sich und andere nicht gefährden. Sofern Kontakte zu möglicherweise Erkrankten bestehen, muss damit gerechnet werden, dass der Spender selbst unter Quarantäne gestellt wird und seinen Dienst nicht weiter ausüben kann.
16. Die Seelsorge in Krankenhäusern und Gefängnissen wird weiter aufrechterhalten. In Krankenhäusern können ohne Anwesenheit der Patienten Gottesdienste gefeiert werden. Möglichkeiten einer Übertragung in die Zimmer sollen genutzt werden. Hinsichtlich der Feier von Gottesdiensten in den Gefängnissen sind die Vorgaben der jeweiligen Anstalt bindend.
17. Der Publikumsverkehr in Pfarrbüros und Gemeindebüros bleibt eingestellt. Lediglich Einzelbesuche nach Voranmeldung sind zulässig. Pfarrbüros sollen dennoch besetzt und telefonisch und elektronisch erreichbar sein. Zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Pfarrbüros sollen entsprechende Maßnahmen (z.B. Veränderung der Arbeitszeiten, räumliche Trennung) ergriffen werden. Die Mitwirkungsrechte der Mitarbeitervertretung sind zu wahren.
18. Hinsichtlich der Vermietungen von Pfarrheimen sind die Verfügungen der zuständigen Ordnungsbehörde zu beachten.
19. Teestuben, Kirchencafés usw. bleiben geschlossen. Hierauf ist in einem Aushang und – falls vorhanden – auf der entsprechenden Homepage hinzuweisen.
20. Katholische öffentliche Büchereien dürfen unter Beachtung der staatlichen Vorgaben und der Hy-

gienevorschriften ab dem 20. April 2020 wieder geöffnet werden.

21. Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen werden durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Informationen über die Verwaltungssoftware „KitaPlus“ zur Verfügung gestellt.
22. Den Internetauftritten und den Schaukästen kommt in der gegenwärtigen Situation eine besondere Bedeutung zu. Wir bitten darum, diese jeweils mit aktuellen Informationen zu versehen bzw. einen Link auf die Homepage zu setzen.
23. Weiter wird an die bestehenden Meldepflichten erinnert, wonach Sie die Fälle anonymisiert unter meldung-corona@bistumlimburg.de mitzuteilen haben.
24. Bitte rufen Sie regelmäßig Ihre dienstlichen Mails ab und beachten Sie die ständig aktualisierten Hinweise auf der Homepage des Bistums: <https://bistumlimburg.de/thema/corona-virus>.

Fragestellungen können Sie weiterhin an den Arbeitsstab Corona unter der Mailadresse anfragen-corona@bistumlimburg.de senden.

Die Maßnahmen sind zunächst bis zum 3. Mai 2020 verlängert. Wie auch die Bundesregierung und die Landesregierungen, so beobachten auch wir aufmerksam die weitere Entwicklung. Ich danke Ihnen für Ihr bisheriges Mittragen der Maßnahmen, selbst wenn sie gerade über Ostern viel von uns allen abverlangt haben, weil wir keine öffentlichen Gottesdienste feiern konnten. Die Einschränkungen haben aber das Ziel erreicht, dass die Ausbreitung des Virus deutlich verlangsamt wurde. Ich hoffe weiterhin auf Ihr verantwortliches Mittragen dieser Situation.

Nr. 62 Dienstanweisung des Generalvikars vom 30. April 2020 zum Umgang mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2)

Mit Schreiben vom 16. April 2020 hatte ich eine Dienstanweisung erlassen, mit der die Beschlüsse der Bundesregierung und der Länder vom 15. April 2020 in den Pfarreien umgesetzt worden sind. Diese war zunächst bis zum 3. Mai 2020 in Kraft gesetzt worden. Die aktuellen Entwicklungen erfordern eine Verlängerung und geringfügige Anpassung der Anweisung.

Zur Feier der Gottesdienste beachten Sie bitte die separate Dienstanweisung vom 30. April 2020.

Somit gilt ab dem 3. Mai 2020 ohne Ausnahme, zunächst bis mindestens zum 22. Mai 2020, die folgende Dienstanweisung im Bistum Limburg:

A) Seelsorge

1. Bislang tagsüber geöffnete Kirchen sind weiter offen zu halten als Orte des persönlichen Gebetes.
2. Seelsorger und Seelsorgerinnen sollen als Ansprechpersonen für die Gläubigen zur Verfügung stehen. Sie sind auf jeden Fall telefonisch, digital und so weit möglich und sinnvoll auch persönlich für die Gläubigen erreichbar. Die notwendigen Hygienevorschriften sind unbedingt zu beachten. Mit alten und kranken Menschen sollen Seelsorgerinnen und Seelsorger vornehmlich telefonisch in Kontakt treten. Einzelbesuche sind gemäß den staatlichen Vorgaben und denen der Einrichtung erlaubt.
3. Die Spendung der Krankensalbung und der Kommunion an Gläubige, bei denen der Verdacht auf eine Infektion vorliegt oder die infiziert sind, soll nur wahrgenommen werden von Seelsorger bzw. Seelsorgerinnen, die eine hygienische Einweisung erhalten haben und über geeignete Schutzkleidung verfügen. Sowohl für die Krankensalbung als auch den Kommunionempfang gilt: Die Spender dürfen sich und andere nicht gefährden. Sofern Kontakte zu möglicherweise Erkrankten bestehen, muss damit gerechnet werden, dass der Spender selbst unter Quarantäne gestellt wird und seinen Dienst nicht weiter ausüben kann.
4. Die Seelsorge in Krankenhäusern und Gefängnissen wird weiter aufrechterhalten. Hinsichtlich der Feier von Gottesdiensten in den Gefängnissen sind die Vorgaben der jeweiligen Anstalt bindend.

B) Maßnahmen und Veranstaltungen

5. Sämtliche Maßnahmen und Veranstaltungen auf allen kirchlichen Ebenen (Pfarrei, Bezirk, Diözese) unterbleiben. Dazu zählen insbesondere Einkehrtag, Exerzitien, Kommunionkinder- und Firmvorbereitungstreffen, Gremiensitzungen, Treffen von Gruppen, kirchlichen Vereinen sowie Chören, Wallfahrten, Freizeitmaßnahmen, Schulungen und Veranstaltungen im Rahmen der Seniorenpastoral usw.
6. Großveranstaltungen sind nach staatlicher Vorgabe bis 31. August 2020 verboten. Die genaue Definition der Länder steht dazu noch aus. Insbesondere

Großveranstaltungen mit unbestimmten Teilnehmergruppen, wie etwa Pfarrfeste, sollten jedoch entsprechend rechtzeitig verschoben werden.

C) Konferenzen

7. Konferenzen von Hauptamtlichen mit physischer Präsenz unterbleiben, außer es besteht unaufschiebbarer dienstlicher Bedarf und andere Formen (Telefonkonferenzen) lassen sich nicht realisieren. Hierüber entscheidet der zuständige Vorgesetzte. Im Falle von dennoch nötigen Konferenzen mit physischer Präsenz muss eine Liste der Teilnehmenden geführt werden, damit mögliche Ansteckungswege nachverfolgt werden können.
8. Es ist möglichst zu vermeiden, dass ein vollständiges (Pastoral-)Team zusammenkommt, da ansonsten im Falle der Infektion eines Mitarbeiters die Ansteckung und/oder Quarantäne des gesamten Teams droht. Die Mitglieder des Teams sollten nicht überschneidend miteinander in Kontakt (auch nicht privat) treten.

D) Dienstreisen

9. Sämtliche Dienstreisen und Dienstbefreiungen (Exerzitien usw.) haben zu unterbleiben. Über begründete Ausnahmen entscheidet der zuständige Vorgesetzte. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind zu verschieben, sofern es sich nicht um Online-Formate handelt.

E) Pfarrbüros und Pfarrheime

10. Der Publikumsverkehr in Pfarrbüros und Gemeindebüros bleibt eingestellt. Lediglich Einzelbesuche nach Voranmeldung sind zulässig. Pfarrbüros sollen dennoch besetzt und telefonisch und elektronisch erreichbar sein. Zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Pfarrbüros sollen entsprechende Maßnahmen (z.B. Veränderung der Arbeitszeiten, räumliche Trennung) ergriffen werden. Die Mitwirkungsrechte der Mitarbeitervertretung sind zu wahren.
11. Hinsichtlich der Vermietungen von Pfarrheimen sind die Verfügungen der zuständigen Ordnungsbehörde zu beachten.
12. Teestuben, Kirchencafés usw. bleiben geschlossen. Hierauf ist in einem Aushang und – falls vorhanden – auf der entsprechenden Homepage hinzuweisen.

F) Kindertageseinrichtungen

13. Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen werden durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Informationen über die Verwaltungssoftware „KitaPlus“ zur Verfügung gestellt.

G) Kommunikation

14. Den Internetauftritten und den Schaukästen kommt weiterhin eine besondere Bedeutung zu. Wir bitten darum, diese jeweils mit aktuellen Informationen zu versehen bzw. einen Link auf die Homepage zu setzen.
15. Als Messengerdienst steht für die dienstliche Kommunikation Ginlo für Dienstgeräte und dienstliche genutzte Privatgeräte (BYOD) in der Business-Version zur Verfügung. Die Basisversion ist kostenfrei verfügbar. Eine Verpflichtung zur Installation von Ginlo auf reinen Privatgeräten besteht nicht.
16. Bitte rufen Sie regelmäßig Ihre dienstlichen Mails ab und beachten Sie die ständig aktualisierten Hinweise auf der Homepage des Bistums: <https://bistumlimburg.de/thema/corona-virus/>

H) Meldepflichten

17. Weiter wird an die bestehenden Meldepflichten erinnert, wonach Sie die Fälle anonymisiert unter meldung-corona@bistumlimburg.de mitzuteilen haben.

Fragestellungen können Sie weiterhin an den Arbeitsstab unter der Mailadresse anfragen-corona@bistumlimburg.de senden.

Ich hoffe weiterhin auf Ihr verantwortliches Mittragen dieser Situation und danke herzlich für Ihre Unterstützung.

Nr. 63 Dienstanweisung des Generalvikars vom 1. Mai 2020 zur Feier der Gottesdienste ab dem 3. Mai 2020

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Im Bistum Limburg können und sollen nach Möglichkeit ab dem 3. Mai 2020 wieder öffentliche Gottesdienste gefeiert werden, vornehmlich die sonntägliche Eucharistie. Auch die werktägli-

che Eucharistie und weitere Gottesdienstformen (vgl. III, Nr. 15) können stattfinden. Das heißt, dass frühestens ab Sonntag, 3. Mai 2020, wieder Gottesdienste möglich sind.

2. Solange von der Sonntagspflicht dispensiert ist (vgl. I, Nr. 13), kann in den Fällen, in denen die hohen Anforderungen an die Feier der Eucharistie (vgl. II, Nr. 13) vor Ort nicht erfüllt werden können, auch sonntags eine andere Gottesdienstform gewählt werden.
3. Ob und welcher Weise in den nächsten Wochen Gottesdienste unter diesen Umständen gefeiert werden, soll unter Abwägung der pastoralen Aspekte vor Ort der Pfarrer gemeinsam mit dem Pastoralteam und dem Vorstand des Pfarrgemeinderates entscheiden.
4. Für die Feier der Gottesdienste sind generell Kirchen mit einem möglichst großen Innenraum zu wählen. Unter Umständen muss eine Auswahl aus den in der Pfarrei vorhandenen Kirchen getroffen werden.
5. In Niederlassungen von Ordensgemeinschaften u.ä. können die Gottesdienste wieder unter Teilnahme weiterer Gläubiger gefeiert werden, immer unter Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen. Von Gottesdiensten in Altenheimen und Krankenhäusern unter Teilnahme der Bewohner/innen bzw. von Kranken sollte nach wie vor abgesehen werden.
6. Requien bzw. Trauergottesdienste können in den Kirchen gemäß den vorliegenden Mindestanforderungen gefeiert werden. Es gilt hier die jeweilige, vom Kirchenraum abhängige Begrenzung der Teilnehmerzahl (vgl. II, Nr. 2).
7. Eltern, die für ihr Kind um das Taufsakrament bitten, sowie Brautleute, die die Ehe schließen möchten, muss die Auskunft gegeben werden, dass eine Feier unter den gegebenen Umständen in dem sonst gewohnten feierlichen Rahmen nicht möglich ist. Aus pastoralen Gründen kann es angezeigt sein, den Bitten nachzukommen. In diesem Fall stellt das Bischöfliche Ordinariat auf Nachfrage weitere Hinweise bereit (Kontakt: Herr Thomas Schön, E-Mail t.schoen@bistumlimburg.de). Die maximal mögliche Teilnehmerzahl für eine Kirche (vgl. II, Nr. 2) ist auch hier einzuhalten. Ein Verbot, die Taufe zu spenden und der Ehe zu assistieren, ist nicht ausgesprochen. Für den Fall der Todesgefahr

wird auf die einschlägigen kirchenrechtlichen Bestimmungen zur Sakramentenspendung verwiesen.

8. Die Feier der Firmung als gemeinsamer Firmgottesdienst aller Firmbewerber wird vor Beginn der Sommerferien nicht mehr möglich sein. Die betroffenen Pfarreien werden in den nächsten Wochen angeschrieben. In begründeten Fällen und bei ausreichender Vorbereitung des Firmanden kann der Pfarrer die Übertragung der Firmbefugnis im Einzelfall beim Generalvikar erbitten.
9. Auch die Feier der Erstkommunion kann unter den gegebenen Umständen nicht als gemeinsamer Erstkommuniongottesdienst erfolgen. Kinder, die die Vorbereitung durchlaufen haben, können in Absprache mit dem Pfarrer und den Zuständigen im Pastoralteam einzeln oder in kleiner Zahl in einer Sonntagsmesse zur Erstkommunion gehen; dies schließt die spätere Teilnahme an der feierlichen Kommunion in der Gruppe nicht aus.
10. Die Spendung des Bußsakraments sowie Rekonziliationen, Konversionen und Eingliederungen in die Kirche/Erwachsenentaufen sind unter Berücksichtigung der in diesem Schreiben aufgeführten allgemeinen Anforderungen möglich.
11. Wallfahrten in größeren Gruppen und Wallfahrtsgottesdienste mit hoher Teilnehmerzahl sowie Prozessionen bleiben bis auf weiteres ausgesetzt.
12. Die Weihwasserbecken bleiben weiterhin leer.
13. Vom Sonntagsgebot wird Dispens erteilt. Von den medialen Möglichkeiten soll weiterhin Gebrauch gemacht werden, um auf diese Weise möglichst vielen Gläubigen die Mitfeier von Sonntagsgottesdiensten zu ermöglichen.

II. Mindestanforderungen bei der Feier von Gottesdiensten

1. Wer Symptome einer Atemwegserkrankung aufweist oder Fieber hat, darf an den Gottesdiensten nicht teilnehmen. In diesen Fällen ist der Zutritt nicht gestattet. Im Zweifel ist er zu verweigern.
2. Der Zugang zu den Gottesdiensten ist zahlenmäßig zu begrenzen. Es darf zu keinem Zeitpunkt zu einer Menschenansammlung kommen, die die für den jeweiligen Gottesdienstraum definierte Höchstzahl überschreitet.

Die Zahl der zugelassenen Gottesdienstteilnehmer richtet sich nach der Zahl der unter Wahrung der Abstandsgebote verfügbaren Sitzplätze. Die Zahl der Sitzplätze darf nicht – etwa durch zusätzliche Bestuhlung – erhöht werden. Es ist zu gewährleisten, dass durchgängig der Abstand zwischen den Gläubigen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, in alle Richtungen mindestens 1,50 Meter beträgt.

Für Rheinland-Pfalz gilt zusätzlich, dass die maximale Anzahl an Gottesdienstteilnehmern höchstens eine Person pro 10 qm Grundfläche (auf den Kirchenraum hin bezogen) betragen darf.

Das bedeutet, dass die Höchstteilnehmerzahl ausgehend von der unter Wahrung dieser Mindestabstände (sowie in Rheinland-Pfalz zusätzlich unter Wahrung der Teilnehmerzahl auf die Fläche hin) festgestellt und in allen Publikationen entsprechend benannt werden muss. Die verbindliche Festlegung der maximalen Gottesdienstbesucherzahl obliegt allein dem jeweiligen Pfarrer der Territorialpfarrei bzw. dem Rector ecclesiae.

3. Für das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes („Alltagsmasken“) gilt: In Hessen ist dieser bis zum Einnehmen der Sitzplätze und ebenso beim Verlassen der Kirche erforderlich. Für Eucharistiefeiern gelten die unter Punkt 13 beschriebenen Bedingungen. In Rheinland-Pfalz ist dieser für alle Gottesdienstteilnehmer (auch die Messdiener/innen) vorzusehen. Ausgenommen sind die Vorsteher der Gottesdienste, Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantoren, Vorsängerinnen und Vorsänger bei der Ausübung ihres Dienstes unter Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen, beispielsweise der Wahrung eines größeren Abstands für die Sänger.
4. Aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl an den Gottesdiensten entwickeln die Pfarreien ein Procedere für die Anmeldung im Pfarrbüro zu den Feiern. Dieses dient sowohl der Beschränkung der je nach Kirche individuellen maximalen Teilnehmerzahl als auch der Vermeidung einer Situation, in der die Ordner Gläubige abweisen müssen. Auch sollen auf diese Weise insbesondere ältere Gottesdienstteilnehmer die Gewähr haben, nach Anmeldung einen Platz zu erhalten. Ein Ausschluss bestimmter Personengruppen erfolgt dabei nicht. Allerdings raten wir dringend dazu, dass Personen, die sich einer „Risikogruppe“ zurechnen, aus Ei- genschutz nicht an den öffentlichen Gottesdiensten teilnehmen sollten. Die bei der Anmeldung im Pfarrbüro erfassten Daten sind (damit das zuständige Gesundheitsamt ggf. Infektionsketten nachvollziehen kann) 21 Tage lang aufzubewahren und danach zu vernichten. Eine Auslage von Listen ist aus Datenschutzgründen nicht statthaft. Sofern die Höchstteilnehmerzahl nicht überschritten wird und noch freie Plätze verfügbar sind, können auch nicht angemeldete Gläubige teilnehmen. Auch deren Daten werden von den Ordner in den Listen ergänzt.
5. Die Bestuhlung bzw. Belegung der Plätze auf den Bänken wird durch Absperrungen und Markierungen so gestaltet, dass der vorgeschriebene Abstand zwischen den Gläubigen gewahrt wird. Gegebenenfalls werden die Besucher von Helfern platziert. Familien und Haushaltsgemeinschaften werden dabei nicht getrennt; hinsichtlich der Höchstteilnehmerzahl wird jede Person jedoch einzeln gezählt.
6. Die Pfarreien organisieren einen Ordnungsdienst, der die Mitfeiernden unterstützt, die Regelungen einzuhalten.
7. Die Kirchen werden vor, während und nach den Gottesdiensten – soweit möglich – durchgelüftet.
8. Den Gläubigen wird eine Möglichkeit angeboten, sich am Eingang der Kirche mit von der Pfarrei bereitgestelltem Desinfektionsmittel die Hände zu desinfizieren. An gut sichtbarer Stelle sind Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygiene- maßnahmen anzubringen.
9. Musikalische Begleitung durch Chor oder Orchester ist verboten. An den Hochfesten kann eine Gruppe aus wenigen Einzelstimmen den Gottesdienst – vorzugsweise von einer Empore – musikalisch mitgestalten (vgl. die gegenwärtige Praxis bei Fernsehgottesdiensten). In diesen Fällen müssen entsprechend höhere Mindestabstände gewahrt werden.
10. Da es ernstzunehmende Hinweise gibt, dass bei Gesang die Abstände von 1,50 Metern nicht ausreichen, wird auf Gemeindegesang verzichtet.
11. Die Körbe für die Kollekten werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ende der gottesdienstlichen Feier am Ausgang aufgestellt.

12. Priester, Diakone und Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich einer „Risikogruppe“ zurechnen, entscheiden selbst, ob sie öffentlichen Gottesdiensten vorstehen oder an diesen mitwirken.
 13. Für die Feier der Eucharistie gelten die folgenden Bestimmungen:
 - a. Neben dem Priester und ggf. einem Diakon sind an der liturgischen Gestaltung nur bis maximal zwei Messdiener bzw. Messdienerinnen, ein Lektor oder eine Lektorin, ein Kantor oder eine Kantorin und der Organist oder die Organisten beteiligt. Instrumentalmusik ist unter Wahrung der Abstandsgebote, vorzugsweise von einer Empore herab, möglich. Die Beteiligten erhalten vom Pfarrer eine Einweihung in die Besonderheiten des Dienstes unter diesen Umständen. Konzelebrationen finden weiterhin nicht statt.
 - b. Der Einsatz einer Kommunionhelperin bzw. eines Kommunionhelpers ist möglich, insbesondere auch, um die Abstandsgebote bei der Kommunionausteilung besser einhalten zu können. Sie sind in die Hygieneregeln zur Austeilung der Eucharistie einzuwiesen.
 - c. Die Küsterinnen und Küster, mit Mundschutz ausgestattet, reinigen Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße besonders sorgfältig und nutzen zum Abtrocknen Papiertücher. Die Befüllung der Hostienschale erfolgt nach Handdesinfektion (ggf. zusätzlich mit Einweghandschuhen). Für jeden Gottesdienst werden ein neues Kelchtuch und ein neues Tuch für die liturgische Händewaschung verwendet.
 - d. Die Gaben und Gefäße befinden sich schon auf dem Altar oder in unmittelbarer Nähe. Nur der Priester oder Diakon (nicht die Messdiener) nehmen die Gaben und Gefäße.
 - e. Von der Gabenbereitung bis zur Kommunionspendung bleibt die Schale mit den Hostien für die Gemeinde mit der Palla durchgängig bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit großer Hostie, die der Zelebrant selbst kommuniziert, und der Kelch. Von der Verwendung sehr großer Hostien ist abzuraten.
 - f. Auf den physischen Austausch des Friedensgrußes wird weiterhin verzichtet.
 - g. Unmittelbar vor der Kommunionausteilung desinfizieren sich der Zelebrant und ggf. weitere Kommunionsspender die Hände. Auf eine ausreichende Einwirkung der Handdesinfektion (etwa 30 Sekunden) ist zu achten. Gleichzeitig wird damit vermieden, dass Desinfektionsmittel auf die Hostien gelangt.
 - h. Die Kommunionausteilung erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Gegebenenfalls werden die Abstände auf dem Kirchboden farbig markiert.
 - i. Bei der Kommunionspendung spielen der Abstand zwischen Spender und Empfänger sowie die Handhygiene eine entscheidende Rolle. Alle, die die Kommunion spenden, tragen einen Mund-Nasen-Schutz. Die Kommunion wird ohne Spendedialog („Der Leib Christi.“ – „Amen.“) ausgeteilt. Gegebenenfalls kann der Dialog kollektiv zu Beginn der Kommunionausteilung gesprochen werden. Den Gläubigen wird die Kommunion in angemessenem Abstand und berührungslos gereicht. Es ist strengstens darauf zu achten, dass die Hand des Spenders nicht den Empfänger berührt.
 - j. Mund- und Kelchkommunion finden weiterhin nicht statt.
 - k. Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
 14. Sofern diese Mindestanforderungen an einem bestimmten Ort generell oder im jeweiligen Einzelfall nicht erfüllt werden können, dürfen an diesen Orten keine Gottesdienste gefeiert werden.
- ### III. Weitere Hinweise und Empfehlungen
1. Es empfiehlt sich, die Gottesdienste in ihrer Gestaltung kurz zu halten.
 2. Die Sakristei ist häufig kein großer Raum. Daher sollten sich nur so viele Personen wie unbedingt nötig darin aufhalten. Das Abstandsgebot gilt auch für die an der Liturgie Beteiligten, z. B. beim Ein- und Auszug.

3. Wo liturgische Gefäße vorhanden sind, die aufgrund ihrer Beschaffenheit einer gründlichen Reinigung unterzogen werden können (etwa mit Reinigungsmittel und heißem Wasser), sollte diesen der Vorzug gegeben werden.
4. Vor den Kirchen werden, wo erforderlich, Zonen mit Abstandshinweisen markiert, damit der Zutritt geordnet und unter Einhaltung der Abstandsregeln erfolgt.
5. Die Kirchentüren sind vor, nach und (nach Möglichkeit) während der Gottesdienste geöffnet, um eine möglichst große Luftzirkulation zu erzielen. Die Gläubigen betreten und verlassen die Kirche mit ausreichend Abstand. Die Ordner achten darauf, dass keine weiteren Besucher hinzukommen, durch die die definierte Höchstzahl überschritten würde.
6. Die Laufwege in den Kirchen werden, wo nötig, als Einbahnwege markiert, um ein Zusammentreffen zu verhindern. In diesem Fall unterscheiden sich Eingang und Ausgang der Kirche.
7. Die Gläubigen werden gebeten, ihr eigenes Gesangbuch mitzubringen, sofern dieses für das persönliche oder gemeinsam gesprochene Gebet genutzt werden soll.
8. Das Einlegen der Hostien vor dem Gottesdienst durch Gläubige (sofern dies vor Ort üblich war) entfällt weiterhin.
9. Die Verteilung der Gläubigen auf den Kirchenraum muss je nach örtlicher Situation erfolgen. Um den Mindestabstand einzuhalten, bietet es sich an, Bankreihen abzusperren. Wo sich in einer Kirche ausschließlich Stühle befinden, sollen sich nicht mehr Sitzgelegenheiten als die maximale Anzahl an zugelassenen Gläubigen im Kirchenraum befinden.
10. Wenn auf diese Weise zusätzliche Laufwege für die Gläubigen vermieden werden, kann es sich je nach Kirchenraum anbieten, dass der Kommunionspender mehr als einen Ort für das Austeilnen der Kommunion wählt (etwa zunächst in Altarnähe, dann im hinteren Bereich der Kirche).
11. Bitte achten Sie darauf, dass die Körbe für die Kollekten nicht bereits vor dem Gottesdienst an den Türen stehen, um zu vermeiden, dass die Gläubigen unmittelbar nach der Handdesinfektion die Kollekte geben. Das Zählen der Kollekte sollte erst mit dem nötigen zeitlichen Abstand erfolgen.
12. Je nach örtlichen Umständen kann es angezeigt sein, an geeigneter Stelle den Hinweis zu geben, auch nach dem Ende des Gottesdienstes außerhalb des Kirchengebäudes auf den nötigen Mindestabstand zu achten und in Erinnerung zu rufen, dass es zu keinen Menschenansammlungen kommen darf.
13. Die Reinigung der Kirche soll sorgfältig gemäß der entsprechenden Handlungshinweise erfolgen.
14. Die Gottesdienstordnung kann entsprechend angepasst werden, etwa um die Gottesdienste vorrangig in größeren Kirchengebäuden zu feiern.
15. Nicht an allen Orten wird die Eucharistie unter diesen Umständen gefeiert werden können. Daher sollen dort weitere Gottesdienstformen wie Wort-Gottes-Feiern (ohne Kommunionausteilung), Andachten, eucharistische Anbetung usw. in den Blick genommen werden.
16. Die Feier des Fronleichnamsfestes mit Prozessionen wird nicht möglich sein.
17. Für den Dienst der Ministrantinnen und Ministranten hat das Referat für Ministrant/innenarbeit eine Handreichung erstellt (<https://ministranten.bistumlimburg.de>).
18. Damit der Einstieg in die öffentliche Feier von Gottesdiensten gut gelingt, ist es unverzichtbar, dass Sie die Gläubigen Ihrer Pfarrei informieren. Daher sollten Sie bereits jetzt Informationen zusammentragen, wann und wo in Kürze wieder öffentliche Gottesdienste gefeiert werden, welche Regeln dabei beachtet werden müssen und wie die Anmeldemöglichkeiten sein werden. Haben Sie dabei besonders die „Risikogruppen“ im Blick.

Nr. 64 Ankündigung der Priesterweihe

Am Samstag vor Pfingsten, 30. Mai 2020, wird Bischof Dr. Georg Bätzing Diakon Moritz Hendrik Hemsteg die Priesterweihe erteilen. Die Weihe Liturgie beginnt um 10:00 Uhr im Hohen Dom zu Limburg.

Aufgrund der aktuellen Situation wird die Weihe in einem überschaubaren Rahmen und mit festgelegter Personenzahl stattfinden.

Nr. 65 Ankündigung der Diakonenweihe

Am Pfingstsonntag, 31. Mai 2020, wird Herr Bischof Dr. Georg Bätzing den Priesterkandidaten Matthias Böhm, Fabian Bruns, Mirko Millich, Matthias Thiel und Lucas Eduard Weiss die Diakonenweihe spenden. Die Weihebeginn um 14:30 Uhr im Hohen Dom zu Limburg.

Aufgrund der aktuellen Situation wird die Weihe in einem überschaubaren Rahmen und mit festgelegter Personenzahl stattfinden.

Nr. 66 Tag der Priester und Diakone

Der für den 26. Mai 2020 angekündigte Tag der Priester und Diakone in Dernbach kann aufgrund der Corona-Situation nicht stattfinden.

Nr. 67 Wahl zur „Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes“ (KODA) im Bistum Limburg

Im Jahr 2020 endet die derzeitige Amtsperiode der „Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes“ (KODA) im Bistum Limburg. Die fünf Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind daher neu zu wählen.

Die Haupt-Mitarbeitervertretung/Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (Haupt-MAV/DiAG) im Bistum Limburg fordert als Wahlgremium der Vertreter/innen der Mitarbeiter/innen in der KODA auf, Wahlvorschläge einzureichen.

Vorschlagsberechtigt sind alle Beschäftigten mit einem Arbeitsvertrag im Geltungsbereich der KODA-Regelungen.

Wählbar sind alle Beschäftigten in diesem Bereich, die mindestens 18 Jahre alt sind und seit zwölf Monaten im kirchlichen Dienst stehen. Weitere Informationen auch bei den betrieblichen MAVen.

Die Wahl soll am 13. August 2020 stattfinden.

Die konstituierende Sitzung der neuen KODA ist für den 15. September 2020 vorgesehen.

Wahlvorschläge sind bis zum 31. Juli 2020 zu richten an: Haupt-MAV/DiAG, Herrn Udo Koser, Postfach 1355, 65533 Limburg oder u.koser@mav.bistumlimburg.de.

Nr. 68 Hinweise zum Aufruf für die Solidaritätsaktion Renovabis im Mai 2020 und zur Kollekte am Pfingstsonntag

Die Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen schränken das gesellschaftliche und kirchliche Leben sowie wirtschaftliche Aktivitäten in Deutschland und weltweit gravierend ein. Die Folgen der Corona-Pandemie treffen unmittelbar auch die Renovabis-Pfingstaktion. Aufgrund der eingeschränkten Versammlungsfreiheit können in den Pfarreien und andernorts keine Veranstaltungen zur Pfingstaktion geplant bzw. durchgeführt werden. Die Kollekte aber ist eine wichtige Säule zur Unterstützung der Partner in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, deren Arbeit unter erheblich erschwerten Bedingungen weitergeht.

Der biblische Aufruf „Selig, die Frieden stiften“ (Mt 5, 9) zur Friedensarbeit erhält durch die aktuelle Krise einen besonderen Akzent. Denn aufmerksame und offenerherzige Solidarität stiftet Frieden und ermöglicht eine gute gemeinsame Zukunft aller Menschen. Deshalb bittet Renovabis alle Katholikinnen und Katholiken an Pfingsten um einen Beitrag zur Solidarität mit Osteuropa.

Besonders wertvoll kann in diesem Jahr die Renovabis-Pfingstnovene sein, die es nun seit 25 Jahren gibt. Sie eignet sich hervorragend für das Hausgebet und für das Gebet in kleinen Gruppen. Erstmals liegt sie auch in ukrainischer Sprache vor und ermöglicht damit eine Gebetsbrücke quer durch Europa.

Renovabis unterstützt Projektpartner, die sozialen und pastoralen Bedingungen sowie die Bildungssituation zu verbessern. Ein Schwerpunkt in der Ukraine ist zum Beispiel die Trauma-Behandlung für Opfer und ehemalige Kriegsteilnehmer. Frieden zu schaffen und zu erhalten erfordert aber auch die Fähigkeit, Brücken zu bauen, Gemeinsamkeiten zu erkennen, Spannungen auszuhalten sowie Unterschiede zu tolerieren. Renovabis stärkt diese Fähigkeiten, indem Projekte zur Krisenprävention, zur Friedenserziehung von Kindern und Jugendlichen in Regionen mit gewaltbelasteter Vergangenheit oder Jugendbegegnungen zwischen Ost und West gefördert werden, die helfen, das Verständnis füreinander zu entwickeln.

Keine Pfingstaktion 2020

Über alle Veranstaltungstermine informiert die Webseite: www.renovabis.de/pfingstaktion

Anstelle der Eröffnung und des Abschlusses der Pfingstaktion wird auf zwei Angebote verwiesen, die für ein Livestreaming im Internet derzeit in Planung sind:

- Übertragung einer Heiligen Messe im ukrainischen griechisch-katholischen Ritus am 17. Mai 2020 aus der Kapelle des Collegium Orientale in Eichstätt (derzeit in Planung).
- Pontifikalamt am Pfingstsonntag, 31. Mai 2020, im Freiburger Münster mit Erzbischof Stephan Burger um 10:00 Uhr.

Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Im Rahmen der zu Pfingsten geltenden Vorschriften für die Feier von Gottesdiensten wird am Pfingstsonntag, 31. Mai 2020, sowie in den Vorabendmessen am 30. Mai 2020 in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Allgemein wird gebeten, verstärkt auf Überweisungsmöglichkeiten oder die Abgabe von Barspenden in den Spendentüten oder besonders gekennzeichneten Umschlägen hinzuweisen.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2020

ab Montag, 4. Mai 2020: Aushang der Renovabis-Plakate und Verteilung der kombinierten Spendentüten/Infoblätter an Gottesdienstbesucher oder im Pfarrbrief.
Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 23./24. Mai 2020

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.
- Predigt/Hinweis auf die Pfingstkollekte von Renovabis
- Verteilung der Spendentüten/Infoblätter mit Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag gesammelt wird, die Spende zum Pfarramt gebracht oder sie auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.
- Spendentüten/Infoblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung/Pfarrbrief
- Als Information an die Gläubigen schlägt Renovabis folgenden Text vor: In diesen Monaten besinnen sich viele Menschen in unserer Gemeinde auf den Wert des Zusammenhaltens und der Solidarität. Die Folgen des Corona-Virus trifft auch die Renovabis-Pfingstaktion, da die Kollekte eine existenzielle Säule der Renovabis-Projektarbeit ist. Durch die weiterhin starken Beschränkungen des öffentlichen Lebens sind keine Veranstaltungen in den Gemeinden möglich und die Zahl der Gottesdienstbesucher bleibt eingeschränkt. Dennoch geht

die Arbeit in den Hilfsprojekten weiter. Menschen in der Ukraine, aber auch in zahlreichen anderen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas, leiden an Krieg und sozialem Unfrieden und sind auf unsere Solidarität angewiesen. Hinzu kommt nun die Sorge um die eigene Gesundheit in Zeiten der Pandemie. Daher wenden wir uns heute mit folgender Bitte an Sie: Spenden Sie Ihre Kollekte direkt an Renovabis (www.renovabis.de/pfingstspende oder Renovabis e.V., Bank für Kirche und Caritas eG, IBAN DE94 4726 0307 0000 0094 00).

Samstag und Pfingstsonntag, 30./31. Mai 2020

- Eucharistiefeier/Gottesdienst mit Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte (falls möglich),
- Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z.B.: „Heute bittet die Kirche durch ihre Solidaritätsaktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“
- Auf Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist gemäß Kollektetenplan zu überweisen.

Materialhinweise

Die Pfingstnovene 2020 mit dem Titel „Gottes Geist schenkt Frieden“ wurde verfasst von Anna Tomashek-Dobra und angeregt durch Gedanken von Großerzbischof Swjatoslaw Schewtschuk, dem Oberhaupt der Ukrainischen Griechisch-Katholischen Kirche. Die 25. Renovabis-Pfingstnovene vereint ostkirchliche (byzantinische) und lateinische Tradition und bietet zu den elf Noveren-Anachten mit Textimpulsen auch eindrucksvolle Illustrationen mit eigenem meditativen Zugang an. Die Bilder von Margret Russer erinnern mit ihren goldenen Hintergründen an die Gestaltung ostkirchlicher Ikonen. Die diesjährige Pfingstnovene wird von Renovabis-Erzbischof Dr. Heiner Koch erneut für das Neun-Tage-Gebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke in den Osten Europas empfohlen. Dort liegen Übersetzungen in ukrainischer und englischer Sprache vor. Die Renovabis-Pfingstnovene eignet sich ebenso für das individuelle Gebet.

Eine Übersicht über alle Materialien gibt die Webseite www.renovabis.de/material. Alle Aktionsmaterialien liegen dort online zum Herunterladen bereit.

Nr. 69 Druckschriften und Broschüren des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüren herausgegeben:

- Frauen in kirchlichen Leitungspositionen – Vortrag von Kardinal Reinhard Marx beim Kardinalsrat in Rom (Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Nr. 32).
- Sichtbare Einheit in versöhnter Verschiedenheit. Zum Ziel der Ökumene aus katholischer Sicht (Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Nr. 33).

Interessenten können diese Broschüre beim Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz bestellen, per Fax: 0228 103-330 oder Tel.: 0228 103-330 oder unter <https://www.dbk-shop.de/de/Deutsche-Bischofskonferenz/Der-Vorsitzende-der-Bischofskonferenz.html>. Die Broschüren werden zum Selbstkostenpreis abgeben.

Nr. 70 Totenmeldung

Am 6. April 2020 verstarb Herr Pfarrer i. R. Heinz Ungefroren im Alter von 89 Jahren in Horbach.

Heinz Ungefroren wurde am 26. Mai 1930 in Berlin geboren, evangelisch getauft und wuchs als Pflegekind in Daisbach (Aarbergen) auf. Dort besuchte er von 1936 bis 1943 die Volksschule und trat im August 1943 in die dritte Klasse der Oberschule zu Limburg ein, wo er kriegsbedingt nur bis Februar 1945 am Unterricht teilnehmen konnte. In dieser Zeit setzte er sich intensiv mit dem katholischen Glauben auseinander und wurde im Dezember 1944 in die katholische Kirche aufgenommen. Im Oktober 1945 konnte er seine schulische Ausbildung fortsetzen, zunächst in Montabaur, später dann in Rheinbach, wo er im Vinzenz-Pallotti-Kolleg war und im Jahr 1950 am Städtischen Gymnasium das Zeugnis der Reife erlangte. Es folgte das Studium an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt.

Am 8. Dezember 1955 wurde er im Limburger Dom von Bischof Dr. Wilhelm Kempf zum Priester geweiht. Nach Kaplan Jahren in Frankfurt-Heddernheim (Januar 1956 bis September 1957), Bad Homburg (September 1957 bis April 1961) und Frankfurt/St. Bonifatius (April 1961 bis Juni 1965) ernannte ihn der Bischof zum 1. Juni 1965 zum Pfarrer der Pfarrei Eddersheim. Dort lag Pfarrer Ungefroren in den folgenden sechs Jahren vor allem die Umsetzung der Beschlüsse des Zweiten Va-

tikanischen Konzils besonders am Herzen, bevor er zum 1. März 1971 Pfarrer der Pfarrei Frankfurt-Niederrad wurde.

Weitere Stationen seiner vielfältigen Tätigkeiten waren die Seelsorge in Krankenhäusern sowie in Alten- und Pflegeheimen im Bezirk Lahn-Dill-Eder, die ihm zum 1. Oktober 1976 als Krankenhauspfarrer übertragen wurde und die Ernennung zum Pfarrer der Pfarrei Eschborn-Niederhöchstadt im August 1978. Dort erteilte er mit der Hälfte seines Dienstes Religionsunterricht. Als Schulpfarrer wechselte er im September 1982 nach Geisenheim und übernahm neben dieser Tätigkeit verschiedene Seelsorgsdienste in weiteren Pfarreien. Eines seiner großen Anliegen war die theologisch fundierte und zeitgemäße Verkündigung des Glaubens. Dafür investierte er viel Zeit und widmete sich in den folgenden Jahren, in denen er in Limburg wohnte und seelsorglich vor allem in Pfarreien um Frickhofen tätig war, weiterführenden wissenschaftlichen Studien.

Zum 31. Januar 2000 trat Pfarrer Ungefroren in den Ruhestand und war von Juni 2002 bis Juli 2004 Geistlicher Beirat des Diözesanverbandes der Katholiken in Wirtschaft und Verwaltung. Nach einem Sturz und einer anschließenden Operation zog er im Frühjahr 2015 ins Ignatius-Lötschert-Haus nach Horbach und konnte dort am 8. Dezember 2015 sein Diamantenes Priesterjubiläum feiern.

Die Gemeinden in der Kraft des unbedingten Glaubens zu stärken, damit die Botschaft Christi in der gegenwärtigen Zeit zur Sprache kommt – darin sah Pfarrer Ungefroren seine wichtigste Aufgabe. Wie er einmal in einer Predigt formulierte, war er getragen von der Hoffnung, dass auch dann, wenn scheinbar die Ernte ausblieb, durch stetiges Graben und Düngen durch die Seelsorger der Boden dafür bereitet werde, dass die Menschen in Christus das Heil erkennen. Dafür war er auch bereit, Enttäuschungen hinzunehmen, Konflikte einzugehen und dort, wo er sich im Unrecht sah oder missverstanden fühlte, mit Leidenschaft und Nachdruck für seine Überzeugungen einzutreten.

Bis ins hohe Alter hinein war er geistig sehr interessiert, setzte sich mit theologischen Fragestellungen auseinander und pflegte das geistliche Leben. Oft fand man ihn in der Kapelle zum persönlichen Gebet und zur Meditation.

Wir danken Herrn Pfarrer Ungefroren für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den

Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Die Beisetzung seiner Urne auf dem Hauptfriedhof in Limburg (Friedhofsweg) erfolgt am 18. Mai 2020 um 14:30 Uhr.

Nr. 71 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 30. April 2020 wurde Pfarrer Christof FORST von seinem Dienst als Kooperator in der Pfarrei Unsere Liebe Frau Wetzlar entpflichtet.

Mit Termin 1. Juni 2020 entpflichtet der Bischof Pfarrer Dr. Adam PROROK von seinem Amt als Leiter der polnischen Gemeinde Wiesbaden.

Mit Termin 30. September 2020 wird Father Jimmi GEORGE von seiner Aufgabe als Kooperator in der Pfarrei St. Peter und Paul Wiesbaden entpflichtet und beendet seinen Dienst im Bistum Limburg.

Mit Termin 31. Oktober 2020 wird Father Eddy SAVARIMUTHU von seinem Dienst als Seelsorger im Valentinushaus in Kiedrich entpflichtet und beendet seinen Dienst im Bistum Limburg.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Mai 2020 wird Gemeindereferentin Bettina PAWLIK mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % im Pastoralen Raum Main-Taunus Ost eingesetzt.

Mit Termin 1. Juni 2020 wird Pastoralreferent Johannes EDELMANN aus dem Pastoralen Raum Main-Taunus Mitte in die Klinikseelsorge an den Main-Taunus-Kliniken, Standorte Krankenhaus Bad Soden und Krankenhaus Hofheim, als Klinikseelsorger versetzt.

Mit Termin 1. Juli 2020 wird Gemeindereferentin Sonja JANß als Klinikseelsorgerin in den Kliniken im Aukamm-gebiet in Wiesbaden eingesetzt.

Mit Termin 1. Dezember 2020 tritt Pastoralreferent Franz HENNEMANN in den Ruhestand.

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 6

Limburg, 1. Juni 2020

Der Bischof von Limburg

- Nr. 72 Beschluss der KODA vom 28. Februar 2020: § 15 RKO, § 6 Fort- und Weiterbildungsordnung 81
- Nr. 73 Beschluss der KODA vom 28. Februar 2020: Konferenzordnung an den katholischen Schulen im Lande Hessen in der Trägerschaft der St.-Hildegard-Schulgesellschaft mbH, Fußnote zu § 40 AVO 81
- Nr. 74 Beschluss der KODA vom 28. Februar 2020: § 29bb OzÜ, § 18 AVO 82
- Nr. 75 Beschluss der KODA vom 28. Februar 2020: § 9 AVO 83

Bischöfliches Ordinariat

- Nr. 76 Dienstanweisung des Generalvikars an die katholischen Pfarreien und die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache zum Umgang mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) vom 13. Mai 2020 74

- Nr. 77 Dienstanweisung des Generalvikars vom 27. Mai 2020 zur Feier der Gottesdienste ab dem 29. Mai 2020 86
- Nr. 78 Dienstanweisung des Generalvikars an die katholischen Pfarreien und die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache zum Umgang mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) vom 27. Mai 2020 90
- Nr. 79 Profanierung der Kapelle und des in ihr befindlichen Altars im Marienkrankenhaus in Nassau 93
- Nr. 80 Termine zur Vorbereitung und Durchführung der konstituierenden Sitzungen der 14. Diözesanversammlung und des 14. Diözesansynodalrats des Bistums Limburg 93
- Nr. 81 Ökumenische Wegweiser 94
- Nr. 82 Aussendungsfeier am 4. Juli 2020 94
- Nr. 83 Pastoralstellen zur Besetzung 94
- Nr. 84 Totenmeldungen 94
- Nr. 85 Dienstnachrichten 97

Der Bischof von Limburg

Nr. 72 Beschluss der KODA vom 28. Februar 2020: § 15 RKO, § 6 Fort- und Weiterbildungsordnung

A. Änderung der Reiskostenordnung (Anlage 12 zur AVO):

§ 15 Abs. 4 RKO wird wie folgt gefasst:

- (4) Bei Reisen zu Zweck der Ausbildung wird eine Wegstreckenschädigung gemäß § 6 Abs. 2 je Kilometer bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs gezahlt oder die Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels in der nach § 5 vorgesehenen Wagenklasse erstattet.

B. Änderung der Fort- und Weiterbildungsordnung (Anlage 15 zur AVO):

In § 6 Abs. 5 Satz 2 Fort- und Weiterbildungsordnung

wird der Bezug „§ 15 Abs. 4 RKO“ durch „§ 6 Abs. 2 RKO“ ersetzt.

C. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.07.2020 in Kraft.

Limburg, 7. Mai 2020
Az.: 565AH/58182/20/02/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 73 Beschluss der KODA vom 28. Februar 2020: Konferenzordnung an den katholischen Schulen im Lande Hessen in der Trägerschaft der St.-Hildegard-Schulgesellschaft mbH, Fußnote zu § 40 AVO

A. Konferenzordnung an den katholischen Schulen im Lande Hessen in der Trägerschaft der St.-Hildegard-Schulgesellschaft mbH

Die der Beschlussfassung der KODA unterliegenden Teile der Konferenzordnung erhalten folgende Fassung:

a) § 1 Geltungsbereich

§ 1 erhält folgenden Wortlaut:

§ 1 Geltungsbereich

(1) diese Konferenzordnung wird für die katholischen Schulen im Lande Hessen in Trägerschaft der St.-Hildegard-Schulgesellschaft mbH erlassen. Regelungen, die in sonstigen Vorschriften für besondere Konferenzen getroffen sind, blieben unberührt, sofern sie nicht gegen geltende kirchliche Regelungen verstoßen.

(2) Die geltenden kirchlichen und kircheneigenen Bestimmungen sind zwingend zu beachten.

b) § 2 Zweck der Konferenzen der Lehrkräfte

Unterabsätze 2 und 3 erhalten folgenden Wortlaut:

Persönliche Angelegenheiten der Lehrkräfte dürfen von den Konferenzen der Lehrkräfte nur auf ausdrücklichen Wunsch der oder des Betreffenden erörtert werden.

Die Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung(en) bleibt unberührt.

c) § 14 Schweigepflicht

Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Beratungen und Beschlüsse der Konferenzen unterliegen hinsichtlich der dienstlich zuteilwerdenden Kenntnisse der Schweigepflicht im Sinne von § 5 Satz 2 AVO.

d) § 17 Gesamtkonferenz

Abs. 1 Nr. 13 erhält folgenden Wortlaut

13) die Festlegung schulinterner Grundsätze für Wandertage, Klassenfahrten und sonstigen Fahrten unter Beachtung der RKO,

Abs. 1 Nr. 16 erhält folgenden Wortlaut:

16) die Empfehlungen für Grundsätze zur Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten im Rahmen der geltenden Bestimmungen

B. Fußnote zu § 40 AVO

Die Fußnote zu § 40 AVO wird um folgenden Text ergänzt:

Die §§ 1, 2, 14 und 17 der Konferenzordnung an den katholischen Schulen im Lande Hessen in der Trägerschaft der St.-Hildegard-Schulgesellschaft mbH

Limburg, 7. Mai 2020 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/58182/20/02/1 Bischof von Limburg

**Nr. 74 Beschluss der KODA vom 28. Februar 2020:
§ 29bb OzÜ, § 18 AVO**

A: Es wird ein neuer § 29bb OzÜ mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 29bb Stufenzuordnung zum 01.01.2020 und Einmalzahlung

(1) 1§ 29bb findet Anwendung auf Beschäftigte, die der Allgemeinen Entgeltordnung (AEO) unterfallen und auf jene, die einer Besonderen Entgeltordnung (BEO) zugeordnet sind, die nach dem Vorbild der AEO gebildet oder aus dem TVöD übernommen wurde. 2Das sind die Besonderen Entgeltordnungen 10, 12, 14, 16, 27.

(2) 1Beschäftigte, die gemäß § 29b höhergruppiert worden sind, sind zum 01.01.2020 einer neu zu bestimmenden Stufe und Stufenlaufzeit zugeordnet. 2Diese ergeben sich aus der Fortführung der am 31.12.2016 gegebenen Stufe und Stufenlaufzeit. 3Für Beschäftigte, die nach BEO 14 bzw. BEO 27 eingruppiert sind, gilt als Stichtag – abweichend vom 31.12.2016 – das Datum 30.06.2016.

(3) 1Beschäftigte, die gemäß § 29b Abs. 1 Satz 2 keinen Antrag auf Höhergruppierung gestellt haben, werden mit Wirkung zum 01.01.2020 in die Entgeltgruppe eingeruppiert, die sich aufgrund der Stellenbewertung anlässlich der Einführung der Entgeltordnung zum 01. Januar 2017 ergeben hat bzw. ergibt; Stufe und Stufenlaufzeit ergeben sich aus der Fortführung der am 31.12.2016 gegebenen Stufenzuordnung. 2Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) 1Für Beschäftigte, denen zwischen dem 01.01.2017 und dem 31.12.2019 eine andere Tätigkeit mit geänderter Bewertung übertragen

wurde, finden zur Festsetzung der Entgeltstufe am 01.01.2020 Abs. 2 und 3 für die Dauer der seit dem 31.12.2016 fortgesetzten gleichbleibenden Tätigkeit Anwendung.² In Bezug auf die andere Tätigkeit i.S.v. Satz 1 gelten die §§ 16e Abs. 4 AVO und 6 Abs. 4 S. 3 bis 5 OzÜ in der zum Zeitpunkt der Übertragung geltenden Fassung.³ Für Beschäftigte, die nach BEO 14 bzw. BEO 27 eingruppiert sind, gelten als Stichtage im Sinne des Satz 1 statt 01.01.2017 der 01.07.2016 und statt des 31.12.2016 der 30.06.2016.

- (5) Der Betrag der individuellen Endstufe, der mit der Monatsvergütung vom Dezember 2016 gezahlt wurde, bleibt in den Fällen der Abs. 2–4 betragsmäßig erhalten und nimmt an tariflichen Steigerungen teil; im Fall des Abs. 4 jedoch lediglich bis zum Zeitpunkt der Übertragung der höherwertigen Tätigkeit.
- (6) ¹Beschäftigte, die aufgrund der vorstehenden Absätze einer Entgeltgruppe und/oder Entgeltstufe zugewiesen werden, erhalten zum 30.09.2020 zum Ausgleich eine Einmalzahlung. ²Die Einmalzahlung wird aus der Differenz der Entgeltzahlungen für die Jahre 2017–2019 entsprechend der Absätze 2–5 und den tatsächlichen Zahlungen gebildet, wobei in den Jahren 2017 und 2018 die Zeitzuschläge gemäß §§ 10a und 10b AVO unberücksichtigt bleiben.
- (7) Stand nach bisher geltendem Recht am 01.01.2017 bzw. in Fällen der BEO 14 und BEO 27 am 01.07.2016 ein Stufenwechsel gemäß § 16d Abs. 3 AVO an, ist für die Festsetzung der Entgeltstufe zum 01.01.2020 zunächst der Stufenwechsel vorzunehmen und sodann die Stufenkorrektur nach § 29bb OzÜ durchzuführen.
- (8) ¹Beschäftigte, die vor dem Auszahlungsstermin aus dem Dienst ausgeschieden sind, haben Anspruch auf den Teil der Einmalzahlung, der sich aus der individuellen Dauer ihrer Tätigkeit ergibt. ²Die Einmalzahlung erfolgt auf Antrag; Betroffene sind darüber zu informieren, dass sie einen Anspruch auf anteilige Einmalzahlung haben. ³Ein einmaliges Anschreiben an die zuletzt bekannte postalische Anschrift genügt.
- (9) Anstelle der Höhergruppierungssystematik gemäß Abs. 1 bis 8 können Dienstgeber, die ihre Personalverwaltung nicht beim Bistum Limburg erledigen lassen, und MAV vereinbaren, dass bei

Höhergruppierungen gemäß § 29b sich die Stufenzuordnungen in der höheren Entgeltgruppe abweichend von § 29 Abs. 2 Satz 1 nach den Regelungen des § 16 e Abs. 4 AVO in der Fassung vom 01.03.2017 (stufengleiche Höhergruppierung) richtet.

Entsprechendes gilt für Stufenzuordnungen bei Beschäftigten, die aufgrund der Neufassungen der BEO 14 bzw. BEO 27 zum 01.07.2016 höhergruppiert sind.

Die Dienstgeber sind verpflichtet, ein Exemplar der Dienstvereinbarung der Geschäftsstelle der KODA zukommen zu lassen.

B: § 18 AVO:

§ 18 Abs. 2 AVO wird wie folgt geändert:

Die Worte: ... „Sonderzahlung gemäß der Ordnung über die einmalige Sonderzahlung 2011“ durch die Worte: „Stufenzuordnung zum 01.01.2020 und Einmalzahlung gemäß § 29bb OzÜ“ ersetzt.

C. Inkraftsetzung

Die Änderungen treten zum 01.01.2020 in Kraft

Limburg, 7. Mai 2020 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/58182/20/02/1 Bischof von Limburg

Nr. 75 Beschluss der KODA vom 28. Februar 2020: § 9 AVO

A. § 9 Abs. 3 Satz 1 AVO erhält folgenden Wortlaut:

(3) ¹Für Ansprüche auf Nachzahlung von Entgelt oder Entgeltbestandteilen der oder des Beschäftigten gilt die reguläre Verjährungsfrist nach § 195 BGB.

B. Inkraftsetzung

Die Änderungen treten zum 01.01.2020 in Kraft

Limburg, 7. Mai 2020 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/58182/20/02/1 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 76 Dienstanweisung des Generalvikars an die katholischen Pfarreien und die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache zum Umgang mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) vom 13. Mai 2020

Mit Schreiben vom 30. April 2020 hatte ich eine Dienstanweisung erlassen, mit der die Beschlüsse der Bundesregierung und der Länder vom 30. April 2020 in den Pfarreien umgesetzt worden sind. Diese war zunächst bis zum 22. Mai 2020 in Kraft gesetzt worden. Die aktuellen Entwicklungen erfordern nun eine Anpassung.

Aufgrund der unterschiedlichen Verordnungslage in Hessen und Rheinland-Pfalz unterscheiden sich die unten aufgeführten Maßnahmen und Veranstaltungen je nach Bundesland. Für dienstliche Konferenzen gelten in allen Pfarreien des Bistums die gleichen Bestimmungen.

Zur Feier der Gottesdienste beachten Sie bitte die separate Dienstanweisung vom 1. Mai 2020. Sie ist weiterhin gültig.

Ab sofort gilt ohne Ausnahme, zunächst bis mindestens zum 5. Juni 2020, die folgende Dienstanweisung im Bistum Limburg:

A) Seelsorge

1. In der Seelsorge sind die notwendigen Hygienevorschriften weiterhin unbedingt zu beachten. Mit alten und kranken Menschen sollen Seelsorgerinnen und Seelsorger vornehmlich telefonisch in Kontakt treten. Einzelbesuche sind gemäß den staatlichen Vorgaben und denen der Einrichtung erlaubt.
2. Die Spendung der Krankensalbung und der Krankencommunion an Gläubige, bei denen der Verdacht auf eine Infektion vorliegt oder die infiziert sind, soll nur wahrgenommen werden von Seelsorgerinnen bzw. Seelsorger, die eine hygienische Einweisung erhalten haben und über geeignete Schutzkleidung verfügen. Sowohl für die Krankensalbung als auch den Kommunionempfang gilt: Die Spender dürfen sich und andere nicht gefährden. Sofern Kontakte zu möglicherweise Erkrankten bestehen, muss damit gerechnet werden, dass der Spender selbst unter Quarantäne gestellt wird und seinen Dienst nicht weiter ausüben kann.
3. Die Seelsorge in Krankenhäusern und Gefängnissen wird weiter aufrechterhalten. Hinsichtlich der

Feier von Gottesdiensten in den Gefängnissen sind die Vorgaben der jeweiligen Anstalt bindend.

B) Konferenzen

4. Konferenzen von Hauptamtlichen mit physischer Präsenz finden unter Beachtung der Punkte 6 und 7 statt, sofern andere Formen (Telefon- und Videokonferenzen) sich nicht realisieren lassen. Hierüber entscheidet der zuständige Vorgesetzte unter Berücksichtigung der Belange der Mitarbeitenden (etwa aufgrund der eigenen Zugehörigkeit zu sog. „Risikogruppen“ oder im häuslich-familiären Zusammenhang).
5. Sitzungen und Konferenzen der synodalen Gremien, deren Ausschüssen etc. sind möglich, sofern andere Formen (Telefon- und Videokonferenzen) sich nicht realisieren lassen. Hierüber entscheidet die jeweils zuständige Leitung unter Berücksichtigung der Belange der Gremienmitglieder (etwa aufgrund der eigenen Zugehörigkeit zu sog. „Risikogruppen“ oder im häuslich-familiären Zusammenhang).
6. Es ist möglichst zu vermeiden, dass ein vollständiges (Pastoral-)Team zusammenkommt, da ansonsten im Falle der Infektion eines Mitarbeitenden die Ansteckung und/oder Quarantäne des gesamten Teams droht. Die Mitglieder des Teams sollten nicht überschneidend miteinander in Kontakt treten.
7. Bei allen Konferenzen sind die Hygiene- und Abstandsregeln zu beachten. Im Falle von Konferenzen mit physischer Präsenz muss eine Liste der Teilnehmenden geführt werden, damit mögliche Ansteckungswege nachverfolgt werden können.

C) Dienstreisen

8. Dienstreisen unterbleiben nach Möglichkeit. Über begründete Ausnahmen entscheidet der zuständige Vorgesetzte, insbesondere in Fällen, in denen physische Präsenz erforderlich erscheint.

D) Pfarrbüros und Pfarrheime

9. Der Publikumsverkehr in Pfarrbüros und Gemeindebüros ist unter Wahrung der Hygiene- und Abstandsregeln möglich. Zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Pfarrbüros auch im Falle einer Infektion sollen entsprechende Maßnahmen (z.B. Veränderung der Arbeitszeiten, räumliche Tren-

nung) ergriffen werden. Die Mitwirkungsrechte der Mitarbeitervertretung sind zu wahren.

10. Pfarrheime und Gemeindehäuser können geöffnet und an Dritte vermietet werden für die unter B bis D sowie F und G benannten Zwecke und unter Beachtung der darin aufgeführten Beschränkungen. Die Ausgabe von Essen und Getränken ist nicht gestattet.

E) Kindertageseinrichtungen

11. Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen werden durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Informationen über die Verwaltungssoftware „KitaPlus“ zur Verfügung gestellt.

F) Maßnahmen und Veranstaltungen – Hessen

12. Bei allen Maßnahmen und Veranstaltungen sind die Abstands- und Hygieneregeln durchgängig zu beachten. Ein entsprechendes Hygienekonzept ist vorzuhalten. Die Auflagen des Landes sind zu beachten. Konkret bedeutet dies:
 - ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes, wird eingehalten, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,
 - es werden keine Gegenstände zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, entgegengenommen und anschließend weitergereicht,
 - geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen werden getroffen und umgesetzt,
 - Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar angebracht,
 - die Teilnehmerzahl von 100 Personen wird nicht überschritten,
 - maximal wird eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 5 Quadratmetern, sofern Sitzplätze eingenommen werden, im Übrigen eine Person je angefangener 10 Quadratmetern, in die betreffende Räumlichkeit eingelassen und
 - eine Teilnehmerliste, die Name, Anschrift und Telefonnummer enthält, wird zur Ermögli-

chung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen geführt.

Dazu zählen insbesondere Gremiensitzungen, Treffen von Gruppen, kirchlichen Vereinen, kulturelle Veranstaltungen, Maßnahmen der Jugendarbeit und Veranstaltungen im Rahmen der Senioren-pastoral usw.

13. Veranstaltungen mit (Fort-)Bildungscharakter sind unter den gleichen Bedingungen möglich, jedoch gilt hier eine Höchstteilnehmerzahl von 15 Personen. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen der Jugend-, Familien- und Erwachsenenbildung, Einkehrtag, Exerzitien, Erstkommunion- und Firmvorbereitungstreffen.
14. Derzeit wird intensiv über die mit Gesang verbundenen Gefährdungen geforscht. Chorproben sind deshalb unverändert nicht gestattet. Proben von kleinen Ensembles, die Gottesdienste mitgestalten, können unmittelbar vor den Gottesdiensten im Kirchenraum unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt werden. Als Richtschnur gilt ein Abstand von mindestens 3 Metern der Sängerinnen und Sänger untereinander, die Anzahl der Mitwirkenden muss sich am verfügbaren Platz orientieren. Die Erteilung von Einzel-Stimmbildung kann in Hessen erfolgen. Hierbei sollen die Abstandsregeln von 3 Metern, größtmögliche Räume, regelmäßiges gründliches Lüften und Pausen von mind. 15 Minuten zwischen den Unterrichtsstunden eingehalten werden. Darüber hinaus soll kein Gesangsunterricht erfolgen. Hierzu wird auf die digitalen Möglichkeiten verwiesen.
15. Großveranstaltungen, die diesen Rahmen überschreiten, wodurch die Einhaltung der Abstands- und Hygienemaßregeln typischerweise nicht sichergestellt werden kann, insbesondere Pfarr- und Kirchweihfeste, sind weiterhin bis voraussichtlich 31. August untersagt.

G) Maßnahmen und Veranstaltungen – Rheinland-Pfalz

16. Veranstaltungen sind weiterhin untersagt.
17. Veranstaltungen mit (Fort-)Bildungscharakter sind unter Beachtung der Hygienevorschriften des Landes für Schulen möglich, jedoch gilt hier eine Höchstteilnehmerzahl von 15 Personen. Dazu

zählen insbesondere Maßnahmen der Jugend-, Familien- und Erwachsenenbildung, Einkehrtage, Exerzitien, Erstkommunion- und Firmvorbereitungstreffen.

18. Derzeit wird intensiv über die mit Gesang verbundenen Gefährdungen geforscht. Chorproben sind deshalb unverändert nicht gestattet. Proben von kleinen Ensembles, die Gottesdienste mitgestalten, können unmittelbar vor den Gottesdiensten im Kirchenraum unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt werden. Als Richtschnur gilt ein Abstand von mindestens 3 Metern der Sängerinnen und Sänger untereinander, die Anzahl der Mitwirkenden muss sich am verfügbaren Platz orientieren. Stimmbildung und Gesangsunterricht ist nicht gestattet. Hierzu wird auf die digitalen Möglichkeiten verwiesen.
19. Großveranstaltungen, die diesen Rahmen überschreiten, wodurch die Einhaltung der Abstands- und Hygienemaßregeln typischerweise nicht sichergestellt werden kann, insbesondere Pfarr- und Kirchweihfeste, sind weiterhin bis voraussichtlich 31. August untersagt.

H) Kommunikation

20. Den Internetauftritten und den Schaukästen kommt weiterhin eine besondere Bedeutung zu. Wir bitten darum, diese jeweils mit aktuellen Informationen zu versehen bzw. auf Ihre Homepage zu verweisen.
21. Als Messengerdienst steht für die dienstliche Kommunikation „Ginlo“ für Dienstgeräte und dienstliche genutzte Privatgeräte (BYOD) in der Business-Version zur Verfügung. Die Basisversion ist kostenfrei verfügbar. Eine Verpflichtung zur Installation von Ginlo auf reinen Privatgeräten besteht nicht.
22. Bitte rufen Sie regelmäßig Ihre dienstlichen Mails ab und beachten Sie die ständig aktualisierten Hinweise auf der Homepage des Bistums: <https://bistumlimburg.de/thema/corona-virus/>.

I) Meldepflichten

23. Weiter wird an die bestehenden Meldepflichten erinnert, wonach Sie die Fälle anonymisiert unter meldungcorona@bistumlimburg.de mitzuteilen haben.

J) Glockenläuten

24. Das bisher praktizierte tägliche Läuten der Glocken um 19:30 Uhr soll zum Pfingstsamstag auslaufen. Entsprechende Verabredungen werden derzeit auch mit der evangelischen Kirche getroffen.

Nr. 77 Dienstanweisung des Generalvikars vom 27. Mai 2020 zur Feier der Gottesdienste ab dem 29. Mai 2020

Mit der Dienstanweisung vom 1. Mai 2020 wurde die Möglichkeit geschaffen, wieder öffentliche Gottesdienste zu feiern.

Nachdem wir nun einige Wochen Erfahrung mit den bisherigen Regelungen sammeln konnten, werden mit der vorliegenden Dienstanweisung Aktualisierungen vorgenommen, die u.a. die aktuellen Verordnungen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz berücksichtigen.

Neu ist die „Achte Corona-Bekämpfungsordnung Rheinland-Pfalz“ vom 25. Mai 2020. Darin ist die bisherige Beschränkung der Teilnehmerzahl auf die Raumfläche hin nicht mehr enthalten. Der Mindestabstand zwischen den Gottesdienstbesuchern muss allerdings weiterhin eingehalten werden. Zudem wird festgelegt, dass Religions- und Glaubengemeinschaften sicherzustellen haben, dass Infektionsketten für die Dauer eines Monats rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Daher sind die Namenslisten in Pfarreien auf rheinland-pfälzischem Gebiet nun vier Wochen lang aufzubewahren.

Wir wissen, dass die Vorgaben, in den Gottesdiensten nicht zu singen sowie die Verpflichtung, in Rheinland-Pfalz einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, als besondere Einschränkungen empfunden werden. Die Entwicklungen und Studien, die diese Hygienemaßnahmen in den Blick nehmen, verfolgen wir aufmerksam und stehen mit den Landesregierungen dazu in ständigem Kontakt.

Je nach örtlichen Verhältnissen kann die Feier von Gottesdiensten im Freien eine Alternative sein. Auch in diesem Fall gelten die unten aufgeführten Regeln, d.h. insbesondere die Hygiene- und Abstandsgebote sowie die entsprechende Begrenzung der Teilnehmerzahl. Das Musizieren mit Blasinstrumenten ist unter Beachtung ausreichender Abstände möglich, der Mund-Nasen-Schutz kann am Platz abgenommen werden, der Gesang unterbleibt jedoch auch in diesen Gottesdiensten. Die Planung derartiger Versammlungen kann nur in Zu-

sammenarbeit mit der zuständigen Ordnungsbehörde erfolgen.

Diese Dienstanweisung tritt zum 29. Mai 2020 in Kraft und gilt bis auf Weiteres. Sie tritt an die Stelle der Dienstanweisung vom 1. Mai 2020.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Im Bistum Limburg können öffentliche Gottesdienste gefeiert werden. Bei der Feier der Gottesdienste sind die Schutz- und Hygieneregeleungen zu beachten, wie sie nachstehend aufgeführt sind. Der Erlass von Schutz- und Hygieneregelungen sind den Kirchen durch die Länder als notwendig aufgetragen.
2. Solange von der Sonntagspflicht dispensiert ist (vgl. I, Nr. 12), kann in den Fällen, in denen die hohen Anforderungen an die Feier der Eucharistie (vgl. II, Nr. 13) vor Ort nicht erfüllt werden können, auch sonntags eine andere Gottesdienstform gewählt werden.
3. Ob und in welcher Weise Gottesdienste unter den aktuellen Umständen gefeiert werden, soll unter Abwägung der pastoralen Aspekte vor Ort der Pfarrer gemeinsam mit dem Pastoralteam und dem Vorstand des Pfarrgemeinderates entscheiden.
4. Für die Feier der Gottesdienste sind generell Kirchen mit einem möglichst großen Innenraum zu wählen. Unter Umständen muss eine Auswahl aus den in der Pfarrei vorhandenen Kirchen getroffen werden.
5. In Niederlassungen von Ordensgemeinschaften u. ä. können die Gottesdienste unter Teilnahme weiterer Gläubiger gefeiert werden, immer unter Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen. Von Gottesdiensten in Altenheimen und Krankenhäusern unter Teilnahme der Bewohner/innen bzw. von Kranken sollte nach wie vor abgesehen werden.
6. Taufen, Eheschließungen sowie Requien bzw. Trauergottesdienste können in den Kirchen gemäß den vorliegenden Mindestanforderungen gefeiert werden. Es gilt hier die jeweilige, vom Kirchenraum abhängige Begrenzung der Teilnehmerzahl (vgl. II, Nr. 2).
7. Die Feier der Erstkommunion kann unter den gegebenen Umständen nicht als gemeinsamer Erstkommuniongottesdienst erfolgen. Kinder, die die Vorbereitung durchlaufen haben, können in Absprache mit dem Pfarrer und den Zuständigen im Pastoralteam einzeln oder in kleiner Zahl in einer Eucharistiefeier zur Erstkommunion gehen. Dieser Gottesdienst soll, dem Anlass entsprechend, soweit wie möglich feierlich gestaltet sein. Eine spätere Teilnahme an einer feierlichen Kommunion mit allen Kommunionkindern (bzw. einem Gottesdienst in Erinnerung an die Erstkommunion) ist möglich. Über den Termin und die Form der einzelnen Feiern entscheiden die Pfarreien.
8. Die Feier der Firmung als gemeinsamer Firmgottesdienst aller Firmbewerber ist bis auf Weiteres nicht möglich. Das Sakrament sollte in einem Gottesdienst (mit Blick auf die zeitintensiven Hygieneregeln) an maximal zehn Firmbewerber/innen gespendet werden. Auf Antrag erhalten die Pfarrer dazu die Firmvollmacht. Weitere Hinweise dazu werden in einem eigenen Schreiben ergehen.
9. Die Spendung des Bußsakraments sowie Rekonziliationen, Konversionen und Eingliederungen in die Kirche/Erwachsenentaufen sind unter Berücksichtigung der in diesem Schreiben aufgeführten allgemeinen Anforderungen möglich.
10. Wallfahrten in größeren Gruppen und Wallfahrtsgottesdienste mit hoher Teilnehmerzahl sowie Prozessionen bleiben bis auf weiteres ausgesetzt. Dies gilt auch für die Prozession zum Fronleichnamsfest.
11. Die Weihwasserbecken bleiben weiterhin leer.
12. Vom Sonntagsgebot ist Dispens erteilt. Von den medialen Möglichkeiten soll weiterhin Gebrauch gemacht werden, um auf diese Weise möglichst vielen Gläubigen die Mitfeier von Sonntagsgottesdiensten zu ermöglichen.

II. Mindestanforderungen bei der Feier von Gottesdiensten

1. Wer Symptome einer Atemwegserkrankung aufweist oder Fieber hat, darf an den Gottesdiensten nicht teilnehmen. In diesen Fällen ist der Zutritt nicht gestattet. Im Zweifel ist er zu verweigern.
2. Der Zugang zu den Gottesdiensten ist zahlenmäßig zu begrenzen. Es darf zu keinem Zeitpunkt zu einer Menschenansammlung kommen, die die für den jeweiligen Gottesdienstraum definierte Höchstzahl überschreitet.

Die Zahl der zugelassenen Gottesdienstteilnehmer richtet sich nach der Zahl der unter Wahrung der Abstandsgebote verfügbaren Sitzplätze. Es ist zu gewährleisten, dass durchgängig der Abstand zwischen den Gläubigen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, in alle Richtungen (auch zum Mittelgang, sofern die Gläubigen etwa bei der Kommunionausteilung längere Zeit in einer Reihe stehen und der Abstand unterschritten wird) mindestens 1,50 Meter beträgt.

Das bedeutet, dass (sowohl in Hessen als auch in Rheinland-Pfalz) die Höchstteilnehmerzahl ausgehend von der Wahrung dieser Mindestabstände festgestellt und in allen Publikationen entsprechend benannt werden muss. Die verbindliche Festlegung der maximalen Gottesdienstbesucherzahl obliegt allein dem jeweiligen Pfarrer der Territorialpfarrei bzw. dem Rector ecclesiae. Eventuell vorhandene Freiflächen können mit einer zusätzlichen Bestuhlung versehen werden, Gänge und Fluchtwege sind davon ausgeschlossen.

3. Für das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt:

In Hessen ist dieser bis zum Einnehmen der Sitzplätze und ebenso beim Verlassen der Kirche erforderlich. Für Eucharistiefeiern gelten zudem die unter Punkt 13 beschriebenen Bedingungen.

In Rheinland-Pfalz ist der Mund-Nasen-Schutz für alle Gottesdienstteilnehmer (auch die Messdiener/innen) während des gesamten Gottesdienstes vorzusehen. Ausgenommen sind die Vorsteher der Gottesdienste, Lektorinnen und Lektoren, Vorbeiterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantoren, Vorsängerinnen und Vorsänger bei der Ausübung ihres Dienstes unter Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen, beispielsweise der Wahrung eines größeren Abstands für die Sänger. Hinsichtlich von Ausnahmen von der Maskenpflicht (z. B. für Kleinkinder) gelten die jeweiligen Verordnungen der Bundesländer. Bei Gottesdiensten im Freien kann der Mund-Nasen-Schutz am Platz abgenommen werden. Zu beachten ist hier das Hygienekonzept des Landes für Veranstaltungen im Freien (www.corona.rlp.de).

4. Aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl an den Gottesdiensten entwickeln die Pfarreien ein Procedere für die Anmeldung bzw. den Nachweis der Teilnehmenden an den Feiern.

Durch die Anmeldung im Pfarrbüro soll sowohl die je nach Kirche individuelle maximale Teilnehmerzahl beschränkt werden, als auch eine Situation vermieden werden, in der die Ordner Gläubige abweisen müssen. Weiterhin sollen auf diese Weise insbesondere ältere Gottesdienstteilnehmer die Gewähr haben, nach Anmeldung einen Platz zu erhalten. Ein Ausschluss bestimmter Personengruppen erfolgt nicht. Allerdings raten wir dringend dazu, dass Personen, die sich einer „Risikogruppe“ zuordnen, aus Eigenschutz nicht an den öffentlichen Gottesdiensten teilnehmen sollten.

Die bei der Anmeldung im Pfarrbüro erfassten Daten sind (aufgrund der möglichen Nachverfolgung einer Infektionskette durch das zuständige Gesundheitsamt) in Hessen 21 Tage, in Rheinland-Pfalz einen Monat lang aufzubewahren und danach zu vernichten. Eine Auslage von Listen ist aus Datenschutzgründen nicht statthaft. Sofern die Höchstteilnehmerzahl nicht überschritten wird und noch freie Plätze verfügbar sind, können auch nicht angemeldete Gläubige teilnehmen. Auch deren Daten werden von den Ordner in den Listen ergänzt.

Alternativ zum oben beschriebenen Verfahren der Anmeldung im Pfarrbüro können bei Gottesdiensten, bei denen mit Sicherheit feststeht, dass die Zahl der Gläubigen die Zahl der freien Plätze unterschreitet (z. B. bei Werktagsgottesdienste), die Gottesdienstbesucher/innen ihre Daten vor dem Gottesdienst den Ordner in geeigneter Weise und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zukommen lassen. Auch in diesem Fall gelten die o. g. Aufbewahrungsfristen.

5. Die Bestuhlung bzw. Belegung der Plätze auf den Bänken wird durch Absperrungen und Markierungen so gestaltet, dass der vorgeschriebene Abstand zwischen den Gläubigen gewahrt wird. Gegebenenfalls werden die Besucher von Helfern platziert. Familien und Haushaltsgemeinschaften werden dabei nicht getrennt; hinsichtlich der Höchstteilnehmerzahl wird jede Person jedoch einzeln gezählt.
6. Die Pfarreien organisieren einen Ordnungsdienst, der die Mitfeiernden unterstützt, die Regelungen einzuhalten.
7. Die Kirchen werden vor, während und nach den Gottesdiensten – soweit möglich – durchgelüftet.

8. Den Gläubigen wird eine Möglichkeit angeboten, sich am Eingang der Kirche mit von der Pfarrei bereitgestelltem Desinfektionsmittel die Hände zu desinfizieren. An gut sichtbarer Stelle sind Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygiemaßnahmen anzubringen.
9. Musikalische Begleitung durch Chor oder Orchester ist verboten. Eine Gruppe aus wenigen Einzelstimmen kann den Gottesdienst – vorzugsweise von einer Empore – musikalisch mitgestalten. In diesen Fällen müssen entsprechend höhere Mindestabstände gewahrt werden.
10. Auf Gemeindegebet wird weiterhin verzichtet.
11. Die Körbe für die Kollekten werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ende der gottesdienstlichen Feier am Ausgang aufgestellt.
12. Priester, Diakone und Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich einer „Risikogruppe“ zurechnen, entscheiden selbst, ob sie öffentlichen Gottesdiensten vorstehen oder an diesen mitwirken.
13. Für die Feier der Eucharistie und für Gottesdienste mit Kommunionspendung gelten die folgenden Bestimmungen:
 - a. Neben dem Priester und ggf. einem Diakon sind an der liturgischen Gestaltung nur bis maximal zwei Messdiener bzw. Messdienerinnen, ein Lektor oder eine Lektorin, ein Kantor oder eine Kantorin und der Organist oder die Organisten beteiligt. Instrumentalmusik ist unter Wahrung der Abstandsgebote möglich. Die Beteiligten erhalten vom Pfarrer eine Einweisung in die Besonderheiten des Dienstes unter diesen Umständen. Konzelebrationen sind weiterhin nicht möglich.
 - b. Der Einsatz eines Kommunionhelfers bzw. einer Kommunionhelperin ist möglich, insbesondere auch, um die Abstandsgebote bei der Kommunionausteilung besser einhalten zu können. Sie sind in die Hygieneregeln zur Austeilung der Eucharistie einzufügen.
 - c. Die Küster und Küsterinnen, mit Mundschutz ausgestattet, reinigen Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße besonders sorgfältig und nutzen zum Abtrocknen Papiertücher. Die Befüllung der Hostienschale erfolgt nach Handdesinfektion (ggf. zusätzlich mit Einweghandschuhen). Für jeden Gottesdienst werden ein neues Kelchtuch und ein neues Tuch für die liturgische Händewaschung verwendet.
- d. Die Gaben und Gefäße befinden sich schon auf dem Altar oder in unmittelbarer Nähe, nur der Priester oder Diakon (nicht die Messdiener) nehmen sie in die Hand. Das Ziborium entnimmt daher nur der Priester (bzw. der, der aus ihm die Kommunion spendet) aus dem Tabernakel.
- e. Von der Gabenbereitung bis zur Kommunionspendung bleibt die Schale mit den Hostien für die Gemeinde mit der Palla durchgängig bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit großer Hostie, die der Zelebrant selbst kommuniziert, und der Kelch. Von der Verwendung sehr großer Hostien ist abzuraten.
- f. Auf den physischen Austausch des Friedensgrußes wird weiterhin verzichtet.
- g. Unmittelbar vor der Kommunionausteilung desinfizieren sich der Zelebrant und ggf. weitere Kommunionsspender die Hände. Auf eine ausreichende Einwirkung der Handdesinfektion (etwa 30 Sekunden) ist zu achten. Gleichzeitig wird damit vermieden, dass Desinfektionsmittel auf die Hostien gelangt.
- h. Die Kommunionausteilung erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Wo es nötig ist, werden die Abstände auf dem Kirchboden farbig markiert. Sofern die örtlichen Gegebenheiten dies erlauben und das Infektionsrisiko dadurch reduziert werden kann, kann die Kommunion den Gläubigen an ihrem Platz gespendet werden.
- i. Bei der Kommunionspendung spielen der Abstand zwischen Spender und Empfänger sowie die Handhygiene eine entscheidende Rolle. Alle, die die Kommunion spenden, tragen einen Mund-Nasen-Schutz. Die Kommunion wird ohne Spendedialog („Der Leib Christi.“ – „Amen.“) ausgeteilt. Gegebenenfalls kann der Dialog kollektiv zu Beginn der Kommunionausteilung gesprochen werden. Den Gläubigen wird die Kommunion in angemes-

- senem Abstand und berührungslos gereicht. Es ist strengstens darauf zu achten, dass die Hand des Spenders nicht den Empfänger berührt.
- j. Mund- und Kelchcommunion finden weiterhin nicht statt.
 - k. Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
14. Sofern diese Mindestanforderungen an einem bestimmten Ort generell oder im jeweiligen Einzelfall nicht erfüllt werden können, dürfen an diesen Orten keine Gottesdienste gefeiert werden.

III. Weitere Hinweise und Empfehlungen

1. Es empfiehlt sich, die Gottesdienste in ihrer Gestaltung kurz zu halten.
2. In der Sakristei sollten sich nur so viele Personen wie unbedingt nötig aufhalten. Das Abstandsgebot gilt auch für die an der Liturgie Beteiligten, z.B. beim Ein- und Auszug.
3. Die Kirchtüren sind vor, nach und (wo möglich) während der Gottesdienste geöffnet, um eine Luftzirkulation zu erzielen.
4. Die Laufwege in den Kirchen werden, wo nötig, als Einbahnwege markiert, um ein Zusammentreffen zu verhindern. In diesem Fall unterscheiden sich Eingang und Ausgang der Kirche.
5. Die Gläubigen werden gebeten, ihr eigenes Gesangbuch mitzubringen, sofern dieses für das persönliche oder gemeinsam gesprochene Gebet genutzt werden soll.
6. Das Einlegen der Hostien vor dem Gottesdienst durch Gläubige (sofern dies vor Ort üblich war) entfällt weiterhin.
7. Bitte achten Sie darauf, dass die Körbe für die Kollekten nicht bereits vor dem Gottesdienst an den Türen stehen, um zu vermeiden, dass die Gläubigen unmittelbar nach der Handdesinfektion die Kollekte geben.
8. Je nach örtlichen Umständen kann es angezeigt sein, an geeigneter Stelle den Hinweis zu geben,

auch nach dem Ende des Gottesdienstes außerhalb des Kirchengebäudes auf den nötigen Mindestabstand zu achten und in Erinnerung zu rufen, dass es zu keinen Menschenansammlungen kommen darf.

9. Die Reinigung der Kirche soll sorgfältig gemäß der entsprechenden Handlungshinweise erfolgen.
10. Die Gottesdienstordnung kann entsprechend angepasst werden, etwa um die Gottesdienste vorrangig in größeren Kirchengebäuden zu feiern.

Nr. 78 Dienstanweisung des Generalvikars an die katholischen Pfarreien und die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache zum Umgang mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) vom 27. Mai 2020

Mit Schreiben vom 30. April 2020 hatte ich eine Dienstanweisung erlassen, mit der die Beschlüsse der Bundesregierung und der Länder vom 30. April 2020 in den Pfarreien umgesetzt worden sind. Diese war am 13. Mai 2020 modifiziert worden. Die aktuellen Entwicklungen und die veränderte Verordnungslage in Hessen und Rheinland-Pfalz erfordern eine erneute Anpassung.

Zur Feier der Gottesdienste beachten Sie bitte die separate Dienstanweisung vom 27. Mai 2020, gültig ab 29. Mai 2020.

Ab sofort gilt ohne Ausnahme bis auf Weiteres die folgende Dienstanweisung im Bistum Limburg:

A) Seelsorge

1. In der Seelsorge sind die notwendigen Hygienevorschriften weiterhin unbedingt zu beachten. Mit alten und kranken Menschen sollen Seelsorgerinnen und Seelsorger vornehmlich telefonisch in Kontakt treten. Einzelbesuche sind gemäß den staatlichen Vorgaben und denen der Einrichtung erlaubt.
2. Die Spendung der Krankensalbung und der Krankenkommunion an Gläubige, bei denen der Verdacht auf eine Infektion vorliegt oder die infiziert sind, soll nur wahrgenommen werden von Seelsorgern bzw. Seelsorgerinnen, die eine hygienische Einweisung erhalten haben und über geeignete Schutzkleidung verfügen. Sowohl für die Krankensalbung als auch den Kommunionempfang gilt: Die Spender dürfen sich und andere nicht gefährden. Sofern Kontakte zu möglicherweise Erkrankten bestehen, muss damit gerechnet werden, dass der

Spender selbst unter Quarantäne gestellt wird und seinen Dienst nicht weiter ausüben kann.

3. Die Seelsorge in Krankenhäusern und Gefängnissen wird weiter aufrechterhalten. Hinsichtlich der Feier von Gottesdiensten in den Gefängnissen sind die Vorgaben der jeweiligen Anstalt bindend.

B) Maßnahmen und Veranstaltungen – gültig für Pfarreien auf dem Gebiet von Hessen

4. Bei allen Maßnahmen und Veranstaltungen sind die Abstands- und Hygieneregeln durchgängig zu beachten. Ein entsprechendes Hygienekonzept ist vorzuhalten. Die Auflagen des Landes sind zu beachten. Konkret bedeutet dies:
 - ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen (ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes) wird eingehalten, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind
 - es werden keine Gegenstände zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, entgegengenommen und anschließend weitergereicht
 - geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen werden getroffen und umgesetzt
 - Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar angebracht,
 - die Teilnehmerzahl von 100 Personen wird nicht überschritten
 - maximal wird eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 5 Quadratmetern, sofern Sitzplatze eingenommen werden, im Übrigen (also ohne Sitzplätze) eine Person je angefangener 10 Quadratmetern, in die betreffende Räumlichkeit eingelassen und
 - eine Teilnehmerliste, die Name, Anschrift und Telefonnummer enthält, wird zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen geführt.

Dazu zählen insbesondere Treffen von Gruppen, kirchlichen Vereinen, kulturelle Veranstaltungen, Maßnahmen der Jugendarbeit und Veranstaltungen im Rahmen der Seniorenpastoral usw.

5. Veranstaltungen mit (Fort-)Bildungscharakter sind unter den gleichen Bedingungen möglich, jedoch gilt hier eine Höchstteilnehmerzahl von 15 Personen. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen der Jugend-, Familien- und Erwachsenenbildung, Einkehrtagte, Exerzitien, Erstkommunion- und Firmvorbereitungstreffen.
 6. Derzeit wird intensiv über die mit Gesang verbundenen Gefährdungen geforscht. Chorproben sind deshalb weiterhin noch nicht gestattet. Proben von kleinen Ensembles, die Gottesdienste mitgestalten, können unmittelbar vor den Gottesdiensten im Kirchenraum unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt werden. Als Richtschnur gilt ein Abstand von mindestens 3 Metern der Sängerinnen und Sänger untereinander; die Anzahl der Mitwirkenden muss sich am verfügbaren Platz orientieren. Die Erteilung von Einzelstimmbildung kann in Hessen erfolgen. Hierbei sollen die Abstandsregeln von mindestens 3 Metern eingehalten werden oder es sollte ein Spuckschutz verwendet werden, größtmögliche Räume, regelmäßiges gründliches Lüften sowie Pausen von mind. 15 Minuten zwischen den Unterrichtsstunden eingehalten werden.
 7. Großveranstaltungen, die den vorgenannten Rahmen überschreiten, wodurch die Einhaltung der Abstands- und Hygienemaßregeln typischerweise nicht sichergestellt werden kann, insbesondere Pfarr- und Kirchweihfeste, sind weiterhin bis voraussichtlich 31. August 2020 untersagt.
- C) Maßnahmen und Veranstaltungen – gültig für die Pfarreien auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz**
8. Die Abstands- und Hygieneregeln sind grundsätzlich einzuhalten. In geschlossenen Räumen ist grundsätzlich ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres und Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.
 9. Bei Zusammenkünften, die die Dauer von 15 Minuten überschreiten, sind generell Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer zu erfassen, einen Monat aufzubewahren und dann zu vernichten.
 10. Das Hygienekonzept des Landes für Veranstaltungen (www.corona.rlp.de) ist zu beachten.

11. Veranstaltungen im Freien mit bis zu 100 Personen sind zulässig, wenn die nötigen Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten und die Erfassung der Kontaktdaten gemäß Nr. 9. erfolgt.
12. Veranstaltungen mit (Fort-)Bildungscharakter sind unter Beachtung der Hygienevorschriften des Landes möglich, jedoch gilt hier eine Höchstteilnehmerzahl von 15 Personen. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen der Jugend-, Familien- und Erwachsenenbildung, Einkehrtage, Exerzitien, Erstkommunion- und Firmvorbereitungstreffen.
13. Darüber hinausgehende Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind derzeit nicht möglich.
14. Derzeit wird intensiv über die mit Gesang verbundenen Gefährdungen geforscht. Chorproben sind deshalb unverändert nicht gestattet. Proben von kleinen Ensembles, die Gottesdienste mitgestalten, können unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt werden. Als Richtschnur gilt ein Abstand von mindestens 3 Metern der Sängerinnen und Sänger untereinander, die Anzahl der Mitwirkenden muss sich am verfügbaren Platz orientieren. Stimmbildung und Gesangsunterricht ist nicht gestattet. Hierzu wird auf die digitalen Möglichkeiten verwiesen.
15. Großveranstaltungen, die diesen Rahmen überschreiten, wodurch die Einhaltung der Abstands- und Hygienemaßregeln typischerweise nicht sichergestellt werden kann, insbesondere Pfarr- und Kirchweihfeste, sind weiterhin bis voraussichtlich 31. August 2020 untersagt.

D) Konferenzen

16. Konferenzen von Hauptamtlichen mit physischer Präsenz finden (in Rheinland-Pfalz unter Beachtung der Punkte 8. und 9.) statt, sofern andere Formen (Telefon- und Videokonferenzen) sich nicht realisieren lassen. Hierüber entscheidet der zuständige Vorgesetzte unter Berücksichtigung der Belange der Mitarbeitenden (etwa aufgrund der eigenen Zugehörigkeit zu sog. „Risikogruppen“ oder im häuslich-familiären Zusammenhang).
17. Sitzungen und Konferenzen der synodalen Gremien und deren Ausschüssen etc. sind (in Rheinland-Pfalz unter Beachtung der Punkte 8. und 9.) möglich, sofern andere Formen (Telefon- und Videokonferenzen) sich nicht realisieren lassen. Hie-

über entscheidet die jeweils zuständige Leitung unter Berücksichtigung der Belange der Gremienmitglieder (etwa aufgrund der eigenen Zugehörigkeit zu sog. „Risikogruppen“ oder im häuslich-familiären Zusammenhang).

18. Es ist möglichst zu vermeiden, dass ein vollständiges (Pastoral-)Team zusammenkommt, da ansonsten im Falle der Infektion eines Mitarbeitenden die Ansteckung und/oder Quarantäne des gesamten Teams droht. Die Mitglieder des Teams sollten nicht überschneidend miteinander in Kontakt treten.
19. Bei allen Konferenzen sind die Hygiene- und Abstandsregeln zu beachten. Im Falle von Konferenzen mit physischer Präsenz muss eine Liste der Teilnehmenden geführt werden, damit mögliche Ansteckungswege nachverfolgt werden können.

E) Dienstreisen

20. Dienstreisen erfolgen nur, wenn diese unbedingt erforderlich erscheinen, insbesondere in Fällen, in denen eine physische Präsenz notwendig ist.

F) Pfarrbüros und Pfarrheime

21. Der Publikumsverkehr in Pfarrbüros und Gemeindebüros ist unter Wahrung der Hygiene- und Abstandsregeln möglich. Zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Pfarrbüros auch im Falle einer Infektion sollen entsprechende Maßnahmen (z.B. Veränderung der Arbeitszeiten, räumliche Trennung) ergriffen werden. Die Mitwirkungsrechte der Mitarbeitervertretung sind zu wahren.
22. Pfarrheime und Gemeindehäuser können geöffnet und auch an Dritte vermietet werden für die unter B bis D benannten Zwecke und unter Beachtung der darin aufgeführten Beschränkungen. Die Einhaltung der jeweils gültigen Hygienevorschriften, Abstandsgebote und Versammlungsvorschriften ist durch den Mieter schriftlich zu bestätigen. In die Mietverträge sollte nachstehende Formulierung aufgenommen werden: Die jeweils aktuell gültigen Regelungen und Beschränkungen zum Gesundheitsschutz aufgrund der Corona–Pandemie sind durch den Mieter einzuhalten.
23. Teestuben, Kirchencafés usw. bleiben weiterhin geschlossen.

24. Auf die Ausgabe von Speisen und Getränken sollte verzichtet werden. Sofern dies im Einzelfall – etwa aufgrund der Dauer oder des Charakters der Veranstaltung – erforderlich erscheint, sind diese abgedeckt und einzeln am Platz zu reichen. Das Geschirr ist anschließend bei mindestens 60 Grad zu spülen.

G) Kindertageseinrichtungen

25. Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen werden durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Informationen über die Verwaltungssoftware „KitaPlus“ zur Verfügung gestellt.

H) Kommunikation

26. Als Messengerdienst steht für die dienstliche Kommunikation „Ginlo“ für Dienstgeräte und dienstliche genutzte Privatgeräte (BYOD) in der Business-Version zur Verfügung. Die Basisversion ist kostenfrei verfügbar. Eine Verpflichtung zur Installation von Ginlo auf reinen Privatgeräten besteht nicht.

I) Meldepflichten

27. Weiter wird an die bestehenden Meldepflichten erinnert, wonach Sie die Fälle anonymisiert unter meldung-corona@bistumlimburg.de mitzuteilen haben.

Nr. 79 Profanierung der Kapelle und des in ihr befindlichen Altars im Marienkrankenhaus in Nassau

Mit Termin 30. April 2020 hat der Bischof gemäß c. 1224 § 2 CIC die Profanierung der Kapelle und des in ihr befindlichen Altars im Marienkrankenhaus, 56377 Nassau, verfügt. Die Profanierung erfolgte, da das Marienkrankenhaus zum 4. Mai 2020 geschlossen wurde.

Nr. 80 Termine zur Vorbereitung und Durchführung der konstituierenden Sitzungen der 14. Diözesanversammlung und des 14. Diözesansynodalrats des Bistums Limburg

Aus der Festlegung neuer Termine für die Konstituierung der Diözesanversammlung und des Diözesansynodalrats der 14. Amtszeit durch Bischof Dr. Georg Bätzing ergeben sich die folgenden Termine zur Vorbereitung und Durchführung dieser Sitzungen:

Diözesanversammlung

Die Katholischen Bezirksbüros teilen dem Diözesansynodalamt Name und Anschrift der Bezirksvertreter/innen in der Diözesanversammlung mit bis spätestens
5. Juni 2020.

Einladung zur konstituierenden Sitzung der Diözesanversammlung; zugleich Aufforderung an die Mitglieder der Diözesanversammlung, Kandidat/inn/en für die zu tätigenden Wahlen zu benennen bis spätestens am
5. Juni 2020.

Die Kandidatenvorschläge der Bezirksversammlungen, des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sowie der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der katholischen Verbände müssen beim Diözesansynodalamt eingereicht werden bis zum
5. Juni 2020.

Kandidatenvorschläge durch die Mitglieder der Diözesanversammlung mit der Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Kandidat/inn/en gemäß § 70 Abs. 1 Buchst. a und b SynO sollen im Diözesansynodalamt vorliegen bis möglichst
17. Juni 2020.

Zusendung der bis zum 5. Juni 2020 eingegangenen Vorschläge zur Kandidatur an die Wahlberechtigten am
19. Juni 2020.

Konstituierende Sitzung der Diözesanversammlung
27. Juni 2020.

Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Berufsgruppe der Gemeindereferent/inn/en:

Der Wahlvorstand bittet alle Wahlberechtigten, bis zum 5. Juni 2020 einen Kandidatenvorschlag mit der Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person einzureichen bis spätestens
22. Mai 2020.

Die Kandidatenvorschläge und die Einverständniserklärungen liegen dem Wahlvorstand vor bis spätestens
5. Juni 2020.

Sitzung des Wahlvorstandes: Prüfung der Wahlvorschläge und Aufstellung der Kandidatenliste im Zeitraum vom
8./9. Juni 2020.

Der Wahlvorstand stellt den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen zu mit der Bitte um Rücksendung bis zum 26. Juni 2020 spätestens am
12. Juni 2020.

Rücksendung der Wahlbriefe der wahlberechtigten Gemeindereferent/inn/en bis zum 26. Juni 2020.

Sitzung des Wahlvorstandes: Feststellung des Wahlergebnisses, Information der Wahlberechtigten im Zeitraum vom 29. Juni bis 3. Juli 2020.

Mitteilung des Namens des/der Gewählten an das Diözesansynodalamt bis spätestens 3. Juli 2020.

Diözesansynodalrat

Einladung zur konstituierenden Sitzung des Diözesansynodalrates 14. August 2020.

Konstituierende Sitzung des Diözesansynodalrates 5. September 2020.

Limburg, 18. Mai 2020

Az.: 760D/59881/20/01/2

Dr. Wolfgang Pax

Bischofsvikar für den synodalen Bereich

Nr. 81 Ökumenische Wegweiser

Der Hauptausschuss Ökumene hat zum Ende seiner Amtszeit drei Ökumenische Wegweiser zu den Themen „Taufe“, „Krankheit“ „Sterben, Beerdigung und Trauer“ überarbeitet und veröffentlicht. Mit dem Pfarrverband Mitte Mai sind allen Pfarreien je zehn Exemplare zugegangen. Weitere Exemplare können beim Referat Ökumene im Bischöflichen Ordinariat Limburg bestellt werden. Die Ökumenischen Wegweiser verstehen sich als Erstinformation für Menschen, die in ökumenischen Beziehungen leben und Fragen nach Beteiligungsformen unterschiedlicher Konfessionen haben. Wie kann eine Taufe der Kinder mit der Anwesenheit evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer, anderskonfessioneller Familienmitglieder aussehen? Welche Hilfen bieten die großen Kirchen in Deutschland bei den Fragen nach Krankheit, Sterben, Beerdigung und Trauer an – und wie kann diese Unterstützung ökumenisch aussehen?

Informationen und weitere Flyer erhalten Sie bei: Bischöfliches Ordinariat Limburg, Referat Ökumene, Brigitte Görgen-Grether, E-Mail: b.grether@bistumlimburg.de, Tel.: 06431 295-299.

Nr. 82 Aussendungsfeier am 4. Juli 2020

Bischof Dr. Georg Bätzing sendet am Samstag, 4. Juli 2020, Frau Nicole Bormann, Frau Ann-Kathrin Eckert, Frau Corinna Feth, Frau Miriam Gies, Sr. Rebecca Hafner

MMS und Frau Alena Steppan in den Dienst des Bistums Limburg als Pastoralreferentinnen aus.

Der Aussendungsgottesdienst wird im Hohen Dom zu Limburg gefeiert und beginnt um 10:00 Uhr. Aufgrund der aktuellen Situation wird die Aussendung in einem überschaubaren Rahmen mit festgelegter Personenzahl erfolgen. Der Gottesdienst wird auf der Website des Bistums übertragen.

Nr. 83 Pastoralstellen zur Besetzung

Nachstehende Pastoralstellen für hauptamtlich pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen derzeit zur Besetzung an:

- Pastoraler Raum Main-Taunus Mitte: 100 % Beschäftigungsumfang,
- Pfarrei St. Christophorus Diezer Land: 75 bis 100 % Beschäftigungsumfang,
- Pfarrei St. Elisabeth an Lahn und Eder: 100 % Beschäftigungsumfang,
- Pfarrei St. Josef Frankfurt: dynamische Stelle, 100 % Beschäftigungsumfang, Konzeptionierung und Aufbau eines „Ökumenischen Projektes Frankfurt Ost“, sozialräumliche Netzwerk-Arbeit mit kommunalen und karitativen Kooperationspartnern, interkonfessionelle und interreligiöse Anlaufstellen (zum 1. August 2020),
- Seelsorge in der JVA Frankfurt I: 100 % Beschäftigungsumfang (zum 1. Januar 2021).
- Seelsorge in der JVA Wiesbaden: 100 % Beschäftigungsumfang (zum 1. März 2021).

Interessenten für eine bestimmte Stelle wenden sich bitte an die für sie zuständige Einsatzreferentin bzw. den Einsatzreferenten im Dezernat Personal.

Nr. 84 Totenmeldungen

Diakon i. R. Franz Manneck

Am 1. Mai 2020 verstarb unser Mitbruder, Herr Diakon i. R. Franz Manneck, im Alter von 78 Jahren in Frankfurt.

Franz Manneck wurde am 15. August 1941 in Frankfurt geboren. Nach der Mittleren Reife an der Bornheimer Realschule in Frankfurt im Jahr 1958 begann er eine Verwaltungslehre bei der „Allgemeinen Ortskrankenkasse“ (AOK). Fortlaufend qualifizierte er sich weiter, trat 1962 in den Mittleren, 1965 schließlich in den Gehobenen Verwaltungsdienst. Als Nachweis seiner berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse legte er 1978 die

Ausbilder-Prüfung ab und wurde Ausbildungsleiter. Zum 1. Januar 1984 übernahm er als Verwaltungsdirektor eine leitende Funktion und stand einer Hauptabteilung mit etwa 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Regionaldirektion Frankfurt vor.

Beruflich kam er immer wieder mit den Anliegen, Sorgen und Nöten gesunder und kranker Menschen in Be rührung. Persönlich suchte er mehrmals in der Woche im St.-Katharinen-Krankenhaus in Frankfurt-Bornheim Kranke auf und war dort als Lektor und Kommunionhelfer tätig. In der Pfarrei St. Josef in Frankfurt-Bornheim engagierte er sich in verschiedenen Bereichen, u. a. im Verwaltungsrat.

Im Herbst 1995 trat Franz Manneck dem Diakonatskreis bei und absolvierte das Studium „Theologie im Fernkurs“, das er im Juli 1997 erfolgreich abschloss.

Am 22. November 1997 empfing er im Alter von 56 Jahren im Limburger Dom durch Bischof Dr. Franz Kamphaus die Diakonenweihe.

Nach der Weihe wurde er zum 1. Dezember 1997 als Diakon mit Zivilberuf in den Pfarreien Hl. Kreuz in Frankfurt und Maria Rosenkranz in Frankfurt-Seckbach eingesetzt. Dort war er in der Alten- und Krankenseelsorge sowie in der Haus- und Krankenkommunion tätig. Er leitete Wortgottesdienste, assistierte und predigte in Eucharistiefeiern und übernahm Dienste in der Trauer-, Tauf- und Ehepastoral. Ab September 1999 konzentrierte sich seine Tätigkeit auf die Pfarrei Hl. Kreuz. Mit seiner freundlich zuvorkommenden, aber zugleich zurückhaltenden Art wurde er für viele kranke und alte Menschen ein glaubwürdiger Zeuge und Verkünder des Evangeliums. Tief verwurzelt im Glauben war er ein Diakon aus Überzeugung, der mit Freude und Empathie die Botschaft des menschenliebenden Gottes sichtbar machte.

Zum 31. Dezember 2012 trat er in den Ruhestand. Im Rahmen seiner Möglichkeiten verrichtete er auch weiterhin ehrenamtlich in der Seniorenanarbeit und bei Beerdigungen seine Dienste.

Wir danken Herrn Diakon Manneck für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Die Trauerfeier mit anschließendem Begräbnis wurde am 12. Mai 2020 auf dem Bornheimer Friedhof begangen.

Gemeindereferentin i.R. Gertraude Hülsmann

Am 12. Mai 2020 verstarb Frau Gertraude Hülsmann, Gemeindereferentin i. R., im Alter von 66 Jahren.

Gertraude Hülsmann wurde am 16. Januar 1954 in Frankfurt am Main geboren. Seit Beginn ihrer Ausbildung zur Einzelhandelskauffrau arbeitete sie im elterlichen Elektrogeschäft mit (1971 bis 1978) und absolvierte in dieser Zeit 1974 bis 1977 den sogenannten Grund- und Aufbaukurs des „Theologie im Fernkurs“ an der Katholischen Akademie Domschule, Würzburg. Von Jugend an engagierte sich Gertraude Hülsmann ehrenamtlich auf Bezirksebene und in der pfarrlichen Jugendarbeit. In den siebziger Jahren war sie insgesamt sechs Jahre lang im Diözesanvorstand des BDKJ tätig.

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums der Sozialarbeit an der Evangelischen Fachhochschule in Darmstadt (1979 bis 1982) und dem Anerkennungsjahr im Bereich Familienfürsorge bei der Stadt Frankfurt folgte eine fünfjährige sogenannte Familienphase. Von 1989 bis 1991 war Gertraude Hülsmann in der Sozialpädagogischen Familienhilfe DRK, Dillenburg, als Diplom-Sozialarbeiterin tätig und unterstützte ambulant Familien in Lebens- und Alltagsfragen. Während der mehrjährigen Tätigkeit als Hausmeisterin im katholischen Gemeindezentrum Pfarrei St. Peter und Paul, Kronberg, (1991 bis 1996) absolvierte sie in dieser Zeit den Religionspädagogischen Kurs des „Theologie im Fernkurs“ der Katholischen Akademie Domschule, Würzburg. Nach der zweijährigen Gemeindeassistentenzzeit in Waldbrunn-Ellar, St. Maximinus, mit Gemeindereferentin Sylvia Zernig als Ausbildungsentorin blieb Gertraude Hülsmann weitere fünf Jahre in der Pfarrei und war als Bezugsperson mitverantwortlich für die Seelsorge und Katechese (1998 bis 2003). Im September 2003 wechselte sie in die damalige Pfarrei St. Hedwig, Frankfurt-Griesheim, und übernahm die anspruchsvolle Aufgabe als Bezugsperson. Zu ihren Aufgaben gehörten die Erstkommunionkatechese und die Seniorenanarbeit in Griesheim, die Caritasarbeit, der Religionsunterricht an der Eichendorffschule, der Einsatz in der Verkündigung, Mitgestaltung von Gottesdiensten, Krankenbesuche und Beerdigungen. Sie war Pastorale Ansprechpartnerin für die Kindertagesstätte St. Hedwig und Kontaktperson für die eritreische Gemeinde. Den Fusionsprozess, der 2006 zur neu gegründeten Pfarrei Mariä Himmelfahrt führte, begleitete sie aktiv mit, ebenso wie den Umbau der Hedwigskirche, der im Zusammenhang mit dem diözesanen Programm „Sparen und Erneuern“ notwendig wurde. Aufgrund einer chronischen Erkrankung trat sie schweren Herzens im Sommer 2011 in den vorzeitigen Ruhestand.

Gertraude Hülsmann war tief vom Geist des 2. Vatikanischen Konzils und vom synodalen Weg im Bistum Limburg geprägt. Dies war auch handlungsleitend für ihr pastorales wie seelsorgliches Wirken. Sie setzte sich für die Rechte der Frauen ein – besonders auch in der katholischen Kirche. Gertraude Hülsmann verstand und lebte ihren Beruf als Berufung und hat mit ihrer seelsorglichen Tätigkeit im Kontakt mit Menschen aller Altersgruppen Gemeinde aufgebaut und Menschen befähigt, Glauben zu leben und weiterzugeben. In ihrer Kontaktfreudigkeit, ihrem großen Ideenreichtum und sozialen Engagement hat sie wertvolle karitative Dienste geleistet. Sie arbeitete couragierte mit großer Leidenschaft und Zuverlässigkeit in ihren jeweiligen Aufgaben und diente ihr ganzes Leben den Menschen, denen sie die frohe Botschaft Jesu Christi lebendig nahebrachte. Große Wertschätzung, Dankbarkeit und tiefes Vertrauen hat sie von vielen Menschen geschenkt bekommen. Dafür war Gertraude Hülsmann stets dankbar.

Wir danken der Verstorbenen für ihr engagiertes und überzeugendes Glaubenszeugnis und ihren treuen Dienst in unserem Bistum und empfehlen sie dem Gedanken im Gebet. Gott schenke ihr die ewige Freude.

Eine Eucharistiefeier für die Verstorbene wurde am 28. Mai 2020 in St. Marien, Königstein, gefeiert. Die Beisetzung der Urne fand auf dem Friedhof in Kronberg statt.

Herr Pfarrer i.R. Artur Gläßer

Am 16. Mai 2020 verstarb unser Mitbruder, Herr Pfarrer i.R. Artur Gläßer, im Alter von 86 Jahren im Sankt-Katharinen-Krankenhaus in Frankfurt.

Artur Gläßer wurde am 31. August 1933 in Obersayn als sechstes Kind seiner Eltern geboren. Die Mitarbeit auf ihrem landwirtschaftlichen Betrieb war für ihn von Anfang an selbstverständlich, und so war es diese Tätigkeit, die er nach der Entlassung aus der Volksschule, parallel zum Besuch der Berufsschule, fortführte. Ab dem Jahr 1954 war er zunächst bei einem Hoch- und Tiefbauunternehmen im Oberwesterwald beschäftigt, anschließend bei einer Stein- und Tonzeugfirma im Unterwesterwald. Nachdem sein Vater einen Schlaganfall erlitten hatte, wurde seine Hilfe wieder in der Landwirtschaft benötigt.

Um seiner Berufung zum Priester folgen zu können, besuchte Artur Gläßer ab Mai 1957 das Private Abendgymnasium des Bischöflichen Konvikts in Mainz und bestand im März 1961 die Reifeprüfung. So konnte er

ab Frühjahr 1961 das Studium an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt aufnehmen. Zwei Freisemester führten ihn an die Maximilians-Universität nach München.

Am 8. Dezember 1966 wurde er von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Limburger Dom zum Priester geweiht.

Nach der Weihe kam er für einige Wochen als Neupriester und Seelsorgspraktikant nach St. Johannes/Frankfurt-Unterliederbach und trat zum April 1967 seine erste Kaplansstelle in Elz an. Es folgten lebendige Jahre, die gefüllt waren von reichen Erfahrungen. Nach gut zwei Jahren in Elz führte sein Weg nach Frankfurt, wo er als Kaplan zunächst in Frankfurt-Eschersheim und dann in Frankfurt/St. Elisabeth die Großstadt mit all ihren Herausforderungen und Chancen für die Pastoral erleben durfte. In dieser Zeit, von November 1975 bis Januar 1976, war er zusätzlich Vicarius substitutus in der Pfarrei St. Bonifatius in Frankfurt-Sachsenhausen.

Zum 1. Februar 1976 ernannte ihn der Bischof zum Pfarrer von St. Sebastian in Frankfurt. 35 Jahre lang sollte dieser Dienst währen. Mit großer Freude und aus dem Glauben heraus feierte Pfarrer Gläßer mit seiner Gemeinde die heilige Eucharistie, spendete die Sakramente und nahm sich viel Zeit für die kranken und alten Menschen, die in der Pfarrei lebten. Die Botschaft des Evangeliums verkündete er in einer klaren und lebensnahen Weise. Er, „der Artur“, wurde vielen in der Pfarrei zu einem Freund, der Begegnung unter den Menschen stiftete, sich in Gesellschaft wohl fühlte und im Wandern neue Kraft für seine Aufgaben fand.

Mit großer Hingabe war Pfarrer Gläßer über seinen Dienst in St. Sebastian hinaus seit September 1996 Leitender Priester in St. Peter und Paul in Frankfurt-Heddernheim. Die Mitglieder des Dekanatskonveniats Frankfurt-West wählten ihn Ende 2004 zum stellvertretenden Dekan. Im Pastoralen Raum Frankfurt-Nordwest war er ab November 2005 dessen Priesterlicher Leiter und verwaltete vom 1. Januar 2009 an zusätzlich die Pfarrei St. Matthias in Frankfurt.

Zum 1. Januar 2012 trat Pfarrer Gläßer – zum großen Bedauern der Gläubigen – in den Ruhestand. Auch danach übernahm er in der Pfarrei Seelsorgsdienste und brachte sich weiterhin bei vielen gemeindlichen Veranstaltungen mit ein. Am 8. Dezember 2016 konnte er sein Goldenes Priesterjubiläum feiern.

Im vergangenen Sommer erlitt Pfarrer Gläßer einen Schlaganfall, von dem er sich nicht mehr erholte. Seit-

dem war er auf den Rollstuhl angewiesen, konnte nicht mehr sprechen und verbrachte seine letzten Monate im Altenzentrum St. Josef in Frankfurt-Niederrad.

Wir danken Herrn Pfarrer Gläßer für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Die Trauerfeier und die Beisetzung erfolgten am 23. Mai 2020 auf dem Friedhof in Rothenbach-Obersayn. Das Requiem wurde am 1. Juni 2020 in der Kirche St. Sebastian in Frankfurt gefeiert.

Nr. 85 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 1. Juni 2020 hat der Bischof P. Xavier George MANICKATHAN ISch in den Klerus des Bistums Limburg inkardiniert.

Mit Termin 1. Juni bis 30. Juni 2020 wird Kaplan Damian WIDERA zum Pfarrverwalter der polnischen Gemeinde Wiesbaden ernannt.

Mit Termin 1. Juli 2020 ernennt der Bischof Pfarrer Dr. Wojciech STYS zum Leiter der polnischen Gemeinde Wiesbaden.

Mit Termin 1. Juli bis 31. August 2020 wird Pfarrer Olaf LINDENBERG zum Pfarrverwalter der italienischen Gemeinde Frankfurt ernannt.

Mit Termin 5. Juli 2020 überträgt der Bischof Pfarrer Peter HOFACKER die Pfarrei Unsere Liebe Frau Wetzlar.

Mit Termin 1. Juli bis 31. August 2020 wird Kaplan Radoslaw LYDKOWSKI zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Peter und Paul im Kannenbäckerland ernannt.

Mit Termin 1. September 2020 ernennt der Bischof Pfarrer Matteo LASLAU zum Leiter der italienischen Gemeinde Frankfurt.

Mit Termin 1. September 2020 wird Pfarrer Xavier George MANICKATHAN zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Peter und Paul im Kannenbäckerland ernannt. Mit Termin 6. September 2020 überträgt der Bischof Pfarrer Xavier George Manickathan die Pfarrei St. Peter und Paul im Kannenbäckerland.

Zum 1. Oktober 2020 übernimmt P. Clemens LÖCHER SJ die Aufgabe des Spirituals im Priesterseminar Sankt Georgen.

Mit Termin 1. Oktober 2020 wird Cyril OKEKE mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % im Valentinushaus in Kiedrich als priesterlicher Mitarbeiter eingesetzt.

Zum 1. Oktober 2020 übernimmt P. Arnold WEIS SJ die Aufgabe des Subregens im Priesterseminar Sankt Georgen.

Mit Termin 1. Februar 2021 nimmt der Bischof das Ruhestandsgesuch von Pfarrer Paul LAWATSCH an.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Juni 2020 wird Pastoralreferentin Birgit LOSACKER aus der Pfarrei St. Christophorus Diezer Land mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % auf die Projektstelle Ehrenamt im Krankenhaus im Dezernat Pastorale Dienste versetzt. Mit einem Beschäftigungsumfang von weiteren 50 % verbleibt Frau Losacker im Referat Krankenseelsorge im Dezernat Pastorale Dienste.

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 7

Limburg, 1. Juli 2020

Der Apostolische Stuhl		Bischöfliches Ordinariat	
Nr. 86	Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag 2020	Nr. 95	Beschluss der KODA vom 14. Mai 2020: Tarifänderungen 1. Januar 2020
Nr. 87	Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag der Armen	Nr. 96	Festsetzung der Termine der Wahlen für die 14. Amtsperiode der synodalen Gremien (2019/20 bis 2023/24) im Bistum Limburg
Der Bischof von Limburg			
Nr. 88	Diözesankirchensteuerbeschluss vom 28. Juni 2019 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2020 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)	Nr. 97	Dienstanweisung des Generalvikars vom 17. Juni 2020 für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien
Nr. 89	Genehmigung von Ortskirchensteuer Beschlüsse der Kirchengemeinden im hessischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2020	Nr. 98	Dienstanweisung des Generalvikars vom 17. Juni 2020 zur Feier der Gottesdienste ab dem 18. Juni 2020
Nr. 90	Diözesankirchensteuerbeschluss vom 28. Juni 2019 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2020 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)	Nr. 99	Beschlüsse zum Haushaltsplan 2019
Nr. 91	Genehmigung von Ortskirchensteuer Beschlüsse der Kirchengemeinden im rheinland-pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2020	Nr. 100	Beschlüsse zum Haushaltsplan 2020
Nr. 92	Ordnung für kirchenmusikalische Gruppen im Bistum Limburg	Nr. 101	Wahlaufruf zur Wahl der Vertreter/innen der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2020
Nr. 93	Beschluss der KODA vom 14. Mai 2020: Änderung d. Entsendeordnung	Nr. 102	Verlautbarung des Apostolischen Stuhls
Nr. 94	Beschluss der KODA vom 14. Mai 2020: § 28 a KODA-Ordnung, Videokonferenzen	Nr. 103	Totenmeldung
		Nr. 103	Dienstnachrichten
		Nr. 103	Anhang 1 zu Nr. 99
		Nr. 104	Anhang 2 zu Nr. 100

Der Apostolische Stuhl

Nr. 86 Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag 2020 (25. Oktober): „Hier bin ich, sende mich“ (Jes 6,8)

Liebe Brüder und Schwestern,

für den Einsatz, mit dem der vergangene Oktober, der außerordentliche Missionsmonat, in der gesamten Kirche begangen wurde, möchte ich Gott danken. Ich bin überzeugt, dass dieser dazu beigetragen hat, viele Gemeinschaften auf dem Weg, der durch das Thema „Getauft und gesandt: die Kirche Christi auf Mission in

der Welt“ vorgezeichnet war, zur missionarischen Neuausrichtung zu bewegen.

Wenn das aktuelle Jahr auch von den durch die Covid-19 Pandemie verursachten Leiden und Herausforderungen gekennzeichnet ist, so setzt sich doch der missionarische Weg der gesamten Kirche im Lichte jenes Wortes fort, das wir in der Erzählung der Berufung des Propheten Jesaja finden: „Hier bin ich, sende mich“ (Jes 6,8). Es ist die immer neue Antwort auf die Frage des Herrn: „Wen soll ich senden?“ (ebd.). Dieser Ruf kommt aus dem Herzen Gottes, aus seiner Barmherzigkeit, der in der gegenwärtigen weltweiten Krise sowohl an die Kirche als auch an die Menschheit ergeht. „Wie

die Jünger des Evangeliums wurden wir von einem unerwarteten heftigen Sturm überrascht. Uns wurde klar, dass wir alle im selben Boot sitzen, alle schwach und orientierungslos sind, aber zugleich wichtig und notwendig, denn alle sind wir dazu aufgerufen, gemeinsam zu rudern, alle müssen wir uns gegenseitig beisten. Auf diesem Boot ... befinden wir uns alle. Wie die Jünger, die wie aus einem Munde angsterfüllt rufen: „Wir gehen zugrunde“ (vgl. V. 38), so haben auch wir erkannt, dass wir nicht jeder für sich, sondern nur gemeinsam vorankommen“ (Betrachtung auf dem Petersplatz, 27. März 2020). Wir sind wirklich erschrocken, orientierungslos und verängstigt. Der Schmerz und der Tod lassen uns unsere menschliche Zerbrechlichkeit erfahren; aber zugleich nehmen wir alle in uns eine starke Sehnsucht nach Leben und Befreiung vom Übel wahr. In diesem Zusammenhang stellt sich der Ruf zur Mission – die Einladung, um der Liebe zu Gott und zum Nächsten willen aus sich selbst hinauszugehen – als Gelegenheit des Teilens, des Dienens, der Fürbitte dar. Die Mission, die Gott jedem anvertraut, führt von einem ängstlichen und verschlossenen zu einem wiedergefundenen und durch die Selbstingabe erneuerten Ich.

Im Kreuzesopfer, in dem sich die Sendung Jesu erfüllt (vgl. Joh 19, 28–30), offenbart uns Gott, dass seine Liebe jedem und allen gilt (vgl. Joh 19, 26–27). Und er bittet uns um die persönliche Sendungsbereitschaft, weil er die Liebe ist, die in beständiger Missionsbewegung immer aus sich herausgeht, um Leben zu geben. Aus Liebe zu den Menschen hat Gott Vater den Sohn Jesus gesandt (vgl. Joh 3, 16). Jesus ist der Missionar des Vaters: Seine Person und sein Werk sind gänzlicher Gehorsam zum Willen des Vaters (vgl. Joh 4, 34; 6, 38; 8, 12–30; Hebr 10, 5–10). Seinerseits zieht uns der für uns gekreuzigte und auferstandene Jesus in seine Liebesbewegung hinein, mit eben seinem Geist, der die Kirche beseelt; er macht uns zu Jüngern Christi und sendet uns auf Mission in die Welt und zu den Völkern.

„Die Mission und ‚die Kirche im Aufbruch‘ sind nicht ein Programm, ein Vorhaben, das durch Willensanstrengung zu verwirklichen ist. Christus lässt die Kirche aufbrechen. Du bewegst dich in der Mission der Verkündigung des Evangeliums, weil der Geist dich antreibt und führt“ (Vgl. Senza di Lui non possiamo far nulla, Città del Vaticano 2019, 16f). Gott liebt uns immer als Erster und mit dieser Liebe begegnet er uns und ruft uns. Unsere persönliche Berufung röhrt daher, dass wir Söhne und Töchter Gottes in der Kirche sind, seine Familie, Brüder und Schwestern in jener Liebe, die Jesus uns bezeugt hat. Alle aber haben eine menschliche Würde, die auf dem göttlichen Ruf gründet, Kinder Gottes

zu sein, im Sakrament der Taufe und der Freiheit des Glaubens das zu werden, was sie von je her im Herzen Gottes sind.

Schon die Tatsache des ohne unser eigenes Zutun empfangenen Lebens stellt eine implizite Einladung dar, in die Dynamik der Selbstingabe einzutreten: In die Getauften wird ein Same gelegt, der als Liebesantwort reife Gestalt in der Ehe oder der Jungfräulichkeit um des Himmelreiches willen annehmen wird. Das menschliche Leben entspringt der Liebe Gottes, es wächst in der Liebe und strebt zur Liebe hin. Niemand ist von der Liebe Gottes ausgeschlossen und im heiligen Opfer des Sohnes Jesu am Kreuz hat Gott die Sünde und den Tod besiegt (vgl. Röm 8, 31–39). Für Gott wird das Böse, ja sogar die Sünde, zu einer Herausforderung, zu lieben und immer mehr zu lieben (vgl. Mt 5, 38–48; Lk 23, 33–34). Daher heilt die göttliche Barmherzigkeit im Paschamysterium die Urwunde der Menschheit und ergießt sich über das ganze Universum. Die Kirche als universales Sakrament der Liebe Gottes für die Welt setzt die Mission Jesu in der Geschichte fort und sendet uns überallhin aus, auf dass durch unser Glaubenszeugnis und die Verkündigung des Evangeliums Gott noch einmal seine Liebe kundtue und Herz, Verstand und Körper aller Menschen sowie die Gesellschaften und Kulturen überall und zu jeder Zeit berühren und verwandeln möge.

Die Mission ist die freie und bewusste Antwort auf den Ruf Gottes. Aber diesen Ruf können wir nur wahrnehmen, wenn wir eine persönliche Liebesbeziehung mit Jesus pflegen, der in der Kirche lebendig ist. Fragen wir uns: Sind wir bereit, die Gegenwart des Heiligen Geistes in unserem Leben anzunehmen? Sind wir bereit, den Ruf zur Mission zu vernehmen, sowohl im Eheleben als auch auf dem Weg der gottgeweihten Keuschheit oder des Weihepriestertums und überhaupt im gewöhnlichen alltäglichen Leben? Sind wir bereit, überallhin ausgesandt zu werden, um unseren Glauben an Gott, den barmherzigen Vater, zu bezeugen, um das Evangelium des Heils Jesu Christi zu verkünden, um am göttlichen Leben des Heiligen Geistes teilzuhaben und so die Kirche aufzubauen? Sind wir bereit, wie Maria, die Mutter Jesu, vorbehaltlos dem Willen Gottes zu dienen (vgl. Lk 1,38)? Diese innere Bereitschaft ist sehr wichtig, um Gott antworten zu können: „Hier bin ich, Herr, sende mich“ (Jes 6, 8). Und dies nicht in einer abstrakten Vorstellung, sondern im Heute der Kirche und der Geschichte.

Verstehen, was Gott uns in diesen Zeiten der Pandemie sagen will, wird zu einer Herausforderung auch für die Mission der Kirche. Die Krankheit, das Leiden, die Angst, die Isolation richten Anfragen an uns. Die Armut desje-

nigen, der allein stirbt, der sich selbst überlassen ist, der die Arbeit und den Lohn verliert, der kein zu Hause und nichts zu essen hat, werfen Fragen auf. Gerade weil wir dazu verpflichtet sind, körperlichen Abstand zu halten und zu Hause zu bleiben, sind wir eingeladen wiederzuentdecken, dass wir der sozialen Beziehungen bedürfen und auch der gemeinschaftlichen Beziehung zu Gott. Fernab davon, das Misstrauen und die Gleichgültigkeit zu mehren, sollte dieser Zustand uns aufmerksamer für unsere Art und Weise machen, mit den anderen in Beziehung zu treten. Und das Gebet, in dem Gott unser Herz berührt und bewegt, öffnet uns für die Bedürfnisse der Liebe, der Würde, der Freiheit unserer Brüder wie auch für die Sorge um die ganze Schöpfung. Die Unmöglichkeit, uns als Kirche zu versammeln, um die Eucharistie zu feiern, hat uns die Lage vieler christlicher Gemeinschaften teilen lassen, die die Messe nicht jeden Sonntag feiern können. In diesem Zusammenhang wird die Frage, die Gott uns stellt, „Wen soll ich senden?“, erneut an uns gerichtet und erwartet von uns eine neue großzügige und überzeugte Antwort: „Hier bin ich, sende mich“ (Jes 6,8). Gott fährt in der Suche fort, wen er in die Welt und zu den Völkern senden kann, um seine Liebe, seine Errettung von Sünde und Tod, seine Befreiung vom Bösen zu bezeugen (vgl. Mt 9,35–38; Lk 10,1–12).

Den Weltmissionstag zu begehen, bedeutet auch zu bekräftigen, wie das Gebet, das Nachdenken und die materielle Hilfe eurer Spenden eine Gelegenheit darstellen, um aktiv an der Mission Jesu in seiner Kirche teilzunehmen. Die Nächstenliebe, die in den Kollekten der liturgischen Feiern des dritten Sonntags im Oktober zum Ausdruck gebracht wird, hat den Zweck, die in meinem Namen geleistete missionarische Arbeit der Päpstlichen Missionswerke zu unterstützen, um den geistlichen und materiellen Bedürfnissen der Völker und der Kirchen auf der ganzen Welt zum Heile aller nachzukommen.

Die allerseligste Jungfrau Maria, Stern der Evangelisierung und Trösterin der Betrübten, missionarische Jüngerin ihres eigenen Sohnes Jesus, möge weiterhin für uns Fürsprache einlegen und uns beistehen.

Rom, St. Johannes im Lateran Franziskus
am 31. Mai 2020,
dem Hochfest Pfingsten

Nr. 87 Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag der Armen (15. November): „Streck dem Armen deine Hand entgegen“ (vgl. Sir 7,32)“

„Streck dem Armen deine Hand entgegen“ (vgl. Sir 7,32). Die altehrwürdige Weisheit hat diese Worte

gleichsam als einen heiligen Verhaltenskodex für das Leben aufgestellt. Sie erklingen heute mit ihrer ganzen Bedeutungsschwere, um auch uns zu helfen, den Blick auf das Wesentliche zu konzentrieren und die Schranken der Gleichgültigkeit zu überwinden. Die Armut tritt immer in verschiedenen Formen auf, die für jede besondere Situation Aufmerksamkeit verlangen: In jeder von ihnen können wir dem Herrn Jesus begegnen, der offenbart hat, in seinen geringsten Brüdern anwesend zu sein (vgl. Mt 25,40).

1. Nehmen wir das Buch Jesus Sirach aus dem Alten Testament zur Hand. Hier finden wir die Worte eines Weisheitslehrers, der circa zweihundert Jahre vor Christus gelebt hat. Er suchte nach der Weisheit, die die Menschen besser macht und befähigt, die Begebenheiten des Lebens tiefer zu ergründen. Er tat dies in einer Zeit harter Prüfung für das Volk Israel, einer Zeit des Schmerzes, der Trauer und des Elends aufgrund der Herrschaft fremder Mächte. Als Mann großen Glaubens, der in der Tradition der Väter verwurzelt ist, war sein erster Gedanke, sich an Gott zu wenden, um ihn um die Gabe der Weisheit zu bitten. Und der Herr ließ es ihm an seiner Hilfe nicht fehlen.

Von den ersten Seiten des Buches an legt Jesus Sirach seine Ratschläge zu vielen konkreten Lebenssituationen dar, darunter auch die Armut. Er besteht darauf, dass man in der Not Gottvertrauen haben muss: „Überstürze nichts zur Zeit der Bedrängnis! Binde dich an den Herrn und lass nicht von ihm, damit du am Ende erhöht wirst! Nimm alles an, was über dich kommen mag, und in den Wechselfällen deiner Erniedrigung halt aus! Denn im Feuer wird Gold geprüft und die anerkannten Menschen im Schmelzofen der Erniedrigung. In Krankheiten und Armut setze auf ihn dein Vertrauen! Vertrau ihm und er wird sich deiner annehmen! Richte deine Wege aus und hoffe auf ihn! Die ihr den Herrn fürchtet, wartet auf sein Erbarmen! Weicht nicht ab, damit ihr nicht zu Fall kommt!“ (2,2–7).

2. Seite für Seite entdecken wir ein kostbares Kompendium von Empfehlungen für ein Handeln im Licht einer engen Beziehung zu Gott, dem Schöpfer, der die Schöpfung liebt, der gegenüber all seinen Kindern gerecht ist und für sie sorgt. Der beständige Bezug auf Gott lenkt jedoch nicht davon ab, auf den konkreten Menschen zu schauen, vielmehr sind die beiden Dinge eng miteinander verbunden.

Die Stelle, der der Titel dieser Botschaft entnommen ist (vgl. 7,29–36), zeigt dies deutlich. Das Gebet zu Gott und die Solidarität mit den Armen und Leidenden

können nicht voneinander getrennt werden. Um einen dem Herrn wohlgefälligen Gottesdienst zu feiern, ist es notwendig anzuerkennen, dass jeder Mensch, mag er noch so bedürftig und verachtet sein, Gottes Abbild in sich trägt. Aus dieser Aufmerksamkeit erwächst die Gabe des göttlichen Segens, der von der gegenüber dem Armen geübten Großzügigkeit angezogen wird. Daher kann die dem Gebet gewidmete Zeit niemals zum Vorwand werden, um den Nächsten in seiner Not zu vernachlässigen. Das Gegenteil ist wahr: Der Segen des Herrn kommt auf uns herab, und das Gebet erreicht seinen Zweck, wenn diese vom Dienst an den Armen begleitet werden.

3. Wie aktuell ist diese alte Lehre auch für uns! Das Wort Gottes überschreitet nämlich Raum, Zeit, Religionen und Kulturen. Die Großzügigkeit, die den Armen unterstützt, den Betrübten tröstet, die Leiden lindert, gibt dem die Würde zurück, der ihrer beraubt ist, sie ist Bedingung für ein ganz und gar menschliches Leben. Die Entscheidung, den Armen Aufmerksamkeit zu widmen wie auch ihren vielen verschiedenen Bedürfnissen, darf nicht von der verfügbaren Zeit oder von privaten Interessen abhängen noch von blutleeren Pastoral- oder Sozialprojekten. Man darf die Kraft der Gnade Gottes nicht durch die narzisstische Neigung ersticken, sich selbst immer an die erste Stelle setzen zu wollen.

Den Blick auf den Armen gerichtet zu halten ist schwierig, aber notwendiger denn je, um unserem persönlichen und sozialen Leben die rechte Richtung zu verleihen. Es geht nicht darum, viele Worte zu machen, sondern vielmehr, von der göttlichen Liebe angetrieben, sein Leben konkret einzubringen. Jedes Jahr komme ich mit dem Welttag der Armen auf diese für das Leben der Kirche grundlegende Wirklichkeit zurück, da die Armen immer bei uns sind und sein werden (vgl. Joh 12,8), um uns zu helfen, die Gegenwart Christi im täglichen Leben zu erfassen.

4. Die Begegnung mit einem Menschen in Armut fordert uns stets heraus und stellt Fragen an uns. Wie können wir dazu beitragen, seine Ausgrenzung und sein Leiden zu beseitigen oder zumindest zu erleichtern? Wie können wir ihm in seiner geistlichen Armut helfen? Die christliche Gemeinschaft ist aufgerufen, sich in diese Erfahrung des Teilens einzubringen, und dies in dem Bewusstsein, dass es ihr nicht erlaubt ist, diese Aufgabe an andere zu delegieren. Um den Armen eine Stütze zu sein ist es zudem wesentlich, die evangeliumsgemäße Armut selbst zu leben. Wir können nicht mit ruhigem Gewissen zuschauen, wenn ein Mitglied der menschlichen Familie ins Abseits gestellt wird und zum Schatten

wird. Der leise Schrei der vielen Armen muss immer und überall das Volk Gottes an vorderster Front antreffen, damit es ihnen eine Stimme verleiht, sie verteidigt und sich mit ihnen angesichts so vieler Scheinheiligkeit und nicht erfüllter Versprechen solidarisiert und sie am Leben der Gemeinschaft teilhaben lässt.

Es stimmt, die Kirche kann keine Gesamtlösungen vorschlagen, aber mit der Gnade Christi bietet sie ihr Zeugnis und Gesten des Teilens an. Sie fühlt sich darüber hinaus verpflichtet, die Anliegen derer vorzutragen, denen das Lebensnotwendige fehlt. Allen den hohen Wert des Gemeinwohls in Erinnerung zu rufen ist für das christliche Volk eine lebenslange Verpflichtung; sie wird in dem Bemühen umgesetzt, niemanden von denen zu vergessen, deren Menschsein in seinen Grundbedürfnissen missachtet wird.

5. Die Hand entgegenzustrecken lässt vor allem den, der es tut, entdecken, dass wir fähig sind, Dinge zu vollbringen, die dem Leben Sinn verleihen. Wie viele entgegengestreckte Hände sieht man jeden Tag! Leider geschieht es immer öfter, dass die Eile in einen Strudel der Gleichgültigkeit hineinzieht, sodass man das viele Gute, das täglich in Stille und in großer Freigebigkeit vollbracht wird, nicht mehr zu erkennen vermag. So kommt es vor, dass nur bei Ereignissen, die den Lauf unseres Lebens durcheinanderbringen, die Augen fähig werden, die Güte der „Heiligen von nebenan“ zu bemerken, „derer, die in unserer Nähe wohnen und die ein Widerschein der Gegenwart Gottes sind“ (Apostolisches Schreiben Gaudete et exsultate, 7), von denen aber niemand spricht. Die schlechten Nachrichten füllen die Seiten der Zeitungen, die Internetseiten und die Fernsehbildschirme im Übermaß, so dass man denkt, das Böse herrsche uneingeschränkt. Dem ist nicht so. Gewiss fehlt es nicht an Bosheit und Gewalt, an Übergriffen und Korruption, doch das Leben besteht aus einem Geflecht von Taten des Respekts und der Großzügigkeit, die nicht nur das Böse ausgleichen, sondern dazu antreiben, darüber hinaus zu gehen und voller Hoffnung zu sein.

6. Die Hand entgegenzustrecken ist ein Zeichen: ein Zeichen, das unmittelbar auf die Nähe, die Solidarität, die Liebe hinweist. Wie viele entgegengestreckte Hände haben wir in diesen Monaten erblicken können, in denen die ganze Welt von einem Virus gleichsam übermannt wurde, das Schmerz und Tod, Verzagtheit und Verwirrung gebracht hat. Die entgegengestreckte Hand des Arztes, der sich um jeden Patienten kümmert und nach dem richtigen Heilmittel sucht. Die entgegengestreckte Hand der Krankenschwester oder des Krankenpflegers,

die weit über ihre Arbeitszeiten hinaus dableiben, um die Kranken zu versorgen. Die entgegengestreckte Hand dessen, der in der Verwaltung arbeitet und die Mittel beschafft, um so viele Leben wie möglich zu retten. Die entgegengestreckte Hand des Apothekers, der in einem mit Risiko verbundenem Umgang mit den Menschen vielen Anfragen ausgesetzt ist. Die entgegengestreckte Hand des Priesters, der mit qualerfülltem Herzen segnet. Die entgegengestreckte Hand des Freiwilligen, der denen beisteht, die auf der Straße leben, wie auch denen, die zwar ein Zuhause, aber nichts zu essen haben. Die entgegengestreckte Hand der Männer und Frauen, die arbeiten, um wesentliche Dienste und Sicherheit zu bieten. Und wir könnten noch weitere entgegengestreckte Hände bis zur Zusammenstellung einer Litanei der guten Werke anführen. All diese Hände haben der Ansteckung und der Angst die Stirn geboten, um Unterstützung und Trost zu geben.

7. Diese Pandemie kam unerwartet und hat uns unvorbereitet überrascht, während sie ein großes Gefühl der Verunsicherung und Ohnmacht hinterließ. Die dem Armen entgegengestreckte Hand hingegen kam nicht plötzlich. Sie zeugt vielmehr davon, wie man sich darauf vorbereitet, den Armen zu erkennen, um ihn in der Zeit der Not zu unterstützen. Die Werkzeuge der Barmherzigkeit werden nicht improvisiert. Es braucht ein tägliches Training, das bei dem Bewusstsein beginnt, dass wir als Erste einer Hand bedürfen, die uns entgegengestreckt wird.

Die Zeit, die wir gerade erleben, hat viele Gewissheiten in eine Krise gestürzt. Wir fühlen uns ärmer und schwächer, weil wir Grenzgefühl und Freiheitseinschränkung erfahren haben. Der Verlust der Arbeit und inniger Zuneigung wie auch das Fehlen gewohnter zwischenmenschlicher Beziehungen haben mit einem Schlag Horizonte aufgetan, die wir für gewöhnlich nicht mehr bemerkten. Unsere spirituellen und materiellen Reichtümer wurden zur Diskussion gestellt, und wir haben entdeckt, dass wir Angst haben. In die Stille unserer Häuser eingeschlossen, haben wir neu entdeckt, wie wichtig die Einfachheit ist und dass wir den Blick auf das Wesentliche richten. Wir haben das Bedürfnis nach einer neuen Geschwisterlichkeit vertieft, die zu wechselseitiger Hilfe und gegenseitiger Achtung fähig ist. Es ist dies eine günstige Zeit, um „wieder [zu] spüren, dass wir einander brauchen, dass wir eine Verantwortung für die anderen und für die Welt haben [...]. Wir haben schon sehr viel Zeit moralischen Verfalls verstreichen lassen, indem wir die Ethik, die Güte, den Glauben und die Ehrlichkeit bespöttelt haben [...]. Diese Zerstörung jeder Grundlage des Gesellschaftslebens bringt uns schließ-

lich um der Wahrung der jeweils eigenen Interessen willen gegeneinander auf, lässt neue Formen von Gewalt und Grausamkeit aufkommen und verhindert die Entwicklung einer wahren Kultur des Umweltschutzes“ (Enzyklika Laudato si’, 229). Kurz und gut, die großen Wirtschafts-, Finanz- und politischen Krisen werden nicht aufhören, solange wir zulassen, dass die Verantwortung, der sich ein jeder gegenüber dem Nächsten und allen Menschen bewusst sein muss, in einer Art Winterschlaf verharrt.

8. „Streck dem Armen deine Hand entgegen“ ist also eine Einladung zur Verantwortung im Sinne eines direkten Einsatzes dessen, der sich bewusst ist, dass er am gleichen Los teilhat. Es ist eine Aufforderung, die Last der Schwächeren zu tragen, wie uns der heilige Paulus in Erinnerung ruft: „Dient einander in Liebe! Denn das ganze Gesetz ist in dem einen Wort erfüllt: Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst! [...] Einer trage des anderen Last“ (Gal 5,13–14; 6,2). Der Apostel lehrt uns, dass die uns durch Jesu Christi Tod und Auferstehung geschenkte Freiheit für einen jeden von uns die Verantwortung bedeutet, sich in den Dienst der anderen zu stellen, vor allem der Schwächsten. Es handelt sich nicht um einen fakultativen Aufruf, sondern um eine Bedingung der Authentizität des Glaubens, den wir bekennen.

Das Buch Jesus Sirach kommt uns hier wieder zu Hilfe. Es schlägt konkrete Taten zur Unterstützung der Schwächeren vor und gebraucht dabei auch einige suggestive Bilder. Zuerst zieht es die Schwachheit der Trauernden in Betracht: „Entzieh dich nicht den Weinenden“ (7,34). Die Zeit der Pandemie hat uns eine Zwangsisolation auferlegt; dadurch war es uns sogar verwehrt, Freunden und Bekannten, die über den Verlust eines lieben Menschen trauerten, Trost zu spenden und nahe zu sein. Der biblische Autor sagt weiter: „Zögere nicht, einen Kranken zu besuchen“ (7,35). Wir mussten die Erfahrung machen, dass wir den Leidenden nicht zur Seite stehen konnten, und gleichzeitig wurde uns die Zerbrechlichkeit unseres Daseins bewusst. Das Wort Gottes also lässt uns nie in Ruhe und regt uns weiter zum Guten an.

9. „Streck dem Armen deine Hand entgegen“ hebt im Kontrast dazu die Haltung derer hervor, die die Hände eingesteckt und sich nicht von der Armut berühren lassen, an der sie oft auch mitschuldig sind. Gleichgültigkeit und Zynismus sind ihr täglich Brot. Was für ein Unterschied zu den großzügigen Händen, die wir zuvor beschrieben haben! Denn es gibt ausgestreckte Hände, die schnell über eine Computertastatur be-

wegen und Geldbeträge von einem Teil der Welt in einen anderen verschieben und damit den Reichtum begrenzter Oligarchien wie auch das Elend von Massen oder den Konkurs ganzer Nationen bestimmen. Es gibt ausgestreckte Hände, die Geld anhäufen mit dem Verkauf von Waffen, die andere Hände – auch von Kindern – dann verwenden, um Tod und Armut zu säen. Es gibt ausgestreckte Hände, die heimlich tödliche Dosen reichen, um sich zu bereichern und in Luxus und in vergänglichen Ausschweifungen zu leben. Es gibt ausgestreckte Hände, die für einen einfachen, korrupten Gewinn unter der Hand gesetzwidrige Gefälligkeiten erbringen. Und es gibt viele ausgestreckte Hände, die in Scheinheiligkeit Gesetze festlegen, die sie selbst nicht einhalten.

Mit dieser Aussicht „warten die Ausgeschlossenen weiter. Um einen Lebensstil vertreten zu können, der die anderen ausschließt, oder um sich für dieses egoistische Ideal begeistern zu können, hat sich eine Globalisierung der Gleichgültigkeit entwickelt. Fast ohne es zu merken, werden wir unfähig, Mitleid zu empfinden gegenüber dem schmerzvollen Aufschrei der anderen, wir weinen nicht mehr angesichts des Dramas der anderen, noch sind wir daran interessiert, uns um sie zu kümmern, als sei all das eine uns fernliegende Verantwortung, die uns nichts angeht“ (Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 54). Wir dürfen uns nicht zufriedengeben, solange diese Hände, die Tod säen, nicht zu Werkzeugen der Gerechtigkeit und des Friedens für die ganze Welt geworden sind.

10. „Bei all deinen Worten bedenke dein Ende“ (Sir 7,36). Mit dieser Aussage beschließt Jesus Sirach seine Überlegungen. Der Text erlaubt eine zweifache Interpretation. Die erste hebt hervor, dass wir immer das Ende unseres Daseins berücksichtigen müssen. An das gemeinsame Los zu denken kann eine Hilfe sein für ein Leben im Zeichen der Achtsamkeit gegenüber dem, der ärmer ist und nicht die gleichen Möglichkeiten hatte wie wir. Es gibt ebenso eine zweite Deutung, die vielmehr das Ziel, den Zweck unterstreicht, zu dem jeder unterwegs ist. Es geht um das Ziel unseres Lebens, das einen Plan erfordert, den man verwirklichen soll, und einen Weg, den man ohne müde zu werden gehen muss. Das Ziel jeder unserer Handlungen kann nur die Liebe sein. Dies ist der Zweck, warum wir uns auf den Weg gemacht haben, und nichts darf uns davon abbringen. Diese Liebe heißt Teilen, Hingabe und Dienst, beginnt aber bei der Entdeckung, dass wir als Erste geliebt sind und wieder zur Liebe gerufen sind. Dieses Ziel erscheint in dem Moment, da das Kind dem Lächeln seiner Mutter begegnet und sich geliebt weiß

aufgrund der Tatsache selbst, dass es existiert. Auch ein Lächeln, das wir mit einem Armen teilen, ist eine Quelle von Liebe und ermöglicht es, in Freude zu leben. Die entgegengestreckte Hand also kann immer durch das Lächeln dessen bereichert werden, der seine Gegenwart und dargebotene Hilfe nicht betont, sondern sich einfach freut, nach dem Stil des Jüngers Christi zu leben.

Auf diesem Weg, täglich den Armen zu begegnen, begleite uns die Mutter Gottes, die mehr als jede andere die Mutter der Armen ist. Die Jungfrau Maria kennt aus nächster Nähe die Schwierigkeiten und Leiden der Ausgegrenzten, denn sie selbst musste den Sohn Gottes in einem Stall zur Welt bringen. Wegen der Bedrohung durch Herodes floh sie mit Josef, ihrem Bräutigam, und dem kleinen Jesuskind in ein anderes Land, und das Leben als Flüchtlinge prägte für einige Jahre die Heilige Familie. Das Gebet zur Mutter der Armen möge diese ihre geliebten Kinder und alle, die ihnen im Namen Christi dienen, verbinden. Und das Gebet verwandle die entgegengestreckte Hand in eine gemeinsame Umarmung wiedergefundener Geschwisterlichkeit.

Rom, St. Johannes im Lateran Franziskus
am 13. Juni 2020,
Gedenktag des heiligen Antonius von Padua

Der Bischof von Limburg

Nr. 88 Diözesankirchensteuerbeschluss vom 28. Juni 2019 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2020 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erlässt folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2020:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2020.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach

Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögenssteuer wird nicht erhoben.

Das besondere Kirchgeld (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 16. Dezember 2014, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2020 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt sind.

Limburg, 28. Juni 2019

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Staatliche Genehmigung

Nach § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2017 (GVBl. S. 12), genehmige ich folgenden, vom Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erlassenen Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2020:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v.H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2020.

Der Hebesatz von 9 v.H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögenssteuer wird nicht erhoben.

Das besondere Kirchgeld (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 16. Dezember 2014, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2020 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt sind.

Wiesbaden, 20. Dezember 2019 In Vertretung:
Az.: Z.4-880.340.000-00131 Dr. Manuel Lösel

Nr. 89 Genehmigung von Ortskirchensteuer Beschlüsse der Kirchengemeinden im hessischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2020

Das Bischofliche Ordinariat kann gemäß § 6 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 16. Dezember 2014 Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der nachfolgend aufgelisteten staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen, weiterhin im Einzelfall genehmigen:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v.H. der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen erhoben wird, ein gestaffeltes Kirchgeld erheben, das 300 Euro jährlich nicht übersteigen darf.

Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischofliche Ordinariat Limburg.

Die für den jeweiligen Einzelfall erteilte Genehmigung gilt nur für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2020.

Limburg, 28. Juni 2019

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Staatliche Genehmigung

Nach § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2017 (GVBl. S. 12), genehmige ich für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2020 alle Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden des Bistums Limburg (hessischer Anteil), die als Ortskirchensteuer die Erhebung eines Kirchgeldes und einer Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen vorsehen, im Rahmen nachstehender Sätze:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
 2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
 3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen erhoben wird, ein gestaffeltes Kirchgeld erheben, das 300 Euro jährlich nicht übersteigen darf.

Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg.

Die für den jeweiligen Einzelfall erteilte Genehmigung gilt nur für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2020.

Wiesbaden, 20. Dezember 2019
Az.: Z.4-880.340.000-00131

**Nr. 90 Diözesankirchensteuerbeschluss vom 28. Juni
2019 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2020 für
das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)**

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erlässt folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2020:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2020.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw.

Lohnsteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Kirchensteuer vom Vermögen wird nicht erhoben.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Abs. 1 Ziff. 5 des rheinland-pfälzischen Kirchensteuergesetzes vom 24. Februar 1971) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 16. Dezember 2014, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2020 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Limburg, 28. Juni 2019

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Staatliche Anerkennung

Der Diözesankirchensteuererrat des Bistums Limburg erlässt folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2020:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v.H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2020.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten

Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBII S. 773) Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Kirchensteuer vom Vermögen wird nicht erhoben.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Abs. 1 Ziff. 5 des rheinland-pfälzischen Kirchensteuergesetzes vom 24. Februar 1971) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 16. Dezember 2014, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2020 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Limburg, 28. Juni 2019

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Die vorstehenden Beschlüsse der Kirchengemeinden im rheinland-pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2020 vom 28. Juni 2019 werden hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBI. S. 59) allgemein anerkannt.

Ministerium für Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz

Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Jana Schneiß

Im Auftrag
Dr. Stefan Breinersdorfer

Nr. 91 Genehmigung von Ortskirchensteuer Beschlüsse der Kirchengemeinden im rheinland-pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2020

Das Bischofliche Ordinariat kann gemäß § 6 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 16. Dezember 2014 Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der nachfolgend aufgelisteten staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen, weiterhin im Einzelfall genehmigen:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von

3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischofliche Ordinariat Limburg.

Die für den jeweiligen Einzelfall erteilte Genehmigung gilt nur für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2020.

Limburg, 28. Juni 2019

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Staatliche Anerkennung

Das Bischofliche Ordinariat kann gemäß § 6 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 16. Dezember 2014 Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der nachfolgend aufgelisteten staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen, weiterhin im Einzelfall genehmigen:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischofliche Ordinariat Limburg.

Die für den jeweiligen Einzelfall erteilte Genehmigung gilt nur für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2020.

Limburg, 28. Juni 2019

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschluss für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2020 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) vom 28. Juni 2019 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBI. S. 59) anerkannt.

Mainz, den 4. Dezember 2019

Ministerium für Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz

Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Dr. Stefan Breinersdorfer
Jana Schneiß

Nr. 92 Ordnung für kirchenmusikalische Gruppen im Bistum Limburg

Präambel

Diese Ordnung stellt die verbindliche Satzung für alle anerkannten kirchenmusikalischen Gruppen im Bistum Limburg dar.

§ 1 Organisation und Name

1. Kirchenmusikalische Gruppen im Sinne dieser Ordnung sind Einrichtungen, die verbindlich im Dienste einer Pfarrei oder einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache stehen. Über die Anerkennung entscheidet der Pfarrgemeinderat i. S. von § 19 Abs. 4 Buchst. b gemäß der Synodalordnung für das Bistum Limburg. Die Regelungen dieser Ordnung gelten für Gemeinden anderer Muttersprache entsprechend, soweit nicht anderweitige Regelungen zutreffen.
2. Nach Absprache in der Pfarrei können sich kirchenmusikalische Gruppen zusammenschließen.
3. Innerhalb einer Pfarrei können mehrere kirchenmusikalische Gruppen gleichzeitig tätig sein.
4. Innerhalb der kirchenmusikalischen Gruppen können Untergruppen für Kinder und Jugendliche gebildet werden. Diese wählen jeweils einen Gruppenpensprecher, der mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben muss, und mit beratender Stimme dem Vorstand oder dem Leitungsteam angehört.
5. Sämtliche kirchenmusikalischen Gruppen, ihre Errichtung, Zusammenschlüsse, ihre Auflösung sowie sonstige Änderungen sind dem Bischöflichen Ordinariat, Referat Kirchenmusik, über den Bezirkskantor/in mitzuteilen. Einmal jährlich ist durch den/die zuständige/n Bezirkskantor/in ein Überblick über die kirchenmusikalischen Gruppen der Pfarreien im jeweiligen Bezirk einzuholen.
6. Der Diözesan-Cäcilien-Verband Limburg (DCV) ist die übergeordnete kirchenmusikalische Organisation, die alle kirchenmusikalischen Gruppen vertritt. Geschäftsstelle des DCV ist das Referat Kirchenmusik im Dezernat Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariats Limburg. Der Diözesan-Cäcilien-Verband ist seinerseits Mitglied im Allgemeinen Cäcilien-Verband für Deutschland (ACV).

7. Kirchenmusikalische Gruppen unterstehen einem kirchlichen Rechtsträger und können nicht zugleich als eingetragener Verein bürgerlichen Rechts organisiert werden.

§ 2 Aufgaben

1. Hauptaufgabe der kirchenmusikalischen Gruppen ist die regelmäßige, der Liturgie angemessene Mitgestaltung der Gottesdienste, insbesondere an Sonn- und Feiertagen.
2. Kirchenmusikalische Gruppen können durch Gestaltung von Gottesdiensten anderer Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) zur Förderung der Ökumene beitragen.
3. Die musikalische Gestaltung umfasst die Pflege und Förderung:
 - des Gregorianischen Chorals;
 - der mehrstimmigen Kirchenmusik aller Stilepochen;
 - der deutschen Liturgiegesänge und des Kirchenliedes,
 - des Neuen Geistlichen Liedes,
 - der geistlichen Musik für Kinder,
 - der Instrumentalmusik aller Stilepochen im Gottesdienst.

Die Auswahl der Musik ist den ausführenden Gruppen und der Gottesdienstgemeinde anzupassen.

4. Grundlagen für die Arbeit der kirchenmusikalischen Gruppen sind die geltenden kirchenmusikalischen Richtlinien und liturgischen Weisungen der Universalkirche, der Deutschen Bischofskonferenz und der Diözese Limburg.
5. Das Pastoralteam steht grundsätzlich zur Förderung der liturgischen Bildung der aktiven Mitglieder und zur Vermittlung von theologischen Hintergründen zur Verfügung. Der Pfarrer kann darüber hinaus eine geistliche Begleitung ausüben oder ein Mitglied aus dem Pastoralteam dafür benennen.
6. Die kirchenmusikalischen Gruppen wirken nach ihren jeweiligen Möglichkeiten bei geistlichen Konzerten, außerliturgischen kirchlichen Feiern sowie bei überpfarrlichen Veranstaltungen mit. Sie können darüber hinaus Beiträge zum kulturellen Leben der Kommune und der Gesellschaft leisten.

7. Die kirchenmusikalischen Gruppen organisieren sich im Rahmen dieser Ordnung eigenständig. Die §§ 11, 12 bleiben unberührt.

§ 3 Mitglieder

1. Die kirchenmusikalischen Gruppen bestehen aus aktiven Mitgliedern, Förderern und Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind diejenigen, die als Musikausübende oder Leiter/in mitwirken.
3. Für langjährige aktive Zugehörigkeit zu einer kirchenmusikalischen Gruppe verleiht der Diözesan-Cäcilien-Verband Auszeichnungen. Die Bedingungen für die Ehrungen sind in einer eigenen Ordnung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes geregelt.
4. Förderer unterstützen die kirchenmusikalischen Gruppen ideell und finanziell.
5. Ehemalige aktive Mitglieder können als Förderer die Gruppe weiter unterstützen.
6. Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste auf Vorschlag des Leitungsgremiums von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 4 Aufnahme

1. Voraussetzungen für die aktive Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, bei den Aktivitäten der kirchenmusikalischen Gruppe mitzuwirken, die grundsätzliche gesanglich-musikalische Eignung und die Bereitschaft zur Einordnung in die Gemeinschaft.
2. Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet die musikalische Leitung im Einvernehmen mit dem Leitungsgremium. Über die Aufnahme von Förderern entscheidet das Leitungsgremium.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, an den Proben, Gottesdiensten und sonstigen Veranstaltungen, in denen die jeweilige Gruppe mitwirkt, teilzunehmen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Jede Mitgliederversammlung ist schriftlich oder in anderer geeigneter Form unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit Angabe der Tagesord-

nung einzuberufen. Die aktiven und die fördernden Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht teil.

2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - wenn es das Interesse der kirchenmusikalischen Gruppe erfordert,
 - jedoch mindestens einmal jährlich,
 - wenn ein Drittel der Mitglieder der kirchenmusikalischen Gruppe dies verlangt,
 - wenn die Handlungsfähigkeit der Leitung der kirchenmusikalischen Gruppe aufgrund des Ausscheidens von
 - Funktionsträgern nicht mehr gegeben ist.
 - in den Fällen des § 8, Ziffer 2.
3. Die Mitgliederversammlung wird unter Berücksichtigung des jeweiligen Leitungsmodells (vgl. § 10) einberufen:
 - Modell A: von dem/der Vorsitzenden; bei dessen/deren Verhinderung/Ausscheiden von einem anderen Mitglied des Vorstandes;
 - Modell B: von einem Mitglied des Leitungsteams in dessen Auftrag;
 - Modell C: von dem/der Sprecher/in; bei dessen/deren Verhinderung/Ausscheiden von der musikalischen Leitung.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt:
 - Modell A: der/die Vorsitzende; bei dessen/deren Verhinderung/Ausscheiden ein anderes Mitglied des Vorstandes;
 - Modell B: ein Mitglied des Leitungsteams in dessen Auftrag;
 - Modell C: der/die Sprecher/in; bei dessen Verhinderung/Ausscheiden die musikalische Leitung.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - die Entscheidung über das Leitungsmodell des Chores gemäß § 10 und die entsprechenden Wahlen,
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer/innen,
 - die Entlastung des Vorstandes (Modell A); des Leitungsteams (Modell B); des Sprechers/der Sprecherin (Modell C),
 - die Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
 - die Entscheidung über Erhebung eines Mitgliederbeitrages und ggf. dessen Höhe.

6. Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über die getätigten Wahlen und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Verfasser/von der Verfasserin zu unterzeichnen. Jedes Mitglied der kirchenmusikalischen Gruppe ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 7 Wahlen und Beschlüsse

1. Wahlen finden schriftlich und geheim statt.
2. Zur Gültigkeit von Wahlen und Beschlüssen ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt wird.
3. Aktives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
4. Passives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 Austritt und Ausschluss

1. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt erklären.
2. Ein aktives Mitglied kann durch die Leitung ausgeschlossen werden, wenn es sich trotz erfolgter Ansprache drei Monate ohne genügenden Grund nicht am Leben der kirchenmusikalischen Gruppe beteiligt oder den Bestrebungen der Gruppe entgegenwirkt. Vor dem Ausschluss muss dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zu einem klärenden Gespräch mit dem Leitungsgremium angeboten werden. Sollte das ausgeschlossene Mitglied mit dieser Entscheidung nicht einverstanden sein, hat es das Anrufungsrecht an die Mitgliederversammlung, die dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheiden kann.

§ 9 Musikalische Leitung

Die Beauftragung der musikalischen Leitung erfolgt nach den im Bistum Limburg jeweils geltenden Bestimmungen durch den Verwaltungsrat der Kirchengemeinde. Der musikalischen Leitung obliegt die musikalische Schulung und Leitung der Gruppe. Die musikalische Leitung stimmt mit dem jeweiligen liturgisch Verantwortlichen die Mitwirkung der kirchenmusikalischen Gruppe bei Gottesdiensten ab. Sie trifft die Auswahl der Kompositionen und setzt im Einvernehmen mit der kirchenmusikalischen Gruppe die Proben an.

Die musikalische Leitung ist letztverantwortlich für den Notenbestand. Die Aufgabe kann sie an Gruppenmitglieder delegieren.

Darüber hinaus vermittelt die musikalische Leitung den Sinn und Gehalt der geistlichen Texte, ihre liturgische Bedeutung und deren Umsetzung in Musik.

§ 10 Leitung der kirchenmusikalischen Gruppen

1. Für kirchenmusikalische Gruppen sind verschiedene Leitungsmodelle möglich:
 - Modell A: Vorstand,
 - Modell B: Leitungsteam,
 - Modell C: Sprecher/in,
 - Modell D: allein verantwortliche musikalische Leitung.
2. Die musikalischen Gruppen entscheiden über ihre Leitungsstruktur durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.
3. Die Amtszeit bei den Modellen A bis C beträgt zwei Jahre.
4. Nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Leitungsgremiums kann die Mitgliederversammlung eine Änderung der Organisationsform, mit der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
5. Die Entscheidung über die Organisationsform der kirchenmusikalischen Gruppe ist binnen zwei Wochen über den/die zuständige/n Bezirkskantor/in dem Referat Kirchenmusik mitzuteilen. Eine Durchschrift erhält das Zentrale Pfarrbüro.

Modell A: Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - Falls eine geistliche Begleitung ausgeübt wird, der Pfarrer oder die hierzu von ihm aus dem Pastoralteam beauftragte Person,
 - die musikalische Leitung kraft Amtes,
 - der/die Vorsitzende,
 - der/die Schriftführer/in,
 - der/die Kassenwart/in,
 - sowie nach Bedarf bis zu vier Beiräte (z. B. Vertreter/innen der Jugend).
2. Vorsitzende/r, Schriftführer/in, Kassenwart/in und die Beiräte werden in der Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher

Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand wird alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

3. Aufgaben des Vorstandes:
 - 3.1 Dem Vorstand obliegen alle Entscheidungen sowie die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht nach dieser Ordnung einem anderen vorbehalten sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - 3.2 Die Aufgaben der musikalischen Leitung sind unter § 9 erläutert.
 - 3.3 Der/die Vorsitzende vertritt die Interessen der Mitglieder der kirchenmusikalischen Gruppe, ist verantwortlich für die organisatorischen Erfordernisse und trägt Sorge für eine gute Gemeinschaft in der kirchenmusikalischen Gruppe.
 - 3.4 Der/die Schriftführer/in führt den Mitgliederstand der kirchenmusikalischen Gruppe, das Protokoll über die Veranstaltungen der kirchenmusikalischen Gruppe, die Beschlüsse der Sitzungen, die Anwesenheitsliste, besorgt den Schriftwechsel und erstellt den Jahresbericht.
 - 3.5 Der/die Kassenwart/in verwaltet die Kasse der kirchenmusikalischen Gruppe. Insbesondere trägt er/sie Sorge für den Eingang von Beiträgen, tätigt nach Anweisung des/der Vorsitzenden Ausgaben und gibt in der Mitgliederversammlung den Kassenbericht. Ihm/ihr obliegt die Anweisung der Zahlungen.
 - 3.6 Die Beiräte unterstützen bei der Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen, welche die Tätigkeit der kirchenmusikalischen Gruppe betreffen.
3. Aufgaben des Leitungsteams
 - 3.1 Die Aufgaben der musikalischen Leitung sind unter § 9 erläutert.
 - 3.2 Dem Leitungsteam obliegen alle Entscheidungen sowie die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht nach dieser Ordnung einem anderen vorbehalten sind.
 - 3.3 Die Verteilung anfallender Aufgaben erfolgt im Leitungsteam nach interner Absprache.
 - 3.4 Der/die Kassenwart/in verwaltet die Kasse der kirchenmusikalischen Gruppe. Insbesondere trägt er/sie Sorge für den Eingang von Beiträgen, tätigt Ausgaben und gibt in der Mitgliederversammlung den Kassenbericht. Ihm/ihr obliegt die Anweisung von Zahlungen.
 - 3.5 Das Leitungsteam fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - 3.6 Bei Stimmengleichheit entscheidet die musikalische Leitung.

Modell C: Sprecher

1. In diesem Modell wirken mit
 - Falls eine geistliche Begleitung ausgeübt wird, der Pfarrer, oder die hierzu von ihm aus dem Pastoralteam beauftragte Person,
 - die musikalische Leitung,
 - der/die Sprecher/in.
2. Der/die Sprecher/in wird in der Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt
3. Aufgaben in diesem Modell
 - 3.1 Die Aufgaben der musikalischen Leitung sind unter § 9 erläutert.
 - 3.2 Der/die Sprecher/in übernimmt die Verantwortung für die im Modell A unter Aufgaben der Vorstandsmitglieder genannten Tätigkeiten. Aufgaben können auch an Mitglieder der Gruppe delegiert werden. Insbesondere für die Verwaltung der Mittel ist eine geeignete Person vorzusehen.
 - 3.3 Der/die Sprecher/in wird für die Zeit von zwei Jahren von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Modell B: Leitungsteam

1. Das Leitungsteam bilden:
 - Falls eine geistliche Begleitung ausgeübt wird, der Pfarrer, oder die hierzu von ihm aus dem Pastoralteam beauftragte Person,
 - die musikalische Leitung,
 - mindestens drei zu wählende Mitglieder aus der Gruppe der Mitglieder mit passivem Wahlrecht,
 - der/die Kassenwart/in.
2. Die drei Mitglieder des Leitungsteams und der/die Kassenwart/in werden in der Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Das Leitungsteam wird alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

Modell D: Allein verantwortliche musikalische Leitung

Im Falle von kirchenmusikalischen Gruppen (z.B. Kinderchöre), deren sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der musikalischen Leitung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das Modell D verpflichtend vorgegeben.

1. In diesem Modell wirken mit
 - Falls eine geistliche Begleitung ausgeübt wird, der Pfarrer oder die hierzu von ihm aus dem Pastoralteam beauftragte Person,
 - die musikalische Leitung,
2. Aufgaben in diesem Modell
 - 2.1 Die Aufgaben der musikalischen Leitung sind unter§ 9 erläutert.
 - 2.2 Die musikalische Leitung übernimmt zudem die Verantwortung für die im Modell A unter Aufgaben der Vorstandsmitglieder genannten Tätigkeiten und kann diese ganz oder teilweise an geeignete Personen – in Kindergruppen an Erziehungsberechtigte – delegieren.

§ 11 Finanzierung, Anschaffungen und Erwerbungen

1. Die Kirchengemeinde stellt im Rahmen ihres Budgets ausreichende Mittel zur Verfügung, um die Wahrnehmung der sich aus dieser Ordnung ergebenden Aufgaben der kirchenmusikalischen Gruppen zu gewährleisten.
2. Die Mittel der kirchenmusikalischen Gruppe am jeweiligen Kirchort sind zweckgebundenes Sondervermögen der Kirchengemeinde. Sie können zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Das Sondervermögen ist vom übrigen Vermögen der Kirchengemeinde bzw. des Bistums, dessen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.
3. Die kirchenmusikalischen Gruppen verwalten ihre Mittel zur Erfüllung der genuinen Aufgaben gemäß dieser Ordnung.
4. Die musikalische Leitung bestimmt in Absprache mit dem Vorstand bzw. dem Leitungsteam neu anzuschaffende Noten.
5. Alle Geldmittel, Anschaffungen der kirchenmusikalischen Gruppe – insbesondere Noten und Instrumente sowie Schenkungen o.ä. bleiben nach Auflösung der Gruppe Eigentum der Kirchengemeinde.

Für kirchenmusikalische Gruppen von Gemeinden anderer Muttersprache gilt: Anschaffungen für die Gruppe – insbesondere Noten und Instrumente – werden Eigentum des Bistums Limburg und gemäß den geltenden Regelungen für die muttersprachlichen Gemeinden inventarisiert. Das Bistum Limburg stellt der kirchenmusikalischen Gruppe die Anschaffungen dauerhaft und unentgeltlich zur Verfügung, solange die Gruppe besteht.

6. Für Verbindlichkeiten der kirchenmusikalischen Gruppe haftet im Außenverhältnis die Kirchengemeinde, bei kirchenmusikalischen Gruppen in Gemeinden anderer Muttersprache das Bistum Limburg.
7. Der Bezug der Zeitschrift „Musica Sacra“ des Allgemeinen Cäcilien-Verbandes für Deutschland (ACV) obliegt dem jeweils zuständigen Rechtsträger, der die Zeitschrift allen Interessierten zur Verfügung stellt.

§ 12 Kassenführung, Kassenprüfung und Aufsicht

1. Alle Anweisungen von Mitteln der kirchenmusikalischen Gruppe sind durch den/die Kassenwart/ in monatlich in Kopie dem Zentralen Pfarrbüro zu übermitteln, wo sie in der vorgesehenen Weise verbucht werden.
2. Die Kassenprüfer/innen werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben eine jährliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie können einmal wiedergewählt werden. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht gleichzeitig sein:
 - Modell A: Mitglieder des Vorstandes;
 - Modell B: Mitglieder des Leitungsteams;
 - Modell C: Sprecher/in.
3. Der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde und das Bischofliche Ordinariat als Aufsichtsbehörde haben gemäß dem Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KWG) jederzeit das Recht auf umfassenden und vollständigen Einblick in die Vermögensverhältnisse der kirchenmusikalischen Gruppen.

§ 13 Datenschutz

1. Alle innerhalb der kirchenmusikalischen Gruppe mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten (vgl. § 4 Nr. 3 KOG) befassten Personen (vgl. § 2

Abs. 1 KDG-DVO, Beschäftigte und ehrenamtlich tätige Personen) haben die Vorschriften des Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KOG) in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt vom 6.2.2019, Amtsblatt Nr. 4 2018, S. 351, sowie der Durchführungsverordnung zum KOG (KDGDVO) in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt vom 25.1.2019, Amtsblatt Bistum Limburg Nr. 3 2019, S. 555, zu beachten und anzuwenden.

2. Alle innerhalb der kirchenmusikalischen Gruppe mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten befassten Personen sind auf das Datengeheimnis gemäß § 5 KOG zu verpflichten. Die Verpflichtungserklärung wird vom Rechtsträger der kirchenmusikalischen Gruppe eingeholt und dort verwahrt (vgl. § 2 Abs. 5 KDGDVO).

§ 14 Auflösung der kirchenmusikalischen Gruppe

1. Die Auflösung einer kirchenmusikalischen Gruppe kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Treten in einer kirchenmusikalischen Gruppe unhaltbare oder Ärgernis erregende Zustände ein, die innerhalb der Kirchengemeinde nicht einvernehmlich geklärt werden können, so ist dies nach Anhörung des Pfarrgemeinderates durch den zuständigen Pfarrer dem/der Leiter/in des Referates Kirchenmusik im Bischoflichen Ordinariat anzuzeu gen. Er/Sie unternimmt einen Schlichtungs- und Vermittlungsversuch und berichtet dem/der Dezerent/in Pastorale Dienste.

Der/die Dezerent/in Pastorale Dienste kann die Auflösung der kirchenmusikalischen Gruppe anordnen.

Einspruch gegen die Auflösung ist innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Auflösungsmitteilung zulässig. Die Entscheidung über den Einspruch obliegt dem Generalvikar.

3. Im Falle der Auflösung einer kirchenmusikalischen Gruppe fällt deren Vermögen an den jeweiligen Rechtsträger, der es weiter für Anliegen der Kirchenmusik zu verwenden hat.

§ 15 Weitere Bestimmungen

1. Über die hier getroffenen Regelungen hinaus sind die jeweils geltenden Bestimmungen zum gesetzlichen Datenschutz, zu Aufführungs- und Wiedergabe rechten, zur Finanzverwaltung, Steuerpflichten und zur Prävention vor sexualisierter Gewalt zu beachten und einzuhalten.
2. Ergänzend zu dieser Ordnung können kirchenmusikalische Gruppen weitere Vereinbarungen treffen (z. B. zur Chorkleidung, Geburtstagsregelungen etc.) und sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit sich die Mitgliederversammlung oder der Vorstand bzw. das Leitungsteam eine Geschäftsordnung geben, um ergänzende Bestimmungen für die kirchenmusikalische Gruppe zu erlassen, dürfen die getroffenen Regelungen nicht im Widerspruch zu dieser Ordnung stehen.

Sollte eine Geschäftsordnung für die kirchenmusikalische Gruppe beschlossen werden, ist diese über den/die Bezirkskantor/in dem Referat für Kirchenmusik zuzuleiten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01. Juli 2020 in Kraft.

Sie ersetzt die Fassung der „Ordnung für kirchenmusikalische Gruppen“ vom 22. November 2010.

Für anerkannte kirchenmusikalische Gruppen in bürgerlich-rechtlicher Rechtsform (z. B. eingetragene Vereine) die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bestehen, gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2021, binnen derer sich diese Gruppen einem kirchlichen Rechtsträger unterstellen können.

Das Bischofliche Ordinariat, Referat Kirchenmusik, ist dazu ins Benehmen zu setzen und leistet in Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen entsprechende Unterstützung.

Limburg, 16. April 2020 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 703B/48487/19/01/8 Bischof von Limburg

Nr. 93 Beschluss der KODA vom 14. Mai 2020: Änderung der Entsendeordnung

§ 2 der Entsendeordnung wird wie folgt gefasst:

§ 2 Vorbereitung

- (1) Spätestens neun Monate vor dem Ende der Amtszeit der KODA hat der Vorsitzende der Kommission gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden dafür Sorge zu tragen, dass im Amtsblatt der Diözese die Bekanntmachung über die Bildung einer neuen Kommission veröffentlicht wird und fordert gleichzeitig in dieser Bekanntmachung die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) auf, sich binnen zwei Monaten nach Bekanntmachung (Anzeigefrist) an der Entsendung von einem Vertreter der Gewerkschaften in die Kommission zu beteiligen. Zusätzlich ist durch die zuständige Stelle eine Pressemitteilung über diesen Aufruf herauszugeben und im Internetauftritt des Bistums Limburg in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Der Text der Pressemitteilung wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden formuliert.
- (2) Gewerkschaften, die sich an dem Verfahren zu Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters in die Kommission beteiligen wollen, müssen dies gegenüber der Geschäftsstelle der Kommission innerhalb der Anzeigefrist schriftlich mitteilen. Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. Anzeigen die nach dieser Frist eingereicht werden können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Limburg, 19. Juni 2020
Az.: 565AH/62656/20/02/2

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 94 Beschluss der KODA vom 14. Mai 2020: § 28 a KODA-Ordnung, Videokonferenzen

Die KODA-Ordnung wird um einen neuen § 28a mit folgendem Wortlaut ergänzt:

§ 28a Videokonferenzen

Die jeweiligen Vorsitzenden können – sofern sie darüber Einigkeit erzielt haben – zu Sitzungen der KODA, ihrer Ausschüsse oder des Vermittlungsausschusses auch in Form einer Videokonferenz einladen.

Limburg, 19. Juni 2020
Az.: 565AH/62656/20/02/2

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 95 Beschluss der KODA vom 14. Mai 2020: Tarifänderungen 1. Januar 2020

A) Änderung des § 9 AVO

§ 9 Abs. 3a erhält folgenden Wortlaut:

„Absätze 1 und 3 gelten nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 13 MAVO sowie für Ansprüche, soweit sie kraft Gesetzes einer Ausschlussfrist entzogen sind.“

B) Änderung der § 16e AVO

In § 16e wird nach Abs. 4 folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zum Absatz 4:

¹Ist Beschäftigten nach § 19 Abs. 1 vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden, und wird ihnen im unmittelbaren Anschluss daran eine Tätigkeit derselben höheren Entgeltgruppe dauerhaft übertragen, werden sie hinsichtlich der Stufenzuordnung so gestellt, als sei die Höhergruppierung ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt. ²Unterschreitet bei Höhergruppierungen nach Satz 1 das Tabellenentgelt nach Satz 4 des § 16e Abs. 4 die Summe aus dem Tabellenentgelt und dem Zulagenbetrag nach § 19 Abs. 2, die die oder der Beschäftigte am Tag vor der Höhergruppierung erhalten hat, erhält die oder der Beschäftigte dieses Entgelt solange, bis das Tabellenentgelt nach Satz 4 des § 16e Abs. 4 dieses Entgelt erreicht oder übersteigt.“

C) Änderung des § 23 AVO

In § 23a wird in Nummer 2 der Protokollerklärungen zu den Sätzen 2 und 3 der Satz 4 aufgehoben.

D) Änderung des § 36 AVO

In § 36 Abs. 3, 4 Spiegelstrich wird folgender Satz ergänzt:

„Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn zwischen dem Arbeitgeber und dem oder der Beschäftigten während des Arbeitsverhältnisses vereinbart worden ist, den Beendigungszeitpunkt nach § 41 Satz 3 SGB VI hinauszchieben,“

E) Änderung des § 36a AVO

1) § 36a Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„¹Das Arbeitsverhältnis endet ferner sofern der oder dem Beschäftigten der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach die oder der Beschäftigte eine Rente auf unbestimmte Dauer wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung erhält. ²Die oder der Beschäftigte hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. ³Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages; frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung. ⁴Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 175 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. ⁵Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. ⁶In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird; für den Beginn des Ruhens des Arbeitsverhältnisses gilt Satz 3 entsprechend.“

2) In § 36 a Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „; frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung“ eingefügt.

F) Änderung der Anlage 4 zur AVO

Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz.“

G) Änderung der Anlage 22 zu AVO

1) Vorbemerkungen

a. Die Vorbemerkung Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Wissenschaftliche Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium an

einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule

- a) mit einer nicht an einer Fachhochschule abgelegten ersten Staatsprüfung, Magisterprüfung oder Diplomprüfung oder
- b) mit einer Masterprüfung

beendet worden ist. ²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wurde, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. ⁴Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. ⁵Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁶Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Protokollerklärung zu Satz 5:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

b. Die Vorbemerkung Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer staatlichen Hochschule im Sinne

des § 1 HRG oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde.² Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt.³ Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein.⁴ Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien.⁵ Nr. 3 Satz 6 gilt entsprechend.

Protokollerklärung zu Satz 3 und 4:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

2) BEO 16: Ingenieurinnen und Ingenieure

In BEO 16 Ingenieurinnen und Ingenieure wird Nr. 1 der Vorbemerkungen wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden das Gliederungszeichen „a“ gestrichen, nach dem Wort „nachweisen“ ein Punkt eingefügt und das Wort „und“ gestrichen.
- b) Buchstabe b wird aufgehoben.

H) Änderung der Anlage 33 zur AVO

1) § 2 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

„(6) An Beschäftigte wird das Bereitschaftsdienstentgelt gezahlt (§ 22a Abs. 1 Satz 3 AVO), es sei denn, dass ein Freizeitausgleich im Dienstplan vorgesehen ist, oder eine entsprechende Regelung in einer Dienstvereinbarung getroffen wird oder die oder der Beschäftigte dem Freizeitausgleich im Vorhinein im Einzelfall in Textform zustimmt.“

2) In § 3 Absatz 3 Satz 1 und § 5 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „von § 125 SGB IX“ durch die Wörter „des gesetzlichen zusätzlichen Urlaubs für schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.

I) Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten zum 01.01.2020 in Kraft. Abweichend davon treten die Änderungen in Anlage 22 zur AVO zum 01.10.2019 in Kraft.

Limburg, 19. Juni 2020 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/20/02/2 Bischof von Limburg

Nr. 96 Festsetzung der Termine der Wahlen für die 14. Amtsperiode der synodalen Gremien (2019/20 bis 2023/24) im Bistum Limburg

Nach pandemiebedingter Absage des ursprünglich geplanten Termins im März lege ich als neuen Termin für die Konstituierung des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache der 14. Amtsperiode den 29. August 2020 fest.

Limburg, 24. Juni 2020 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 760B/6035/20/02/9 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 97 Dienstanweisung des Generalvikars vom 17. Juni 2020 für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien

Mit Schreiben vom 30. April 2020 hatte ich eine Dienstanweisung erlassen, mit der die Beschlüsse der Bundesregierung und der Länder vom 30. April 2020 in den Pfarreien umgesetzt worden sind. Diese war am 13. Mai und am 27. Mai 2020 modifiziert worden. Die aktuellen Entwicklungen und die veränderte Verordnungslage in Hessen und Rheinland-Pfalz erfordern eine erneute Anpassung.

Zur Feier der Gottesdienste beachten Sie bitte die separate Dienstanweisung vom heutigen 17. Juni 2020.

Ab sofort gilt ohne Ausnahme bis auf Weiteres die folgende Dienstanweisung im Bistum Limburg:

A) Seelsorge

1. In der Seelsorge sind die notwendigen Hygienevorschriften weiterhin unbedingt zu beachten. Nähere Hinweise hierzu finden sich unter <https://bistumlimburg.de/thema/corona-virus>.
2. Die Spendung der Krankensalbung und der Krankencommunion an Gläubige, bei denen der Ver-

dacht auf eine Infektion vorliegt oder die infiziert sind, soll nur von Seelsorgern bzw. Seelsorgerinnen wahrgenommen werden, die eine hygienische Einweisung erhalten haben und über geeignete Schutzkleidung verfügen. Sowohl für die Krankensalbung als auch den Kommunionempfang gilt: Die Spender dürfen sich und andere nicht gefährden.

B) Maßnahmen und Veranstaltungen – gültig für Pfarreien auf dem Gebiet von Hessen

3. Bei allen Maßnahmen und Veranstaltungen sind die Abstands- und Hygieneregeln durchgängig zu beachten. Ein entsprechendes Hygienekonzept ist vorzuhalten. Die Auflagen des Landes Hessen sind zu beachten. Konkret bedeutet dies:
 - ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen (ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes) wird eingehalten, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind;
 - es werden soweit möglich keine Gegenstände zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, entgegengenommen und anschließend weitergereicht;
 - geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene; Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen werden getroffen und umgesetzt;
 - Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar angebracht;
 - die Teilnehmerzahl von 100 Personen bei Veranstaltungen wird nicht überschritten;
 - maximal wird eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 5 Quadratmetern, sofern Sitzplätze eingenommen werden, im Übrigen (also ohne Sitzplätze) eine Person je angefangener 10 Quadratmetern, in die betreffende Räumlichkeit eingelassen;
 - eine Teilnehmerliste, die Name, Anschrift und Telefonnummer enthält, wird zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen geführt.

Dazu zählen insbesondere Treffen von Gruppen, kirchlichen Vereinen, kulturelle Veranstaltungen,

Maßnahmen der Jugendarbeit und Veranstaltungen im Rahmen der Seniorenpastoral usw.

4. Veranstaltungen mit (Fort-)Bildungscharakter sind unter den gleichen Bedingungen möglich, jedoch gilt hier eine Höchstteilnehmerzahl von 15 Personen. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen der Jugend-, Familien- und Erwachsenenbildung, Einkehrtagte, Exerzitien, Erstkommunion- und Firmvorbereitungstreffen.
5. Choraufführungen und Chorgesang im Gottesdienst sind weiterhin nicht gestattet. Chorproben und Proben von kleinen Ensembles, die Gottesdienste mitgestalten, können unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt werden. Als Richtschnur gilt ein Abstand von mindestens 3 Metern der Sängerinnen und Sänger untereinander; die Anzahl der Mitwirkenden muss sich am verfügbaren Platz orientieren. (Näheres finden Sie in den Hinweisen des Referates Kirchenmusik auf der Homepage des Bistums.) Die Erteilung von Einzel-Stimmbildung in den größtmöglichen Räumen bei regelmäßiger, gründlichem Lüften sowie mit Pausen von mindestens 15 Minuten zwischen den Unterrichtsstunden kann erfolgen. Hierbei sollen die Abstandsregeln von mindestens 3 Metern eingehalten werden oder es sollte ein Spuckschutz verwendet werden.
6. Großveranstaltungen, die den vorgenannten Rahmen überschreiten, wodurch die Einhaltung der Abstands- und Hygienemaßregeln typischerweise nicht sichergestellt werden kann, insbesondere Pfarr- und Kirchweihfeste, sind weiterhin bis zunächst 31. August 2020 untersagt.

C) Maßnahmen und Veranstaltungen – gültig für die Pfarreien auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz

7. Die Abstands- und Hygieneregeln sind grundsätzlich einzuhalten. Bei Zusammenkünften, die die Dauer von 15 Minuten überschreiten, sind generell Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer zu erfassen, einen Monat aufzubewahren und dann zu vernichten.
8. Es gilt das jeweilige Hygienekonzept des Landes Rheinland-Pfalz (<https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte>).
9. Zusammenkünfte von bis zu zehn Personen sind auch ohne Wahrung der Abstandsregeln möglich.

10. Veranstaltungen im Freien sind mit bis zu 250 Personen, Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 75 Personen zulässig, wenn die nötigen Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten und die Erfassung der Kontaktdaten gemäß Nr. 7 erfolgt.
11. Veranstaltungen mit (Fort-)Bildungscharakter sind gemäß dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ möglich, das heißt unter anderem mit einer Höchstteilnehmerzahl von 15 Personen. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen der Jugend-, Familien- und Erwachsenenbildung, Einkehrtag, Exerzitien, Erstkommunion- und Firmvorbereitungstreffen.
12. Choraufführungen und Chorgesang im Gottesdienst sind weiterhin nicht gestattet. Chorproben und Proben von kleinen Ensembles, die Gottesdienste mitgestalten, können unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt werden. Als Richtschnur gilt ein Abstand von mindestens 3 Metern der Sängerinnen und Sänger untereinander, die Anzahl der Mitwirkenden muss sich am verfügbaren Platz orientieren. Die Proben sollten vorzugsweise im Freien stattfinden. (Näheres ist den beigefügten Hinweisen des Referates „Kirchenmusik“ zu entnehmen.) Stimmbildung und Gesangsunterricht sind gestattet. Hier gilt ein Mindestabstand von sechs Metern.
13. Jugendfreizeitmaßnahmen sind möglich. Es gelten die Hygieneregeln für Jugendfreizeiten (https://corona.rlp.de/fileadmin/rhp-stk/pdf-Dateien/Corona/9_bekaempfungsverordnung/Hygienekonzept_fuer_Jugendfreizeiten.pdf).
14. Großveranstaltungen, die vorgenannte Rahmenseinsetzungen überschreiten, wodurch die Einhaltung der Abstands- und Hygienemaßregeln typischerweise nicht sichergestellt werden kann, insbesondere Pfarr- und Kirchweihfeste, sind weiterhin bis zu nächst 31. August 2020 untersagt.
16. Sitzungen und Konferenzen der synodalen Gremien und deren Ausschüsse etc. sind möglich, sofern andere Formen (Telefon- und Videokonferenzen) sich nicht realisieren lassen. Hierüber entscheidet die jeweils zuständige Leitung unter Berücksichtigung der Belange der Gremienmitglieder.
17. Bei allen Konferenzen sind die Hygiene- und Abstandsregeln zu beachten. Im Falle von Konferenzen mit physischer Präsenz muss eine Liste der Teilnehmenden geführt werden.

E) Einsatz von Mitarbeitenden der Risikogruppen

18. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für deren Einsatz aufgrund der Zugehörigkeit zu Risikogruppen gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts besondere Voraussetzungen Berücksichtigung finden sollen, sind gehalten, ein entsprechendes ärztliches Attest vorzulegen. Mitarbeitende der Kirchengemeinde legen dieses dem zuständigen Dienstvorgesetzten in der Kirchengemeinde vor. Mitarbeitende des Bistums reichen dieses über ihren Dienstvorgesetzten beim Dezernat Personal ein.

F) Pfarrbüros und Pfarrheime

19. Der Publikumsverkehr in Pfarrbüros und Gemeindebüros ist unter Wahrung der Hygiene- und Abstandsregeln vollumfänglich möglich.
20. Pfarrheime und Gemeindehäuser können geöffnet und auch an Dritte vermietet werden für die unter B bis D benannten Zwecke und unter Beachtung der darin aufgeführten Beschränkungen. Die Einhaltung der jeweils gültigen Hygienevorschriften, Abstandsgebote und Versammlungsvorschriften ist durch den Mieter schriftlich zu bestätigen. In die Mietverträge sollte nachstehende Formulierung aufgenommen werden: Die jeweils aktuell gültigen Regelungen und Beschränkungen zum Gesundheitsschutz aufgrund der Corona-Pandemie sind durch den Mieter einzuhalten.
21. Für Teestuben, Kirchencafés sind die für Gastronomie maßgeblichen Vorschriften zu beachten und entsprechende Hygienekonzepte zu erstellen.
22. Sofern die Ausgabe von Speisen und Getränken – etwa aufgrund der Dauer oder des Charakters der Veranstaltung – erforderlich erscheint, sind diese abgedeckt und einzeln am Platz zu reichen. Das Geschirr ist anschließend bei mindestens 60 Grad zu spülen.

D) Konferenzen

15. Konferenzen und Dienstgespräche von Hauptamtlichen mit physischer Präsenz finden statt, sofern andere Formen (Telefon- und Videokonferenzen) sich nicht realisieren lassen. Hierüber entscheidet der zuständige Vorgesetzte unter Berücksichtigung der Belange der Mitarbeitenden (etwa aufgrund der eigenen Zugehörigkeit zu sog. „Risikogruppen“ oder im häuslich-familiären Zusammenhang).

G) Kindertageseinrichtungen

23. Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen werden durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Informationen über die Verwaltungssoftware „KitaPlus“ zur Verfügung gestellt.

H) Kommunikation

24. Als Messengerdienst steht für die dienstliche Kommunikation „Ginlo“ für Dienstgeräte und dienstliche genutzte Privatgeräte (BYOD) in der Business-Version zur Verfügung. Die Basisversion ist kostenfrei verfügbar. Eine Verpflichtung zur Installation von Ginlo auf reinen Privatgeräten besteht nicht.
25. Die vom Robert-Koch-Institut herausgegebene Corona-Warn-App kann auf freiwilliger Basis auch auf Dienstgeräten installiert werden.
26. Für Telefon- und Videokonferenzen können Webex oder Zoom genutzt werden. Auf die notwendige Einbeziehung der Mitarbeitervertretung wird verwiesen.

I) Meldepflichten

27. Weiter wird an die bestehenden Meldepflichten erinnert, wonach Sie die Fälle unter meldung-corona@bistumlimburg.de mitzuteilen haben.

Nr. 98 Dienstanweisung des Generalvikars vom 17. Juni 2020 zur Feier der Gottesdienste ab dem 18. Juni 2020

Mit der vorliegenden Dienstanweisung werden die mit der 9. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 4. Juni 2020 und die mit der 13. Corona-Änderungs-Verordnung Hessen vom 10. Juni 2020 erlassenen Regelungen für den Bereich des Bistums Limburg umgesetzt. Mit einer E-Mail des Arbeitsstabes Corona vom 5. Juni 2020 hatten wir die künftigen Veränderungen bereits angekündigt.

Bei der Feier von Gottesdiensten in Rheinland-Pfalz ist die Verpflichtung entfallen, während des Gottesdienstes einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Beim Betreten und Verlassen des Gottesdienstraumes ist dieser jedoch weiterhin anzulegen. Hinsichtlich der Trauerfeiern in geschlossenen Räumen, z. B. Trauerhallen, ist die Beschränkung des Teilnehmerkreises auf enge Angehörige

aufgehoben; auf einer Fläche von zehn Quadratmeter darf sich künftig allerdings nur eine Person aufhalten. Für Trauergottesdienste in Kirchen gelten die Vorgaben für Gottesdienste.

In Hessen ist die Führung der Kontaktlisten dahingehend ergänzt worden, dass neben den Namen und den Telefonnummern ab sofort auch die Anschriften zu erfassen sind.

Zu den weiteren Veränderungen, die sich aus den Ordnungen der Länder ergeben und die für das pfarrliche Leben von Bedeutung sind, beachten Sie bitte auch die „Dienstanweisung für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien“ vom heutigen Datum. Beachten Sie bitte, dass in beiden Dienstanweisungen einige der bisherigen Beschränkungen weggefallen sind.

Diese Dienstanweisung tritt zum 18. Juni 2020 in Kraft und gilt bis auf Weiteres. Sie tritt an die Stelle der Dienstanweisung vom 27. Mai 2020.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Bei der Feier von Gottesdiensten und der Spendung von Sakramenten sind die Schutz- und Hygieneregelegungen zu beachten, wie sie nachstehend aufgeführt sind. Wer Symptome einer Atemwegserkrankung aufweist oder Fieber hat, darf an den Gottesdiensten nicht teilnehmen.
2. Ob und in welcher Weise Gottesdienste unter den aktuellen Umständen gefeiert werden, soll unter Abwägung der pastoralen Aspekte der Pfarrer gemeinsam mit dem Pastoralteam und dem Vorstand des Pfarrgemeinderates vor Ort entscheiden.
3. Die Feier von Gottesdiensten im Freien ist unter Berücksichtigung der in dieser Dienstanweisung genannten Vorschriften möglich.
4. Requien bzw. Trauergottesdienste können in den Kirchen gemäß den vorliegenden Mindestanforderungen für Gottesdienste gefeiert werden. Es gilt hier die jeweilige, vom Kirchenraum abhängige Begrenzung der Teilnehmerzahl (vgl. II, Nr. 1). In Rheinland-Pfalz dürfen an Trauerfeiern in geschlossenen Räumen so viele Personen teilnehmen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird und die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 10 qm nicht überschritten wird.

5. Wallfahrten in größeren Gruppen mit hoher Teilnehmerzahl sowie Prozessionen bleiben bis auf Weiteres ausgesetzt.
6. Gottesdienste in Altenheimen, Gefängnissen und Krankenhäusern sind unter Beachtung der Vorschriften der jeweiligen Einrichtung möglich.
7. Die Weihwasserbecken bleiben weiterhin leer.
8. Vom Sonntagsgebot ist Dispens erteilt.

II. Mindestanforderungen bei der Feier von Gottesdiensten

1. Der Zugang zu den Gottesdiensten ist zahlenmäßig zu begrenzen.

Die Zahl der zugelassenen Gottesdienstteilnehmer richtet sich nach der Zahl der unter Wahrung der Abstandsgebote verfügbaren Sitzplätze. Es ist zu gewährleisten, dass durchgängig der Abstand zwischen den Gläubigen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, in alle Richtungen (auch zum Mittelgang, sofern die Gläubigen etwa bei der Kommunionausteilung in einer Reihe stehen und der Abstand unterschritten wird) mindestens 1,5 Meter beträgt.

Das bedeutet, dass die Höchstteilnehmerzahl ausgehend von der Wahrung dieser Mindestabstände festgestellt und in allen Publikationen entsprechend benannt werden muss. Die verbindliche Festlegung der maximalen Gottesdienstbesucherzahl obliegt allein dem jeweiligen Pfarrer der Territorialpfarrei bzw. dem Rector ecclesiae. Eventuell vorhandene Freiflächen können mit einer zusätzlichen Bestuhlung versehen werden, Gänge und Fluchtwege müssen frei bleiben.

Ein Mund-Nasen-Schutz ist bis zum Einnehmen der Sitzplätze und ebenso beim Verlassen der Kirche erforderlich. Für Eucharistiefeiern und Gottesdienste mit Kommunionspendung gelten zudem die unter Punkt 10 beschriebenen Bedingungen.

2. Aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl an den Gottesdiensten nutzen die Pfarreien ein Verfahren für die Anmeldung bzw. den Nachweis der Teilnehmenden (Name und Kontaktdata, d.h. Anschrift und Telefonnummer) an den Feiern.

Die bei der Anmeldung im Pfarrbüro oder vor Ort

erfassten Daten sind einen Monat lang aufzubewahren und danach zu vernichten. Eine Auslage von Listen ist aus Datenschutzgründen nicht statthaft. Sofern die Höchstteilnehmerzahl nicht überschritten wird und noch freie Plätze verfügbar sind, können auch nicht angemeldete Gläubige teilnehmen. Deren Daten werden von den Ordinarien in den Listen ergänzt.

3. Die Bestuhlung bzw. Belegung der Plätze auf den Bänken wird durch Absperrungen und Markierungen so gestaltet, dass der vorgeschriebene Abstand zwischen den Gläubigen gewahrt wird. Familien und Haushaltsgemeinschaften werden dabei nicht getrennt; hinsichtlich der Höchstteilnehmerzahl wird jede Person jedoch einzeln gezählt.
4. Die Pfarreien organisieren einen Ordnungsdienst, der die Mitfeiernden unterstützt, die Regelungen einzuhalten.
5. Die Kirchen werden vor, während und nach den Gottesdiensten – soweit möglich – durchgelüftet.
6. Den Gläubigen wird eine Möglichkeit angeboten, sich am Eingang der Kirche mit von der Pfarrei bereitgestelltem Desinfektionsmittel die Hände zu desinfizieren. An gut sichtbarer Stelle sind Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen anzubringen.
7. Musikalische Begleitung durch Chor oder Orchester ist verboten. Eine Gruppe aus wenigen Einzelstimmen oder ein kleines Instrumentalensemble kann den Gottesdienst musikalisch mitgestalten. In diesen Fällen müssen entsprechend höhere Mindestabstände gewahrt werden. Bei Gottesdiensten im Freien ist eine musikalische Gestaltung durch einen Chor oder durch Blasmusik möglich.
8. Auf Gemeindegebet muss in geschlossenen Räumen weiterhin verzichtet werden.
9. Beim Umgang mit liturgischen Gefäßen und Geräten ist auf eine ausreichende Hygiene zu achten. Dies betrifft insbesondere ihre Reinigung und ihre Befüllung. Für jeden Gottesdienst werden ein frisches Kelchtuch und ein frisches Tuch für die liturgische Händewaschung verwendet. Nur der Priester oder der Diakon nehmen die Gaben und Gefäße in die Hand. Die Körbe für die Kollekten werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ende der gottesdienstlichen Feier am Ausgang aufgestellt.

Für die Feier der Eucharistie und für Gottesdienste mit Kommunionspendung gelten die folgenden Bestimmungen:

- a. Neben dem Priester und ggf. einem Diakon sind an der liturgischen Gestaltung nur bis maximal zwei Messdiener bzw. Messdienerinnen, ein Lektor oder eine Lektorin, ein Kantor oder eine Kantorin, der Organist oder die Organisten sowie höchstens ein Kommunionhelfer oder eine Kommunionhelferin beteiligt. Konzelebrationen sind weiterhin nicht möglich.
- b. Von der Gabenbereitung bis zur Kommunionspendung bleibt die Schale mit den Hostien für die Gemeinde mit der Palla durchgängig bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit großer Hostie, die der Zelebrant selbst kommuniziert, und der Kelch.
- c. Auf den physischen Austausch des Friedensgrußes wird weiterhin verzichtet.
- d. Unmittelbar vor der Kommunionausteilung desinfizieren sich der Zelebrant und ggf. weitere Kommunionspender die Hände. Auf eine ausreichende Einwirkung der Handdesinfektion (etwa 30 Sekunden) ist zu achten; gleichzeitig wird damit vermieden, dass Desinfektionsmittel auf die Hostien gelangt.
- e. Die Kommunionausteilung erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Sofern die örtlichen Gegebenheiten es erlauben, kann die Kommunion den Gläubigen auch an ihrem Platz gespendet werden.
- f. Bei der Kommunionspendung spielen der Abstand zwischen Spender und Empfänger sowie die Handhygiene eine entscheidende Rolle. Alle, die die Kommunion spenden, tragen einen Mund-Nasen-Schutz. Den Gläubigen wird die Kommunion in angemessenem Abstand gereicht. Es ist strengstens darauf zu achten, dass die Hand des Spenders nicht den Empfänger berührt.
- g. Mund- und Kelchcommunion finden weiterhin nicht statt.
- h. Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.

10. Sofern diese Mindestanforderungen an einem bestimmten Ort generell oder im jeweiligen Einzelfall nicht erfüllt werden können, dürfen an diesen Orten keine Gottesdienste gefeiert werden.

Nr. 99 Beschlüsse zum Haushaltsplan 2019

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg hat in seiner Sitzung vom 1. Dezember 2018 folgende Beschlüsse zum Haushaltsplan 2019 gefasst:

„Nach dem Bericht des Finanzdezernenten gemäß § 10 Abs. 1 HOBL, wonach er von seinem Recht zur Abänderung der Bedarfsanmeldungen der fachlichen Zuständigkeiten keinen Gebrauch gemacht hat, sowie hinsichtlich der Feststellungsempfehlung der Finanzkammer vom 02. November 2017 fasst der Diözesankirchensteuerrat unter Hinweis auf § 10 Abs. 2 HOBL folgende Beschlüsse zum Haushaltsplan 2019 der Körperschaft Bistum Limburg:

1. Der Ergebnisplan wird mit Erträgen (einschließlich Entnahmen aus Rücklagen) in Höhe von € 302.274.550,00, Aufwendungen (einschließlich Zuführungen zu Rücklagen) in Höhe von € 291.124.550,00 sowie einem positiven Gesamtergebnis von € 11.150.000,00 einschließlich den in dieser Sitzung beschlossenen Änderungen fest. Das positive Gesamtergebnis soll dem Kapital zugeführt werden.
2. Der Diözesankirchensteuerrat stellt ferner den Stellenplan 2019, der als Anlage und Bestandteil zum Ergebnisplan insgesamt 1.434,72 Stellen ausweist, einschließlich den in dieser Sitzung beschlossenen Änderungen fest.

Im Zusammenhang mit der Feststellung des Stellenplanes verweist der Diözesankirchensteuerrat hinsichtlich der Auswirkungen der Stellenbewertungen auf seinen Beschluss vom 26. November 2016.

3. Der Investitionsplan, der ein Gesamtvolumen von € 17.570.800,00 ausweist, wird unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme von Rücklagen in Höhe von € 4.553.000,00 festgestellt.
4. Der Finanzplan, der eine Verringerung des Finanzmittelbestandes um € 91.950,00 ausweist, wird festgestellt.
5. Unter Hinweis auf § 11 Abs. 2 HOBL wird die Höhe der im Rechnungsjahr 2019 durch die Körperschaft

Bistum Limburg aufnehmbaren Kredite auf € 0,00 festgesetzt.“

Vgl. Anhang 1, S. 128

Nr. 100 Beschlüsse zum Haushaltsplan 2020

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg hat in seiner Sitzung vom 07. Dezember 2019 folgende Beschlüsse zum Haushaltsplan 2020 gefasst:

„Zu dem durch den Abteilungsleiter Haushalt und Rechnungswesen gemäß § 10 Abs. 1 HOBL i. V. m. Ziffer 3.3 der Dienstanweisung Nr. 20 des Dezernates Finanzen, Verwaltung und Bau aufgestellten Haushaltsplanentwurf ergeht der Hinweis, dass der Generalvikar von dem ihm vorbehaltenen Recht der Änderung von Bedarfssanmeldungen keinen Gebrauch gemacht hat.

In Kenntnis dessen sowie der Feststellungsempfehlung der Finanzkammer vom 20. November 2019 fasst der Diözesankirchensteuerrat unter Hinweis auf § 10 Abs. 2 HOBL folgende Beschlüsse zum Haushaltsplan 2020 der Körperschaft Bistum Limburg:

1. Der Ergebnisplan 2020 wird mit Erträgen in Höhe von 298.779.950,00 Euro, Aufwendungen in Höhe von 298.779.950,00 Euro sowie einem Gesamtergebnis von 0,00 Euro einschließlich den in dieser Sitzung beschlossenen Änderungen festgestellt. Die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen beinhalten Entnahmen bzw. Zuführungen aus Rücklagen.
2. Der Diözesankirchensteuerrat stellt ferner den Stellenplan 2020, der als Anlage und Bestandteil zum Ergebnisplan insgesamt 1.463,72 Stellen ausweist, einschließlich den in dieser Sitzung beschlossenen Änderungen fest.
3. Im Zusammenhang mit der Feststellung des Stellenplanes verweist der Diözesankirchensteuerrat hinsichtlich der Auswirkungen der Stellenbewertungen auf seinen Beschluss vom 26. November 2016.
4. Der Investitionsplan 2020, der ein Gesamtvolumen von 5.227.800,00 Euro ausweist, wird unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme von Rücklagen in Höhe von 3.731.400,00 Euro festgestellt.
5. Der Finanzplan 2020, der eine Erhöhung des Finanzmittelbestandes um 14.614.550,00 Euro ausweist, wird festgestellt.

6. Unter Hinweis auf § 11 Abs. 2 HOBL wird die Höhe der im Rechnungsjahr 2020 durch die Körperschaft Bistum Limburg aufnehmbaren Kredite auf 0,00 Euro festgesetzt.“

Vgl. Anhang 1, S. 129

Nr. 101 Wahlauftruf zur Wahl der Vertreter/innen der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2020¹

Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 31. Dezember 2020. Die Wahl der Vertreter/innen der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission wird unter der Leitung des Vorbereitungsausschusses für die Dienstgeberseite durchgeführt.

In jeder (Erz-)Diözese und dem Offizialatsbezirk Oldenburg wird jeweils ein Mitglied in die jeweilige Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt; in den (Erz-)Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder. Dazu findet in jeder (Erz-)Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg eine eigene Wahlhandlung statt, die von einem eigens zu bildenden Wahlvorstand durchgeführt wird. Dieser besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich bis spätestens 30. Juni 2020.

Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihren Einrichtungen Mitglied im jeweiligen Diözesan-Caritasverband oder im Landes-Caritasverband Oldenburg sind und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil. An diese Rechtsträger versendet der Wahlvorstand bis spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen mit Erläuterungen zur Wahl. Rechtsträger, die bis spätestens Ende August 2020 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen bis einschließlich 14. September 2020 Einspruch beim Wahlvorstand einlegen.

Parallel zur Wahlbenachrichtigung werden die Rechtsträger aufgefordert, dem Wahlvorstand bis zu einer von diesem zu bestimmenden Frist Wahlvorschläge für die

¹ Wahlauftruf gemäß § 2 Abs. 3 der Wahlordnung der Dienstgeberseite i. V. mit § 6 Abs. 1 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes neu (AK-O neu).

Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission zu unterbreiten. Aus den so vorgeschlagenen Kandidaten wird der/die Vertreter(in) der Dienstgeber in der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Wahlversammlung gewählt. In die Wahlversammlungen der (Erz-)Diözesen und des Offizialatsbezirks Oldenburg können die wahlberechtigten Rechtsträger jeweils einen Vertreter entsenden.

Die Wahlversammlung hat in jeder (Erz-)Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg spätestens bis zum 31. Oktober 2020 zusammenzutreten. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Wahlhandlungen durchgeführt sein.

Der Vorbereitungsausschuss für die Dienstgeberseite wird die Wahlunterlagen erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Bestimmung der übrigen Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen durch die Diözesan-Caritasverbände und den Landes-Caritasverband Oldenburg erfolgt in zeitlichem Zusammenhang mit dieser Wahl.² Die gem. § 6 Abs. 5 AK-O stattfindende Wahl weiterer Mitglieder der Bundes- und Regionalkommissionen zur Wahrung der Parität für die nach § 5 AK-O entsandten Vertreter(innen) der Gewerkschaften, findet ebenso wie die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Bundeskommission und in den Leitungsausschuss erst in weiteren Schritten statt.³

Freiburg i. Br., Februar 2020
Vorbereitungsausschuss

Elke Gundel, Marc Riede,
Holger Sahner

Für den Wahlausschuss für die Diözese Limburg sind Martin Ebach, Julia Kleine und Stephan Kloos benannt worden. Kontakt: Martin Ebach (Justitiar), martin.ebach@dicv-limburg.de

Nr. 102 Verlautbarung des Apostolischen Stuhls

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Druckschrift herausgegeben:

Nr. 223 Internationale Theologische Kommission:
Die Reziprozität zwischen Glaube und Sakramen-
ten in der sakramentalen Heilsordnung

Interessenten/Interessentinnen können diese Broschüre beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz

² Vgl § 6 Abs. 2 AK-O neu.

³ Vgl § 5 der Wahlordnung der Dienstgeberseite und § 6 Abs. 3, 6 Abs. 5 AK-O neu.

bestellen, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330. Die Broschüren werden zum Selbstkostenpreis abgegeben.

Nr. 103 Totenmeldung

Am 16. Juni 2020 verstarb Herr Diakon i. R. Josef Weser im Alter von 79 Jahren in Wiesbaden.

Josef Weser wurde am 20. Februar 1941 in Hadamar geboren und besuchte die dortige Volksschule. Nach seiner Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann in Limburg arbeitete er bis 1966 als Angestellter bei verschiedenen Firmen und Unternehmen. Als Kaplan Rudolf Hans im Jahr 1964 den Auftrag bekam, im Frankfurter Nordwesten die Gemeinde St. Sebastian auf den Weg zu bringen, half er ihm beim Aufbau der Gemeinde und des Gemeindezentrums vom ersten Gottesdienst an, zunächst als nebenberuflicher Küster, Hausmeister und Kirchenrechner. Zum 1. Oktober 1966 erfolgte dann eine hauptberufliche Anstellung als Küster und Hausmeister. Nach weiteren Fortbildungen übernahm er ab dem 1. Juli 1969 in der Gemeinde den Dienst des Pfarrhelfers.

Auf Anregung von Weihbischof Kampe bewarb er sich um die Aufnahme in den ersten Diakonatskurs des Bistums. Mit Erfolg absolvierte er den theologischen Gläubenskurs, besuchte in den Jahren 1972 und 1973 beim Religionspädagogischen Amt Frankfurt einen Kurs für Religionspädagogik und erhielt die Missio canonica für den Religionsunterricht an Grund- und Hauptschulen. Nach weiteren Fortbildungen wurde Josef Weser am 1. Januar 1974 in St. Sebastian Gemeindeassistent und einige Zeit später Gemeindereferent.

Bischof Dr. Wilhelm Kempf spendete ihm am 2. Februar 1975 in der Limburger Stadtkirche die Diakonenweihe.

Zum 1. August 1975 wurde Josef Weser in der Gemeinde Mariä Himmelfahrt in Hallgarten eingesetzt. Zusätzlich zu dieser Tätigkeit leitete er das Bezirkssynodalamt des Bezirks Rheingau, wo er für die synodalen Gremien und die Grundseelsorge zuständig war. Sein Einsatz für den Bezirk Rheingau zeigte sich nicht zuletzt über viele Jahre darin, dass er Einkehrtage für Priester und Diakone des Bezirks im Kloster Marienrode anbot. Eine wichtige Aufgabe sah er zudem in der Förderung der Gemeindekatechese, auch durch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Regelmäßige Wochenenden für Ehrenamtliche, Kurse für Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer und die jährlichen Besuche bei den 25 Pfarrgemeinderäten im Bezirk ließen ihn Kontakte knüpfen. Aus seiner früheren kaufmännischen

Tätigkeit konnte Diakon Weser viele Erfahrungen in die Verwaltungsarbeiten einbringen. Ab dem Jahr 1986 widmete er sich auf eigenen Wunsch hin ausschließlich der Seelsorge in den Pfarreien Mariä Himmelfahrt und St. Martin in Oestrich-Winkel und wurde zum 1. Januar 1996 Pfarrbeauftragter der Pfarrei Mariä Himmelfahrt.

Mit Überzeugung, Freude und geprägt von einem tiefen Glauben verkündete Diakon Weser in seinen verschiedenen Aufgabenbereichen das Evangelium in Worten und Taten. Als Seelsorger stand er den ihm anvertrauten Gläubigen in vielen, oft schwierigen Lebenssituationen bei. Ein großes Engagement zeigte er auch für die Zivilgemeinde.

Er war ein Diakon inmitten der Gemeinde, was sich bis hin zu seinen Fastnachtsauftritten zeigte. Die Verehrung der Hl. Hildegard lag ihm besonders am Herzen, und so war er der Abtei St. Hildegard in Eibingen, wo er immer wieder in Gottesdiensten assistierte und predigte, eng verbunden. Über viele Jahre wirkte er liturgisch beim Hildegardisfest in Eibingen mit.

Nach knapp 40 Jahren im Dienst des Bistums, davon 30 Jahre als Diakon, bat er aus gesundheitlichen Gründen zum 31. Dezember 2004 um Entpflichtung von seinen Aufgaben. Nach dem Eintritt in den Ruhestand war er in der Gemeinde weiterhin seelsorglich engagiert. Der Besuch der Menschen in Verbindung mit der Krankenkommunion war ihm ebenso ein tiefes Anliegen wie die Begleitung Einzelner in ihren Nöten. Im Seniorenkonventiat im Rheingau zeigte er sich als stets interessierter Gesprächspartner. Sein Tod infolge eines Sturzes kam völlig unerwartet, war er doch rüstig und immer viel unterwegs.

Wir danken Herrn Diakon Weser für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Seiner Frau, mit der er seit fast 60 Jahren verheiratet war, seinen drei Kindern und seiner gesamten Familie gilt unser Mitgefühl.

Das Requiem für den Verstorbenen wurde am 26. Juni 2020 in der Kirche Mariä Himmelfahrt in Oestrich-Winkel (Hallgarten) gefeiert; anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem Friedhof in Hallgarten.

Nr. 104 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 5. Juli 2020 wird Personaldezernent Georg FRANZ zum kommissarischen Bezirksdekan für den Bezirk Westerwald ernannt.

Mit Termin 1. August 2020 wird Rafał KUBIAK als Kaplan mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in der polnischen Gemeinde Wiesbaden und mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in der Pfarrei St. Peter und Paul Wiesbaden eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2020 tritt Pfr. Michael KOHLHAAS in den Ruhestand.

Diakone

Mit Termin 1. Oktober 2020 wird Diakon Stephan ARNOLD als Polizeiseelsorger in Frankfurt eingesetzt.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. August 2020 wird Frau Nicole BORMANN als Pastoralreferentin in der Pfarrei St. Blasius im Westerwald eingesetzt.

Mit Termin 1. August 2020 wird Frau Ann-Kathrin ECKERT als Pastoralreferentin in der Pfarrei Unsere Liebe Frau Wetzlar eingesetzt.

Mit Termin 1. August 2020 wird Frau Corinna FETH als Pastoralreferentin in der Pfarrei St. Josef Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 1. August 2020 wird Frau Miriam GIES mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % in den Helios Dr. Horst Schmidt Kliniken Wiesbaden als Pastoralreferentin eingesetzt.

Mit Termin 1. August 2020 wird Sr. Rebecca HAFNER MMS mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % als Pastoralreferentin in der Pfarrei St. Franziskus Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 1. August 2020 wird Sr. Nathalie KORF CJ als Gemeindereferentin im Pastoralen Raum Main-Taunus Ost eingesetzt.

Mit Termin 1. August wird Pastoralreferent Sebastian LINDNER aus dem Pädagogischen Zentrum der Bistümer

im Lande Hessen mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in die Pfarrei St. Bartholomäus Frankfurt sowie mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in den Schuldienst in Frankfurt versetzt.

Mit Termin 1. August 2020 wird Frau Alena STEPPAN als Pastoralreferentin in der Pfarrei Maria Himmelfahrt Hachenburg eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2020 wird Frau Kerstin HUTJA als Gemeindeassistentin in der Pfarrei St. Anna Herschbach eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2020 wird Frau Ann-Sophie PETRY als Gemeindeassistentin in der Pfarrei St. Bonifatius Wirges eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2020 wird Frau Elisabeth QUARCH als Pastoralassistentin in der Pfarrei St. Marien Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2020 wird Frau Stephanie SEUBERT als Gemeindeassistentin in der Pfarrei St. Bartholomäus Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2020 wird Frau Diana SHIMOAIL als Pastoralassistentin in der Pfarrei St. Anna Biebertal eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2020 wird Frau Susanne STIERLE als Pastoralassistentin in der Pfarrei St. Peter und Paul Hofheim-Krifte eingestellt.

Mit Termin 1. September 2020 wird Frau Lilian WYKIPIL als Pastoralassistentin in der Pfarrei St. Ursula Oberursel/Steinbach eingesetzt.

Mit Termin 31. Dezember 2020 scheidet Gemeindereferentin Mechthild NICKOLAY aus dem Dienst des Bistums aus.

Anhang 1 zu Nr. 99

Leistungsbereiche/Leistungsgruppen	Erträge	Personalaufwend.	Sachaufwendungen	Ergebnis
Seelsorge				
Pfarreien	10.338.100,00 €	43.463.700,00 €	64.990.380,00 €	-98.115.980,00 €
Gemeind. Katholiken and. Muttersprache	696.000,00 €	4.391.400,00 €	1.647.400,00 €	-5.342.800,00 €
Kategorialseelsorge	861.000,00 €	4.911.500,00 €	1.529.700,00 €	-5.580.200,00 €
Ökumene	100,00 €	508.700,00 €	3.965.400,00 €	-4.474.000,00 €
Weitere Felder der Pastoral	54.400,00 €	632.800,00 €	166.700,00 €	-745.100,00 €
Soziale und caritative Aufgaben	986.400,00 €	211.400,00 €	17.103.000,00 €	-16.328.000,00 €
Caritasverbände	50.000,00 €	0,00 €	13.452.300,00 €	-13.402.300,00 €
Fach- und Sozialverbände/Einrichtungen	0,00 €	0,00 €	2.925.700,00 €	-2.925.700,00 €
Willkommenskultur für Flüchtlinge	936.400,00 €	211.400,00 €	725.000,00 €	0,00 €
Bildung, Kunst und Kultur	4.396.950,00 €	11.913.800,00 €	11.087.680,00 €	-18.604.530,00 €
Katholische Schulen	0,00 €	178.500,00 €	3.478.900,00 €	-3.657.400,00 €
Religionsunterricht	2.819.100,00 €	3.541.800,00 €	8.500,00 €	-731.200,00 €
Religionspädagogik	117.050,00 €	1.571.500,00 €	496.550,00 €	-1.951.000,00 €
Katholische Erwachsenenbildung	648.000,00 €	1.479.900,00 €	1.307.600,00 €	-2.139.500,00 €
Personalaus- und Weiterbildung	157.100,00 €	1.273.800,00 €	422.930,00 €	-1.539.630,00 €
Priesterseminare	0,00 €	311.900,00 €	165.000,00 €	-476.900,00 €
Hochschulen	360.000,00 €	105.700,00 €	2.688.500,00 €	-2.434.200,00 €
Pädagogische Aus- und Weiterbildung	0,00 €	0,00 €	416.700,00 €	-416.700,00 €
Kath. Akademie Rabanus Maurus	70.000,00 €	987.100,00 €	446.200,00 €	-1.363.300,00 €
Museen	136.100,00 €	244.900,00 €	384.900,00 €	-493.700,00 €
Denkmalpflege	0,00 €	150.400,00 €	219.800,00 €	-370.200,00 €
Kirchenmusik	89.600,00 €	2.068.300,00 €	1.052.100,00 €	-3.030.800,00 €
Familie und Generationen	14.092.700,00 €	12.681.600,00 €	25.508.450,00 €	-24.097.350,00 €
Kindertageseinrichtungen	9.457.600,00 €	4.793.100,00 €	18.392.800,00 €	-13.728.300,00 €
Jugendarbeit	545.700,00 €	3.369.400,00 €	1.040.300,00 €	-3.864.000,00 €
Familienarbeit	1.589.100,00 €	1.686.700,00 €	1.531.800,00 €	-1.629.400,00 €
Freiwilligendienste	1.101.900,00 €	1.034.200,00 €	542.000,00 €	-474.300,00 €
Zielgruppenspezifische Arbeit	103.600,00 €	1.064.100,00 €	350.050,00 €	-1.310.550,00 €
Querschnittsaufgaben	20.000,00 €	36.300,00 €	211.100,00 €	-227.400,00 €
Eigenbetrieb Tagungs- u. Bildungshäuser	0,00 €	0,00 €	1.696.500,00 €	-1.696.500,00 €
Weitere Tagungshäuser	1.274.800,00 €	697.800,00 €	1.743.900,00 €	-1.166.900,00 €
Weltkirche u. Gemeinschaftsaufgaben	1.020.700,00 €	281.000,00 €	7.432.100,00 €	-6.692.400,00 €
Weltkirche	1.020.700,00 €	281.000,00 €	1.741.000,00 €	-1.001.300,00 €
Verband der Diözesen Deutschlands	0,00 €	0,00 €	5.408.100,00 €	-5.408.100,00 €
Vertretungen bei den Landesregierungen	0,00 €	0,00 €	283.000,00 €	-283.000,00 €
Leitung und Verwaltung	1.498.500,00 €	20.747.000,00 €	9.885.540,00 €	-29.134.040,00 €
Bischof	46.200,00 €	545.000,00 €	210.900,00 €	-709.700,00 €

Weihbischof	0,00 €	166.000,00 €	13.300,00 €	-179.300,00 €
Generalvikar	621.000,00 €	801.000,00 €	313.000,00 €	-493.000,00 €
Synodales	0,00 €	326.600,00 €	108.700,00 €	-435.300,00 €
Kirchenentwicklung	53.700,00 €	410.600,00 €	129.700,00 €	-486.600,00 €
Diözesanökonom	0,00 €	0,00 €	730.600,00 €	-730.600,00 €
Kath. Bezirks- und Stadtbüros	63.400,00 €	1.400.100,00 €	611.540,00 €	-1.948.240,00 €
Limburger Domkapitel	0,00 €	0,00 €	819.400,00 €	-819.400,00 €
Allgemeine Verwaltung	709.200,00 €	16.735.600,00 €	6.932.100,00 €	-22.958.500,00 €
Bischöfliches Offizialat	5.000,00 €	362.100,00 €	16.300,00 €	-373.400,00 €
Finanzen	268.303.000,00 €	9.746.900,00 €	38.291.700,00 €	220.264.400,00 €
Kirchensteuer	230.520.000,00 €	0,00 €	7.020.000,00 €	223.500.000,00 €
Versorgung	8.707.500,00 €	9.179.500,00 €	39.500,00 €	-511.500,00 €
Allg. Finanzwirtschaft/Sondervermögen	11.535.000,00 €	0,00 €	586.200,00 €	10.948.800,00 €
Grundstücke/Gebäude	17.540.500,00 €	567.400,00 €	30.646.000,00 €	-13.672.900,00 €
Summe	302.247.850,00 €	109.489.800,00 €	181.608.050,00 €	11.150.000,00 €

Anhang 2 zu Nr. 100

Leistungsbereiche/Leistungsgruppen	Erträge	Personalaufwand.	Sachaufwendungen	Ergebnis
Seelsorge	14.338.950,00 €	55.927.600,00 €	69.715.150,00 €	-111.303.800,00 €
Pfarreien	11.922.000,00 €	44.889.600,00 €	65.085.700,00 €	-98.053.300,00 €
Gemeind. Katholiken and. Muttersprache	715.900,00 €	4.753.400,00 €	1.661.050,00 €	-5.698.550,00 €
Kategorialseelsorge	898.550,00 €	5.334.800,00 €	1.526.900,00 €	-5.963.150,00 €
Ökumene	750.100,00 €	438.100,00 €	1.282.400,00 €	-970.400,00 €
Weitere Felder der Pastoral	52.400,00 €	511.700,00 €	159.100,00 €	-618.400,00 €
Soziale und caritative Aufgaben	794.700,00 €	132.700,00 €	18.114.800,00 €	-17.452.800,00 €
Caritasverbände	50.000,00 €	0,00 €	14.518.400,00 €	-14.468.400,00 €
Fach- und Sozialverbände/Einrichtungen	0,00 €	0,00 €	2.984.400,00 €	-2.984.400,00 €
Willkommenskultur für Flüchtlinge	744.700,00 €	132.700,00 €	612.000,00 €	0,00 €
Bildung, Kunst und Kultur	4.469.300,00 €	11.822.700,00 €	8.785.800,00 €	-16.139.200,00 €
Katholische Schulen	0,00 €	183.500,00 €	909.900,00 €	-1.093.400,00 €
Religionsunterricht	2.768.500,00 €	3.525.500,00 €	8.500,00 €	-765.500,00 €
Religionspädagogik	103.300,00 €	1.738.500,00 €	497.000,00 €	-2.132.200,00 €
Katholische Erwachsenenbildung	750.700,00 €	1.593.300,00 €	1.294.300,00 €	-2.136.900,00 €
Personalaus- und Weiterbildung	148.900,00 €	1.081.400,00 €	399.500,00 €	-1.332.000,00 €
Priesterseminare	0,00 €	0,00 €	279.800,00 €	-279.800,00 €
Hochschulen	400.000,00 €	145.500,00 €	2.824.000,00 €	-2.569.500,00 €
Pädagogische Aus- und Weiterbildung	0,00 €	0,00 €	430.800,00 €	-430.800,00 €
Kath. Akademie Rabanus Maurus	80.000,00 €	1.054.200,00 €	456.200,00 €	-1.430.400,00 €
Museen	119.500,00 €	262.400,00 €	325.800,00 €	-468.700,00 €
Denkmalpflege	0,00 €	154.200,00 €	219.800,00 €	-374.000,00 €
Kirchenmusik	98.400,00 €	2.084.200,00 €	1.140.200,00 €	-3.126.000,00 €

Familie und Generationen	14.992.100,00 €	13.294.850,00 €	26.841.600,00 €	-25.144.350,00 €
Kindertageseinrichtungen	9.978.300,00 €	4.995.700,00 €	19.277.600,00 €	-14.295.000,00 €
Jugendarbeit	604.900,00 €	3.137.950,00 €	1.138.900,00 €	-3.671.950,00 €
Familienarbeit	1.681.500,00 €	1.926.100,00 €	1.527.800,00 €	-1.772.400,00 €
Freiwilligendienste	1.303.800,00 €	1.125.000,00 €	741.000,00 €	-562.200,00 €
Zielgruppenspezifische Arbeit	73.600,00 €	1.112.600,00 €	322.100,00 €	-1.361.100,00 €
Querschnittsaufgaben	20.000,00 €	36.900,00 €	216.600,00 €	-233.500,00 €
Eigenbetrieb Tagungs- u. Bildungshäuser	0,00 €	0,00 €	1.725.500,00 €	-1.725.500,00 €
Weitere Tagungshäuser	1.330.000,00 €	960.600,00 €	1.892.100,00 €	-1.522.700,00 €
 Weltkirche u. Gemeinschaftsaufgaben	 1.050.100,00 €	 306.900,00 €	 7.510.500,00 €	 -6.767.300,00 €
Weltkirche	1.050.100,00 €	306.900,00 €	1.740.400,00 €	-997.200,00 €
Verband der Diözesen Deutschlands	0,00 €	0,00 €	5.478.300,00 €	-5.478.300,00 €
Vertretungen bei den Landesregierungen	0,00 €	0,00 €	291.800,00 €	-291.800,00 €
 Leitung und Verwaltung	 2.371.000,00 €	 22.301.500,00 €	 14.181.000,00 €	 -34.111.500,00 €
Bischof	47.600,00 €	568.800,00 €	361.200,00 €	-882.400,00 €
Weihbischof	0,00 €	179.100,00 €	13.200,00 €	-192.300,00 €
Generalvikar	1.121.800,00 €	1.240.900,00 €	1.867.400,00 €	-1.986.500,00 €
Synodales	0,00 €	337.000,00 €	127.200,00 €	-464.200,00 €
Kirchenentwicklung	267.100,00 €	535.000,00 €	348.100,00 €	-616.000,00 €
Diözesanökonom	0,00 €	0,00 €	766.500,00 €	-766.500,00 €
Kath. Bezirks- und Stadtbüros	58.900,00 €	1.400.100,00 €	616.200,00 €	-1.957.400,00 €
Limburger Domkapitel	0,00 €	0,00 €	841.500,00 €	-841.500,00 €
Allgemeine Verwaltung	864.600,00 €	17.671.200,00 €	9.212.400,00 €	-26.019.000,00 €
Bischöfliches Offizialat	11.000,00 €	369.400,00 €	27.300,00 €	-385.700,00 €
 Finanzen	 260.763.800,00 €	 9.916.900,00 €	 39.927.950,00 €	 210.918.950,00 €
Kirchensteuer	232.500.000,00 €	0,00 €	7.100.000,00 €	225.400.000,00 €
Versorgung	8.836.000,00 €	9.329.500,00 €	78.500,00 €	-572.000,00 €
Allg. Finanzwirtschaft/Sondervermögen	11.950.000,00 €	0,00 €	587.200,00 €	11.362.800,00 €
Grundstücke/Gebäude	7.477.800,00 €	587.400,00 €	32.162.250,00 €	-25.271.850,00 €
 Summe	 298.779.950,00 €	 113.703.150,00 €	 185.076.800,00 €	 0,00 €

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 8

Limburg, 1. August 2020

Der Bischof von Limburg		Bischöfliches Ordinariat
Nr. 105	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag	133
Nr. 106	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag	134
Nr. 107	Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung zur aufgrund der Corona-Pandemie erforderlichen Ergänzung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG) sowie der Durchführungsverordnung zur Verordnung zur aufgrund der Corona-Pandemie erforderlichen Ergänzung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG)	134
		Nr. 108 Diakonenweihe
		134
		Nr. 109 Priesterweihen
		134
		Nr. 110 Profanierung
		135
		Nr. 111 Fördermittel der Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg
		135
		Nr. 112 Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission
		135
		Nr. 113 Hinweise zur Durchführung der Kollekte an Allerseelen
		136
		Nr. 114 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion
		136
		Nr. 115 Materialien für die „Gebetswoche für die Einheit der Christen“
		137
		Nr. 116 Pastoralstellen zur Besetzung
		137
		Nr. 117 Totenmeldungen
		137
		Nr. 118 Dienstnachrichten
		140

Der Bischof von Limburg

Nr. 105 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag

Liebe Schwestern und Brüder!

„Sei gut, Mensch!“ – unter diesem Motto rückt der diesjährige Caritas-Sonntag bewusst Menschen in den Fokus, die Gutes tun und sich für andere einsetzen. Die Debatten der letzten Jahre haben gezeigt, dass Anerkennung für Engagement alles andere als selbstverständlich ist.

Immer wieder mussten Menschen erleben, wie sie und das, was ihnen wichtig ist, abgewertet und schlecht gemacht wurden. Die Bezeichnung „Gutmensch“ ist dabei zu einem Begriff geworden, der Menschen diffamieren soll. Gerade das Engagement für Geflüchtete wurde in politischen Debatten immer wieder als weltfremd und naiv bewertet. Doch es ist nichts falsch daran, ein „guter Mensch“ sein zu wollen.

Die Caritas will mit ihrer Kampagne „Sei gut, Mensch!“ eine Stellung beziehen und auf die Bedeutung gesellschaftli-

chen Engagements aufmerksam machen. Wir brauchen gute Menschen, die Gutes tun! Tag für Tag ist in unzähligen Einrichtungen und Projekten der Kirche und ihrer Caritas erlebbar, wie haupt- und ehrenamtlich Engagierte Probleme anpacken und anderen zur Seite stehen. Dieses Engagement zeigt sich auf vielfältige Weise: In der Behindertenarbeit oder Altenpflege, in der politischen Arbeit für den gesellschaftlichen Zusammenhalt oder im Einsatz für eine gelingende Integration. „Gut sein“ darf dabei nicht an Grenzen Halt machen, denn in anderen Ländern gibt es oft noch größeren Bedarf an Hilfe und Unterstützung. Vieles ist möglich, wenn wir Menschlichkeit leben.

Die Kollekte des Caritas-Sontags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Dafür danken wir Ihnen sehr herzlich.

Berlin, 23. Juni 2020
Für das Bistum Limburg

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 13. September 2020 (alternativ: 20. September 2020), in allen Gottes-

diensten (auch am Vorabend) verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Limburg, 14. Juli 2020
Az.: 359S/60502/20/04/1

Wolfgang Rösch
Generalvikar

Nr. 106 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag

Liebe Schwestern und Brüder,

„Selig, die Frieden stiften“ (Mt 5, 9). Diese Seligpreisung Jesu ist das Leitwort zum Monat der Weltmission 2020. Auch in unserer Zeit ist sie hoch aktuell. Wie schwer ist es doch, Frieden zu halten und zu fördern!

Die diesjährige Aktion der missio-Werke lenkt den Blick auf Westafrika. In dieser Region lebten lange Zeit Menschen verschiedener Religionen und Ethnien friedlich zusammen. Gegenwärtig wird sie aber immer mehr zum Schauplatz von Anschlägen und Übergriffen. Mit Sorge nehmen wir wahr, wie dort Konflikte religiös aufgeladen werden, um Menschen gegeneinander aufzubringen und Gewalt anzufachen. Durch die Corona-Pandemie haben sich die Lebensbedingungen der Menschen zusätzlich verschlechtert. Die Kirchen in Westafrika setzen sich durch interreligiöse Zusammenarbeit gegen den Missbrauch von Religion ein. Sie helfen, dass Konfliktparteien aufeinander zugehen und miteinander sprechen. Wo Menschen sich auf die Friedensbotschaft ihrer Religion besinnen, können sie gemeinsam Konflikte lösen, weichen verhärtete Fronten auf und Frieden wird möglich.

„Selig, die Frieden stiften.“ Mitten in unserer von Unfrieden geplagten Welt beruft und befähigt Gott Menschen, Friedensstifter zu sein. Wir bitten Sie: Setzen Sie am Weltmissionssonntag ein Zeichen. Beten Sie für unsere Schwestern und Brüder, die sich aktiv für Frieden und Versöhnung einsetzen! Unterstützen Sie bei der Kollekte am kommenden Sonntag die wichtigen Initiativen von missio!

Mainz, 3. März 2020
Für das Bistum Limburg

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 18. Oktober 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 25. Oktober 2020 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke missio in Aachen und München bestimmt.

Limburg, 14. Juli 2020
Az.: 608B/18513/20/01/3

Wolfgang Rösch
Generalvikar

Nr. 107 Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung zur aufgrund der Corona-Pandemie erforderlichen Ergänzung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG) sowie der Durchführungsverordnung zur Verordnung zur aufgrund der Corona-Pandemie erforderlichen Ergänzung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG)

Die Geltungsdauer der o.g. Verordnung (Az. 603H/18480/20/01/1) und Durchführungsverordnung (Az. 603H/18480/20/01/2) vom 24. März 2020 (Amtsblatt 4/2020, S. 50ff.) wird hiermit bis zum 31. Dezember 2020 verlängert, da die durch die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen für den Bedarfssfall Alternativen zur Beschlussfassung im Rahmen von Verwaltungsratssitzungen mit Präsenz erforderlich machen.

Ihre Geltungsdauer kann weiter verlängert werden, soweit die durch die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen, insbesondere ein Verbot von Zusammenkünften, dies erforderlich machen.

Limburg, 30. Juni 2020
Az.: 603H/18480/20/01/3

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 108 Diakonenweihe

Am Pfingstsonntag, 31. Mai 2020, wurden folgende fünf Kandidaten im Hohen Dom zu Limburg zu Diakonen geweiht:

- Matthias Böhm, St. Marien Frankfurt am Main,
- Fabian Bruns, St. Anna Herschbach,
- Mirko Millich, St. Laurentius Nentershausen,
- Matthias Thiel, St. Margareta Frankfurt am Main
- Lucas Eduard Weiss, St. Peter und Paul Rheingau.

Nr. 109 Priesterweihen

Bischof Dr. Georg Bätzing hat am Samstag, 30. Mai 2020, im Hohen Dom zu Limburg, Diakon Moritz Hendrik Hemsteg, Pfarrei St. Peter und Paul Hofheim-Krifte, die Priesterweihe gespendet: Die Priesterweihe von Herrn Diakon Leon Pișta in Iași, Rumänien, wurde auf Dienstag, 8. September 2020 verschoben. Wir bitten um Ihr begleitendes Gebet.

Nr. 110 Profanierung

Mit Termin 5. Juli 2020 hat der Bischof die Kirche St. Raphael in 60487 Frankfurt-Hausen, Ludwig-Landmann-Str. 365, für profan erklärt. Der Priesterrat wurde am 8. Juni 2020 angehört. Mit gleichem Datum wurde gemäß zudem der in der Kirche befindliche Altar für profan erklärt.

Nr. 111 Fördermittel der Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg

Die Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg fördert aus den zur Verfügung stehenden Mitteln im Jahr 2020 folgende Projekte:

- Mittel aus der Dachstiftung können für Aufgaben und Projekte aus allen Bereichen der verbandlichen und pfarrgemeindlichen Caritas im Bistum Limburg beantragt werden. Es stehen Fördermittel in Höhe von 203.056,12 € zur Verfügung.
- Beantragte Mittel aus dem Familienfonds sollen insbesondere der Implementierung der Onlineberatung in das Portfolio der katholischen Schwangerschaftsberatung dienen. Es stehen Mittel in Höhe von 11.603,97 € zur Verfügung.

Förderanträge können kontinuierlich gestellt werden und werden in den regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen beschieden. Bei der Antragstellung beachten Sie bitte die Vergabeordnung. Das Antragsformular sowie die Vergabeordnung finden Sie unter www.caritasstiftungen.de in der Kategorie „Service“.

Die Antragstellung erfolgt an: Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg, Frau Sonja Peichl, Über der Lahn 5, 65549 Limburg.

Nr. 112 Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission

Die Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission (vgl. Amtsblatt des Bistums Limburg vom 8. April 2020, S. 59 f.) werden wie folgt aktualisiert:

Am 25. Oktober begehen wir in Deutschland den Sonntag der Weltmission, der in diesem Jahr im Zeichen der Initiative „Frieden leben“ der deutschen katholischen Werke und Diözesen steht. Mit dem Leitwort „Selig, die Frieden stiften“ (Mt 5, 9) aus der Bergpredigt legt missio den Fokus auf Solidarität und sozialen Frieden. Aufgrund der weltweiten Covid-19-Krise wird vieles anders sein.

Im Mittelpunkt der missio-Aktion steht die Kirche in Westafrika. Viele Länder dieser Region gehören schon heute zu den ärmsten der Welt. Das Gesundheitswesen ist oft mangelhaft und einer Pandemie in keiner Weise gewachsen. Probleme bei der Lebensmittelversorgung und die Einschränkung der Bewegungsfreiheit lassen besonders in den fragilen Staaten Unruhen befürchten. Schon vor Corona wurde das friedliche Miteinander von Gewalt und terroristischen Anschlägen erschüttert. Die Kirche vor Ort ist vor große Herausforderungen gestellt und geht, so gut sie kann, auf die medizinischen und pastoralen Bedürfnisse der Menschen ein.

Der diesjährige Weltmissionssonntag bietet die Möglichkeit, solidarisch zu sein und zu zeigen, dass niemand alleine ist. missio stellt Partnerinnen und Partner vor, die an der Seite von Menschen in Not stehen und sich unermüdlich für Verständigung, soziale Gerechtigkeit und ein friedliches Miteinander einsetzen.

Die bundesweite missio-Aktion 2020 startet voraussichtlich mit einem Festwochenende vom 2. bis 4. Oktober im Bistum Mainz. In einem feierlichen Pontifikalamt im Hohen Dom St. Martin zu Mainz eröffnet Bischof Peter Kohlgraf am 4. Oktober offiziell den Monat der Weltmission.

missio-Aktion in den Gemeinden

- Im August wird die Informationsmappe zum Weltmissionssonntag an alle Pfarrgemeinden geschickt.
- Anfang September folgt der Versand der bestellten Materialpakete.
- Das Plakat wird bestimmt von dem Motiv eines Olivenzweigs. In den Blättern sind missio-Partnerinnen und Partner zu sehen, die sich langfristig für das Wohlergehen ihrer Mitmenschen einsetzen. Besonders in Krisenzeiten sind sie Trostspender und Hoffnungsbringer. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus.

missio-Kollekte am 25. Oktober

Die missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, den 25. Oktober 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Kirchengemeinden über die Bistumskasse an missio weitergeleitet werden. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen und Materialien sowie Veranstaltungshinweise finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms. Fragen zum Monat der Weltmission in den Diözesen beantwortet die Bildungsabteilung bei missio: Tel.: 0241 7507-263 oder post@missio-hilft.de. Bestellungen der Materialien: bestellungen@missio-hilft.de oder Tel.: 0241 7507-350.

Nr. 113 Hinweise zur Durchführung der Kollekte an Allerseelen

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südeuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözese an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden.

Die Kolktengelder sind gemäß Kollektenplan an die Bistumskasse zu überweisen.

Kontakt und Information: Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: 08161 5309-53 oder -49, E-Mail: info@renovabis.de, Website: www.renovabis.de

Nr. 114 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion

Die Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion zum Sonntag der Weltmission (vgl. Amtsblatt des Bistums Limburg vom 8. April 2020, S. 60 f.) werden wie folgt aktualisiert:

Hoffnungsträger statt Bedenkenträger in der Welt von heute zu sein ist Berufung und Auftrag für uns als Christinnen und Christen. Die christliche Hoffnung, die in den drängenden Fragen unserer Zeit und im persönlichen Leben die nötige Lebenskraft schenkt, gilt es weiterzutragen. So steht die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes unter dem Leitwort „Werde Hoffnungsträger“.

Auch in der Diaspora Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums wollen katholische Christen in diesem Sinne Hoffnungsträger sein. In den Regionen, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig

ist, wollen sie von der Hoffnung sprechen, die sie selbst erfüllt, und so leben, dass etwas von der Frohen Botschaft des Evangeliums spürbar wird.

- Eröffnung der Diaspora-Aktion: Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am 8. November um 10:00 Uhr im St.-Kilians-Dom in Würzburg mit einem feierlichen Pontifikalamt zur Eröffnung der Diaspora-Aktion statt.
- Diaspora-Kollekte: Die Diaspora-Kollekte findet am Sonntag, 15. November 2020, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen statt. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt.
- Diaspora-Aktion im Corona-Jahr: Da auch im November mit Einschränkungen bei Gottesdiensten und mit zurückhaltendem Gottesdienstbesuch zu rechnen ist, bittet das Bonifatiuswerk um besondere Unterstützung der Diaspora-Aktion. Hierfür wird Zusatzmaterial wie Kollekten-Aufsteller, eine Postkarten-Serie, Vorlagen für Hausandachten, digitale Bausteine für die Pfarrbriefgestaltung u.a. zur Verfügung gestellt. Weisen Sie auch auf die Spendenmöglichkeit per Überweisung oder Online-Spende hin.
- Diaspora-Aktion in den Gemeinden: Ende August 2020 erhalten alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeier, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie Impulsen zum Leitwort „Werde Hoffnungsträger“. Mitte September 2020 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Monats (Pfarrbriefmäntel, Spendentüten, Plakate, die beiden Hefte sowie Aufsteller für Kollektenkörbe oder Opferkästen) zugeschickt. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf. Zudem erhalten die Gemeinden Anfang November je nach aktueller Situation ggf. angepasste Fürbitten und eine Hausandacht.
- Samstag/Sonntag, 7./8. November 2020: Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten bzw. bringen Sie ihn den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise zur Kenntnis. Verteilen Sie bitte auch die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

- Diaspora-Sonntag, 14./15. November 2020: Bitte legen Sie die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben das „Gottesdienst-Impulsheft“ sowie das Themenheft „Werde Hoffnungsträger“, die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion abrufbar sind. Weisen Sie bitte auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit (www.bonifatiuswerk.de/spenden) in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hin.
- Samstag/Sonntag, 21./21. November 2020: Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

In vielen Gemeinden werden die Erstkommunion- und Firmfeiern im zweiten Halbjahr nachgeholt oder auf das kommende Jahr verschoben. Materialien können beim Bonifatiuswerk weiter bestellt werden. Bitte überweisen Sie die Erstkommunion- und Firmgaben auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit entsprechendem Vermerk.

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251 2996-94 oder per Fax an 05251 2996-88.

Nr. 115 Materialien für die „Gebetswoche für die Einheit der Christen“ im Jahr 2021

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen wird in jedem Jahr vom 18. bis 25. Januar oder von Christi Himmelfahrt bis Pfingsten begangen.

Texte und Materialien (Logos, Gottesdienstvorschläge, Einführungstexte zum Motto der Gebetswoche und eine Darstellung der Spendenprojekte) werden von der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK)“ kostenfrei zum Download angeboten: www.gebetswoche.de.

Nr. 116 Pastoralstellen zur Besetzung

Nachstehende Pastoralstellen für hauptamtlich pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen zur Besetzung an:

- Spanischsprachige Katholische Gemeinde Frankfurt zum 1. Dezember 2020 (100 % Beschäftigungs umfang); Interessenten melden sich bitte beim Referenten für Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache Heribert Schmitt (h.schmitt@bistumlimburg.de).
- Pfarreien Herz Jesu Dillenburg und St. Petrus Herbarn (dynamische Stelle – 100 % Beschäftigungs umfang);
- Kirchliche Projekte im Bereich Kultur und Tourismus in der Region Lahn-Dill-Bergland. Zielsetzung ist eine Kooperation mit der bestehenden kommunalen Infrastruktur, die Neuentwicklung kirchlicher Angebote (Stichworte Pilgern, Schöpfung, Gastfreundschaft und offene Kirchen) sowie das kirchliche Angebot auf dem Hessentag 2022 in Haiger als „Zwischen-Etappe“. Interessenten melden sich bitte bei Diözesanreferent Elmar Honemann (e.honemann@bistumlimburg.de). Für Informationen steht auch Frau Henseler (b.henseler@bistumlimburg.de) im Ressort Kirchenentwicklung zur Verfügung.

Nr. 117 Totenmeldungen

Gemeindereferentin i.R. Sigrid Gärtner

Am 25. Juni 2020 verstarb Frau Sigrid Gärtner, Gemeindereferentin i. R., im Alter von 92 Jahren.

Sigrid Gärtner wurde am 15. September 1927 in Frankfurt am Main geboren. Nach der Mittleren Reife trat sie im Herbst 1947 in das Seminar für Seelsorgehilfe der Diözese Mainz in Ilbenstadt ein und absolvierte den praktischen Teil ihrer Ausbildung 1949 bis 1950 in der Pfarrei Heilig Kreuz, Frankfurt. 1950 wurde sie in der Diaspora-Kaplanei in Groß-Fulda, Oberhessen, angestellt und wechselte 1951 ins Bistum Limburg: Von 1951 bis 1968 war sie 17 Jahre in der Pfarrei Maria Rosenkranz, Frankfurt-Seckbach, und bis zu ihrem Ruhestand 24 Jahre in St. Laurentius, Usingen, (1968 bis 1992) als Gemeindereferentin tätig.

In den über vier Jahrzehnten seelsorglicher und pastoraler Tätigkeiten mit Menschen aller Altersgruppen hat Sigrid Gärtner Gemeinde aufgebaut und Menschen befähigt, Glauben zu leben und weiterzugeben. Als Gemeindereferentin war sie Ansprechpartnerin, Koordinatorin und Initiatorin vielfältiger pastoraler Aktivitäten in der Gemeinde und war für umfangreiche Aufgabengebiete verantwortlich: Kinder- und Jugendarbeit, Seelsorge in Flüchtlingsunterkunft und Krankenhaus, für Menschen in sozialen Notlagen, Gewinnung und Schu-

lung von ehrenamtlich Engagierten für die caritativen Dienste innerhalb der Gemeinde, von Katechet/innen für die Erstkommunionvorbereitung sowie für Familien-, Kinder- und Wortgottesdienste, Erteilung von katholischen Religionsunterricht sowie die Schulseelsorge an mehreren Schulen und vieles mehr.

Sigrid Gärtner verstand und lebte ihren Beruf als Be- rufung. Sie arbeitete mit großer Leidenschaft in ihren jeweiligen Aufgaben und diente ihr ganzes Leben den Menschen, denen sie die frohe Botschaft Jesu Christi lebendig nahebrachte. Große Wertschätzung, Dankbarkeit und Vertrauen wurden ihr von vielen Menschen geschenkt. Dafür war Sigrid Gärtner stets dankbar.

Wir danken der Verstorbenen für ihr engagiertes und überzeugendes Glaubenszeugnis und ihren treuen Dienst in unserem Bistum und empfehlen sie dem Gedanken im Gebet. Gott schenke ihr die ewige Freude. Die Eucharistie für die Verstorbene wurde am 7. Juli 2020 in St. Christophorus/Frankfurt, gefeiert. Anschließend erfolgte die Beerdigung auf dem Hauptfriedhof.

Pastoralreferent i.R. Eduard Brychlik

Am 7. Juli 2020 verstarb Herr Eduard Brychlik, Pastoralreferent i.R., im Alter von 82 Jahren.

Eduard Brychlik wurde am 5. Januar 1938 in Hohenlohejütte/ Kattowitz geboren. Nach seinem Abitur und Studium der Wirtschaftswissenschaften (1959 bis 1965) absolvierte Eduard Brychlik eine betriebsinterne Ausbildung zum Gehaltsbuchhalter bei der Deutschen Lufthansa AG in Hamburg und war als stellvertretender Heimleiter beim Caritasverband Hamburg tätig. 1969 bis 1974 studierte er katholische Theologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Eduard Brychlik begann am 1. März 1975 seinen Dienst in unserem Bistum als Pastoralassistent in der Pfarrvikarie St. Raphael, Wettenberg-Wißmar. In seinem zweiten Ausbildungsjahr war er in der Pfarrei Dreifaltigkeit, Wiesbaden eingesetzt und wurde nach der II. Dienstprüfung, zum 1. September 1977, als Pastoralreferent angestellt. Sein Dienst in der Seelsorge unseres Bistums führte ihn 1979 von St. Lambertus, Runkel-Arfurt zehn Jahre nach St. Katharina, Niedererbach (1981 bis 1991), wo er seit dem 1. September 1984 in der Funktion als Bezugsperson wirkte. 1991 wechselte er in die Pfarrvikarie Maria Königin, Hattert-Merkelbach, in der er seelsorglich und pastoral bis zu Beginn seines Ruhestandes im März 2002 tätig war.

Eduard Brychlik engagierte sich 27 Jahre intensiv in vielfältigen pastoralen und seelsorglichen Aufgabenfeldern

und hat in vielseitiger Weise den Menschen gedient. Für die Nöte und Sorgen der Menschen war Eduard Brychlik stets ansprechbar. Seinen pastoralen Dienst sah er darin, Menschen aller Altersstufen für das Evangelium zu begeistern, die Gemeinde Jesu Christi aufzubauen und die christliche Botschaft weiterzugeben.

Wir danken dem Verstorbenen für sein engagiertes und überzeugendes Glaubenszeugnis und seinen treuen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gedanken im Gebet. Gott schenke ihm die ewige Freude. Die Beerdigung erfolgte am 16. Juli 2020 auf dem Friedhof in Selters.

Diakon i. R. Helmut Prochaska

Am 11. Juli 2020 verstarb Herr Diakon i. R. Helmut Prochaska im Alter von 80 Jahren in Koblenz.

Helmut Prochaska wurde am 9. Mai 1940 in Groß-Stiebnitz im Sudentenland geboren und kam als Heimatvertriebener zunächst nach Thüringen. 1946 bis 1955 besuchte er die Volksschule. In dieser Zeit, 1949, floh er mit seiner Familie nach Westdeutschland und kam so in den Norden des Bistums Limburg. Er besuchte zwei Jahre die Handelsschule. Daran schlossen sich die kaufmännische Berufsschule und eine kaufmännische Lehre als Industriekaufmann an. In diesem Beruf arbeitete er einige Jahre. 1972 wurde er Pfarrsekretär in der Kirchengemeinde Maria Königin in Gladenbach. Zwei Jahre zuvor hatte er in Gladenbach seine Frau Edeltraud geheiratet, die vor knapp einem Jahr gestorben ist. Aus ihrer Ehe gingen zwei Kinder hervor.

Nach Weiterbildung im Würzburger theologischen Fernkurs begann Helmut Prochaska zum 1. September 1977 in der Pfarrei Maria Königin in Gladenbach die Ausbildung im pastoralen Dienst zum Gemeindeassistenten. Nach erfolgreicher Ausbildung wurde er als Gemeindeassistent in Gladenbach und dann in der Pfarrvikarie St. Johannes Nepomuk in Bad Endbach-Hartenrod eingesetzt. 1981 erfolgte mit dem Inkrafttreten des Statuts für hauptamtliche pastorale Mitarbeiter der Einsatz als Gemeindereferent.

Kurze Zeit später wurde Helmut Prochaska unter die Bewerber für den Ständigen Diakonat aufgenommen und am 2. Juni 1984 im Limburger Dom durch Bischof Franz Kamphaus zum Diakon geweiht.

Im Jahr 1986 erfolgte der Wechsel in die Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Eitelborn, für die er gleichzeitig auch die Bezugsperson vor Ort war. Wenige Jahre später

nahm er mit seiner Frau bis heute seinen Wohnsitz in Neuhäusel.

Deutlich über das 65. Lebensjahr hinaus war Diakon Prochaska in der Pastoral aktiv. 2007 trat er offiziell in den Ruhestand, arbeitete aber weiter als Diakon in der Gemeinde mit, weil er für die Menschen da sein wollte. Bis zu seinem Tode war er so – wenn auch in geringerem Umfang und später ehrenamtlich – als Seelsorger in der Gemeinde ansprechbar und engagiert. Von Anfang an war Diakon Prochaska den verschiedenen Altersgruppen zugetan. Besonders am Herzen lag ihm die Jugendpastoral um die Pfadfinder und die Messdienerinnen und Messdiener; er organisierte vor allem in den 70er-Jahren viele Freizeiten und Jugendtreffs.

Bevor es im Bistum einen Diakonenrat gab, war Helmut Prochaska Mitglied in der Sprecherkonferenz der Diakone. Er arbeitete in der Sozialkommission mit und engagierte sich als Mentor in der Ausbildung künftiger Diakone.

Er selbst verstand sich als Arbeiter im Weinberg des Herrn und machte um seine Person kein Aufheben. Bis zuletzt hat Helmut Prochaska so im Pastoralteam mitgearbeitet, Dienste übernommen und auch die Pfarrbriefe zu Ostern und Weihnachten redigiert. Vielen war er Seelsorger und guter Freund. Seine ausgleichende ruhige Art wirkte in vielen Situationen versöhnend.

Wir danken Herrn Diakon Prochaska für sein Wirken in unserem Bistum und übergeben ihn in die Hände des barmherzigen Gottes. Wir empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat. Seinen Kindern und ihren Familien gilt unser Mitgefühl.

Das Requiem für den Verstorbenen wurde am 20. Juli 2020 in der Kirche St. Anna in Neuhäusel gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem Friedhof in Neuhäusel.

Pfarrer i. R. Herbert Leuninger

Am 28. Juli 2020 verstarb Herr Pfarrer i. R. Herbert Leuninger im Alter von 87 Jahren in Limburg.

Herbert Leuninger wurde am 8. September 1932 als zweites von drei Kindern in Köln geboren. Die anfänglichen Kriegsjahre verbrachte die Familie in Köln. 1933 musste sein Vater unter politischem Druck seine Tätigkeit als christlicher Gewerkschaftssekretär aufgeben.

Sein Onkel, Widerstandskämpfer gegen das nationalsozialistische Regime, wurde kurz vor Kriegsende hingerichtet. Die immer größer werdende Bedrohung veranlasste die Familie schließlich, nach Mengerskirchen, dem Heimatort seiner Eltern, umzusiedeln. In einem Studienheim der Pallottiner in Vallendar bereitete sich Herbert Leuninger auf das Abitur vor, das er im Jahr 1951 nach der Verlegung des Heimes nach Rheinbach bei Bonn ablegte. Anschließend trat er in die Gesellschaft der Pallottiner ein, begann das Studium der Philosophie und der Theologie und erhielt am 24. Juli 1954 die Tonsur.

Im Januar 1956 trat er an Bischof Dr. Wilhelm Kempf mit der Bitte heran, in das Bistum Limburg zu wechseln. Der Bischof entsprach dieser Bitte und nach weiteren Studien an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt wurde Herbert Leuninger am 8. Dezember 1958 im Limburger Dom zum Priester geweiht. Die Primiz feierte er mit seinem Bruder Ernst Leuninger, der vor zwei Jahren verstarb und mit dem er lebenslang persönlich und fachlich in engem Austausch stand.

Seine Kaplansjahre führten ihn nach Oberlahnstein (April 1959 bis November 1961) und Frankfurt/St. Antonius (November 1961 bis April 1967). Zum 1. April 1967 berief ihn der Bischof zum Pfarrer der Pfarrei Kriftel, drei Jahre später, zum 15. April 1970, zum Bezirksvikar und Jugendpfarrer für den Bezirk Main-Taunus. Pfarrer Leuninger wurde vom Konzil nachhaltig geprägt, die Aufbrüche dieser Zeit versuchte er mitzugestalten. Die Frage der Stellung der Laien in der Kirche, die Gleichberechtigung der Frauen und die Suche nach einer zeitgemäßen Form der Liturgie bewegten ihn sehr.

Im November 1972 übernahm Pfarrer Leuninger ein Aufgabenfeld, das ihm ein Herzensanliegen wurde und in dem er in den folgenden Jahrzehnten segensreich wirkte: Als Referent für Ausländerarbeit im Dezernat Kirchliche Dienste hatte er die Aufgabe, die Ausländerseelsorge und -sozialarbeit zu koordinieren, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und der Kirche auf diesem Gebiet eine Stimme zu verleihen. Zum 1. März 1976 ernannte ihn der Bischof zum Leitenden Referenten, und Pfarrer Leuninger wurde Mitglied der Pastoralkammer des Bischöflichen Ordinariates.

Als Mitbegründer der Menschenrechtsorganisation „Pro Asyl“ im Jahr 1986 war Pfarrer Leuninger bis 1994 deren Sprecher sowie von 1994 bis 1998 Europareferent. Mit Entschlossenheit und Vehemenz setzte er sich für Asylbewerber ein, mit Hartnäckigkeit und Widerstandskraft agierte er gegenüber politischen, aber auch

kirchlichen Funktionsträgern. Pfarrer Leuninger war ein unbequemer Mahner, der als Anwalt von Minderheiten Ungerechtigkeit nicht nur anprangerte, sondern auch konkret tätig wurde. Sich in das gesellschaftliche Leben einzumischen, für ein Reich der Gerechtigkeit und des Friedens zu arbeiten – darin sah er, wie er einmal sagte, seine Aufgabe, trotz aller Drohungen und Anfeindungen, denen er teilweise ausgesetzt war. Stets stand er im ökumenischen Austausch, v.a. bei den Begegnungen im Flüchtlingslager in Schwalbach in der Nähe des Frankfurter Flughafens. Für sein Engagement wurde er später mehrfach ausgezeichnet, unter anderem 1991 mit der Wilhelm-Leuschner-Medaille des Landes Hessen und 1998 mit dem Walter-Dirks-Preis, den er zusammen mit seinem Bruder verliehen bekam.

Ab Oktober 1992 war Pfarrer Leuninger bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. Mai 2000 als Seelsorger im Altenheim Maria Elisabeth in Hofheim tätig. Seinen Ruhestand verbrachte er in Limburg und konnte am 8. Dezember 2018 sein Diamantenes Priesterjubiläum feiern.

Wir danken Herrn Pfarrer Leuninger für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem für Pfarrer Leuninger wurde am 7. August 2020 im Limburger Dom gefeiert. Anschließend erfolgte die Urnenbeisetzung auf dem Hauptfriedhof in Limburg.

Nr. 118 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 1. August 2020 wurde Pfarrer Tobias BLECH-SCHMIDT aus der Pfarrei Maria Himmelfahrt im Taunus als Kooperator in die Pfarrei St. Bonifatius Frankfurt versetzt.

Mit Termin 1. August 2020 wurde Kaplan Frank FIESELER aus der Pfarrei St. Bonifatius Wiesbaden mit dem Titel „Pfarrer“ als Kooperator in die Pfarrei St. Margareta Frankfurt versetzt.

Mit Termin 1. August 2020 wurde Kaplan Robert-Jan GINTER aus dem Pastoralen Raum Main-Taunus Süd mit dem Titel „Pfarrer“ als Kooperator in die Pfarrei St. Peter und Paul Wiesbaden versetzt.

Mit Termin 1. August 2020 wurde Neupriester Moritz HEMSTEG zum Kaplan in der Pfarrei Liebfrauen Westerburg ernannt.

Mit Termin 1. August 2020 wurde Kaplan Wojciech KASZCZYC aus der Pfarrei St. Franziskus im Hohen Westerwald mit dem Titel „Pfarrer“ als Kooperator in die Pfarrei St. Josef Frankfurt versetzt.

Mit Termin 1. August 2020 wurde Kaplan Peter KOVALČIN mit dem Titel „Pfarrer“ zum Kooperator in der Pfarrei St. Anna Braunfels ernannt.

Mit Termin 1. August 2020 wurde Diakon Leon PIŞTA aus dem Pastoralen Raum Main-Taunus Süd als Diakon in die Pfarrei St. Franziskus im Hohen Westerwald versetzt. Nach der Priesterweihe am 8. September 2020 erfolgt der Einsatz als Kaplan in der Pfarrei.

Mit Termin 1. August 2020 wurde Kaplan Dr. Walter SIMON aus der Pfarrei St. Peter und Paul Bad Camberg als Kaplan in die Pfarrei St. Blasius im Westerwald versetzt.

Mit Termin 1. August 2020 wurde Pfarrer Dr. Peter SOLTES aus der Pfarrei St. Josef Frankfurt als Kooperator in die Pfarrei St. Bonifatius Wiesbaden versetzt.

Mit Termin 1. August 2020 wurde Kaplan Eronim VÄRGÄ aus der Pfarrei St. Johannes Nepomuk als Kaplan in die Pfarrei St. Peter und Paul Bad Camberg versetzt.

Mit Termin 1. August 2020 wurde Kaplan Benedikt WACH aus der Pfarrei St. Johannes Nepomuk Hadamar als Kaplan in die Pfarrei Maria Himmelfahrt im Taunus versetzt.

Mit Termin 31. August 2020 scheidet Kaplan Radoslaw LYDKOWSKI aus dem Dienst des Bistums Limburg aus.

Mit Termin 1. September 2020 wird P. Joshy JOSEPH CMI als Kooperator in der Pfarrei St. Laurentius Nentershausen eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2020 entpflichtet der Bischof Msgr. Pfarrer Michael METZLER als Vorstandsvorsitzenden des Caritasverbandes für die Diözese Limburg. Msgr. Metzler tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand.

Mit Termin 1. September 2020 wird Kaplan Michael WEBER aus der Pfarrei St. Blasius im Westerwald mit

dem Titel „Pfarrer“ als Kooperator in die Pfarrei St. Peter und Paul im Kannenbäckerland versetzt.

Mit Termin 1. November 2020 wird Pfarrer Koku Julian KITA aus der Pfarrei St. Blasius im Westerwald als Kooperator in die Pfarreien St. Martin Lahnstein und St. Martin Bad Ems/Nassau versetzt.

Diakone

Mit Termin 31. Mai 2020 wurde Diakon Matthias BÖHM als Priesterkandidat im Diakonatspraktikum in der Pfarrei St. Peter und Paul Wiesbaden eingesetzt.

Mit Termin 31. Mai 2020 wurde Diakon Fabian BRUNS als Priesterkandidat im Diakonatspraktikum in der Pfarrei St. Jakobus Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 31. Mai 2020 wurde Diakon Mirko MILLICH als Priesterkandidat im Diakonatspraktikum in der Pfarrei Herz Jesu Dillenburg eingesetzt.

Mit Termin 31. Mai 2020 wurde Diakon Matthias THIEL als Priesterkandidat im Diakonatspraktikum in der Pfarrei St. Ursula Oberursel/Steinbach eingesetzt.

Mit Termin 31. Mai 2020 wurde Diakon Lucas Eduard WEISS als Priesterkandidat im Diakonatspraktikum in der Pfarrei St. Josef Frankfurt am Main eingesetzt.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Juni 2020 wurde Frau Claudia LAMAR-GESE zusätzlich mit der Wahrnehmung der Seelsorge im Antoniushaus Hochheim beauftragt.

Weitere Dienstnachrichten

Mit Termin 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2025 hat der Bischof Herrn Thomas FRINGS zum Ökonomen des Bistums Limburg ernannt.

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 9

Limburg, 1. September 2020

Der Bischof von Limburg

- Nr. 119 Aufruf der deutschen Bischöfe zum „Weltkirchlichen Sonntag des Gebets und der Solidarität“ (Corona) 145
„Weltkirchlichen Sonntag des Gebets und der Solidarität“ (Corona)
- Nr. 120 Beschluss der KODA vom 3. Juli 2020: § 35 AVO 146
- Nr. 121 Beschluss der KODA vom 3. Juli 2020: § 39a AVO 146
- Nr. 122 Beschluss der KODA vom 3. Juli 2020: § 40a AVO, Anlage 27a 146
- Nr. 123 Beschluss der KODA vom 3. Juli 2020: Anlage 2 AVO, § 5c AVO 146
- Nr. 124 Beschluss der KODA vom 3. Juli 2020: Anlage 12 zur AVO, § 5a RKO 147
- Nr. 125 Ordnung für das Vorgehen bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Bistums Limburg (Interventionsordnung) – erneute Verlängerung der Geltungsdauer 148

Bischöfliches Ordinariat

- Nr. 126 Berufung in die Kunstkommision im Bistum Limburg 148
- Nr. 127 Neuwahl der Mitarbeiterseite der KODA im Bistum Limburg 148
- Nr. 128 Eintragung kirchlicher Amtshandlungen in den Kirchenbüchern von Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg und Vornahme der Entlassung zur Eheschließung (vgl. c. 1115 CIC) bzw. zur Taufe (vgl. c. 530 n. 1 CIC) 149
- Nr. 129 Verlautbarung der Deutschen Bischofskonferenz 149

Der Bischof von Limburg

Nr. 119 Aufruf der deutschen Bischöfe zum „Weltkirchlichen Sonntag des Gebets und der Solidarität“ (Corona)

Liebe Schwestern und Brüder,

die Corona-Pandemie hat die Welt nach wie vor fest im Griff. Überall fürchten Menschen, sich mit dem Virus anzustecken. Die Infektionen haben weitreichende Folgen. Die Krankheitsverläufe sind unterschiedlich, nicht wenige enden tödlich. Die notwendigen Schutzmaßnahmen erschweren aber auch generell die menschlichen Beziehungen. Insbesondere die älteren Menschen, aber auch die Kinder leiden darunter. Corona bedroht auch das öffentliche Leben und die Wirtschaft. In unserem Land sind viele Betriebe und Unternehmen in ihrer Existenz bedroht, was Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit für viele Frauen und Männer mit sich bringt. Als Kirche sind wir auch betroffen: Ein reges Gemeindeleben ist kaum möglich und die Gottesdienste können nur eingeschränkt gefeiert werden. Das alles besorgt uns

sehr. Wir nehmen Teil an den Nöten und Ängsten, die die Corona-Pandemie auslöst, und tragen mit unseren Möglichkeiten dazu bei, die Krise zu bewältigen.

Zugleich stellen wir aber auch fest, dass es uns in Deutschland weitaus besser geht als den allermeisten Menschen in anderen Ländern und Weltgegenden. Wir verfügen über einen funktionierenden Staat, über eine stabile Gesundheitsversorgung und auch über die materiellen Möglichkeiten, die Notlagen zu lindern sowie die Wirtschaft einigermaßen in Schwung zu halten. All das ist für den größten Teil der Menschheitsfamilie nicht möglich. Die Armen in Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa sind von der Corona-Krise ungleich schwerer betroffen als wir. Die Wohnverhältnisse und die Armut verhindern Hygiene und Distanz, allzu oft fehlt der Zugang zu Gesundheitsdiensten. Unzählige verlieren ihre materielle Lebensgrundlage, weil sie keine Arbeit mehr finden. Aktuellen Studien zufolge wird die Zahl der Hungernden infolge der Pandemie um viele Millionen anwachsen.

In dieser dramatischen Lage sind auch wir in Deutschland gefordert. Als Deutsche Bischofskonferenz rufen

wir deshalb gemeinsam mit unseren Bistümern, den kirchlichen Werken und den Orden zu einem „Weltkirchlichen Sonntag des Gebets und der Solidarität“ auf. Er soll in allen Kirchengemeinden am 6. September 2020 begangen werden. Die Gläubigen sind eingeladen, sich an diesem Tag über die Konsequenzen der Pandemie weltweit zu informieren und für die Leidtragenden in aller Welt zu beten. Wir bitten auch um eine großzügige Spende für die Corona-Hilfe in der Weltkirche – bei der Kollekte oder auf anderen Wegen.

Beten wir und helfen wir! Zeigen wir als Christen, was uns angesichts dieser globalen Krise aufgetragen ist.

Würzburg, 24. August 2020 + Dr. Georg Bätzing
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 30. August 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und auf andere Weise den Gläubigen zur Kenntnis gebracht werden.

Limburg, 25. August 2020 Wolfgang Rösch
Generalvikar

Nr. 120 Beschluss der KODA vom 3. Juli 2020: § 35 AVO

A. § 35 AVO wird wie folgt geändert:

- I. Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e) wird ersatzlos gestrichen.
- II. Abs. 1 wird um folgenden neuen Satz 4 ergänzt:

„Im Übrigen wird auf die staatlichen Regelungen verwiesen.“

B. Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Limburg, 3. August 2020 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/20/02/3 Bischof von Limburg

Nr. 121 Beschluss der KODA vom 3. Juli 2020: § 39a AVO

A. § 39a AVO erhält folgenden Wortlaut:

§ 39a Geltung der Entgeltordnungen und der OzÜ

Für die Beschäftigten gelten die „Entgeltordnungen“

(Anlage 22) und die „Ordnung zur Überleitung der Beschäftigten in die Entgeltssystematik des TVöD-VkA“ (Anlage 24); § 17 bleibt hiervon unberührt.

B. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.08.2020 in Kraft.

Limburg, 3. August 2020 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/20/02/3 Bischof von Limburg

Nr. 122 Beschluss der KODA vom 3. Juli 2020: § 40a AVO, Anlage 27a

A. § 40a AVO erhält folgenden Wortlaut:

§ 40a Auszubildende und Studierende

- (1) Für Auszubildende gilt der „Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes – Allgemeiner Teil und Besonderer Teil BBiG (TVAöD-BBiG)“ bzw. der „Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes – Allgemeiner Teil und Besonderer Teil Pflege (TVAöD-Pflege)“ in der jeweils gültigen Fassung.

Die Tarifverträge sind als Anlage 27 veröffentlicht.

- (2) Für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen gilt der „Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD)“ in der jeweils gültigen Fassung.

Der Tarifvertrag ist als Anlage 27a veröffentlicht.

B. Anlage 27a

Nach Anlage 27 wird eine Anlage 27a eingefügt. Die Anlage erhält die Überschrift: „Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen“

C. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.08.2020 in Kraft.

Limburg, 3. August 2020 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/20/02/3 Bischof von Limburg

Nr. 123 Beschluss der KODA vom 3. Juli 2020: Anlage 2 AVO, § 5c AVO

A. § 5c AVO erhält folgenden Wortlaut:

§ 5c Führungszeugnisse

- (1) Von allen Bewerbenden, die ein bindendes Vertragsangebot erhalten, und Beschäftigten ist einmalig zu Beginn des Arbeitsverhältnisses ein Führungszeugnis nach § 30 BZRG zur Vorlage beim Arbeitgeber zu beantragen und diesem vorzulegen. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten tragen die Bewerbenden bzw. die Beschäftigten.
- (2) Bewerbende bzw. Beschäftigte, die im Sinne von § 72a SGB VIII verpflichtet sind, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen, sind verpflichtet, dieses unverzüglich nach Erhalt von der ausstellenden Behörde der neutralen Person gemäß Abs. 3 zur Einsichtnahme vorzulegen bzw. zuzustellen. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber. Das erweiterte Führungszeugnis ist sodann nach jeweils fünf Jahren auf Kosten des Arbeitgebers erneut vorzulegen.
- (3) In das erweiterte Führungszeugnis darf keine Person Einsicht nehmen, die zur Entscheidung über Einstellung oder Entlassung befugt ist oder die mit Personalentscheidungen in anderer Weise befasst ist. Vorlegen bedeutet, dass eine neutrale Person, auf die sich die Betriebsparteien entsprechend § 26 MAVO verständigt haben, Einsicht nehmen darf. Für den Arbeitgeber Bistum Limburg und die Kirchen-gemeinden ist die neutrale Person ein oder eine Notar/-in beim Bischöflichen Offizialat. Besteht bei dem anfordernden Arbeitgeber keine MAV, tritt an die Stelle der örtlichen Betriebspartei die Haupt-MAV/Diözesane Arbeitsgemeinschaft der MAVen. Nach Einsichtnahme sind erweiterte Führungszeugnisse den Bewerbenden bzw. Beschäftigten unverzüglich zurückzureichen.
- (4) Die neutrale Person ist berechtigt, Einsicht zu nehmen und festzustellen, ob die oder der Beschäftigte wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174–174c, 176–180a, 181a, 182–184g, 184i, 184j, 201a Abs. 3, 225, 232–233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist. Darüber hinausgehende Feststellungen hat die neutrale Person nicht zu treffen. Sollte der staatliche Gesetzgeber den maßgeblichen Katalog der anzugebenen Straftaten erweitern oder reduzieren, gilt die Änderung entsprechend. Die neutrale Person teilt dem Arbeitgeber mit, ob die vorlegende Person wegen einer Straftat nach Satz 1 verurteilt worden ist.

(5) In die Personalakte wird aufgenommen, dass Einsicht in ein von der oder dem Beschäftigten vorgelegtes erweitertes Führungszeugnis genommen wurde sowie wer Einsicht genommen hat, das Datum des erweiterten Führungszeugnisses und die Information gem. Abs. 4 Satz 4. Die Information gem. Abs. 4 Satz 4 ist vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen, indem sie in einem verschlossenen Umschlag aufbewahrt werden. Mittels elektronischer Geräte darf festgehalten werden, wann die letzte Einsicht in ein vorgelegtes erweitertes Führungszeugnis genommen wurde und für wann die nächste Vorlage vorgesehen ist. Die schriftlichen und elektronischen Daten sind unverzüglich zu vernichten bzw. zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen wird, die zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu vernichten oder zu löschen.

(6) Die Beschäftigten bzw. Bewerbende sind nicht verpflichtet, ein Führungszeugnis gem. § 30 Abs. 5 BZRG (behördliches Führungszeugnis) vorzulegen.

B. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.08.2020 in Kraft.

Limburg, 3. August 2020 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/20/02/3 Bischof von Limburg

Nr. 124 Beschluss der KODA vom 3. Juli 2020: Anlage 12 zur AVO, § 5a RKO

A. In die Reisekostenordnung wird ein neuer § 5a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(1) Sofern Beschäftigte privat angeschaffte Bahncards für dienstliche Fahrten¹ nutzen, können sie vom Arbeitgeber die Kostenübernahme für die BahnCard in Textform verlangen. Voraussetzung hierfür ist, dass ein überwiegendes betriebliches Interesse des Arbeitgebers an der Verwendung der BahnCard besteht. Dies ist der Fall, wenn die fiktiven Mehrkosten der nicht-rabattierten Einzelfahrkarten gegenüber den Einzelfahrkarten mit BahnCard-Rabatt den Anschaffungspreis der BahnCard übersteigen. Der Arbeitgeber erstattet die Kosten zur Anschaffung der BahnCard, sofern die Bedingungen dafür vorliegen.

¹ Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind keine dienstlichen Fahrten.

- (2) Sofern Beschäftigte private Zeitkarten wie z.B. eine Monatskarte auch für dienstliche Fahrten nutzen, können sie vom Arbeitgeber in Textform die Übernahme der Kosten für die Zeitkarte verlangen, wenn sie durch die Dokumentation der dienstlichen Fahrten hinreichend aufzeigen können, dass sie diese mit dem ÖPNV im Geltungsbereich der Zeitkarte zurückgelegt haben². Der Arbeitgeber erstattet den fiktiven Wert der Einzelfahrtkarten für die dokumentierten Dienstfahrten bis zum Gesamtwert der Zeitkarte.

B. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.08.2020 in Kraft.

Limburg, 3. August 2020 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/20/02/3 Bischof von Limburg

Nr. 125 Ordnung für das Vorgehen bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Bistums Limburg (Interventionsordnung) – erneute Verlängerung der Geltungsdauer

Mit Verfügung vom 7. September 2019 (Az. 557O/61249/19/16/1, Amtsblatt 2019, S. 642) wurde die Geltung der bis zum 30. September 2019 ad experimentum in Kraft gesetzten „Ordnung für das Vorgehen bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Bistums Limburg (Interventionsordnung)“ vom 30. September 2016 (vgl. Amtsblatt 2016, S. 578–582) bis zum 01. September 2020 verlängert.

Diese erstmalige Verlängerung der Geltungsdauer der o. g. Ordnung erfolgte aus Rücksicht auf die zu dieser Zeit noch laufende Revision der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (vgl. Amtsblatt 2013, S. 608–613) sowie wegen des Projektes „Betroffene hören – Missbrauch verhindern. Konsequenzen aus der kirchlichen Missbrauchsstudie für das Bistum Limburg“.

Inzwischen ist die „Ordnung für den Umgang mit

sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ mit Termin 01.01.2020 an die Stelle der bisherigen Leitlinien getreten (vgl. Amtsblatt 2019, 684–692). Ebenso konnte das Projekt „Betroffene hören – Missbrauch verhindern“ inzwischen abgeschlossen werden. Im Unterschied hierzu ist die Struktur für die Implementierung der Projektergebnisse gegenwärtig noch im Aufbau. Mit Blick auf die im Rahmen des Projektes erarbeiteten Vorschläge zur Änderung der Interventionsordnung stellt sich daher die Problematik, dass es bis zum Auslaufen der derzeitigen Geltungsdauer zu keiner dem avisierten Implementierungsverfahren entsprechenden Änderung der Interventionsordnung kommen kann. Aus diesem Grund wird die Geltung der Interventionsordnung verlängert bis zum 01. Juli 2021.

Limburg, 18. August 2020 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 557O/62273/20/1/1 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 126 Berufung in die Kunstkommision im Bistum Limburg

Für den Zeitraum vom 1. September 2020 bis zum 31. August 2024 hat Bischof Dr. Georg Bätzing unter Bezugnahme auf § 3 Abs. 2 des Statuts für die Kunstkommision im Bistum Limburg (Amtsblatt 2006, S. 250) Herrn Pfarrer Werner Meuer in Nachfolge von Herrn Pfarrer i. R. Christoph Wurbs berufen.

Nr. 127 Neuwahl der Mitarbeiterseite der KODA im Bistum Limburg

Die Haupt-Mitarbeitervertretung/Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (Haupt-MAV/ DiAG) im Bistum Limburg hat wie angekündigt am 13. August 2020 die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite der KODA im Bistum Limburg neu gewählt.

Für die neue Amtsperiode wurden gewählt:

- Marientraud Altmeier,
- Johannes Müller-Rörig,
- Martin Grether,
- Richard Ackva,
- Udo Koser.

² Für die Erstattung von Zeitkarten und BahnCards werden im Jahr 2020 alle seit dem 01.01.2020 mit diesen Karten getätigten Dienstfahrten berücksichtigt.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite haben ebenfalls am 13. August 2020 Herrn Martin Grether zum Sprecher der Mitarbeiterseite der KODA gewählt.

Nr. 128 Eintragung kirchlicher Amtshandlungen in den Kirchenbüchern von Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg und Vornahme der Entlassung zur Eheschließung (vgl. c. 1115 CIC) bzw. zur Taufe (vgl. c. 530 n. 1 CIC)

In den Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache (*missiones cum cura animarum*) sind die Kirchenbücher und Verzeichnisse zu führen, die auch in einer Territorialpfarrei geführt werden müssen (vgl. c. 535 CIC, vgl. § 9 der Verordnung zur Seelsorge für Katholiken anderer Muttersprache, Amtsblatt 1981, S. 91–93). Die im Zuständigkeitsbereich einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache (*missio cum cura animarum*) vorgenommene kirchliche Amtshandlung wird als Ersteintrag mit laufender Nummer im jeweiligen Buch bzw. Verzeichnis der muttersprachlichen Gemeinde eingetragen. Dies gilt auch dann, wenn die Amtshandlung nicht in der üblicherweise benutzten Kirche, sondern einer anderen Kirche, aber auf dem Gebiet der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache vorgenommen worden ist.

Neben dem Ersteintrag erfolgt ein nachrichtlicher Eintrag (ohne laufende Nummer) im Buch bzw. Verzeichnis der Territorialpfarrei, auf deren Territorium die Amtshandlung vorgenommen worden ist sowie im Buch bzw. Verzeichnis der für den Wohnsitz des Angehörigen territorial zuständigen Pfarrei.

Umgekehrt erfolgt eine Mitteilung an die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache, wenn in einer Pfarrei des Bistums Limburg eine Amtshandlung bei einem Mitglied einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache vorgenommen wurde, damit in dieser Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache die Amtshandlung ohne laufende Nummer eingetragen wird. Von einer solchen Zugehörigkeit ist auszugehen, wenn im Meldewesen eine entsprechende Staatsangehörigkeit verzeichnet ist oder wenn die betreffende Person die Taufe oder die Firmung in einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache empfangen hat. Eine kirchliche Amtshandlung, die ausgehend von einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache außerhalb des Gebietes dieser Gemeinde (innerhalb oder auch außerhalb des Bistums Limburg) vorgenommen wird, ist hinsichtlich der Kirchenbücher keine eigene

Amtshandlung der muttersprachlichen Gemeinde, sondern eine Angelegenheit der vom Ort des Geschehens betroffenen Territorialpfarrei, welche dort im Original eingetragen wird. Dieser Originaleintrag im Kirchenbuch der Territorialpfarrei ist auch dann vorzunehmen, wenn die eintragungspflichtige kirchliche Amtshandlung von einem Geistlichen vorgenommen wurde, der in einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache tätig ist. Es ergeht eine nachrichtliche Eintragung im Kirchenbuch bzw. Verzeichnis der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache, von der diese Amtshandlung ausging, sofern die Person, auf die sich die Amtshandlung bezieht, dort ihren Wohnsitz hat.

Das Recht, eine Entlassung zum Zweck der Eheschließung innerhalb Deutschlands auszusprechen (vgl. c. 1115 CIC – bei einer Trauung im Ausland ist mittels „*Litterae dimissoriae*“ das Nihil obstat des Wohnsitzordinarius zu erbitten), besitzen sowohl der Leiter einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache hinsichtlich der Mitglieder der jeweiligen Gemeinde als auch der jeweilige Ortsfarrer hinsichtlich seiner Pfarreiangehörigen. Diese Zuständigkeiten sind auch bei der Vornahme einer Taufe zu beachten (vgl. c. 530 n. 1 CIC). Die Entlassung zum Zweck der Eheschließung innerhalb Deutschlands bzw. zur Vornahme einer Taufe kann seitens einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache nur an eine Territorialpfarrei erfolgen. In einer Seelsorgestelle (*missio sine cura animarum*) werden die vom Kirchenrecht vorgeschriebenen Bücher nicht geführt. Jede in einer solchen Seelsorgestelle vorgenommene kirchliche Amtshandlung wird mit laufender Nummer in den Büchern bzw. Verzeichnissen der Territorialpfarrei eingetragen, in deren Territorium die Amtshandlung vorgenommen worden ist.

Es ist jedoch in einer solchen Seelsorgestelle (*missio sine cura animarum*) ein Verzeichnis aller Taufen, Firmungen, Eheschließungen und Todesfälle von Gläubigen der entsprechenden Muttersprache zu führen. Zur Ausstellung jedweder Bescheinigung ist der Leiter einer Seelsorgestelle nicht berechtigt. Es gilt das Territorialprinzip.

Für Rückfragen steht die Abteilung Kirchliches Recht im Bischoflichen Ordinariat Limburg, Roßmarkt 4, 65549 Limburg (Tel. 06431 295 209) gerne bereit.

Nr. 129 Verlautbarung der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Druckschrift herausgegeben:

Corona und die Suche nach der künftig gewesenen Zeit (Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Nr. 34).

Interessenten/Interessentinnen können diese Broschüre beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz bestellen, per Fax unter 0228 103-330 oder E-Mail an broschueren@dbk.de. Die Broschüren werden zum Selbstkostenpreis abgegeben.

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 10

Limburg, 1. Oktober 2020

Der Bischof von Limburg			
Nr. 130	Beschluss der Bundeskommission 2/2020 vom 18. Juni 2020	153	
Nr. 131	Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 16. Juli 2020: Änderungen der Anlage 20 zu den AVR	159	
Nr. 132	Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 16. Juli 2020: Änderungen der Anlage 30 zu den AVR	159	
Nr. 133	Änderung der Beiratsordnung für Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg	159	
Bischöfliches Ordinariat			
Nr. 134	Dienstanweisung des Generalvikars vom 7. September 2020 zur Feier der Gottesdienste ab dem 7. September 2020	160	
Nr. 135	Dienstanweisung des Generalvikars vom 7. September 2020 für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien	162	
Nr. 136	Profanierung	165	
Nr. 137	Visitationen im Bistum Limburg	165	
Nr. 138	Hinweise zum Diaspora-Sonntag: Online-Workshop des Bonifatiuswerkes	165	
Nr. 139	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8. November 2020	165	
Nr. 140	Materialien zum Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen	165	
Nr. 141	Pastoralstellen zur Besetzung	166	
Nr. 142	Dienstnachrichten	166	

Der Bischof von Limburg

Nr. 130 Beschluss der Bundeskommission 2/2020 vom 18. Juni 2020

A. Änderungen der Anlagen 14 und 30 zu den AVR (Tarifrunde Ärztinnen und Ärzte)

I. Änderungen in Anlagen 14 und in 30 zu den AVR

1. § 1 Absatz 1 der Anlage 30 zu den AVR wird um einen neuen Satz 2 ergänzt:

„§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Anlage gilt für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die in
 - a) Krankenhäusern einschließlich psychiatrischer Kliniken und psychiatrischer Krankenhäuser,
 - b) medizinischen Instituten von Krankenhäusern/Kliniken (z.B.: pathologischen Instituten, Röntgeninstituten oder Institutsambulanzen),
 - c) sonstigen Einrichtungen und Heimen (z. B.: Reha-Einrichtungen), in denen die betreuten Personen in teilstationärer

oder stationärer ärztlicher Behandlung stehen, wenn die ärztliche Behandlung in den Einrichtungen selbst stattfindet, beschäftigt sind.

²Diese Anlage gilt auch für Ärztinnen und Ärzte in sonstigen Einrichtungen, sofern sie eine ärztliche Tätigkeit ausüben.

(2) (...)"

2.

- a) In § 2 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden mittleren Werte festgelegt:

„ab 01.01.2020 27,86 Euro“.

- b) Es wird eine neue Anmerkung 3 eingefügt:

„3. Ärztinnen und Ärzte, die originär für den Rettungsdienst eingestellt und ausschließlich im Rettungsdienst tätig sind, erhalten keinen Einsatzzuschlag.“

3.

- a) In § 8 Absatz 2 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden mittleren Werte festgelegt:

„ab 01. 01.2020:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	42,25	42,25	-	-	-	-
III	38,83	38,83	39,97	-	-	-
II	35,97	35,97	37,11	37,11	38,27	38,27
I	30,25	30,25	31,39	31,39	32,54	32,54

- b) In Satz 3 wird die Angabe „30. November 2015“ durch die Angabe „30.09.2021“ ersetzt.
 - 4. Die mittleren Werte nach § 13 i.V.m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden, wie aus dem Anhang ersichtlich, der Teil dieses Beschlusses ist, ab dem 01.01.2020 neu festgelegt.
 - 5. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird in § 6 der Anlage 30 zu den AVR der Absatz 5 neu gefasst:
- „(5) ¹Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Abs. 2a ArbZG und innerhalb der Grenzwerte nach Absatz 2 eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen. ²Die wöchentliche Arbeitszeit darf dabei durchschnittlich bis zu 56 Stunden betragen.“
- 6. Mit Wirkung ab dem 1. April 2020 wird § 8 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt geändert:

- a) § 8 Absatz 3 wird neu gefasst:

„(3) ¹Die Ärztin/Der Arzt erhält zusätzlich zum Stundenentgelt gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes je Stunde einen Zuschlag in Höhe von 15 v.H. des Stundenentgelts gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1. ²Dieser Zuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden.“

- b) In § 8 Absatz 6 wird der bisherige Satz 2 einschließlich der Protokollerklärung hierzu gestrichen.

§ 8 Absatz 6 wird neu gefasst:

„¹Für die nach Absatz 1 für einen Dienst erreckte Arbeitszeit kann bei Ärztinnen und Ärzten zum Zweck der Einhaltung des Ar-

beitszeitgesetzes anstelle der Auszahlung der sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Vergütung dieses Dienstes zum Zwecke der Gewährung der gesetzlichen Ruhezeit für diesen Dienst in dem erforderlichen Umfang Freizeit (Freizeitausgleich) gewährt werden. ²Im Einvernehmen mit der Ärztin/dem Arzt kann weitergehender Freizeitausgleich für Bereitschaftsdienste gewährt werden, soweit dies nicht aufgrund anderer Bestimmungen dieser Anlage ausgeschlossen ist.“

- 7. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 10 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Arbeitszeitdokumentation

¹Die Arbeitszeiten der Ärztinnen und Ärzte sind durch elektronische Verfahren oder auf andere Art mit gleicher Genauigkeit so zu erfassen, dass die gesamte Anwesenheit am Arbeitsplatz dokumentiert ist. ²Dabei gilt die gesamte Anwesenheit der Ärztinnen und Ärzte abzüglich der tatsächlich gewährten Pausen als Arbeitszeit. ³Eine abweichende Bewertung ist nur bei Nebentätigkeiten zulässig, die keine Dienstaufgaben sind, und bei privaten Tätigkeiten des Arztes/der Ärztin. ⁴Die Ärztin/Der Arzt hat insbesondere zur Überprüfung der dokumentierten Anwesenheitszeiten nach Satz 1 ein persönliches Einsichtsrecht in die Arbeitszeitdokumentation. ⁵Die Einsicht ist unverzüglich zu gewähren.

Anmerkungen zu § 10:

- 1. Bei einer außerplanmäßigen Überschreitung der täglichen Höchstarbeitszeit von zehn Stunden haben die Ärztinnen und Ärzte dem Dienstgeber auf dessen Verlangen den Grund der Überschreitung mitzuteilen.
 - 2. Für die private Veranlassung gemäß Satz 3 trägt der Dienstgeber nach den allgemeinen Regeln des Arbeitsrechts die Darlegungs- und Beweislast.“
 - 8. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 3 Absatz 5 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt gefasst:
- „(5) ¹Die tägliche Arbeitszeit kann im Schichtdienst auf bis zu zwölf Stunden ausschließlich der Pausen ausgedehnt werden. ²In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier über zehn Stunden dauernde Schichten und in einem Zeitraum von zwei Kalen-

derwochen nicht mehr als insgesamt acht über zehn Stunden dauernde Schichten geleistet werden. ³Zwischen der Ableistung von Bereitschaftsdienst und einer Schicht i. S. d. Satz 1 muss jeweils ein Zeitraum von 72 Stunden liegen.“

9. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 6 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Verlängerung der werktäglichen Arbeitszeit im Sinne von Absatz 2 ist auf Fälle beschränkt, in denen sich die Leistung von Bereitschaftsdienst an einen maximal acht Stunden dauernden Arbeitsabschnitt im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit anschließt. ²Ein sich unmittelbar an den Bereitschaftsdienst anschließender Arbeitsabschnitt im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit ist beispielsweise zum Zwecke der Übergabe zulässig, sofern dieser nicht länger als 60 Minuten dauert und sich der dem Bereitschaftsdienst vorangegangene Arbeitsabschnitt entsprechend verkürzt.“

- b) Nach Absatz 5 wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung zu § 6 Absatz 1 bis 5:

Übergaben können auch im Bereitschaftsdienst erfolgen.“

- c) Nach Absatz 9 wird ein neuer Absatz 10 angefügt:

„(10) ¹Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten gemäß der Absätze 2 bis 5 hat die Ärztin/der Arzt grundsätzlich innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt nur bis zu vier Bereitschaftsdienste zu leisten. ²Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Die Bewertung der die Grenze nach Satz 1 überschreitenden Dienste richtet sich nach § 8 Abs. 3 Satz 3.

Anmerkungen zu Absatz 10:

1.

- a) ¹Für kleine Fachabteilungen kann die in Satz 1 genannte Zahl der Bereitschafts-

dienste auf maximal sieben Dienste pro Monat erhöht werden. ²Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Der Zuschlag gem. § 8 Abs. 3 erhöht sich ab mehr als vier Bereitschaftsdiensten im Kalendermonat für jede darüber hinaus geleistete Bereitschaftsdienststunde um 5,0 Prozentpunkte. ⁴Die Ärztinnen und Ärzte, die innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt mehr als vier Bereitschaftsdienste leisten, erhalten zusätzlich pro Kalenderhalbjahr einen Tag Zusatzurlaub; die Höchsturlaubstage nach § 17 Absatz 5 erhöhen sich jeweils um zwei Tage. ⁵Absatz 10 Satz 3 findet keine Anwendung.

- b) ¹Kleine Fachabteilungen im Sinne dieser Regelung sind nur solche, die unter direkter Leitung einer Chefärztin, eines Chefarztes oder einer leitenden Ärztin, eines leitenden Arztes stehen und in denen fachlich zwingend ein eigener Bereitschaftsdienst organisiert werden muss; hierunter fallen nicht (fach-)bereichsübergreifende Dienste und keine Dienste sogenannter „Bereitschaftsdienstpools“. ²Kleine Fachabteilungen sind nur Einheiten mit maximal 7,0 am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Ärzten (VK-Werte).
- c) ¹Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist ferner eine Dienstvereinbarung mit dem Inhalt, dass diese Regelung angewandt wird und für welche kleinen Fachabteilungen sie gilt. ²Inhaltliche Veränderungen der Regelung nach Anmerkung Nr. 1 a) bis d) zu Absatz 10 sind durch die Dienstvereinbarung nicht möglich.
- d) Die Regelung nach Anmerkung Nr. 1 zu Absatz 10 ist befristet bis zum 31.03.2022.
2. Bei der Teilung von Wochenenddiensten werden Bereitschaftsdienste bis zu maximal zwölf Stunden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.

3. ¹Der Beginn des Ausgleichszeitraumes nach Satz 1 kann innerhalb des Jahres durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung abweichend festgelegt werden. ²Der Beginn der sich daran anschließenden Ausgleichszeiträume verändert sich entsprechend.“
- d) Nach Absatz 10 wird folgender neuer Absatz 11 angefügt:

„(11) ¹Die Lage der Dienste der Ärztinnen und Ärzte wird in einem Dienstplan geregelt, der spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt wird. ²Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 v. H. des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt. ³Ergeben sich nach der Aufstellung des Dienstplanes Gründe für eine Änderung des Dienstplanes, die in der Person einer Ärztin/eines Arztes begründet sind oder die auf nicht vorhersehbaren Umständen beruhen, kann der Dienstplan nach Aufstellung geändert werden. ⁴Die Mitbestimmung nach der Aufstellung des Dienstplanes bleibt unberührt. ⁵Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 v. H. des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 gezahlt. ⁶Eine notwendige Dienstplanänderung i. S. d. Satzes 5 liegt zum Beispiel vor, wenn die Änderung aufgrund Arbeitsunfähigkeit oder Beschäftigungsverbot erfolgt. ⁷Satz 5 gilt nicht, wenn die Änderung allein aufgrund persönlichen Wunsches der Ärztin/des Arztes erfolgt.“

- e) Nach Absatz 11 wird ein neuer Absatz 12 angefügt:

„(12) ¹Bei der Anordnung von Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft gemäß der Absätze 2 bis 9 hat die Ärztin/der Arzt an mindestens zwei Wo-

chenenden (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) pro Monat im Durchschnitt innerhalb eines Kalenderhalbjahres keine Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) zu leisten. ²Darüber hinausgehende Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Auf Antrag der Ärztin/des Arztes sind die nach Satz 2 nicht gewährten freien Wochenenden innerhalb des nächsten Kalenderhalbjahres zusätzlich zu gewähren, jede weitere Übertragung auf das darauffolgende Kalenderhalbjahr ist nicht möglich. ⁴Am Ende dieses zweiten Kalenderhalbjahres müssen alle freien Wochenenden gewährt sein. ⁵Der Antrag nach Satz 3 ist innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Ausgleichszeitraumes nach Satz 1 zu stellen. ⁶Jedenfalls ein freies Wochenende pro Monat ist zu gewährleisten.

Anmerkung zu Absatz 12:

Der Beginn der Ausgleichszeiträume nach den Sätzen 1 und 3 kann durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung abweichend festgelegt werden.“

10. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 werden in § 8 Absatz 3 der Anlage 30 zu den AVR nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Ab mehr als monatlich vier Diensten im Sinne von § 6 Abs. 10 Satz 1 erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gem. § 8 Abs. 1 um 10 Prozentpunkte; dieser Zuschlag erhöht sich bei jedem weiteren Bereitschaftsdienst um weitere 10 Prozentpunkte. ⁴Die Auszahlung erfolgt halbjährlich.“

11. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 2 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR um folgende Anmerkung ergänzt:

„Anmerkung zu Absatz 1:

Bei der Bemessungsgrundlage nach Satz 1 ist der Zuschlag gemäß § 8 Absatz 3 Sätze 3 und 4 der Anlage 30 zu den AVR in jedem Monat des Be rechnungszeitraumes mit einem Sechstel zu berücksichtigen.“

12. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 8 Absatz 1 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR neu gefasst:

„Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 25 v. H.	70 v. H.
II	mehr als 25 bis 40 v. H.	85 v. H.
III	mehr als 40 bis 49 v. H.	100 v. H.“

13. § 19 der Anlage 30 zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.
14. Die Regionalkommissionen können Einmalzahlungen zur Umsetzung der Tariferhöhungen festlegen.
15. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird ein neuer § 13b in die Anlage 30 zu den AVR eingefügt:

„§ 13b Einmalzahlung für das Jahr 2021

- (1) ¹Die Ärttinnen und Ärzte in Krankenhäusern, die im Kalendermonat Januar 2021 an mindestens einem Tag in einem Dienstverhältnis zum Dienstgeber stehen, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 700,00 Euro (mittlerer Wert). ²Die Einmalzahlung wird im Januar 2021 ausgezahlt.
- (2) § 13a der Anlage 30 AVR gilt entsprechend.
- (3) Im Falle eines Dienstgeberwechsels im Monat Januar 2021 wird kein weiterer Anspruch auf die Einmalzahlung nach Absatz 1 begründet.
- (4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

II. Inkrafttreten und Befristung mittlerer Werte

1. Inkrafttreten

Die Änderungen nach Ziffern I.1. bis I.4. treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Änderungen nach Ziffern I.6, I.13 und I.14 treten zum 1. April 2020 in Kraft.

Die Änderungen nach Ziffern I.5., I.7. bis I.12 und I.15. treten zum 1. Januar 2021 in Kraft.

2. Befristung mittlere Werte

Die mittleren Werte nach Ziffern I.2. bis I.4. und I.15. sind befristet bis zum 30. September 2021.

Anhang (zu Ziffer I.4) – Anlage 30 – Anhang A

Tabelle AVR Ärttinnen und Ärzte, gültig ab 1. Januar 2020 (monatlich in Euro)

Ent-gelt-grup-pe	Gru-n-dentgelt	Entwicklungsstufen					
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	4.694,75	4.960,89	5.150,94	5.480,39	5.873,21	6.034,78	
II	6.196,32	6.715,85	7.172,04	7.438,15	7.697,88	7.957,64	
III	7.761,27	8.217,43	8.870,03	-	-	-	
IV	9.129,74	9.782,39	-	-	-	-	

Protokollerklärung (kein AVR-Text): Die Bundeskommission beschließt, dass Dienstgeberseite und Mitarbeiterseite gemeinsam die Regelung für kleine Fachabteilungen gemäß Anmerkung Nr. 1 zu § 6 Abs. 10 der Anlage 30 zu den AVR rechtzeitig vor deren Auslaufen, mindestens aber neun Monate vorher evaluieren werden (insbesondere: Häufigkeit der Anwendung, Art und Größe der Fachabteilungen, Zahl der Bereitschaftsdienste).

B. Inklusionsbetriebe nach Anlage 20 zu den AVR

I. Übertragung der Regelungszuständigkeit auf Regionalkommissionen:

Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1 Alt. 2 AK-Ordnung wird an die Regionalkommissionen die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen – ausgenommen der Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung – von Mitarbeitern nach § 1 Abs. 2 der Anlage 20 zu den AVR in Inklusionsbetrieben mit Tätigkeitsfeldern, für die Tarifverträge im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 20 zu den AVR nicht bestehen, mit Wirkung zum 01.06.2020 mit folgenden Maßgaben übertragen:

- den Dienstverträgen können als Mindestinhalt auch die branchenüblichen, regional gelgenden Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen zu Grunde gelegt werden;
- Dienstgeber müssen für die Anwendung dieser Regelung bei der zuständigen Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ei-

nen in Textform zu begründenden Antrag stellen;

- die Regionalkommission kann vom Dienstgeber geeignete Unterlagen anfordern;
- die Regionalkommission entscheidet über einen solchen Antrag innerhalb von sechs Monaten durch Beschluss;
- die Regionalkommission hat – soweit sie Abweichungen von den Bestimmungen der AVR zulässt – diese zeitlich zu befristen;
- die sechsmonatige Bearbeitungsfrist beginnt mit der Feststellung des Eingangs der Antragsunterlagen durch die Kommissionsgeschäftsstelle;
- bis zu einer Entscheidung der Regionalkommission über einen solchen Antrag gelten die ursprünglichen arbeitsvertraglichen Regelungen weiter.

Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

II. Änderung in § 2 der Anlage 20 zu den AVR:

§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Anlage 20 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„²Anstelle der tariflichen Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung finden Abschnitt XIII der Anlage 1 und Anlage 8 entsprechend Anwendung.“

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juni 2020 in Kraft.

C. Klarstellung zur Weihnachtszuwendung für Auszubildende in Anlage 7 zu den AVR

I. Absatz (a) Satz 1 Nr. 1 Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„¹Der Mitarbeiter erhält in jedem Kalenderjahr eine Weihnachtszuwendung, wenn er

1. am 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres im Dienstverhältnis oder Ausbildungsverhältnis gemäß Anlage 7 steht und“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

D. Ausschlusfristen in § 23 AT AVR

I. § 23 Abs. 1 S. 2 AT AVR wird wie folgt neu gefasst:

„²Diese Ausschlusfrist gilt nicht für die Haftung aufgrund Vorsatzes, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Ansprüche des Mitarbeiters, die kraft Gesetzes dieser Ausschlusfrist entzogen sind.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juni 2020 in Kraft.

E. Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR

I. I. Änderungen in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR

In § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR werden die Sätze 8 und 9 neu eingefügt:

„⁸Bei der Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe S 8b in die S 9 wird die bisher in der jeweiligen Stufe der Entgeltgruppe S 8b zurück gelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der Entgeltgruppe S 9 angerechnet; ist damit am Tag der Höhergruppierung die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der Entgeltgruppe S 9 erfüllt, ist der Mitarbeiter in diese eingruppiert und die Stufenlaufzeit beginnt in dieser nächsthöheren Stufe neu. ⁹Die Regelungen nach Satz 8 sind befristet bis zum 30.09.2021.“

II. Änderung in Anhang B zur Anlage 33 zu den AVR

1. Die Anmerkung Nr. 6 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 wird um einen neuen Buchstaben g) ergänzt:

„g) Tätigkeiten in Abteilungen oder Stationen psychiatrischer Kliniken“

2. Die Anmerkung Nr. 30 wird wie folgt neu gefasst:

„³⁰ ¹Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs eine monatliche Zulage an den Mitarbeiter zahlen, deren Höhe mindestens 150,00 Euro betragen soll. ²Hat der Dienstgeber bereits vor dem 01.04.2020 eine solche Zulage an den Mitarbeiter gezahlt, kann er an diesen Mitarbeiter weiterhin eine

monatliche Zulage zahlen, deren Höhe mindestens 80,00 Euro betragen soll.“

3. Die Anmerkung Nr. 31 wird neu eingefügt:

„¹Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs an Mitarbeiter mit koordinierender Tätigkeit (Anmerkung 11, Buchstabe e) oder als Leiter einer Gruppe (Anmerkung 11, Buchstabe h, 2. Alternative) eine monatliche Zulage zahlen, deren Höhe mindestens 80,00 Euro betragen soll. ²Die Regelung nach Satz 1 ist befristet bis zum 30.09.2021.“

III. Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 26. August 2020 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/58953/20/01/6 Bischof von Limburg

Nr. 131 Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 16. Juli 2020: Änderungen der Anlage 20 zu den AVR

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

- I. Die Regionalkommission nimmt die Kompetenzübertragung der Bundeskommission vom 18. Juni 2020 zum Tagesordnungspunkt 5.2 an.
- II. In § 2 Abs. 1 der Anlage 20 AVR werden für den Geltungsbereich der Regionalkommission Mitte folgende Sätze 2 bis 9 eingefügt:

„²Besteht keine tarifvertragliche Regelung nach Satz 1, können den Dienstverträgen als Mindestinhalt auch die branchenüblichen, regional geltenden Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen zu Grunde gelegt werden. ³Hierzu ist vom Dienstgeber bei der zuständigen Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ein in Textform zu begründender Antrag zu stellen. ⁴Die Regionalkommission kann vom Dienstgeber geeignete Unterlagen anfordern. ⁵Über einen Antrag nach Satz 3 entscheidet die Regionalkommission innerhalb von sechs Monaten durch Beschluss. ⁶Soweit die Regionalkommission Abweichungen von den Bestimmungen der AVR zulässt, sind diese zeitlich zu befristen. ⁷Die Frist nach Satz 5 beginnt mit der Feststellung des Eingangs der Antragsunterlagen

durch die Kommissionsgeschäftsstelle. ⁸Bis zu einer Entscheidung der Regionalkommission nach Satz 5 gelten die ursprünglichen arbeitsvertraglichen Regelungen weiter. ⁹Die Regelung der Sätze 2 bis 8 ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.“

III. Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 2. September 2020 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/58953/20/01/4 Bischof von Limburg

Nr. 132 Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 16. Juli 2020: Änderungen der Anlage 30 zu den AVR

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

- I. Übernahme der ab dem 1. Januar 2020 beschlossenen mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 18. Juni 2020 zur Ärzte-Tarifrunde, Änderungen in der Anlage 30 zu den AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe sowie zur Einmalzahlung nach Ziffer I.15 des o. g. Beschlusses der Bundeskommission mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten, beginnend ab dem 1. Januar 2020 als neue Entgelt- und Vergütungswerte sowie als Einmalzahlung für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 2. September 2020 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/58953/20/01/5 Bischof von Limburg

Nr. 133 Änderung der Beiratsordnung für Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg

Artikel I: Änderung der „Beiratsordnung für Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg“

Vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemiesituation wird die „Beiratsordnung für Kindertageseinrichtungen

im Bistum Limburg“ vom 23. September 2017 (Amtsblatt des Bistums Limburg 2017, S. 219), zuletzt geändert am 6. März 2019 (Amtsblatt des Bistums Limburg 2018, S. 382) wie folgt ergänzt:

1. In § 4 Absatz 3 wird der Satz „Briefwahl ist nicht zulässig.“ gestrichen.
2. In § 4 wird nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

Sofern eine Elternversammlung gemäß Absatz 3 nicht als Präsenzveranstaltung stattfinden kann (etwa aufgrund behördlicher Einschränkungen) oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre, kann der Träger im Benehmen mit der Leitung spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich oder in Textform zu einer virtuellen Wahlversammlung (z.B. Videokonferenz) einladen. Der Träger oder eine von ihm bestellte Vertretung leitet die virtuelle Wahlversammlung. In dieser virtuellen Wahlversammlung können sich die Kandidaten und Kandidatinnen vorstellen und zur Wahl stellen. Entsprechend wird in der virtuellen Wahlversammlung eine Wahlliste aufgestellt.

Binnen 48 Stunden nach der virtuellen Wahlversammlung ist die Wahlliste mit den auf der virtuellen Wahlversammlung bestimmten Kandidatinnen und Kandidaten in der Kindertageseinrichtung an die Wahlberechtigten auszuhändigen. Zur Teilnahme an der Wahl haben die Wahlberechtigten die Wahlliste binnen 48 Stunden nach Aushändigung wieder bei der Kindertagesstätte in einem verschlossenen Umschlag abzugeben. Jede und jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Elternvertreterinnen und -vertreter zu wählen sind. Ge wählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Diejenigen der nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen werden als Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestellt. Über die Wahl wird eine Wahlniederschrift eingestellt.

3. In § 4 wird der bisherige Absatz 4 der neue Absatz 5.

Artikel 2: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 01. September 2020 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.

Limburg, 28. August 2020
Az.: 228AG/62304/20111/2

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 134 Dienstanweisung des Generalvikars vom 7. September 2020 zur Feier der Gottesdienste ab dem 7. September 2020

Nach den Erfahrungen mit der Feier der Gottesdienste in den Sommermonaten und den von den Landesregierungen zwischenzeitlich vorgenommenen Änderungen bedarf es einer aktualisierten Dienstanweisung für die Feier von Gottesdiensten. Diese Dienstanweisung tritt an die Stelle der Dienstanweisung vom 27. Mai 2020 und tritt zum 7. September 2020 in Kraft. Sie gilt bis auf Weiteres.

Hingewiesen sei auf den Wegfall der Begrenzung der Anzahl der Messdiener/innen. Ebenso kann das Gotteslob wieder in den Kirchen ausgelegt werden, da die Gefahr der Schmierinfektion nach neueren Untersuchungen eher gering ist.

Im Hinblick auf anstehende Gottesdienste in den kommenden Wochen und Monaten ist darauf hinzuweisen, dass es einer frühzeitigen Planung nachstehender Feste und Tage bedarf: Allerheiligen, Gräbersegnung, Allerseelen (mit besonderem Gedenken an die an Corona Verstorbenen, die aufgrund der Beschränkungen der letzten Monate im kleinsten Kreis beigesetzt werden mussten), St. Martin (siehe dazu auch www.stmartin.bistumlimburg.de), Advent, Heiliger Abend (Krippenfeier, Christmette).

Geplant ist derzeit eine diözesane Austauschbörse für Ideen insbesondere mit Blick auf die Feier des Weihnachtsfestes.

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Bei der Feier von Gottesdiensten und der Spendung von Sakramenten sind die Schutz- und Hygieneregelegungen zu beachten, wie sie nachstehend aufgeführt sind. Wer Symptome einer Atemwegserkrankung aufweist oder Fieber hat oder sonstige Symptome, die auf eine Infektion mit COVID-SARS-2 hinweisen könnten, darf an den Gottesdiensten nicht teilnehmen.

2. Die Teilnehmenden sind namentlich mit Anschrift und Telefonnummer zu erfassen. Diese Daten sind nach einem Monat zu vernichten oder bei Bedarf dem zuständigen Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt.
3. Requien bzw. Trauergottesdienste sowie Sakramente und Sakramentalien können in den Kirchen gemäß den vorliegenden Mindestanforderungen für Gottesdienste gefeiert werden. Staatliche Vorgaben für Veranstaltungen finden, sofern nicht ausdrücklich erwähnt, auf die Religionsausübung in Gottesdiensten keine Anwendung.
4. Für Gottesdienste im Freien gelten die gleichen Rahmenbedingungen.
5. Wallfahrten in größeren Gruppen mit hoher Teilnehmerzahl sowie Prozessionen werden nur mit der Maximalzahl von Teilnehmenden durchgeführt, die jeweils für Veranstaltungen im Freien zugelassen sind.
6. Die Weihwasserbecken bleiben weiterhin leer.
7. Vom Sonntagsgebot ist weiterhin Dispens erteilt.

B. Mindestanforderungen bei der Feier von Gottesdiensten

1. Im Gottesdienst ist das Abstandsgebot von 1,5 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Die Zahl der zugelassenen Gottesdienstteilnehmer in einer Kirche richtet sich nach der Zahl der unter Wahrung dieses Abstandsgebotes verfügbaren Sitzplätze. Es ist zu gewährleisten, dass durchgängig der Abstand zwischen den Gläubigen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, in alle Richtungen (auch zum Mittelgang, sofern die Gläubigen etwa bei der Kommunionausteilung längere Zeit in einer Reihe stehen und der Abstand unterschritten wird) mindestens 1,5 Meter beträgt. Diese maximale Zahl an möglichen Gottesdienstbesuchern incl. Gottesdienstvorsteher/innen, Messdiener/innen, Organist/in, etc. ist zu veröffentlichen. Die verbindliche Festlegung der maximalen Gottesdienstbesucherzahl obliegt allein dem jeweiligen Pfarrer der Territorialpfarrei bzw. dem Rector ecclesiae. Eventuell vorhandene Freiflächen können mit einer zusätzlichen Bestuhlung versehen werden, Gänge und Fluchtwiegen sind davon ausgeschlossen. Die möglichen Sitzplätze in der Kirche sind zu markieren. Hier ist darauf hinzuweisen, dass eine Markierung mit Klebepunkten oder mit Klebeband aufgebrachte Zettel möglicherweise Rückstände auf dem Holz

hinterlassen. Hier bietet es sich an, die Sitzplätze möglichst ohne Klebemittel zu markieren, z.B. durch einen einlaminierten Hinweis, der auf die Bank gelegt wird.

2. Personen, die im gleichen Haushalt leben, können zusammensitzen. Damit erhöht sich jedoch nicht die Anzahl der Personen, die insgesamt an der Feier in der betreffenden Kirche teilnehmen können. Auch zusammensitzende Personen sind bei der Festlegung der Höchstzahl möglicher Gottesdienstmitfeiernder in einer Kirche einzeln zu rechnen.
3. Ein Mund-Nasen-Schutz ist bis zum Einnehmen der Sitzplätze und ebenso beim Verlassen der Kirche zu tragen. Während des Kommuniongangs ist ein Mund-Nasen-Schutz nicht zwingend vorgeschrieben. Von Zeit zu Zeit empfiehlt es sich, die Gläubigen auf den notwendigen Abstand beim Kommuniongang zu erinnern.
4. Die Pfarreien organisieren einen Ordnungsdienst, der die Mitfeiernden unterstützt, die Regelungen einzuhalten.
5. Die Kirchen werden vor, während und nach den Gottesdiensten – soweit möglich – durchgelüftet.
6. Den Gläubigen wird eine Möglichkeit angeboten, sich am Eingang der Kirche die Hände zu desinfizieren.
7. An gut sichtbarer Stelle sind Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen anzubringen.
8. Gemeindegesang ist nur möglich, sofern ein Mindestabstand von 3 Metern in alle Richtungen eingehalten werden kann. Dies dürfte insbesondere bei Gottesdiensten an Werktagen der Fall sein.
9. Eine musikalische Begleitung ist neben Orgel oder Einzelinstrumenten nur durch eine Gruppe aus wenigen Einzelstimmen möglich. In diesen Fällen muss der Mindestabstand von 3 Metern eingehalten werden.
10. Beim Umgang mit liturgischen Gefäßen und Geräten ist auf eine ausreichende Hygiene zu achten. Dies betrifft insbesondere ihre Reinigung und ihre Befüllung. Für jeden Gottesdienst werden ein frisches Kelchtuch und ein frisches Tuch für die liturgische Händewaschung verwendet. Nur der

Priester oder der Diakon nehmen die Gaben und Gefäße in die Hand.

11. Die Körbe für die Kollekten werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ende der gottesdienstlichen Feier am Ausgang aufgestellt.
12. Für die Feier der Eucharistie und für Gottesdiene- te mit Kommunionspendung gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:
 - a. Von der Gabenbereitung bis zur Kommuni- onspendung bleibt die Schale mit den Hostien für die Gemeinde mit der Palla durchgängig bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit der Hostie, die der Zelebrant selbst kommuniziert, und der Kelch.
 - b. Auf den physischen Austausch des Friedens- grußes wird weiterhin verzichtet.
 - c. Unmittelbar vor der Kommunionausteilung an die Gläubigen (nach der Kommunion des Zelebranten) desinfizieren sich der Zelebrant und ggf. weitere Kommunionspender/innen die Hände. Auf eine ausreichende Einwirkung der Handdesinfektion (etwa 30 Sekunden) ist zu achten; gleichzeitig wird damit vermieden, dass Desinfektionsmittel auf die Hostien gelangt.
 - d. Die Kommunionausteilung erfolgt durch Hin- zutreten in angemessenem Abstand. Sofern die örtlichen Gegebenheiten es erlauben, kann die Kommunion den Gläubigen auch an ihrem Platz gespendet werden.
 - e. Alle, die die Kommunion spenden, tragen einen Mund-Nasen-Schutz. Den Gläubigen wird die Kommunion in angemessenem Abstand gereicht.
 - f. Der Spendedialog „Der Leib Christi“ kann durch den Kommunionspender gesprochen werden.
 - g. Mund- und Kelchcommunion sind weiterhin nicht möglich.
 - h. Die Konzelebration ist weiterhin nicht möglich.
 - i. Es ist darauf zu achten, dass der Dienst des Diakons am Altar die allgemeinen Hygiene- regeln beachtet. Die Purifikation des Kelches kann daher nur der Zelebrant vornehmen.

j. Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berüh- rung gesegnet.

13. Sofern diese Mindestanforderungen an einem be- stimmten Ort generell oder im jeweiligen Einzelfall nicht erfüllt werden können, können an diesen Or- ten keine Gottesdienste gefeiert werden.

Hinzuweisen ist noch auf eine Problemstellung, die sich ergibt, wenn in den Kirchen die Heizperiode beginnt: Umluftheizungen, die die Raumluft durch reines Um- wälzen erwärmen, dürfen während eines Gottesdiens- tes nicht eingeschaltet sein, da sie zu einer Verteilung möglicherweise virenbelastender Aerosole beitragen. Solche Heizungen müssen vor Eintreffen der Gottes- dienstbesucher ausgeschaltet werden.

Nr. 135 Dienstanweisung des Generalvikars vom 7. September 2020 für die Seelsorge und die Or- ganisation in den Pfarreien

Aufgrund der veränderten Verordnungslage in Hessen und Rheinland-Pfalz erfolgt hiermit eine aktualisierte Dienstanweisung. Diese Dienstanweisung ist aber sofort bis auf Weiteres gültig.

Zur Feier der Gottesdienste beachten Sie bitte die se- parate Dienstanweisung vom heutigen 7. September 2020.

Die zurückliegenden Wochen haben gezeigt, dass eine gewisse Normalität im Umgang mit der Situation ein- getreten ist und alle verantwortlich mit der Situation umgehen. Dabei gilt es immer abzuwägen zwischen notwendigen Beschränkungen und möglichen Locke- rungen. Das ist nicht immer einfach einzuschätzen. Ich danke Ihnen herzlich für Ihr Engagement und Ihr Ver- antwortungsbewusstsein in dieser nicht leichten Zeit.

In den letzten Wochen hat sich gezeigt, dass aufgrund lokal steigender Ansteckungsfälle kreisfreie Städte und Landkreise eigene Regelungen und Beschränkungen er- lassen. Da solche regionalen Regelungen von Landkrei- sen und kreisfreien Städten für den Arbeitsstab Corona eher schwer zu erfassen sind und Folgen davon nicht so gezielt kommuniziert werden können, wurde festgelegt, dass die Umsetzung solcher Verordnungen in den Pfarrreien in der Verantwortung der Stadt-/Bezirksdekanen liegt. Diese haben im Falle eines Falles dann auch mit den Behörden vor Ort zu verhandeln. Der Arbeitsstab Corona kann hier und da unterstützen, ist aber in die- sen Fällen nicht handlungsleitend.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Verordnungen der Landkreise und Städte zu Veranstaltungen mitunter auch für die Feier von Gottesdiensten ausgesprochen werden. Hier ist das Recht auf freie Religionsausübung gegenüber sonstigen Veranstaltungen deutlich zu betonen, nicht zuletzt mit Hinweis auf bislang funktionierende Hygienekonzepte für die Gottesdienste.

A. Seelsorge

1. 1. In der Seelsorge sind die notwendigen Hygienevorschriften weiterhin unbedingt zu beachten. Nähere Hinweise hierzu finden sich unter <https://bistumlimburg.de/thema/corona-virus/>.
2. Die Spendung der Krankensalbung und der Krankenkommunion an Gläubige, bei denen der Verdacht auf eine Infektion vorliegt oder die infiziert sind, soll nur von Seelsorgern bzw. Seelsorgerinnen wahrgenommen werden, die eine hygienische Einweisung erhalten haben und über geeignete Schutzkleidung verfügen. Sowohl für die Krankensalbung als auch den Kommunionempfang gilt: Die Spender dürfen sich und andere nicht gefährden.

B. Maßnahmen und Veranstaltungen – gültig für Pfarreien auf dem Gebiet von Hessen

1. Bei allen Maßnahmen und Veranstaltungen sind die Abstands- und Hygieneregeln durchgängig zu beachten. Ein entsprechendes Hygienekonzept ist vorzuhalten. Die nachstehenden Auflagen des Landes Hessen sind zu beachten:
 - ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen (ausgenommen zwischen Angehörigen eines Haushandes) wird eingehalten, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,
 - ohne Einhaltung der Abstandsgebote dürfen bis zu 10 Personen zusammenkommen. Wo möglich, sollten die Abstandsgebote jedoch beachtet werden.
 - Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene liegen vor,
 - für die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen wird Sorge getragen.
 - Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar angebracht,
 - die Teilnehmerzahl von 250 Personen bei Veranstaltungen wird nicht überschritten,

- eine Teilnehmerliste, die Name, Anschrift und Telefonnummer enthält, wird zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen geführt und nach einem Monat vernichtet.

In diese Rubrik zählen insbesondere Treffen von Gruppen, kirchlichen Vereinen, kulturelle Veranstaltungen, Maßnahmen der Jugendarbeit und Veranstaltungen im Rahmen der Pastoral.

2. Chorproben und Proben von kleinen Ensembles können unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt werden. Als Richtschnur gilt ein Abstand von mindestens 3 Metern der Sängerinnen und Sänger untereinander. Näheres finden Sie in den Hinweisen des Referates Kirchenmusik auf der Homepage des Bistums. Die Erteilung von Einzel-Stimmbildung in den größtmöglichen Räumen bei regelmäßigem, gründlichem Lüften sowie mit Pausen von mindestens 15 Minuten zwischen den Unterrichtsstunden kann erfolgen. Hierbei sollen die Abstandsregeln von mindestens 3 Metern eingehalten werden oder es sollte ein Spuckschutz verwendet werden.
3. Großveranstaltungen, die den vorgenannten Rahmen überschreiten, wodurch die Einhaltung der Abstands- und Hygienemaßregeln typischerweise nicht sichergestellt werden kann, insbesondere Pfarr- und Kirchweihfeste, sind weiterhin bis zu nächst 31. Dezember 2020 untersagt.

C. Maßnahmen und Veranstaltungen – gültig für die Pfarreien auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz

1. Die Abstands- und Hygieneregeln sind grundsätzlich einzuhalten. Bei Zusammenkünften, die die Dauer von 15 Minuten überschreiten, sind generell Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer zu erfassen, einen Monat aufzubewahren und dann zu vernichten.
2. Es gilt das jeweilige Hygienekonzept des Landes Rheinland-Pfalz (<https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte>).
3. Zusammenkünfte von bis zu zehn Personen sind auch ohne Wahrung der Abstandsregeln möglich.
4. Veranstaltungen im Freien sind mit bis zu 350 Personen, Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

mit bis zu 150 Personen zulässig, wenn die nötigen Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten und die Erfassung der Kontaktdaten erfolgt.

5. Chorproben und Proben von kleinen Ensembles können unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt werden. Als Richtschnur gilt ein Abstand von mindestens 3 Metern der Sängerinnen und Sänger untereinander, die Anzahl der Mitwirkenden muss sich am verfügbaren Platz orientieren. Die Proben sollten vorzugsweise im Freien stattfinden. Näheres finden Sie in den Hinweisen des Referates Kirchenmusik auf der Homepage des Bistums. Die Erteilung von Einzel-Stimmbildung in den größtmöglichen Räumen bei regelmäßigem, gründlichem Lüften sowie mit Pausen von mindestens 15 Minuten zwischen den Unterrichtsstunden kann erfolgen. Hierbei sollen die Abstandsregeln von mindestens 3 Metern eingehalten werden oder es sollte ein Spuckschutz verwendet werden.
6. Für die Vorbereitung von Kommunionkindern und Firmlingen sowie für Bildungsmaßnahmen gelten die Regelungen für außerschulische Bildungsmaßnahmen. Das entsprechende Hygienekonzept findet sich unter <https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte> (Bildungsmaßnahmen außerhalb der Schule).
7. Jugendfreizeitmaßnahmen sind möglich. Es gelten die Hygieneregeln unter <https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte> (Jugendfreizeiten).
8. Großveranstaltungen, die vorgenannte Rahmenbedingungen überschreiten, wodurch die Einhaltung der Abstands- und Hygienemaßregeln typischerweise nicht sichergestellt werden kann, insbesondere Pfarr- und Kirchweihfeste, sind weiterhin bis zu nächst 31. Dezember 2020 untersagt.

D. Konferenzen

1. Konferenzen und Dienstgespräche von Hauptamtlichen mit physischer Präsenz können stattfinden, sofern die Abstanderegeln eingehalten werden und ein ausreichend großer Raum zur Verfügung steht. Daneben bieten sich andere Formen wie Telefon- und Videokonferenzen an.
2. Sitzungen und Konferenzen der synodalen Gremien und deren Ausschüsse etc. sind möglich, sofern die Abstandsregeln eingehalten werden und ein ausreichend großer Raum dafür zur Verfügung steht.

3. Im Falle von Konferenzen mit physischer Präsenz muss eine Liste der Teilnehmenden geführt werden.

E. Einsatz von Mitarbeitenden der sogenannten Risikogruppen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für deren Einsatz aufgrund der Zugehörigkeit zu Risikogruppen gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts besondere Voraussetzungen Berücksichtigung finden sollen, sind gehalten, ein entsprechendes ärztliches Attest vorzulegen. Mitarbeitende der Kirchengemeinde legen dieses dem zuständigen Dienstvorgesetzten in der Kirchengemeinde vor. Mitarbeitende des Bistums reichen dieses über ihren Dienstvorgesetzten beim Dezernat Personal ein.

F. Pfarrbüros und Pfarrheime

1. Der Publikumsverkehr in Pfarrbüros und Gemeindebüros ist unter Wahrung der Hygiene- und Abstandsregeln vollumfänglich möglich.
2. Pfarrheime und Gemeindehäuser können geöffnet und auch an Dritte für Veranstaltungen vermietet werden. Die für Veranstaltungen geltenden Beschränkungen sind zu beachten und ein Hygienekonzept ist zu erstellen. Bei Vermietungen ist die Einhaltung der jeweils gültigen Hygienevorschriften, Abstandsgebote und Versammlungsvorschriften durch den Mieter schriftlich zu bestätigen. In die Mietverträge sollte nachstehende Formulierung aufgenommen werden: Die jeweils aktuell gültigen Regelungen und Beschränkungen zum Gesundheitsschutz aufgrund der Corona-Pandemie sind durch den Mieter einzuhalten.
3. Für Teestuben, Kirchencafés sind die für Gastronomie maßgeblichen Vorschriften zu beachten und entsprechende Hygienekonzepte zu erstellen.

G. Kindertageseinrichtungen

Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen sind durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Informationen über die Verwaltungssoftware „KitaPlus“ zur Verfügung gestellt.

H. Kommunikation

1. Die vom Robert-Koch-Institut herausgegebene Corona-Warn-App kann auf freiwilliger Basis auch auf Dienstgeräten installiert werden.

2. Für Telefon- und Videokonferenzen können Webex oder Zoom genutzt werden. Auf die notwendige Einbeziehung der Mitarbeitervertretung der Kirchengemeinde wird verwiesen.

I. Meldepflichten

Weiter wird an die bestehenden Meldepflichten erinnert, wonach Sie (Verdachts-)Fälle unter meldung-corona@bistumlimburg.de mitzuteilen haben bzw. bei (Verdachts-)Fällen im Bereich von Kindertagesstätten an meldung-corona-kita@bistumlimburg.de.

Vor Ort entworfene Hygienekonzepte bedürfen nicht der Genehmigung des Ordinariates.

Fragestellungen können Sie weiterhin gerne an den Arbeitsstab unter der Mailadresse anfragen-corona@bistumlimburg.de senden.

Nr. 136 Profanierung

Mit Termin 9. September 2020 hat der Bischof die Kirche St. Martin in 35719 Angelburg-Gönnern, Berliner Straße für profan erklärt. Der Priesterrat wurde am 7. September 2020 angehört. Mit gleichem Datum wurden zudem die in der Kirche befindlichen Altäre für profan erklärt.

Nr. 137 Visitationen im Bistum Limburg

Aufgrund des Lockdowns und der durch die Corona-Pandemie notwendigen Maßnahmen verschieben sich die Visitationen der Pfarreien in den Bezirken Wiesbaden, Westerwald sowie Lahn-Dill-Eder und Wetzlar wie folgt:

Bischof Dr. Bätzing visitiert den Bezirk Wiesbaden von Mai bis August 2021, den Bezirk Westerwald im Jahr 2022.

Weihbischof Dr. Löhr visitiert den Bezirk Hochtaunus im zweiten Halbjahr 2020 und im ersten Halbjahr 2021, den Bezirk Lahn-Dill-Eder im zweiten Halbjahr 2021 und den Bezirk Wetzlar im ersten Halbjahr 2022.

Nr. 138 Hinweise zum Diaspora-Sonntag: Online-Workshop des Bonifatiuswerkes

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken lädt unter der Überschrift „Werde Hoffnungsträger“ ein zu einem Online-Workshop für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst und für engagierte Ehrenamtliche. Angeboten werden Tipps für die bevor-

stehende Diaspora-Aktion auch in Zeiten von Corona, Ideen und Fördermöglichkeiten für eine innovative pastorale Arbeit sowie Gestaltungsmöglichkeiten für Erstkommunion und Firmung in besonderen Zeiten und darüber hinaus. Anmeldung und Information unter www.werde-hoffnungsträger.de.

Nr. 139 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8. November 2020

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27. Februar 1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt.

Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (8. November 2020) statt. Zu zählen sind alle Personen, die in den Kirchen an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmessen) teilnehmen. Mitzählen sind auch die Besucher von Wort-Gottes-Feiern (mit und ohne Kommunionspendung), die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis der Zählung kann gleich nach dem Zählsonntag über den „Zusatzbogen Gottesdtn“ im e-mipSystem eingegeben werden. Das Ergebnis wird dann automatisch in den Erhebungsbogen im nächsten Jahr übernommen.

Nr. 140 Materialien zum Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen

An jedem 26. Dezember, dem Festtag des Hl. Stephanus, begeht die katholische Kirche in Deutschland den Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen. Der Gebetstag ist Teil der Initiative „Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit“, mit der die deutschen Bischöfe in den Pfarreien, aber auch in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit verstärkt auf die Diskriminierung und Drangsalierung von Christen in verschiedenen Teilen der Welt aufmerksam machen wollen.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat Fürbitten, ein Plakat und einen Gebetszettel entwickelt, die als pdf-Datei heruntergeladen oder bestellt und in den Gemeinden verwendet werden können. Weitere Informationen finden sich unter <https://www.dbk.de/themen/solidaritaet-mit-verfolgten-und-bedraengten-christen/gebetstag/>.

Nr. 141 Pastoralstellen zur Besetzung

Nachstehende Stelle in der Klinikseelsorge steht zum 1. März 2021 zur Besetzung an: Nordwest-Krankenhaus Frankfurt, 50 % Beschäftigungsumfang.

Interessierte wenden sich bitte an die zuständige Einsatzreferentin im Dezernat Personal, Beate Greul, b.greul@bistumlimburg.de, Tel.: 06431 295-218.

Nr. 142 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 24. August 2020 hat der Bischof Kaplan Juraj SABADOS den persönlichen Titel „Pfarrer“ verliehen.

Mit Termin 30. September 2020 wird Rektor Dr. Stefan SCHOLZ von der Pfarrverwaltung der spanischsprachigen Gemeinde Frankfurt entpflichtet.

Mit Termin 1. Oktober 2020 ernennt der Bischof Pfarrer P. Dr. Tobias Keßler CS mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % zum Leiter der spanischsprachigen Gemeinde Frankfurt.

Mit Termin 1. Oktober 2020 wird P. Gerardo Garcia SÁNCHEZ CS mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % als priesterlicher Mitarbeiter in der spanischsprachigen Gemeinde in Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 31. Oktober 2020 wird P. Mario ESTRELLA OC vom Auftrag der Seelsorge für philippinische Katholiken auf dem Gebiet des Bistums Limburg entpflichtet. Mit Termin 30. November 2020 scheidet er aus dem Dienst des Bistums aus.

Mit Termin 31. Oktober 2020 scheidet P. Joby Vathalloor MICHAEL ISch aus dem Dienst des Bistums aus.

Mit Termin 1. November 2020 wird Father Francis OFRANCIA mit der Seelsorge für philippinische Katholiken auf dem Gebiet des Bistums Limburg mit Dienstsitz in Frankfurt beauftragt.

Mit Termin 1. Juli 2021 tritt Pfarrer Ludwig REICHERT in den Ruhestand.

Diakone

Mit Termin 31. Dezember 2020 wird Diakon mit Zivilberuf Herbert GERLOWSKI vom Dienst in der Pfarrei

St. Franziskus und Klara Usinger Land entpflichtet und tritt als Diakon mit Zivilberuf in den Ruhestand.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. September 2020 wird Pastoralreferent Benedikt BERGER zum Bezirksreferenten des Bezirks Untertaunus ernannt. Zugleich bleibt er als Pastoralreferent in der Pfarrei Heilige Familie Untertaunus eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2020 wird Pastoralreferentin Gabriela von MELLE innerhalb der Pfarrei St. Josef Frankfurt befristet bis zum 31. August 2025 auf die dynamische Stelle Konzeptionierung und Aufbau eines Ökumenischen Projektes Frankfurt Ost versetzt.

Mit Termin 1. Oktober 2020 wird Pastoralreferentin Anke JARZINA aus der Pfarrei St. Peter und Paul Rheingau mit einem Beschäftigungsumfang von 60 % in die Pfarrei St. Peter und Paul Wiesbaden versetzt.

Weitere Dienstnachrichten

Mit Termin 1. Dezember 2020 hat der Bischof Herrn Diözesancaritasdirektor Jörg KLÄRNER kommissarisch als stimmberechtigtes Mitglied in die Dezernentenkonferenz des Bischöflichen Ordinariates, in die Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates sowie in die Pastoralkammer des Bischöflichen Ordinariates berufen.

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 11

Limburg, 1. November 2020

Der Bischof von Limburg		Bischöfliches Ordinariat	
Nr. 143	Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz	169	Nr. 147 Profanierung 192
Nr. 144	Richtlinie zur kirchlichen Mitwirkung bei Urnenbestattungen im Wald	174	Nr. 148 Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier 192
Nr. 145	Dienstordnung für Schulleiterinnen/Schulleiter, Lehrkräfte, andere pädagogische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der katholischen Schulen im Lande Hessen in Trägerschaft der St. Hildegard-Schulgesellschaft mbH	175	Nr. 149 Gottesdienst-Modelle für Advent und Weihnachten 193
Nr. 146	Konferenzordnung an den katholischen Schulen im Lande Hessen in Trägerschaft der St. Hildegard-Schulgesellschaft mbH	184	Nr. 150 Druckschriften des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz 193
			Nr. 151 Totenmeldungen 193
			Nr. 152 Dienstnachrichten 195

Der Bischof von Limburg

Nr. 143 Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Präambel

Die Verantwortung für die Prävention gegen sexualisierte Gewalt obliegt dem (Erz-)Bischof als Teil seiner Hirtensorge.

Die Prävention ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt geschützt werden.

Auch psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden.

Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Dabei ist die Sexualität als ein Bereich des menschlichen Lebens zu würdigen: „Gott selbst hat die Geschlechtlichkeit erschaffen, die ein wunderbares Geschenk für seine Geschöpfe ist.“

In allen pädagogischen Einrichtungen soll eine Sexualpädagogik vermittelt werden, die Selbstbestimmung und Selbstschutz stärkt.

Unterschiedliche Bedarfs- und Gefährdungslagen müssen bei allen Präventionsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

Ziel von Prävention in Diözesen, Ordensgemeinschaften, neuen Geistlichen Gemeinschaften, kirchlichen Bewegungen und Initiativen sowie in kirchlichen und caritativen Institutionen und Verbänden ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiter zu entwickeln.

Diese Rahmenordnung richtet sich an alle, die im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Wohl und den Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Verantwortung und Sorge tragen.

Das Ziel dieser Rahmenordnung ist eine abgestimmte Vorgehensweise im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Sie ist Grundlage für weitere diözesane Regelungen.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz-)Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen verpflichtet haben.

Sonstige Rechtsträger sollen von der (Erz-)Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Ausführungsbestimmungen verpflichtet haben.

1. Begriffsbestimmungen

1.1 Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, an die Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen, in denen mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gearbeitet wird, und auch an Beschuldigte/Täter.

1.2 Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere

- Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
- Ordensangehörige,
- Kirchenbeamte,
- Arbeitnehmer,
- zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
- nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
- Leiharbeitnehmer und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst entfaltet die-

se Rahmenordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

Für ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich gilt diese Rahmenordnung entsprechend.

1.3 Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Rahmenordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Rahmenordnung berücksichtigt dabei die Bestimmungen des kirchlichen und des staatlichen Rechts und bezieht sich somit

- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden
- und auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VeL.
- Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

1.4 Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225, Abs. 1 des StGB.

Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Rahmenordnung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind.

Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

1. Grundsätzliche Anforderungen an Präventionsarbeit

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein.

Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgt partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören insbesondere auch die Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen selbst.

Die Erfahrungen von Betroffenen werden dabei besonders berücksichtigt.

2. Institutionelles Schutzkonzept

Auf der Basis einer Schutz- und Risikoanalyse trägt der Rechtsträger die Verantwortung für die Entwicklung von institutionellen Schutzkonzepten innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs. Diese sind regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Schutzkonzepte in Einrichtungen und Diensten werden in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle ausgestaltet (siehe Ziff. 4).

Alle Bausteine eines institutionellen Schutzkonzeptes sind zielgruppengerecht und lebensweltorientiert zu konzipieren.

3.1 Personalauswahl und -entwicklung

Die Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstel-

lungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten im kirchlichen Dienst.

3.1.1 Erweitertes Führungszeugnis

Beschäftigte im kirchlichen Dienst müssen, entsprechend den gesetzlichen dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige besteht, soweit es die gesetzlichen Regelungen bestimmen.

Diese Einsichtnahme ist dauerhaft zu dokumentieren.

3.1.2 Selbstauskunftserklärung

Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist. Diese enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat nach §72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

3.1.3 Dritte

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, sind diese Regelungen analog anzuwenden.

3.1.4 Aus- und Fortbildung

In allen Fällen, in denen die Diözese die Aus- und Fortbildung von Beschäftigten im kirchlichen Dienst selbst- oder mitverantwortet, besteht die Verpflichtung, die Themenfelder der Prävention verbindlich zu regeln.

3.2 Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex ist im jeweiligen Arbeitsbereich zu erstellen.

Dieser regelt für den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Der jeweilige Verhaltenskodex ist von allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst durch Unterzeichnung anzuerkennen.

Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Darüber hinaus ist der Verhaltenskodex vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

3.3 Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu sichern, muss der Rechtsträger alle erforderlichen Normen, Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen verbindlich erlassen.

Soll der Verhaltenskodex arbeitsrechtliche Bindlichkeit erhalten, muss der Rechtsträger ihn als Dienstanweisung erlassen.

Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind hierbei zu beachten.

3.4 Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall

Jeder Rechtsträger beschreibt im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts die Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall. Dazu gehören interne und externe Beratungsmöglichkeiten und Melde- und Beschwerdewege. Diese müssen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Im institutionellen Schutzkonzept sind Maßnahmen zu beschreiben, wie nach einem aufgetretenen Verdacht oder konkreten Vorfall die Unterstützung im jeweiligen System aussehen soll.

Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Beschuldigten bzw. Tätern erhalten kontinuierlich Supervision.

3.5 Qualitätsmanagement

Der Rechtsträger hat die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention als Teil seines Qualitätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt werden.

Für jede Einrichtung, für jeden Verband oder für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine für Präventionsfragen geschulte Person zur Verfügung stehen, die bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts beraten und unterstützen kann.

Als Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit ist im Rahmen der Auswertung eines Verdachts oder Vorfalls das Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

3.6 Präventionsschulungen

Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult. Alle anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen.

Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Grundkenntnisse und weiterführende Kompetenzen insbesondere zu Fragen von

- angemessener Nähe und Distanz,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- Psychodynamiken Betroffener,
- Strategien von Tätern,
- (digitalen) Medien als Schutz- und Gefahrenraum/Medienkompetenz,
- Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und kriminologischen Ansätzen sowie weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen,
- sexualisierter Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer Gewalt) und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,

- Schnittstellenthemen wie z. B. Sexualpädagogik oder sexuelle Bildung sowie geschlechter- und kultursensible Bildung,
- regionalen fachlichen Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung.

Schulungen sind zielgruppengerecht hinsichtlich Zielformulierung, Inhalten, Methoden und Umfang zu differenzieren.

Personen in Leitungsfunktionen werden zusätzlich zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung bei der (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes geschult.

Dabei stehen das Kindeswohl, die Rechte und der Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Mittelpunkt. Schwerpunkte bilden dabei Maßnahmen, die sowohl Straftaten als auch Formen sexualisierter Gewalt unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit erschweren oder verhindern.

3.7 Weitere Präventionsarbeit des Rechtsträgers

Jeder Rechtsträger hat darüber hinaus geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu entwickeln. Dazu gehört auch die Einbeziehung des Umfelds zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt (Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Angehörige und gesetzliche Betreuungen).

3. Koordinationsstelle

- 4.1 Der (Erz-)Bischof unterhält eine diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Er benennt zur Leitung eine oder mehrere qualifizierte Person/en als Präventionsbeauftragte. Sie berichten der Bistumsleitung regelmäßig über die Entwicklung der Präventionsarbeit.
- 4.2 Der (Erz-)Bischof kann mit anderen (Erz-)Bischöfen eine interdiözesane Koordinationsstelle einrichten.
- 4.3 Sofern Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts eigene Präventionsbeauftragte ernannt haben, arbeiten die diözesanen Präventionsbeauftragten mit diesen zusammen.
- 4.4 Die diözesane Koordinationsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einbindung von Betroffenen gemäß Ziff. 2,
- Beratung der kirchlichen Rechtsträger bei der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von institutionellen Schutzkonzepten,
- fachliche Prüfung der Schutzkonzepte der kirchlichen Rechtsträger,
- Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen (gem. Ziff. 3.6),
- Sicherstellung der Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Person (gem. Ziff. 3.5.),
- Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese sowie zu den Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs gemäß der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst,
- Vernetzung mit kirchlichen und nichtkirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
- Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- Vermittlung von Fachreferenten,
- Entwicklung von Präventionsmaterialien und -projekten sowie Information über Präventionsmaterialien und -projekte,
- Öffentlichkeitsarbeit.

4. Datenschutz

- 5.1 Soweit diese Rahmenordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).
- 5.2 Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften

über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderlichen Löschungen, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

5. Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung erlässt der Ortsordinarius.

6. Inkrafttreten

Die vorstehende Rahmenordnung ersetzt Regelungen, die aufgrund der Rahmenordnung vom 26. August 2013 erlassen worden sind. Sie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft und ist in regelmäßigen Abständen, spätestens alle fünf Jahre, auf die Notwendigkeit von Anpassungen zu überprüfen.

Limburg, 9. Oktober 2020

Az.: 5570/62273/20/22/1

+ Dr. Georg Bätzing

Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen

Kanzler der Kurie

Nr. 144 Richtlinie zur kirchlichen Mitwirkung bei Urnenbestattungen im Wald

Durch die Einrichtung sogenannter Friedwälder oder Ruheforste auf dem Gebiet des Bistums Limburg wird es notwendig, eine einheitliche Regelung für den Umgang mit dem Wunsch Verstorbener oder ihrer Angehörigen nach einer kirchlichen Mitwirkung bei der Urnenbeisetzung im Wald zu schaffen.

Bei dieser Form der Bestattung wird in einem naturbelassenen, offenen, meist ausgewiesenen Waldstück die Asche Verstorbener in einer kompostierbaren Urne direkt in den Wurzelbereich eines Baumes oder Strauches vergraben. Bestattungsrechtlich handelt es sich dabei um eine Sonderform der Feuerbestattung.

Die deutschen Bischöfe weisen in ihrem Dokument „Tote begraben und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht“ vom 20. Juni 2005 darauf hin, dass die Motive für den Wunsch nach einer Urnenbeisetzung im Wald vielfältig sein können.

Für das Bistum Limburg wird folgende Richtlinie erlassen:

1. Wird an eine Pfarrei der Wunsch nach einer Mitwirkung katholischer Amtsträger bei der Errichtung oder Eröffnung eines Friedwalds oder Ruheforsts oder ähnlicher Anlagen herangetragen, sind die Bestimmungen des „Benediktionale“ zu berücksichtigen.
2. Die Bestattung aller Toten ist ein Werk der Barmherzigkeit. Nach Maßgabe des Rechts haben die Verstorbenen Anspruch auf ein kirchliches Begräbnis (vgl. c. 1176 § 1 CIC).

Das kirchliche Begräbnis ist dann nicht möglich, wenn Gründe für die Urnenbeisetzung im Wald genannt werden, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen und den christlichen Auferstehungsglauben verneinen (vgl. c. 1184 § 1 CIC).

3. Die Orte der Beisetzung sind so zu gestalten, dass sie wieder auffindbar und allgemein zugänglich sind sowie die Möglichkeit geben, den Namen des/der Verstorbenen und ein christliches Symbol anzubringen. Die Segnung der einzelnen Grabstelle wird sehr empfohlen.
4. Keine christlichen Optionen sind die Aufteilung der Asche in mehrere Behältnisse oder Erinnerungsgegenstände, die Aufbewahrung der Asche im Wohnraum, das anonyme Verstreuen der Asche in der Luft, auf dem Land oder im Wasser sowie die Beisetzung auf einem privaten Grundstück (vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Instruktion Ad resurgendum cum Christo über die Beerdigung der Verstorbenen und die Aufbewahrung der Asche im Fall der Feuerbestattung, 15. August 2016, Nr. 6f.).
5. Die liturgische Gestaltung der Feier richtet sich nach den geltenden liturgischen Büchern.
6. Für die Koordination der Seelsorge sowie der liturgischen Feiern der Bestattung ist zunächst die Heimatpfarrei des/der Verstorbenen, nicht die Pfarrei, auf deren Gebiet sich der Begräbnisort befindet, zuständig.

Wenn die Heimatpfarrei des/der Verstorbenen diesen Dienst nicht übernehmen kann, soll den Angehörigen dennoch der Wunsch nach einer kirchlichen Mitwirkung an der Bestattung ermöglicht werden. In jedem Bezirk, in dem ein Friedwald errichtet ist, wird daher eine Regelung getroffen, wie der Bitte um eine kirchliche Begleitung durch im Bezirk tätige Priester, Diakone und mit dem Beerdigungsdienst beauftragte Laien entsprochen werden kann.

Eine Eucharistiefeier mit Totengedenken bzw. das Requiem wird nach individueller Absprache in der Heimatpfarrei des/der Verstorbenen gefeiert.

Die vorstehende Richtlinie tritt zum 1. November 2020 in Kraft. Zu diesem Termin tritt die „Pastorale Richtlinie für das Bistum Limburg zur kirchlichen Mitwirkung bei Urnenbestattungen im Wald (Friedwald, Ruheforst)“ vom 30. Oktober 2008 (Amtsblatt 2008, S. 121–123) außer Kraft.

Limburg, 8. Oktober 2020
Az.: 263A/13839/20/03/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 145 Dienstordnung für Schulleiterinnen/Schulleiter, Lehrkräfte, andere pädagogische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der katholischen Schulen im Lande Hessen in Trägerschaft der St. Hildegard-Schulgellschaft mbH

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Schulleiterin/ der Schulleiter, die Lehrkräfte, pädagogische und alle weiteren Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter tragen einzeln und in ihrer Gesamtheit Verantwortung, dass die Ziele und Aufgaben der Schule erfüllt werden.

Sie arbeiten vertrauensvoll mit dem Schulträger, den Eltern und den Schülerinnen und Schülern zusammen. Damit leisten sie in der Vielfalt ihres Dienstes einen wichtigen Beitrag zur Erziehung und Bildung junger Menschen.

- (2) Pflichten und Rechte der Schulleiterinnen/Schulleiter, Lehrkräfte und der anderen pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ergeben sich aus den allgemeinen, auch für die Schulen in freier

Trägerschaft geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, sie ergeben sich insbesondere aus der Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Lande Hessen, aus dieser Dienstordnung, den Beschlüssen der zuständigen Konferenzen und den Vorgaben der kirchlichen Schulaufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Die Zuständigkeit des Schulträgers bleibt unberührt.

§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag

Die Lehrkräfte erfüllen den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule auf der Grundlage fachlichen Könnens, wissenschaftsorientierter und kooperativer Arbeitsweisen, pädagogischer Befähigung und psychologischen Einfühlungsvermögens sowie unter Berücksichtigung der „Qualitätskriterien für Katholische Schulen“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 31.05.2009. Die Lehrkräfte und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Schulen sind Vorbild durch ihr Verhalten und ihre Lebensführung.

§ 3 Geltungsbereich der Dienstordnung

Diese Dienstordnung gilt an den katholischen Schulen im Lande Hessen in Trägerschaft der St. Hildegard-Schulgellschaft mbH.

Die Bestimmungen über die Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Limburg und die kirchlichen Ordnungen über die Mitwirkung der Eltern und der Schülervertretung an den katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Lande Hessen bleiben durch diese Dienstordnung unberührt.

§ 4 Schulleitung

- (1) Die Schulleiterin/der Schulleiter leitet die Schule.

Die Schulleiterin/der Schulleiter, die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter und die Lehrkräfte, die besondere Führungsaufgaben wahrnehmen, bilden die erweiterte Schulleitung.

Die Schulleiterin/der Schulleiter und die Mitglieder der Schulleitung nehmen ihre Aufgaben auf der Grundlage eines Geschäftsverteilungsplanes unter Berücksichtigung der Funktionen selbstständig und eigenverantwortlich wahr.

Ferner nehmen sie gemäß Geschäftsverteilungsplan Aufgaben der oder des Vorgesetzten wahr.

- (2) Die Schulleiterin/der Schulleiter kann einzelne Aufgaben auf die übrigen Mitglieder der Schulleitung und andere Lehrkräfte übertragen.

Die Übertragung von Aufgaben erfolgt durch entsprechende Festlegung im Geschäftsverteilungsplan oder durch Anordnung der Schulleiterin/des Schulleiters.

Die Gesamtverantwortung der Schulleiterin/des Schulleiters für die Erfüllung der delegierten Aufgaben bleibt unberührt.

- (3) Zu einzelnen Beratungsgegenständen können weitere Lehrkräfte und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Vertreterinnen und Vertreter des Schulelternbeirats und der Schülervertretung oder der Studierendenvertretung sowie des Verwaltungspersonals hinzugezogen werden.

In Absprache mit dem Schulträger können im Einzelfall externe Berater hinzugezogen werden.

Die Rechte und Zuständigkeiten der Konferenzen der Lehrkräfte, der Mitarbeitervertretung und des Schulbeirats bleiben unberührt.

Schulleiterin/Schulleiter

§ 5

- (1) Die Schulleiterin/der Schulleiter leitet die Schule nach den geltenden kirchlichen und staatlichen Vorschriften, den Beschlüssen der Konferenzen der Lehrkräfte und den Weisungen des Schulträgers.

Schulleiterin/Schulleiter, Lehrkräfte und die anderen pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter arbeiten zur Erfüllung des besonderen Bildungsauftrags einer Schule in kirchlicher Trägerschaft zusammen. Für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule sind sie entsprechend ihrer Aufgabenbereiche verantwortlich.

- (2) Die Schulleiterin/der Schulleiter ist im Rahmen ihrer/seiner Aufgaben gegenüber den Lehrkräften und sonstigen Personen, die Unterricht erteilen, sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie sonstigen an der Schule Beschäftigten weisungsberechtigt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Dies gilt auch hinsichtlich der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der einzelnen Lehrkräfte, insbesondere bei Verstößen gegen geltende Vorschriften, Anordnungen des Schulträgers und Beschlüsse der Konferenzen.

- (3) Die Schulleiterin/der Schulleiter ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter aller Lehrkräfte und sonstigen Personen, die Unterricht erteilen, sowie der sonstigen Bediensteten, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Die Schulleiterin/der Schulleiter vertritt die Schule gegenüber der Öffentlichkeit im Einvernehmen mit der Gesamtkonferenz und dem Schulträger.

Wenn Angelegenheiten des Schulträgers berührt werden, erfolgt die Vertretung in Absprache mit diesem.

Erklärungen gegenüber den öffentlichen Medien sind in der Regel im Einvernehmen mit dem Schulträger abzugeben.

Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bleibt unberührt.

- (5) Die Schulleiterin/der Schulleiter trägt die Verantwortung für Veranstaltungen der Schule.

Die Vorschriften über die Veranstaltungen der Schülervertretung bleiben unberührt.

- (6) Die Schulleiterin/der Schulleiter kann gestatten, dass Erziehungsberechtigte und andere Personen die Schule besichtigen und dass sie mit der Zustimmung der unterrichtenden Lehrkraft deren Unterricht besuchen.

- (7) Die Schulleiterin/der Schulleiter soll neue Erkenntnisse und Ergebnisse der Fach- und Erziehungswissenschaften, Arbeits- und Gesundheitswissenschaften, auch für die Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung des Schulprogramms, in die Schularbeit einbringen und hierbei Anregungen der Konferenzen, der Lehrkräfte, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, des Schulbeirats und der MAV berücksichtigen und entsprechende Beschlüsse der Gesamtkonferenz durchführen.

- (8) Schulleiterin/Schulleiter, Gesamtkonferenz, Konferenzen der Lehrkräfte, Schulgremien mit Entscheidungsfunktion und Schulbeirat sorgen für die

Zusammenarbeit der Lehrkräfte und fördern alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Lehrkräften Einblick in die Gesamtarbeit der Schule zu vermitteln.

Die Schulleiterin/der Schulleiter informiert die an der Schule bestehenden Gremien und den Schulträger über Vorgänge an der Schule und alle wichtigen die Schule betreffenden Angelegenheiten.

- (9) Die Schulleiterin/der Schulleiter wirkt darauf hin, dass Lehrkräfte diejenigen Fortbildungsveranstaltungen wahrnehmen, die für die Entwicklung der Qualität und Organisation einer katholischen Schule erforderlich sind.

Sie/er regt an und ermöglicht nach den Richtlinien des Schulträgers die Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen, insbesondere des Pädagogischen Zentrums der Bistümer im Lande Hessen bzw. des Instituts für Lehrerfort- und -weiterbildung Mainz.

- (10) Die Schulleiterin/der Schulleiter stellt sicher, dass die Unterrichtsverteilung sowie Stunden-, Aufsichts- und Vertretungspläne nach den Erfordernissen des Unterrichts und der Erziehungsarbeit der Schule erstellt werden. Dabei berücksichtigt sie/er die von der Gesamtkonferenz aufgestellten Grundsätze; Abweichungen müssen begründet werden.

In besonders begründeten Ausnahmefällen oder auf eigenen Wunsch der Lehrkraft kann die Schulleiterin/der Schulleiter der Lehrkraft im Rahmen ihres Lehramts oder ihrer Lehrbefähigung Unterricht auch in Fächern übertragen, für die sie nicht ausgebildet ist. Ihr darf Unterricht, der mit besonderen Unfallgefahren verbunden ist, nicht gegen ihren Willen übertragen werden. Besondere Regelungen bleiben unberührt.

- (11) Um eine sinnvolle Unterrichtsverteilung sicherzustellen, kann die Schulleiterin/der Schulleiter bei der Festsetzung der wöchentlichen Unterrichtsstunden einer Lehrkraft nach deren Anhörung im Rahmen der beim Schulträger geltenden arbeitsvertraglichen Regelungen bzw. auf Grundlage der beamtenrechtlichen Bestimmungen bis zu zwei Stunden von der Pflichtstundenzahl abweichen.

Diese Abweichung ist möglichst im zweiten Schulhalbjahr, spätestens im nächsten Schuljahr auszugleichen. Andere Regelungen bedürfen der Absprache mit dem Schulträger.

- (12) Die Schulleiterin/der Schulleiter kann nach Beratung mit der MAV und im Benehmen mit der Gesamtkonferenz im Rahmen der beim Schulträger geltenden arbeitsvertraglichen Regelungen bzw. auf Grundlage der beamtenrechtlichen Bestimmungen Lehrkräften besondere Aufgaben übertragen. Auf Wünsche der Lehrkräfte ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Außerdem ist darauf zu achten, dass die Lehrkräfte nicht in Loyalitätskonflikte geraten.

Die Verantwortung der Schulleiterin/des Schulleiters für diese Aufgaben bleibt unberührt.

- (13) Die Lehrkräfte haben das Recht auf Führung von Jahresgesprächen. Diese können durch alle Mitglieder der Schulleitung nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans geführt werden. Sie nehmen insoweit Aufgaben einer oder eines Vorgesetzten wahr.

- (14) Die Schulleiterin/der Schulleiter und die übrigen Mitglieder der Schulleitung identifizieren und fördern potenzielle Nachwuchsführungskräfte im Einvernehmen mit dem Schulträger unabhängig vom künftigen Bedarf an Führungskräften in der eigenen Schule.

- (15) Die Schulleiterin/der Schulleiter trägt die Verantwortung für die Weiterentwicklung der Unterrichtsqualität der Schule.

Sie/er sorgt dafür, dass hierzu Unterrichtsbesuche bei jeder an der Schule unterrichtenden Lehrkraft durchgeführt werden können, und wendet bei Bedarf weitere geeignete Evaluationsverfahren an.

Durch Einsicht in die angeordneten schriftlichen Nachweise und die Schülerarbeitshefte hält sie/er sich über den jeweiligen Stand der Arbeiten in den einzelnen Klassen oder Kursen und Gruppen auf dem Laufenden.

- (16) Unterrichtsbesuche können vom Schulträger, von der Schulleiterin/dem Schulleiter sowie weiteren Mitgliedern der Schulleitung oder im Einzelfall von der Schulleiterin/dem Schulleiter beauftragten Lehrkräften durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleiterin/der Schulleiter.

Der Unterrichtsbesuch soll in der Regel drei Unterrichtstage vorher der/dem Unterrichtenden angekündigt werden.

Nach den Unterrichtsbesuchen sind die gewonnenen Eindrücke mit der/dem Unterrichtenden zu erörtern.

(17) Bei einem Verstoß gegen

- geltende Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
 - verbindliche pädagogische Grundsätze des Schulprogramms,
 - verbindliche Konferenzbeschlüsse,
- muss die Schulleiterin/der Schulleiter in angemessener Weise in die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Lehrkräfte und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingreifen. Sie/er kann die Weisung erteilen, diese Vorgaben zu beachten.

(18) Die Schulleiterin/der Schulleiter führt die in das Kollegium eintretenden Lehrkräfte in die Arbeit der Schule ein und macht sie mit ihren Rechten und Pflichten bekannt. Ausscheidende Lehrkräfte werden von ihr/ihm verabschiedet.

(19) Für die Erteilung von Urlaubs- und Dienstbefreiung gelten die Regelungen der AVO/AVR in der jeweils gültigen Fassung.

Die Schulleiterin/der Schulleiter ist berechtigt, den Lehrkräften ihrer/seiner Schule Urlaub oder Dienstbefreiung nach den Regelungen der AVO/AVR in der jeweils gültigen Fassung zu gewähren.

Die Schulleiterin/der Schulleiter macht die Abwesenheit einer Lehrkraft unter Angabe des Grundes der Abwesenheit aktenkundig und benachrichtigt zum Ende eines Schuljahres den Schulträger.

Dienstunfähigkeitsbescheinigungen und ärztliche Atteste von Lehrkräften und allen weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind unverzüglich an die vom Schulträger bestimmte Stelle weiter zu leiten.

(20) Ist das dienstliche Verhalten einer Lehrkraft zu bestanden, so ist die Schulleiterin/der Schulleiter verpflichtet, sie in einem Gespräch zu einer Änderung des Verhaltens aufzufordern.

Erforderlichenfalls ist dem Schulträger zu berichten; hierüber ist die Betroffene/der Betroffene zu informieren.

§ 6

(1) Die Schulleiterin/der Schulleiter überwacht die Erfüllung der Schulpflicht. Sie/er ist zuständig für die

Aufnahme und Entlassung der Schülerinnen/Schüler gemäß den Weisungen des Trägers.

(2) Die Schulleiterin/der Schulleiter ist für die Beachtung der an der Schule geltenden Ordnungen und Anordnungen verantwortlich.

(3) Die Schulleiterin/der Schulleiter ist für eine mehrtägige Beurlaubung ab 3 Tagen von Schülerinnen/Schülern zuständig.

Für Brückentage sowie Tage vor und nach den Ferien gelten die staatlichen Regelungen.

(4) Schulleiterin/der Schulleiter arbeitet mit dem Schuelternbeirat und den Eltern – bei den beruflichen Schulen auch mit den Ausbildungsbetrieben – sowie den zuständigen Stellen, Gewerkschaften und Wirtschaftsverbänden zusammen.

An den Sitzungen des Schuelternbeirates nehmen die Schulleiterin/der Schulleiter oder deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter teil.

(5) Die Schulleiterin/der Schulleiter fördert die Zusammenarbeit mit anderen Schulen, insbesondere mit solchen in kirchlicher Trägerschaft, und die Öffnung der Schule zum Umfeld nach den an der Schule geltenden Grundsätzen.

(6) Die Schulleiterin/der Schulleiter hat die Voraussetzungen für die Arbeit der Schülervertretung im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu gewährleisten.

(7) Unbeschadet der Schweigepflicht über Beratungen im Rahmen von Prüfungsausschüssen hat die Schulleiterin/der Schulleiter oder eine von ihr/ihm beauftragte Lehrkraft nach Beendigung von Schulprüfungen Eltern und Prüflinge auf deren Wunsch über Prüfungsleistungen und deren Bewertungen zu unterrichten.

§ 7

(1) Die Schulleiterin/der Schulleiter führt im Auftrag und nach Regelungen des Schulträgers die Aufsicht über Schulgebäude, Schulanlagen, Einrichtungen und Ausstattung und verwaltet die gemäß Haushaltsplan bereitgestellten Gelder. Die Schulleiterin/der Schulleiter hat den Schulträger unverzüglich auf Mängel hinzuweisen.

- (2) Die Schulleiterin/der Schulleiter übt auf dem Schulgrundstück das Hausrecht aus.

Insbesondere in Fällen, in denen eine unmittelbare Gefährdung für Unterricht und Erziehung oder für die körperliche Unversehrtheit von Schülerinnen/Schülern, Lehrkräften oder anderen an der Schule tätigen Bediensteten befürchtet werden muss, ist unverzüglich der Schulträger zu informieren.

Zur Stellung eines Strafantrages nach § 123 StGB (Hausfriedensbruch) ist die Schulleiterin/der Schulleiter als Vertreter des Schulträgers berechtigt. Der Schulträger ist in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen.

- (3) Die Schulleiterin/der Schulleiter hat in wichtigen Fragen der Zusammenarbeit mit dem Schulträger in Abstimmung mit diesem die Gesamtkonferenz und den Schulbeirat zu hören.
(4) Die Schulleiterin/der Schulleiter sorgt für die ordnungsgemäße Führung der Schulakten.

Das Dienstsiegel ist nach den ergangenen Vorschriften zu führen.

- (5) Die Schulleiterin/der Schulleiter ist für den schulischen Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die Einhaltung der jeweils geltenden Sicherheitsbestimmungen verantwortlich.

§ 8

Die Schulleiterin/der Schulleiter kann aus besonderen Gründen den Unterricht einzelner oder den Unterricht aller Klassen der Schule bis zur Dauer eines Tages ausfallen lassen.

Jeder ganztägige Unterrichtsausfall aller Klassen der Schule ist unter Angabe der Gründe unverzüglich dem Schulträger zu melden.

Ggf. ist das zuständige Staatliche Schulamt zu informieren.

§ 9

Die Schulleiterin/der Schulleiter bietet in geeigneter Weise in der Schule Sprechzeiten an, die der Schüler-, Eltern- und Lehrerschaft bekannt zu geben sind.

§ 10

- (1) Die Schulleiterin/der Schulleiter arbeitet vertrauensvoll und in Loyalität mit dem Schulträger zusammen und informiert ihn unverzüglich über wesentliche Vorgänge an der Schule.
(2) Bei Unfällen hat die Schulleiterin/der Schulleiter oder die aufsichtführende Lehrkraft alle zur Hilfeleistung und zur Beweissicherung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Unfälle sind unverzüglich der zuständigen Stelle zu melden.

- (3) Sofern vom Schulträger keine anderen Regelungen festgesetzt werden, ist dem Schulträger unverzüglich zu berichten, wenn
- eine Lehrkraft oder eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter infolge Erkrankungen innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten mehr als 3 Monate keinen Dienst getan hat,
 - bereits vor dem oben genannten Zeitpunkt Zweifel über die Dienstfähigkeit einer Lehrkraft oder einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters bestehen,
 - eine Lehrkraft oder eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter körperlich verletzt wurde und deshalb dem Dienst fernbleibt,
 - von einer Lehrkraft, einer Lehrkraft im Vorbereitungsdienst oder einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter bei Versäumnis wegen Krankheit am vierten Arbeitstag der Erkrankung noch keine ärztliche Bescheinigung vorgelegt worden ist,
 - eine Lehrkraft oder eine andere Mitarbeiterin/ein anderer Mitarbeiter erkrankt oder aus anderen Gründen dem Dienst fernbleibt (Vermeidung von Überzahlungen),
 - eine Lehrkraft oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter, die oder der am Aufbau eines Lebensarbeitszeitkontos teilnimmt, länger als sechs Wochen ununterbrochen erkrankt ist.

§ 11

- (1) Die Schulleiterin/der Schulleiter oder eine beauftragte Vertreterin/ein beauftragter Vertreter muss während des Unterrichts in der Schule anwesend sein.
(2) Die Beurlaubung der Schulleiterin/des Schulleiters oder die Gewährung von Dienstbefreiung an sie/ihn erfolgt durch den Schulträger.

Stellvertretende Schulleiterin/Stellvertretender Schulleiter

§ 12

- (1) Ist an der Schule eine stellvertretende Schulleiterin (ständige Vertreterin)/ein stellvertretender Schulleiter (ständiger Vertreter) bestellt, so überträgt die Schulleiterin/der Schulleiter dieser/diesem im Einvernehmen mit dem Schulträger einen Teil ihrer/seiner dienstlichen Aufgaben.

Die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter nimmt diese Aufgaben nach Einweisung durch die Schulleiterin/den Schulleiter in eigener Verantwortung wahr.

Weiteres regelt der Geschäftsverteilungsplan.

Die Gesamtverantwortung der Schulleiterin/des Schulleiters bleibt unberührt.

- (2) Schulleiterin/Schulleiter und Stellvertreterin/Stellvertreter unterrichten sich gegenseitig über alle wichtigen dienstlichen Angelegenheiten.

§ 13

- (1) Bei Abwesenheit der Schulleiterin/des Schulleiters werden ihre/seine Amtsgeschäfte von ihrer ständigen Vertreterin/seinem ständigen Vertreter geführt.
- (2) Bei Abwesenheit der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters wird die Schulleiterin/der Schulleiter durch eine von ihr/ihm im Einvernehmen mit dem Schulträger bestimmte hauptberuflich an der Schule tätige Lehrkraft vertreten.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch, wenn eine ständige Vertreterin/ein ständiger Vertreter nicht bestellt ist.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Ferien. Weitere Regelungen sind mit dem Schulträger abzustimmen und ggf. im Geschäftsverteilungsplan festzulegen.

Lehrkräfte

§ 14

- (1) Die Lehrkräfte erziehen, unterrichten, beraten und betreuen die Schülerinnen und Schüler im Rahmen

der besonderen Zielsetzung und der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der katholischen Schulen in freier Trägerschaft frei und in eigener pädagogischer Verantwortung.

Der Unterricht ist auf der Grundlage der für die Schule geltenden Lehrpläne und Bildungsstandards, des geltenden Kerncurriculums sowie unter Beachtung pädagogischer Erkenntnisse, über deren jeweils neuesten Stand die Lehrkräfte sich zu informieren haben, zu erteilen.

Eine längerfristige Unterrichtsplanung, in der Regel für ein Schuljahr, und eine gründliche Unterrichtsvorbereitung sind unerlässlich.

Im Unterricht sollen die im christlichen Wirklichkeitsverständnis begründeten Auffassungen angemessen zur Geltung kommen.

- (2) Die Lehrkräfte sind verpflichtet, an der Entwicklung, Umsetzung und Überprüfung des Schulprogramms mitzuwirken und ihre Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu koordinieren.

- (3) Die Lehrkräfte haben die geltenden kirchlichen und staatlichen Vorschriften, die Weisungen der Schulleiterin/des Schulleiters und die Beschlüsse der Konferenzen zu beachten.

Sie sind verpflichtet, sich über die geltenden Vorschriften, Weisungen und Konferenzbeschlüsse zu informieren.

- (4) Zu den Aufgaben der Lehrkräfte gehört es, die Aufgaben der Schulpastoral zu unterstützen.

- (5) Die Lehrkräfte haben für einen pünktlichen Unterrichtsbeginn und Unterrichtsschluss Sorge zu tragen.

Sie sind verpflichtet, die angeordneten schriftlichen Nachweise fortlaufend zu führen.

- (6) Zu den Aufgaben der Lehrkräfte gehört es, im Rahmen der geltenden Vorschriften bei der Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung in der Schule mitzuwirken, insbesondere als Mentorinnen oder Mentoren der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und als Betreuerinnen oder Betreuer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Schulpraktika und des Praxisseminars sowie der Praktika im Rahmen der Ausbildung für Kirchliche Berufe zu unterstützen.

- (7) Die Lehrkräfte haben das Recht und die Pflicht zur regelmäßigen Fort- und Weiterbildung nach näherer Maßgabe des Schulträgers.

Dabei sollen auch die Angebote des Pädagogischen Zentrums der Bistümer im Lande Hessen, bzw. des Instituts für Lehrerfort- und -weiterbildung Mainz berücksichtigt werden.

Eine Teilnahme ist möglich, wenn keine dringenden dienstlichen Belange entgegenstehen.

Die Schulleiterin/der Schulleiter entscheidet im Einzelfall.

- (8) Die Lehrkräfte haben darauf zu achten, dass das Eigentum des Schulträgers (Schulgebäude, Schuleinrichtungen, Außenanlagen) pfleglich behandelt wird und dass Beschädigungen vermieden werden.

§ 15

Will eine Lehrkraft Personen, die nicht zum Kollegium gehören, zum Unterricht oder zu sonstigen Schulveranstaltungen heranziehen, so hat sie dabei rechtzeitig die Zustimmung der Schulleiterin/des Schulleiters einzuholen. Verweigert die Schulleiterin/der Schulleiter die Zustimmung, kann die Lehrkraft die Entscheidung des Schulträgers herbeiführen.

§ 16

- (1) Die Lehrkräfte sollen die Entwicklung ihrer Schülerinnen/ihrer Schüler fördern. Sie sind verpflichtet, sich über die individuellen Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler zu informieren, Lernvoraussetzungen der Klasse oder Kursgruppe zu beachten und eine gerechte und umfassende Beurteilung der Schülerinnen und Schüler vorzunehmen. Dabei sollen sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten deren häusliche und persönliche Verhältnisse berücksichtigen.

Unbeschadet der Schweigepflicht über Beratungen im Rahmen von Konferenzen haben die Lehrkräfte die von ihnen erteilten Zeugnisnoten den Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler sowie den Schülerinnen und Schülern auf deren Wunsch näher zu erläutern. Dies ist nach der gängigen Ordnungslage des Landes zu dokumentieren.

Die Lehrkräfte sollen zur Festsetzung der Zeugnisnoten die Schülerinnen und Schüler über die vorge-

sehenen Noten unterrichten und diese im Gespräch mit ihnen begründen.

- (2) Die Lehrkräfte sind für die Beachtung der Schulordnung mitverantwortlich. Sie sind zur Aufsicht verpflichtet. Über wichtige Vorkommnisse, insbesondere unregelmäßigen Schulbesuch, berichten sie der Klassenlehrerin/Tutorin oder dem Klassenlehrer/Tutor, erforderlichenfalls auch der Schulleiterin/dem Schulleiter.
- (3) Die Lehrkräfte sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Gesundheitszustand der Schülerinnen/der Schüler beobachten und in Absprache mit der Schulleiterin/dem Schulleiter in Zusammenarbeit mit den Eltern auf die Beseitigung gesundheitlicher Auffälligkeiten, Gefährdungen und Störungen sowohl physischer als auch psychischer Art hinwirken.
- (4) Die Lehrkräfte leisten bei Unfällen Hilfe und benachrichtigen die Schulleiterin/den Schulleiter.
- (5) Die Lehrkräfte und die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bieten Sprechzeiten an, die in geeigneter Form bekannt zu geben sind.

§ 17

- (1) Die Lehrkräfte sind nicht befugt, Schülerinnen oder Schüler zu persönlichen oder schulfremden Dienstleistungen heranzuziehen.
- (2) Die Lehrkräfte dürfen Schülerinnen oder Schülern, die sie unterrichten, keinen Nachhilfeunterricht erteilen.

§ 18

Für die Annahme von Belohnungen und Geschenken, die Lehrkräften in Bezug auf ihr Amt gewährt werden, gilt § 6 AVO/§ 5 Absatz 4 AVR in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19

- (1) Die Lehrkräfte haben keinen Anspruch darauf, dass ihnen der Unterricht, freiwillige Unterrichtsveranstaltungen und betreuende Maßnahmen zu bestimmten Zeiten, in bestimmten Klassen, Schuljahrgängen, Kursen, Lerngruppen, Schulstufen oder Schulformen oder die Fortführung einer bestimmten Klasse übertragen werden. Ih-

nen ist Gelegenheit zu geben, Einsatzwünsche zu äußern.

Ist die Verwendung mit besoldungsrechtlichen und/oder vergütungsrechtlichen Konsequenzen verbunden, so entscheidet der Schulträger.

- (2) Eine Mitwirkungspflicht besteht an
- Elternabenden,
 - Elternsprechtagen,
 - Veranstaltungen der Schule, die zusätzlich zu den Unterrichtsvorhaben durchgeführt werden, insbesondere bei
 - religiösen und schulkulturellen Veranstaltungen,
 - schulprofilbildenden Sonderveranstaltungen,
 - Projekttagen/Projektwochen,
 - Schulsportwettbewerben.

Eine Mitwirkungspflicht besteht ferner bei Veranstaltungen der Schule außerhalb des Unterrichts, die von der Schulleiterin/dem Schulleiter im Einvernehmen mit der Gesamtkonferenz beschlossen wurden, insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Schulfesten.

Dies gilt nicht für Veranstaltungen der Schülervertretung.

Zu den Aufgaben der Lehrkräfte gehört auch die Mitwirkung bei Veranstaltungen der Klasse oder Lerngruppe, insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von

- Wandertagen,
- Wander- und Studienfahrten,
- Betriebsbesichtigungen,
- Exkursionen,
- Betriebspрактиka,
- Sozialpraktika.

- (3) Die Lehrkräfte sind auf Anordnung der Schulleiterin/des Schulleiters verpflichtet, über die jeweils festgesetzte Pflichtstundenzahl hinaus Vertretungsstunden zu übernehmen.

Die Schulleiterin/der Schulleiter richtet sich in der Regel bei Zuweisung von Vertretungsstunden nach den von der Gesamtkonferenz aufgestellten Richtlinien.

Bei der Zuweisung von Vertretungsstunden sollen die besonderen dienstlichen und persönlichen Ver-

hältnisse der Lehrkräfte berücksichtigt werden, sofern dies aus unterrichtsorganisatorischen Gründen vertretbar ist. Nebentätigkeiten gegen Vergütungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 5 Abs. 12 bleibt unberührt.

- (4) Bei der Zuweisung von Vertretungsstunden sind die KODA- und MAVO-Bestimmungen über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütungen für Beamtete und entsprechende Regelungen für angestellte Lehrkräfte in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 5 Abs. 12 bleibt unberührt.

- (5) Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die ihnen nach § 5 Abs. 12 übertragenen Aufgaben zu übernehmen.

§ 20

- (1) Die Lehrkräfte sind verpflichtet, das Amt einer Klassenlehrerin/eines Klassenlehrers zu übernehmen.

Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer soll die Schülerinnen und Schüler der Klasse in allen schulischen Angelegenheiten beraten.

Sie/er hat sich über das Verhalten und die Leistungen der Schülerinnen und Schüler auch der in der Klasse unterrichtenden Kolleginnen und Kollegen zu informieren.

- (2) Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer steht in besonderem Maße den Eltern zur Beratung zur Verfügung und informiert über pädagogisch problematische Entwicklungen.

- (3) Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer ist für die Führung der den Unterricht betreffenden Unterlagen verantwortlich.

Sie/er kann aus wichtigen Gründen Schülerinnen/Schülern ihrer/seiner Klasse Unterrichtsbefreiung bis zu zwei Tagen gewähren, jedoch nicht unmittelbar vor und nach Ferien.

- (4) Besondere Veranstaltungen, zum Beispiel Studienfahrten, Lehrausflüge, Betriebsbesichtigungen, Betriebspрактиka und Wanderungen sowie Feiern bedürfen der Genehmigung durch die Schulleiterin/den Schulleiter.

- (5) An den von der Schulleiterin/dem Schulleiter oder der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer einberufenen Besprechungen mit den Eltern sollen, soweit pädagogische Gründe dies erforderlich machen, die in den betreffenden Klassen unterrichtenden Lehrkräfte teilnehmen.
- (6) Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer nimmt an den Elternabenden ihrer/seiner Klasse teil. Bei Bedarf ist die Teilnahme weiterer Fachlehrerinnen und Fachlehrer möglich.

Auf Antrag eines Viertels der Klassenelternschaft sind Fachlehrerinnen und Fachlehrer zur Teilnahme verpflichtet.

Regelungen der Ordnung für die Mitwirkung der Eltern an den katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Lande Hessen bleiben hiervon unberührt.

- (7) Absätze 1 bis 6 gelten für Tutorinnen und Tutoren entsprechend.

§ 21

Bei Eingaben an den Schulträger und den beamtenrechtlichen Dienstherrn ist der Dienstweg einzuhalten, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist. Beschwerden über die Schulleiterin/den Schulleiter können direkt an den Schulträger gerichtet werden. Die Schulleiterin/Schulleiter ist zeitnah über diesen Vorgang zu informieren.

§ 22

- (1) Sind Lehrkräfte verhindert, ihren Unterricht zu erteilen, so ist die Schulleiterin/der Schulleiter unverzüglich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.

Bei Versäumnis wegen Krankheit ist von Lehrkräften am vierten Arbeitstag der Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung, die nach Möglichkeit Angaben über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung enthalten soll, vorzulegen. Diese Bescheinigung ist der Schulleiterin/dem Schulleiter einzureichen. Ärztliche Bescheinigungen für die Schulleiterin/den Schulleiter sind unverzüglich an den Schulträger weiterzuleiten.

Über die Erkrankung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst unterrichten sich Schulleiterin/Schullei-

ter und die Leiterin/der Leiter des Studienseminars gegenseitig.

- (2) Die Lehrkräfte haben den Erholungsurlaub während der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen. Für alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die Regelungen der AVO/AVR in der jeweils geltenden Fassung.

§ 23

Die §§ 15 bis 22 gelten entsprechend für die Schulleiterin/den Schulleiter, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und sonstige Personen, die Unterricht erteilen, sofern nicht andere Bestimmungen entgegenstehen.

§ 24 Geschäftsverteilungsplan

Der Geschäftsverteilungsplan ist Bestandteil der Dienstordnung. Er regelt die Zuständigkeiten, Aufgaben und Verpflichtungen von Lehrkräften mit besonderen Aufgaben und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an der Schule. Der Geschäftsverteilungsplan wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern der Schulleitung und der Gesamtkonferenz festgelegt und muss vom Schulträger genehmigt werden.

§ 25 Sonstige Regelungen

- (1) Sammlungen und Werbung, insbesondere finanzieller Art, müssen von der Schulleitung genehmigt werden.
- (2) Entscheidungen nach Abs. 1 trifft die Schulleiterin/der Schulleiter, soweit Folgekosten für den Schulträger entstehen, im Einvernehmen mit diesem.

Die Befugnis des jeweiligen Schulträgers, im Bereich der äußeren Schulangelegenheiten Regelungen für das Sponsoring zu treffen, bleibt unbefruchtet.

§ 26 Schlussbestimmungen

Diese Dienstordnung tritt mit Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Limburg in Kraft. Die bisherige Dienstordnung vom 01.07.1986 tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

Nr. 146 Konferenzordnung an den katholischen Schulen im Lande Hessen in Trägerschaft der St. Hildegard-Schulgesellschaft mbH

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Konferenzordnung wird für die katholischen Schulen im Lande Hessen in Trägerschaft der St. Hildegard-Schulgesellschaft mbH erlassen. Regelungen, die in sonstigen Vorschriften für besondere Konferenzen getroffen sind, bleiben unberührt, sofern sie nicht gegen geltende kirchliche Regelungen verstößen.
- (2) Die geltenden kirchlichen und kircheneigenen Bestimmungen sind zwingend zu beachten.

§ 2 Zweck der Konferenzen der Lehrkräfte

- (1) Die Konferenzen der Lehrkräfte wirken im Rahmen der Grundordnung für katholische Schulen in freier Trägerschaft in Hessen, der Dienstordnung und der sonstigen Vorschriften bei Angelegenheiten der Schule nach Maßgabe dieser Ordnung mit.

Sie sind im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für alle Angelegenheiten des Unterrichts und der Erziehung nach Maßgabe dieser Konferenzordnung zuständig.

- (2) Persönliche Angelegenheiten der Lehrkräfte dürfen von den Konferenzen der Lehrkräfte nur im Einvernehmen mit der oder dem Betreffenden oder auf ihren oder seinen ausdrücklichen Wunsch erörtert werden.
- (3) Die Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung(en) bleibt unberührt.

§ 3 Arten der Konferenzen

- (1) Konferenzen der Lehrkräfte sind die Gesamtkonferenz und die verschiedenen Arten von Teilkonferenzen.
- (2) Teilkonferenzen sind die Jahrgangs-, Schulstufen-, Schulzweig-, Schulform-, Klassen-, Abteilungs-, Fachbereichs- und Fachkonferenzen.

Die Schulleiterin/der Schulleiter ist berechtigt, an Teilkonferenzen teilzunehmen, ihr oder ihm ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

Verfahrensvorschriften

§ 4 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt in den Konferenzen sind alle zur Teilnahme an den jeweiligen Konferenzen verpflichteten Lehrkräfte, Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger, Erzieherinnen und Erzieher sowie die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule, sofern nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt wird. Schulpsychologen können beratend teilnehmen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Konferenzen sind beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Nichtanwesende sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt die Konferenz als beschlussfähig.

Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit hat die Vorsitzende/der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben und innerhalb von vierzehn Tagen die nächste Konferenz einzuberufen.

Die nächste Konferenz ist hinsichtlich der nicht behandelten Tagesordnungspunkte der aufgehobenen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 6 Teilnahme der Schülervertretung/Elternvertretung

Schülerinnen und Schüler/Studierende und Eltern dürfen an Gesamt- und Fachkonferenzen teilnehmen. Zu anderen Konferenzen können sie geladen werden.

§ 7 Teilnahme des Schulträgers

- (1) Der Schulträger hat das Recht, an allen Konferenzen teilzunehmen. Auf Antrag ist ihm das Wort zu erteilen. In der Regel informiert der Träger den Schulleiter über die beabsichtigte Teilnahme.
- (2) Der Schulträger kann die Einberufung von Konferenzen verlangen.

§ 8 Zeitpunkt

- (1) Konferenzen finden in der Regel außerhalb der Unterrichtszeit statt.

Sofern sie aus zwingenden Gründen während der Unterrichtszeit durchgeführt werden müssen, ist der Unterrichtsausfall auf ein Mindestmaß zu beschränken.

- (2) Konferenzen zur organisatorischen Vorbereitung des Unterrichtsbeginns am Schuljahresanfang sind spätestens in der letzten Woche der unterrichtsfreien Zeit durchzuführen.

Abweichende Regelungen können vom Schulträger genehmigt werden.

§ 9 Entscheidungen

- (1) Die Konferenzen entscheiden durch Beschluss.
- (2) Beschlüsse, die eine Konferenz im Rahmen ihrer Zuständigkeit fasst, sind für ihre Mitglieder verbindlich.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Konferenzordnung nichts anderes vorschreibt.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder jedoch geheim.

- (4) Wird in Angelegenheiten, die der Zustimmung des Schulelternbeirats oder der Schülervertretung bedürfen, die Zustimmung verweigert, so ist die Angelegenheit dem Schulbeirat vorzulegen, der einen Vermittlungsvorschlag unterbreitet, sofern vom Schulträger nicht andere Regelungen vorgeschrieben sind.
- (5) Wird ein vom Schulbeirat unterbreiteter Vermittlungsvorschlag abgelehnt, so wird eine Entscheidung des Schulträgers von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beantragt.

Der Schulträger entscheidet endgültig, nachdem er den Beteiligten Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben hat.

In dringenden Fällen kann er den vorläufigen Vollzug anordnen.

§ 10 Ausführung der Konferenzbeschlüsse

- (1) Die Verantwortung für die Ausführung der Konferenzbeschlüsse trägt die Schulleiterin/der Schulleiter.

Die Beschlüsse sind durch die Schulleiterin/den Schulleiter den von der Entscheidung Betroffenen, in jedem Fall dem Schulelternbeirat, dem Schüler- oder Studierendenrat und der Gesamtkonferenz bekannt zu geben.

Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen. Die Vorschriften der MAVO bleiben unberührt.

Die Schulleiterin/der Schulleiter kann Lehrkräfte oder Ausschüsse mit der Ausführung beauftragen.

- (2) Bei der Beschlussfassung sind die Beteiligungsrechte des Schulbeirats, des Schulelternbeirats und der Schülervertretung zu beachten.

Beschlüsse treten erst in Kraft, wenn das jeweilige Beteiligungsverfahren abgeschlossen ist.

§ 11 Beanstandung von Konferenzbeschlüssen

- (1) Die Schulleiterin/der Schulleiter muss Beschlüssen der Konferenzen widersprechen, die gegen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere gegen die Grundordnung für katholische Schulen in freier Trägerschaft in Hessen, oder gegen vom Schulträger getroffene Regelungen verstößen.

Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung und ist zu begründen.

Im Falle eines Widerspruchs muss die Konferenz frühestens nach drei, spätestens vor Ablauf von zehn Schultagen die Angelegenheit erneut beraten.

Beharrt sie auf ihrem Beschluss, so muss die Schulleiterin/der Schulleiter ihn beanstanden und die Entscheidung des Schulträgers einholen.

- (2) Die Schulleiterin/der Schulleiter kann Beschlüssen der Konferenzen widersprechen, wenn sie/er erhebliche Bedenken hat. In diesen Fällen hat die Konferenz frühestens nach drei, spätestens vor

Ablauf von zehn Schultagen die Angelegenheit erneut zu beraten.

Ein erneuter Beschluss der Konferenz wird verbindlich, sofern nicht der Schulträger ihn aufhebt.

- (3) Die Schulleiterin/der Schulleiter muss Beschlüssen der Konferenzen widersprechen, wenn mindestens zwei Drittel der an der Schule tätigen und zur Teilnahme an der Konferenz verpflichteten Lehrkräfte dies innerhalb von fünf Unterrichtstagen nach der Beschlussfassung verlangen.

Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung und ist zu begründen.

Im Falle eines Widerspruchs muss die Konferenz frühestens nach drei, spätestens vor Ablauf von zehn Schultagen die Angelegenheit erneut beraten.

Beharrt sie auf ihrem Beschluss, so muss die Schulleiterin/der Schulleiter ihn beanstanden und die Entscheidung des Schulträgers einholen.

§ 12 Aufhebung von Konferenzbeschlüssen

Beschlüsse der Konferenzen, die gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, insbesondere gegen die Grundordnung für katholische Schulen in freier Trägerschaft in Hessen, oder gegen vom Schulträger getroffene Regelungen verstößen, werden durch den Schulträger aufgehoben.

§ 13 Unaufschiebbare Entscheidungen

In unaufschiebbaren Fällen, die einer Entscheidung der Konferenzen bedürfen, trifft die Schulleiterin/der Schulleiter unter Berücksichtigung der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine vorläufige Entscheidung. Sie/er ist verpflichtet, unverzüglich der Konferenz zu berichten und einen Beschluss herbeizuführen.

§ 14 Schweigepflicht

- (1) Die Beratungen der Konferenzen unterliegen hinsichtlich der dienstlich zuteilwerdenden Kenntnisse der Schweigepflicht im Sinne von § 5 Satz 2 AVO/§ 5 Absatz 1 AVR.
- (2) Verstoßen Teilnehmer der Konferenzen gegen die Schweigepflicht, können entsprechende dienstrechtliche/arbeitsrechtliche Maßnahmen eingeleitet werden.

- (3) Eltern und Schülervertreter, die gegen die Schweigepflicht verstößen, können durch Beschluss der Konferenz von der weiteren Teilnahme an Konferenzen dauerhaft oder auf Zeit ausgeschlossen werden.

§ 15 Ausschüsse/Arbeitsgruppen

- (1) Die Schulleiterin/der Schulleiter oder die Gesamtkonferenz können für bestimmte Sachbereiche zeitlich begrenzt Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen und den Aufgabenbereich festlegen.

Die Ausschüsse haben der Gesamtkonferenz zu berichten.

- (2) Die Schulleiterin/der Schulleiter oder die Gesamtkonferenz können zur Vorbereitung einzelner Tagesordnungspunkte Ausschüsse einsetzen.

Zu den Sitzungen der Ausschüsse sind mindestens ein Elternteil, das vom Schuelternbeirat zu benennen ist, und mindestens eine Schülerin oder ein Schüler oder mindestens eine Studierende oder ein Studierender, die oder der von der Schüler- oder Studierendenvertretung zu benennen ist, einzuladen. Dies gilt nicht für Ausschüsse, die ausschließlich mit Personalangelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer befasst sind.

§ 16 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung ist zeitnah – in der Regel spätestens innerhalb von 10 Schultagen – eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der jeweiligen Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der darauffolgenden Konferenz zu genehmigen. Die Niederschrift ist dem Schulleiter/der Schulleiterin vorzulegen und zu den Schulakten zu nehmen.

Jedes Mitglied der Konferenz kann verlangen, dass seine von dem Konferenzbeschluss abweichende Meinung in der Niederschrift vermerkt wird.

Die Niederschrift muss enthalten:

- die Bezeichnung der Konferenz der Lehrkräfte,
- die Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
- Ort, Beginn und Ende der Konferenz,
- die Tagesordnung,

- die Namen der anwesenden Mitglieder und der anderen erschienenen Personen,
 - die Namen der verhinderten Mitglieder (entschuldigt/nicht entschuldigt),
 - wesentliche Aspekte der Beratung,
 - die Anträge und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut,
 - das Stimmverhältnis bei Abstimmungen,
 - die ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
- (2) Die Niederschriften können jederzeit durch den Schulträger und die Mitglieder des Schulbeirates eingesehen werden.
- Dies gilt nicht für die Niederschriften über Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sowie Konferenzen, bei denen ausschließlich Personalangelegenheiten der Lehrkräfte und Ordnungsmaßnahmen behandelt werden. Der Schulträger ist hiervon ausgenommen.
- die Durchführung besonderer Schulveranstaltungen,
 - die Aufstellung der Schulordnung,
 - die Festlegung schulinterner Grundsätze für Wandertage, Klassenfahrten und sonstige Fahrten unter Beachtung der Reisekostenordnung,
 - die Einrichtung von Teilkonferenzen und Bildung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen,
 - die Entsendung der Mitglieder für den Schulbeirat,
 - die Empfehlungen für Grundsätze zur Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten im Rahmen der geltenden Bestimmungen,
 - die Empfehlung von Kriterien zur Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Institutionen,
 - die Gestaltung der Zusammenarbeit mit Studienseminares,
 - die Angelegenheiten, die ihr durch Rechts- und Verwaltungsvorschrift zugewiesen sind.

Gesamtkonferenz

§ 17 Aufgaben der Gesamtkonferenz

- (1) Die Gesamtkonferenz berät und beschließt unter Beachtung der Grundordnung für katholische Schulen in freier Trägerschaft im Lande Hessen und der Beteiligungsrechte des Schulbeirats über folgende Angelegenheiten:
- Grundsätze der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule, das Schulcurriculum,
 - Vorschläge für ein Schulprogramm,
 - Vorschläge zur Entwicklung, Gliederung und Organisationsänderung der Schule,
 - Maßnahmen der Evaluation und Qualitätsentwicklung von Unterrichts- und Erziehungsarbeit,
 - die Zusammenfassung von Fächern zu Lernbereichen und die Umsetzung der Aufgabengebiete,
 - die Einrichtung von Fachrichtungen und Schwerpunkten in beruflichen Schulen,
 - die Bildung besonderer Lerngruppen,
 - fachübergreifende und fächerverbindende Unterrichtsvorhaben, die sich über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen erstrecken, unter Beachtung des Schulprogramms,
 - die Festlegung der Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
 - die Grundsätze für eine einheitliche Leistungsbewertung,

- (2) Die Schulleiterin/der Schulleiter kann im Einvernehmen mit dem Schulträger die Konferenz mit weiteren Angelegenheiten befassen oder weitere Personen einladen.
- (3) Die Gesamtkonferenz kann Beschlüsse der Teilkonferenzen mit Ausnahme der Noten-, Zeugnis- und Versetzungskonferenzen aufheben.

§ 18 Mitglieder der Gesamtkonferenz

- (1) Zur Teilnahme an der Gesamtkonferenz sind verpflichtet:
- hauptamtlich tätige Lehrkräfte, die mindestens die Hälfte der von ihnen erteilten Pflichtstunden an der Schule unterrichten,
 - hauptamtlich tätige Lehrkräfte, die an keiner Schule mindestens die Hälfte der von ihnen erteilten Pflichtstunden unterrichten, sind zur Teilnahme an der Gesamtkonferenz ihrer Stammschule verpflichtet,
 - an der Schule tätige Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger, Erzieherinnen und Erzieher, sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, psychosoziale Beraterinnen und Berater,
 - Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die mindestens die Hälfte des von ihnen erteilten eigenverantwortlichen Unterrichts an der Schule erteilen.

- (2) Zur Teilnahme an der Gesamtkonferenz sind berechtigt:
- der Schulträger,
 - hauptamtlich tätige Lehrkräfte, die weniger als die Hälfte der von ihnen erteilten Pflichtstunden an der Schule unterrichten,
 - an der Schule unterrichtende Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die weniger als die Hälfte des von ihnen erteilten eigenverantwortlichen Unterrichts an der Schule erteilen,
 - als Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher, sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, psychosoziale Beraterinnen und Berater an der Schule tätige Bedienstete, die weniger als 8 Wochenstunden an der Schule tätig sind,
 - die gemäß SV-Ordnung (§ 1 Absatz 5) benannten Schülerinnen und Schüler,
 - Lehramtsstudierende im Praxissemester und Praktikanten an der Schule.
- (3) Auf Anordnung der Schulleiterin/des Schulleiters sind die in Abs. 2 Genannten zur Teilnahme verpflichtet mit Ausnahme des Schulträgers.

Sonstige an der Schule tätige Bedienstete sind durch die Schulleiterin/den Schulleiter zur Beratung solcher Tagesordnungspunkte hinzuzuziehen, die ihren Aufgabenbereich betreffen.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes des Schulelternbeirats oder von ihnen benannte Stellvertreter können an der Gesamtkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen. Die Tagesordnung ist der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Schulelternbeirats rechtzeitig zuzuleiten.

Dies gilt auch für Teilkonferenzen.

Ausgenommen sind Zeugnis- und Versetzungskonferenzen und Tagesordnungspunkte solcher Konferenzen, in denen ausschließlich Personalangelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer behandelt werden.

- (5) Abs. 4 gilt entsprechend für Schüler- und Studierendenvertreter sowie für Mitglieder des Schulbeirats.
- (6) Der Schulträger, die Schulleiterin/der Schulleiter können weitere Personen zur Beratung zu einzelnen Themen hinzuziehen.

§ 19 Vorsitzende/Vorsitzender der Gesamtkonferenz

- (1) Vorsitzende/Vorsitzender der Gesamtkonferenz ist die Schulleiterin/der Schulleiter.
- (2) Die Schulleiterin/der Schulleiter kann sich durch die ständige Vertreterin/den ständigen Vertreter oder, falls die Vertreterin/der Vertreter verhindert ist, durch eine von ihr/ihm beauftragte Lehrkraft vertreten lassen.
- (3) Mit Zustimmung der Schulleiterin/des Schulleiters, die widerruflich ist, kann die Gesamtkonferenz für die Beratung einzelner Tagesordnungspunkte oder für die jeweilige Sitzung eine Verhandlungsleiterin oder einen Verhandlungsleiter wählen.

§ 20 Einberufung der Gesamtkonferenz

- (1) Die Gesamtkonferenz ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr einzuberufen.
- (2) Die Schulleiterin/der Schulleiter oder eine von ihr/von ihm Beauftragte oder ein Beauftragter beruft die Gesamtkonferenz unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung in der Regel zehn, mindestens fünf Unterrichtstage vorher ein (ordentliche Konferenz).

Schulträger, Schulbeirat, die/der Vorsitzende des Schulelternbeirats und des Schülerrats erhalten eine Durchschrift der Einladung und Tagesordnung.

Die/der Vorsitzende des Schulelternbeirats und des Schülerrats nehmen an den Konferenzen mit beratender Stimme teil.

Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied, von der Schülervertretung oder dem Schulelternbeirat zu Beginn der Konferenz gestellt werden.

Die Gesamtkonferenz entscheidet mit Zweidrittelmehrheit, ob diese Anträge als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.

Zugelassene Dringlichkeitsanträge sind in der Regel vorrangig zu behandeln.

Nicht erledigte Tagesordnungspunkte sind auf die Tagesordnung der nächsten Gesamtkonferenz zu setzen und sodann vorrangig zu behandeln.

- (3) Eine außerordentliche Gesamtkonferenz kann auch ohne Einhaltung der Ladungsfrist mit entsprechender Begründung einberufen werden.
- (4) Die Gesamtkonferenz muss in der Regel innerhalb von zehn, mindestens fünf Unterrichtstage vorher einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bei der Schulleiterin/dem Schulleiter beantragt wird.

Das Gleiche gilt, wenn drei Viertel der Angehörigen der Schüler- oder Studierendenvertretung oder des Schulelternbeirats dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragen.

Unterlagen für die Beratung sollen den Mitgliedern der Konferenz und den sonstigen Teilnahmeberechtigten in der Regel mit der Einladung übermittelt werden.

Die Rechte des Schulträgers bleiben unberührt.

§ 21 Geschäftsordnung

Die Gesamtkonferenz kann sich in Ergänzung dieser Konferenzordnung eine Geschäftsordnung geben.

Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Gesamtkonferenz auch für die Teilkonferenzen für entsprechend anwendbar erklärt werden.

Teilkonferenzen

§ 22 Klassenkonferenzen

- (1) Klassenkonferenzen finden für alle Klassen statt, in denen mindestens drei Lehrkräfte unterrichten.

Zur Teilnahme an Klassenkonferenzen verpflichtet sind:

- die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte,
- die in der Klasse regelmäßig tätigen Erzieherinnen und Erzieher,
- die in der Klasse tätigen sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die psychosozialen Beraterinnen und Berater.

- (2) Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer beruft bei Bedarf die Klassenkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin/dem Schulleiter unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein und übernimmt den Vorsitz.

Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer kann zu einer Klassenkonferenz einladen, wenn dies die Klassenrecherin/der Klassensprecher oder unter Angabe von triftigen Gründen beantragen.

Die Schulleiterin/der Schulleiter kann den Vorsitz übernehmen.

- (3) Die Klassenkonferenz berät über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse.

Sie entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- Empfehlungen für den weiteren Bildungsgang der Schülerin oder des Schülers,
- Umfang und gleichmäßige Verteilung der Hausaufgaben und Lernerfolgskontrollen nach Maßgabe der von der Gesamtkonferenz aufgestellten Richtlinien,
- Verstöße gegen die an der Schule geltenden Ordnungen,
- Anträge der Klassensprecherin oder des Klassensprechers,
- Zusammenarbeit von Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern sowie die Einzelheiten der Mitarbeit von Eltern im Unterricht oder bei sonstigen Veranstaltungen,
- Zeugnisse und Abschlüsse, Versetzung, ggf. Kurseinstufungen sowie die Beschreibung des Arbeits- und Sozialverhaltens von Schülerinnen und Schülern im Rahmen der geltenden Ordnungen,
- die Koordination der Arbeit der Fachlehrerinnen und Fachlehrer sowie fächerübergreifender Unterrichtsveranstaltungen.

- (4) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer kann auch die Lehrkräfte zur Teilnahme an der Klassenkonferenz verpflichten, die die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler vor einem Wechsel der Lehrkraft im laufenden Schuljahr zuletzt unterrichtet haben und noch der Schule angehören. Dies gilt auch für Lehrkräfte, die die betroffene Schülerin/den betroffenen Schüler vor einer Umstufung im Rahmen des Kursunterrichts oder vor einem Wechsel der Lehrkraft bei epochal erteiltem Unterricht zuletzt unterrichtet haben, sofern die zu behandelnden Tagesordnungspunkte dies erfordern.

- (5) In Jahrgangsstufen ohne Klassenverband werden die Aufgaben der Klassenkonferenz von einer

Konferenz der die Schülerinnen und Schüler unterrichtenden Lehrkräfte oder einer Jahrgangskonferenz wahrgenommen.

- (6) Über Versetzung oder Nichtversetzung entscheidet die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleiterin/des Schulleiters.

§ 23 Schulstufen- und Jahrgangskonferenzen

- (1) Die Schulstufenkonferenz berät und beschließt über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten der Stufe.

Die Jahrgangskonferenz berät und beschließt über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten des Jahrgangs.

Dabei sind die Belange der gesamten Schule und die Zusammenarbeit mit anderen an der Schule bestehenden Stufen und Schulformen zu wahren und gegebenenfalls Empfehlungen im Rahmen eines Schulverbundes zu berücksichtigen.

Zur Teilnahme an Schulstufenkonferenzen sind verpflichtet:

- die in der Schulstufe hauptamtlich, nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte,
- die in der Schulstufe tätigen sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die psychosozialen Beraterinnen und Berater,
- die in der Schulstufe tätigen technischen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausnahme des Schulverwaltungspersonals,
- die in der Schulstufe tätigen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.

Zur Teilnahme an Jahrgangskonferenzen sind verpflichtet:

- die in diesem Jahrgang hauptamtlich, nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte,
- die in diesem Jahrgang tätigen sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die in diesem Jahrgang tätigen technischen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausnahme des Schulverwaltungspersonals,
- die in diesem Jahrgang tätigen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.

- (2) Den Vorsitz in der Schulstufenkonferenz führt die Schulstufenleiterin oder der Schulstufenleiter

oder die Lehrkraft, die diese Aufgabe wahrnimmt. Falls keine Leiterin oder kein Leiter bestellt ist und auch keine Lehrkraft diese Aufgabe wahrnimmt, übernimmt eine von der Schulstufenkonferenz gewählte Lehrkraft den Vorsitz.

Die Jahrgangskonferenz wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden für das laufende Schuljahr.

Die Schulleiterin/der Schulleiter kann den Vorsitz in der Schulstufenkonferenz oder der Jahrgangskonferenz übernehmen. § 19 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung.

- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Schulstufenkonferenz oder der Jahrgangskonferenz beruft bei Bedarf im Einvernehmen mit der Schulleiterin/dem Schulleiter die Konferenz unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein und leitet sie.
- (4) Die §§ 6 (Teilnahme der Schülervertretung/Elternvertretung), 11 (Beanstandung von Konferenzbeschlüssen), 12 (Aufhebung von Konferenzbeschlüssen), 13 (Unaufschiebbare Entscheidungen), 15 (Ausschüsse/Arbeitsgruppen), 16 (Niederschrift), 18 Abs. 4 (Teilnahme SEB), 21 (Geschäftsordnung) gelten entsprechend.

§ 24 Schulform- oder Schulzweigkonferenzen

- (1) Sind in einer Schule verschiedene Schulformen organisatorisch verbunden, so sind Konferenzen der einzelnen Schulformen (Schulformkonferenz) oder Schulzweige (Schulzweigkonferenz) zulässig.

Für diese Konferenzen gelten die Vorschriften über die Schulstufenkonferenzen sinngemäß, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Schulformkonferenzen oder Schulzweigkonferenzen dürfen nur über solche Angelegenheiten beraten und beschließen, die ausschließlich für die jeweilige Schulform oder den jeweiligen Schulzweig von Bedeutung sind. Die Belange der gesamten Schule und die Zusammenarbeit mit anderen an der Schule vertretenen Schulformen sind zu wahren.
- (3) Den Vorsitz in der Schulformkonferenz führt die Schulformleiterin/der Schulformleiter, bzw. in der Schulzweigkonferenz die Schulzweigleiterin oder der Schulzweigleiter oder die jeweilige Lehrkraft, die diese Aufgabe wahrnimmt.

Falls keine Leiterin oder kein Leiter bestellt ist und auch keine Lehrkraft die jeweilige Aufgabe wahrnimmt, übernimmt eine von der jeweiligen Konferenz gewählte Lehrkraft den Vorsitz.

Die Schulleiterin/der Schulleiter kann den Vorsitz übernehmen.

- (4) Die §§ 6 (Teilnahme der Schülervertretung/Elternvertretung), 11 (Beanstandung von Konferenzbeschlüssen), 12 (Aufhebung von Konferenzbeschlüssen), 13 (Unaufschiebbare Entscheidungen), 15 (Ausschüsse/Arbeitsgruppen), 16 (Niederschrift), 18 Abs. 4 (Teilnahme SEB), 21 (Geschäftsordnung) gelten entsprechend.

§ 25 Abteilungskonferenzen

- (1) In Schulen, die in Abteilungen gegliedert sind (beruflicher Bereich), können Abteilungskonferenzen eingerichtet werden.
- (2) Zur Teilnahme an Abteilungskonferenzen sind verpflichtet:
- die in der Abteilung hauptamtlich, nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte,
 - die in der Abteilung tätigen sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - die psychosozialen Beraterinnen und Berater,
 - die in der Abteilung tätigen technischen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausnahme des Schulverwaltungspersonals,
 - die in der Abteilung tätigen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.

- (3) Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter oder die Lehrkraft, die diese Aufgabe wahrnimmt, beruft die Abteilungskonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin/dem Schulleiter unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein und leitet sie.

Die Schulleiterin/der Schulleiter kann den Vorsitz übernehmen.

- (4) Die Abteilungskonferenz berät und entscheidet insbesondere über:
- die Koordination der pädagogischen Arbeit in der Abteilung,
 - die Grundsätze der Notengebung und der Abschlussprüfungen im Rahmen der geltenden Vorschriften.

- (5) Die §§ 6 (Teilnahme der Schülervertretung/Elternvertretung), 11 (Beanstandung von Konferenzbeschlüssen), 12 (Aufhebung von Konferenzbeschlüssen), 13 (Unaufschiebbare Entscheidungen), 15 (Ausschüsse/Arbeitsgruppen), 16 (Niederschrift), 18 Abs. 4 (Teilnahme SEB), 21 (Geschäftsordnung) gelten entsprechend.

§ 26 Fach- und Fachbereichskonferenzen

- (1) Fachkonferenzen sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Schuljahr einzuberufen. Fachbereichskonferenzen sind bei Bedarf einzuberufen. Sie können für die gesamte Schule, einzelne Schulstufen, einzelne Schulzweige oder einzelne Schuljahrgänge stattfinden.
- (2) Den Vorsitz in den Fachbereichskonferenzen führt die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter oder die Lehrkraft, die diese Aufgabe wahrnimmt.

Den Vorsitz in den Fachkonferenzen führt eine von der jeweiligen Konferenz gewählte hauptamtliche Lehrkraft.

Die Wahlperiode für die Fachkonferenzen beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Schulleiterin/der Schulleiter kann den Vorsitz übernehmen.

- (3) Zur Teilnahme an den Fach- und Fachbereichskonferenzen sind verpflichtet:
- die Lehrkräfte und die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die im laufenden Schuljahr in dem entsprechenden Fach oder dem jeweiligen Fachbereich in der Schule, in der Schulstufe, in dem Schulzweig oder in dem jeweiligen Schuljahrgang unterrichten.

An den Konferenzen können beratend teilnehmen:

- die Schulleiterin/der Schulleiter,
- die Schulformleiterin oder der Schulformleiter,
- die Stufenleiterin oder der Stufenleiter,
- die Studienleiterin oder der Studienleiter,
- die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter an beruflichen Schulen oder die Lehrkraft, die die jeweilige Aufgabe wahrnimmt,
- die Lehrkräfte, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen,

- die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter oder die Lehrkraft, die diese Aufgabe wahrnimmt,
 - die zuständigen Ausbildungsleiterinnen oder Ausbildungsleiter und Fachleiterinnen oder Fachleiter der Studienseminar,
 - Elternvertreter,
 - Schülervertreter.
- (4) Die Vorsitzenden der Fachbereichs- und Fachkonferenzen berufen diese bei Bedarf im Einvernehmen mit der Schulleiterin/dem Schulleiter unter Angabe der Tagesordnung ein, in der Regel innerhalb von zehn Unterrichtstagen.
- Außerordentliche Fach- und Fachbereichskonferenzen sind innerhalb von fünf Unterrichtstagen einzuberufen, wenn die Schulleiterin/der Schulleiter oder mindestens ein Viertel der in Abs. 3, Satz 1 Genannten dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen.
- Über Fachkonferenzen sind die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter, bei beruflichen Schulen die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter, über Konferenzen, die die Oberstufe betreffen, auch die Studienleiterin oder der Studienleiter oder die Lehrkraft, die die jeweilige Aufgabe wahrnimmt, zu informieren.
- (5) Die Fachkonferenz berät und beschließt im Rahmen der Grundordnung für katholische Schulen in freier Trägerschaft in Hessen, insbesondere deren § 3, und den geltenden Bestimmungen über:
- didaktische und methodische Fragen des Faches,
 - Koordinierung der Kompetenzen und Inhalte (fachspezifische und fächerübergreifende) unter Einbeziehung von Fach- und Schulcurriculum,
 - Weiterentwicklung von Unterrichtsqualität (Evaluation, Kollegiale Beratung, Feedback-Kultur),
 - Koordinierung der Prüfungsanforderungen,
 - Koordinierung der Leistungsbewertung,
 - Vorschläge für die Unterrichtsverteilung,
 - Vorschläge über die Einrichtung von freiwilligen Arbeitsgemeinschaften,
 - Vorschläge zur Einführung neuer Unterrichtsverfahren, Schulbücher und Lernmittel,
 - Vorschläge für die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, den Ausbau von Sammlungen, die Einrichtung von Fachräumen und Werkstätten,
 - Vorschläge für die Förderung der Weiterbildung der im Fach tätigen Lehrkräfte,
 - Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachverbänden und Vorschläge zur Besetzung von Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften,
 - Vorschläge zur Zusammenarbeit mit den Fachkonferenzen anderer Schulen.
- (6) Die Fachkonferenz dient auch dem Erfahrungsaustausch der im Fach unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer sowie der Berichterstattung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Lehrerfortbildungsveranstaltungen.
- (7) Abs. 5 und 6 gelten für Fachbereichskonferenzen entsprechend.
- (8) Die §§ 6 (Teilnahme der Schülervertretung/Elternvertretung), 11 (Beanstandung von Konferenzbeschlüssen), 12 (Aufhebung von Konferenzbeschlüssen), 13 (Unaufschiebbare Entscheidungen), 15 (Ausschüsse/Arbeitsgruppen), 16 (Niederschrift), 18 Abs. 4 (Teilnahme SEB), 21 (Geschäftsordnung) gelten entsprechend.
- ## § 27 Schlussbestimmungen
- Diese Konferenzordnung tritt mit Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Limburg in Kraft. Die bisherige Dienstordnung vom 01.07.1986 tritt mit gleichem Datum außer Kraft.
- Limburg, 22. September 2020 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 172A/58567/20/10/1 Bischof von Limburg
- ## Bischöfliches Ordinariat
- ### Nr. 147 Profanierung
- Mit Termin 9. Oktober 2020 hat der Bischof die Kirche St. Martin in 65344 Eltville-Martinthal, Kirchstr. 36, für profan erklärt. Der Priesterrat wurde am 7. September 2020 angehört. Mit gleichem Datum wurden zudem die in der Kirche befindlichen Altäre für profan erklärt.
- ### Nr. 148 Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier
- Vorsitzender Richter: Dr. Norbert Schwab
- Stellvertretender Vorsitzender Richter: Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

Beisitzende Richterin und Richter – Dienstgeberseite:

- Markus Geißler, Bistum Trier
- Caritasdirektorin Eva Hofmann, Bistum Mainz
- Rechtsdirektor i. K. Prof. Dr. Peter Platen, Bistum Limburg
- Justitiar Ltd. Rechtsdirektor i. K. Prof. Dr. Andreas van der Broeck, Bistum Mainz
- Rechtsdirektor i. K. Marcus Wüstefeld, Bistum Speyer
- Verwaltungsdirektor i. K. Günter Zwingert, Bistum Mainz

Beisitzende Richterinnen und Richter – Dienstnehmerseite:

- Heiko Desgranges, Bistum Trier
- Thomas Eschbach, Bistum Speyer
- Patric Feick, Bistum Limburg
- Angela Kraft, Bistum Limburg
- Jutta Lehmann-Braun, Bistum Mainz
- Peter Schmalen, Bistum Mainz

Die Amtszeit beginnt am 1. Oktober 2020 und endet am 30. September 2025.

Die Anschrift des Kirchlichen Arbeitsgerichts lautet: Kirchliches Arbeitsgericht für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier, Geschäftsstelle, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, Tel.: 06131 2539935, Fax: 06131 253 9936.

Nr. 149 Gottesdienst-Modelle für Advent und Weihnachten

Das Deutsche Liturgische Institut bietet Gottesdienst-Hilfen zur Feier von Advent und Weihnachten an. Neben Kurzandachten im Advent, Modellen für häusliche Feiern und ein Weihnachtslob am Heiligen Abend liegt ein Schwerpunkt auf Materialien für die Aktion „Lichtbringer“ – Aktionen auf Plätzen und Straßen, von Tür zu Tür in der Art des Kurrende-Singens.

Weitere Informationen unter www.liturgie.de.

Nr. 150 Druckschriften des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Druckschrift herausgegeben:

Verlautbarung des Apostolischen Stuhls

Nr. 224 Päpstlicher Rat zur Förderung der Neuevangelisierung: Direktorium für die Katechese

Interessenten/Interessentinnen können diese Broschüre beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz bestellen, Tel.: 0228 103-205, per Fax: 0228 103-330 oder per Mail: broschueren@dbk.de
Die Broschüren werden zum Selbstkostenpreis abgegeben.

Nr. 151 Totenmeldungen

Pfarrer i. R. Hans Jörg

Am 24. September 2020 verstarb Herr Herrn Pfarrer i. R. Hans Jörg im Alter von 80 Jahren in Wiesbaden.

Hans Jörg wurde am 29. August 1940 in Geisenheim geboren, besuchte von 1946 bis 1951 die dortige Volkschule und wechselte im Jahr 1951 auf das Rheingau-Gymnasium in Geisenheim, wo er im April 1960 das Abitur ablegte. Seine philosophisch-theologischen Studien absolvierte er an der Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt, unterbrochen von zwei Freisemestern in München.

Am 12. Dezember 1965 wurde er von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Limburger Dom zum Priester geweiht.

Nach einem Seelsorgspraktikum in Bad Ems zu Beginn des Jahres 1966 folgten Kaplanstellen in Kronberg (April 1966 bis November 1967), Frankfurt-Nied (November 1967 bis Februar 1969) und Rennerod (Februar 1969 bis August 1973). Zum 1. September 1973 berief ihn der Bischof zum Pfarrer der Pfarrei St. Magdalena Mengerskirchen sowie zum 1. Dezember 1973 zusätzlich zum Pfarrer der Pfarrei St. Katharina in Mengerskirchen-Waldernbach, deren Pfarrverwalter er bereits seit Oktober 1973 war. Als Pfarrverwalter übernahm er zudem von Mai bis Juli 1978 Verantwortung für die Pfarrei St. Johannes in Waldbrunn-Lahr.

Bischof Dr. Franz Kamphaus übertrug ihm zum 15. April 1989 die benachbarten Pfarreien St. Walburga und St. Aegidius in Oestrich-Winkel, wo er die folgenden 17 Jahre als Pfarrer tätig war. Als Seelsorger in Nöten beizustehen, das war für ihn ein wichtiges Anliegen, für das er auch ungewöhnliche Wege beschritt. So gründete Pfarrer Jörg, dessen Vater in Geisenheim Schreiner war, im Jahr 1996 eine Dienstleistungsfirma, die es sich zur Aufgabe gemacht hatte, Langzeitarbeitslosen eine berufliche Perspektive zu eröffnen. Mehreren Menschen ermöglichte er so eine feste Anstellung.

Im Juli 1997 wurde er zum Vizegeneralpräs des St.-Nikolaus-Schifferverbandes gewählt und wirkte auch in

dieser Funktion gerne und segensreich. Pfarrer Jörg trat immer gerne in Kommunikation mit Menschen, wobei ihm mitunter auch eine direkte Art eigen war.

Zum 1. Mai 2006 trat Pfarrer Jörg in den Ruhestand und zog in seine Geburtsstadt Geisenheim. Immer wieder war er in dieser Zeit mit seiner Schwester und dem Schwager längere Zeit in Alicante in Spanien, genoss dort die Wärme und übernahm auch Gottesdienste in der deutschsprachigen Gemeinde. Auch seine Verbindung nach Ettal pflegte er noch lange Zeit. In den letzten Jahren hatte Pfarrer Jörg viele gesundheitliche Rückschläge soweit überstanden, so dass er vor kurzem voller Zuversicht zur Feier seines 80. Geburtstages im August eingeladen hatte. Eine Woche vor seinem Geburtstag erlitt er jedoch einen schweren Schlaganfall, von dem er sich nicht mehr erholte. Pfarrer Jörg verstarb im Beisein seiner Schwester im Hospiz in Wiesbaden.

Wir danken Herrn Pfarrer Jörg für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem für Herrn Pfarrer Jörg wurde am 2. Oktober 2020 in der Kirche St. Walburga in Winkel (Oestrich-Winkel) gefeiert, anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem Friedhof an der Kirche.

Diakon i.R. Gerold Schlinkert

Am 26. September 2020 verstarb Herr Diakon i.R. Gerold Schlinkert im Alter von 78 Jahren in Marburg.

Gerold Schlinkert wurde am 23. April 1942 in Siegen geboren. Nach dem Besuch der Volksschule war er Schüler des städtischen Gymnasiums in Siegen und der Amtsrealschule in Eiserfeld, die er im Frühjahr 1959 mit dem Zeugnis der Mittleren Reife beendete. Es folgten Praktika bei verschiedenen Firmen, von 1961 bis 1963 der Besuch des Technikums für Chemie und Physik in Isny/Allgäu, anschließend die Studienzeit an der Ingenieurschule Siegen mit der Fachrichtung Elektrotechnik, ab 1966 die Lehre als Fernmeldemonteur in Siegen und 1969 die Gesellenprüfung. Im gleichen Jahr heiratete er seine Frau Lieselotte. Von 1971 bis 1979 arbeitete er als Elektrotechniker für Planung, Beratung und Bauüberwachung elektronischer Anlagen bei verschiedenen Ingenieurbüros und eröffnete im Jahr 1980 ein eigenes Planungsbüro.

Neben seiner Berufstätigkeit studierte er im Würzburger Fernkurs Theologie. Schon zuvor war er in seiner Pfarrei viele Jahre ehrenamtlich als Kommunionhelfer und Pfarrkatechet tätig. Seit Beginn der religionspädagogischen Kursstufe gab er nebenberuflich an vier verschiedenen Schulen im Pfarrverband Gladenbach-Bad Endbach zehn Wochenstunden Religionsunterricht. Im Jahr 1988 wurde ihm die Missio canonica für den katholischen Religionsunterricht an Grund-, Haupt- und Realschulen erteilt. Nachdem in ihm der Entschluss gereift war, sich als Diakon in den Dienst des Evangeliums zu stellen, bewarb er sich um die Aufnahme in den Diakonatskurs des Bistum, den er von 1988 bis 1990 absolvierte.

Am 24. November 1990 wurde er von Bischof Dr. Franz Kamphaus im Limburger Dom zum Diakon geweiht.

Zwei Jahre arbeitete er als Diakon mit Zivilberuf in der Gemeinde Maria Königin in Gladenbach und war neben dem Religionsunterricht in der Begleitung des Gottesdiensthelferkreises, in der liturgischen Assistenz, im Predigtspiel und in der Sakramentalpastoral tätig. Zum 1. August 1992 übernahm er diesen Dienst in der Pfarrei St. Josef in Biedenkopf, wo er bis zu seiner Pensionierung tätig war. Zum 31. März 2008 trat er in den Ruhestand und übernahm weiterhin zuverlässig und treu Vertretungen.

Diakon Schlinkert lebte aus der Auferstehunghoffnung. So war es für ihn ein Anliegen und eine Kraftquelle zugleich, in der Osternacht die Osterkerze in die Kirche zu tragen. Er war mit vielen Menschen im Gespräch, auch mit jenen, die sich vom Glauben abgewandt hatten. Den damit verbundenen Herausforderungen stellte er sich immer wieder aufs Neue.

Wir danken Herrn Diakon Schlinkert für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Seiner Frau und seiner Familie, die ihn in seinem Dienst mitgetragen und unterstützt haben, gilt unser Mitgefühl.

Das Requiem für den Verstorbenen wurde am 30. September 2020 in der Kirche Maria Königin in Gladenbach gefeiert. Die Beisetzung erfolgte im engsten Familienkreis.

Pfarrer i. R. Leopold Winkler

Am 9. Oktober 2020 verstarb Herr Pfarrer i. R. Leopold Winkler im Alter von 92 Jahren in Meersburg.

Leopold Winkler wurde am 9. September 1928 in Bu-daörs/Ungarn geboren, besuchte von 1935 bis 1941 die dortige Volksschule, trat 1941 in das Schülerkonvikt der Gesellschaft vom Göttlichen Wort (Steyler Missionare) ein und absolvierte das Noviziat. Nach seiner Flucht aus Ungarn im Jahr 1949 studierte er an der Hochschule St. Augustin in Siegburg Philosophie und Theologie. Im Jahr 1952 verließ er die Gesellschaft der Steyler Missionare wieder und legte 1953 am Ungarischen Realgymnasium in Lindenberg die Reifeprüfung ab. Es folgten weitere Studien, diesmal an der Philosophisch-Theologischen Hochschule in Königstein. Von April 1956 bis Februar 1957 war er als Religionslehrer an der Berufsschule in Limburg tätig und trat 1957 in das Priesterseminar der Diözese ein.

Am 8. Dezember 1957 wurde er von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Limburger Dom zum Priester geweiht. Nach einem Seelsorgspraktikum in Bad Ems zu Beginn des Jahres 1958 folgten Kaplansstellen an den Domen in Wetzlar (April 1958 bis Oktober 1959) und Frankfurt (Oktober 1959 bis April 1960). Von April 1960 bis September 1962 war er als Subregens am Knabekonvikt in Montabaur eingesetzt, danach für ein halbes Jahr (von September 1962 bis März 1963) als Vertretung des Kaplans in Niederbrechen. Zum 16. März 1963 wurde er für die Militärseelsorge, um die er sich beworben hatte, freigestellt und als katholischer Militärgeistlicher beim Kommando der Amphibischen Streitkräfte in Wilhelmshaven einberufen. In dieser Funktion war er bis zum 31. Oktober 1975 für alle katholischen Soldaten des Kommandos zuständig. Dieser seelsorgliche Dienst in einem besonderen und zugleich persönlich herausfordernden Umfeld machte ihm große Freude, und er fand Erfüllung darin.

Nachdem er in das Bistum Limburg zurückgekehrt war, ging er im Mai 1976 – diesmal als Priester – in den Schuldienst zurück und unterrichtete an der Berufsbildenden Schule in Lahnstein das Fach katholische Religion. Zusätzlich übernahm er während dieser Zeit von November 1977 bis April 1978 die Verwaltung der Pfarrei St. Katharina in Nievern. Aus gesundheitlichen Gründen konnte er ab August 1983 den Schuldienst nicht mehr ausüben und trat zum 1. Mai 1984 in den Ruhestand. Die letzten Jahre war er in Meersburg am Bodensee wohnhaft. Am 8. Dezember 2017 beging er sein Diamantenes Priesterjubiläum.

Wir danken Herrn Pfarrer Winkler für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Seinem letzten Wunsch entsprechend wurde Pfarrer Winkler auf dem Friedhof Seefelden in 88690 Uhldingen-Mühlhofen beigesetzt. Die Beisetzung erfolgte am 16. Oktober 2020, die Eucharistie für den Verstorbenen wurde am 17. Oktober 2020 in der Kirche St. Martin in Seefelden gefeiert.

Nr. 152 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 8. September 2020 hat der Generalvikar den Neupriester Leon PIŞTA zum Kaplan in der Pfarrei St. Franziskus im Hohen Westerwald ernannt.

Mit Termin 31. Dezember 2020 scheidet Pfarrer Martin RETELJ aus dem Dienst des Bistums aus.

Mit Termin 1. Januar 2021 wird P. Gundolf KRAEMER SJ mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % als Kooperator in der Pfarrei St. Bartholomäus Frankfurt mit Schwerpunkt am Kirchort St. Ignatius eingesetzt.

Mit Termin 28. Februar 2021 wird der Gestellungsvertrag für P. Joseph POTTATHUPARAMBIL CMI gekündigt.

Diakone

Mit Termin 23. September 2020 hat der Bischof Diözesanpräses Bernd TROST auf eigenen Wunsch hin vom Amt des Diözesanpräsidenten des Kolpingwerkes Diözesanverband Limburg entpflichtet.

Mit Termin 30. April 2021 tritt Diakon Clemens KURNOTH in den Ruhestand.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Aufgrund Wahl der Diözesanversammlung der DPSG vom 6. bis 8. März 2020 beauftragt der Bischof Pastoralreferentin Katharina KUNKEL für die Amtsperiode bis zum 30. März 2023 mit der Wahrnehmung der Aufgabe der Diözesankuratrin der DPSG.

Mit Termin 1. Oktober 2020 bestellt der Bischof Pasto-

ralreferentin Sabine MENGE zur Mentorin für die geistliche Ausbildung der Gemeinde- und Pastoralassistent/innen.

Mit Termin 15. Oktober 2020 wurde Pastoralreferentin Ines PORTUGALL aus der Pfarrei Maria Himmelfahrt im Taunus in die Pfarrei Heilige Familie Untertaunus versetzt.

Mit Termin 30. November 2020 scheidet Gemeindereferent Christoph BERNHARD aus dem Dienst des Bistums aus.

Mit Termin 1. Januar 2021 wird Frau Karin STUMP als Pastoralreferentin in der Pfarrei St. Christophorus Diezer Land eingesetzt.

Weitere Dienstnachrichten

Mit Termin 1. Oktober 2020 hat der Bischof Herrn Dr. Dr. Caspar Söling zum Bischöflichen Beauftragten für die Implementierung der Ergebnisse des Projektes „Betroffene hören – Missbrauch verhindern“ ernannt.

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 12

Limburg, 1. Dezember 2020

Verband der Diözesen Deutschlands			
Nr. 153	Inkraftsetzung von Beschlüssen der Verbands-KODA	197	
Der Bischof von Limburg			
Nr. 154	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion	199	
Nr. 155	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen	200	
Nr. 156	Beschluss der KODA vom 15. September 2020: § 33 AVO	200	
Nr. 157	Verordnung zur Durchführung von Zuwahlen in die Diözesanversammlung und Wahlen in der Diözesanversammlung als Briefwahl	201	
Nr. 158	Verordnung zur Durchführung der Wahl von Mitgliedern des Diözesankirchensteuerrates durch Mitglieder des Diözesansynodalrates als Briefwahl	201	
Bischöfliches Ordinariat			
Nr. 159	Dienstanweisung des Generalvikars vom 2. November 2020 zur Feier der Gottesdienste ab dem 2. November 2020	203	
Nr. 160	Dienstanweisung des Generalvikars vom 2. November 2020 für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien ab dem 2. November 2020	204	
Nr. 161	Nachwahl zur „Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes“ (KODA) im Bistum Limburg	206	
Nr. 162	Handbuch Zentrales Pfarrbüro im Bistum Limburg	207	
Nr. 163	Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion	207	
Nr. 164	Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen	208	
Nr. 165	„Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2021)	209	
Nr. 166	Kirchliche Statistik – Erhebungsbo gen 2020	209	
Nr. 167	Ökumenische Weihnachtsaktion „Gott bei euch – Fürchtet euch nicht“	209	
Nr. 168	Projekt „#beziehungsweise – jüdisch und christlich; näher als du denkst“	209	
Nr. 169	Dienstnachrichten	210	

Verband der Diözesen Deutschlands

Nr. 153 Inkraftsetzung von Beschlüssen der Verbands-KODA

Die nachfolgenden Beschlüsse der 57. Sitzung der Verbands-KODA vom 4. November 2020 werden mit Wirkung des im jeweiligen Beschluss bzw. des im jeweiligen Tarifvertrag genannten Datums in Kraft gesetzt.

Wenn kein Datum im Beschluss genannt ist, gilt das Datum der jeweiligen Verbands-KODA-Sitzung, in der der Beschluss gefasst worden ist.

Beschlüsse der 57. Sitzung der Verbands-KODA vom 4. November 2020:

45. Beschluss:

Die Verbands-KODA beschließt die Übernahme des Zentral-KODA-Beschlusses vom 23. Mai 2016 „Rechtsfolgen eines Dienstgeberwechsels im Geltungsbereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ wie folgt in die entsprechenden Absätze der §§ 16, 20 und 34 AVO-VDD:

§ 16 (Bund) Stufen der Entgelttabelle

- (1) ¹Die Entgeltgruppen 2 bis 15 umfassen sechs Stufen.
- (2) ¹Bei dem Wechsel eines Dienstnehmers von einem Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher

Arbeitsverhältnisse zu einem anderen Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse gilt:

- a) Vordienstzeiten bei einem früheren Dienstgeber im Geltungsbereich der Grundordnung können angerechnet werden.
- b) Beträgt die Unterbrechung nicht mehr als sechs Monate, sollen Vordienstzeiten anerkannt werden, wenn
 - aa) der Dienstgeberwechsel aufgrund eines betriebsbedingten Wegfalls des Arbeitsplatzes bei dem früheren Dienstgeber erfolgt ist,
 - bb) der Dienstgeberwechsel familiär (wie bspw. kirchliche Eheschließung, Pflege eines Angehörigen) bedingt ist oder
 - cc) in der Vordienstzeit einschlägige Berufserfahrung gesammelt wurde.

²Soweit die Unterbrechung zwischen den Arbeitsverhältnissen nicht mehr als sechs Monate beträgt, darf der oder die Beschäftigte jedoch nicht mehr als eine Entwicklungsstufe gegenüber dem vorherigen Arbeitsverhältnis mit einschlägiger beruflicher Tätigkeit zurückgestuft werden. ³Bei aneinander gereihten befristeten Dienstverhältnissen mit demselben Dienstgeber, die nicht mehr als sieben Wochen unterbrochen sind, ist von einer ununterbrochen zurück gelegten Tätigkeit auszugehen. ⁴Weichen die Entgeltsysteme der verschiedenen Kommissionen hinsichtlich der Anzahl der Stufen und oder hinsichtlich der regulären Verweildauer in den Stufen innerhalb derselben Entgeltgruppe voneinander ab, erfolgt die Stufenzuordnung im neuen Kommissionsrecht unter Anrechnung der einschlägigen beruflichen Tätigkeiten, soweit diese bei einem früheren Dienstgeber im Geltungsbereich der Grundordnung geleistet wurden und die Unterbrechung zwischen den Arbeitsverhältnissen nicht mehr als sechs Monate beträgt. ⁵Die sich daraus ergebende Stufenzuordnung kann um eine Stufe abgesenkt werden.

Protokollerklärung zu Abs. 2:

Vordienstzeiten sind Zeiten einer für die neue Beschäftigung einschlägigen beruflichen Tätigkeit bei einem vorherigen Dienstgeber.

- (3) Bei dem Wechsel von einem Arbeitgeber außerhalb des Bereichs der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zum Verband der Diözesen Deutschlands als Dienstgeber gilt:
 - a) ¹Bei Einstellung in eine der Entgeltgruppen 9 bis 15 werden die Beschäftigten zwingend der Stufe 1 zugeordnet. ²Etwas anderes gilt nur, wenn eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung aus vorherigen Tätigkeiten vorliegt. ³Ob und gegebenenfalls inwieweit Zeiten einschlägiger Berufserfahrung für die Stufenzuordnung anerkannt werden, wird bei der Einstellung zwischen Dienstgeber und Bewerber/in verhandelt.
 - b) ¹Bei Einstellung in eine der Entgeltgruppen 2 bis 8 werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. ²Verfügt die/der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, erfolgt bei Einstellung nach dem 31. Dezember 2008 in der Regel eine Zuordnung zu Stufe 3. ³Ansonsten wird die/der Beschäftigte bei entsprechender Berufserfahrung von mindestens einem Jahr der Stufe 2 zugeordnet. ⁴Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten vorheriger beruflicher Tätigkeiten ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeiten für die vorgesehene Tätigkeit förderlich sind. ⁵Ob und gegebenenfalls inwieweit Zeiten einschlägiger Berufserfahrung für die Stufenzuordnung anerkannt werden, wird bei der Einstellung zwischen Dienstgeber und Bewerber/in verhandelt.

Protokollerklärung zu den Absätzen 2 und 3:

- 1. Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogenen entsprechenden Tätigkeit.
- 2. Ein Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPÖD) vom 27. Oktober 2009 gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.

§ 20 (Bund) Jahressonderzahlung

- (1) ¹Beschäftigte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. ²Der oder die Beschäftigte erhält auf Antrag vom bisherigen Dienstgeber die Jahressonderzahlung bzw. das Weihnachtsgeld beim Ausscheiden anteilig auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis vor einem festgelegten Stichtag endet. ³Der Anspruch nach Satz 1 beträgt ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem der oder die Beschäftigte Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts hat. ⁴Als Monat gilt eine Beschäftigungszeit von mehr als 15 Kalendertagen. ⁵Diese Regelungen zur Jahressonderzahlung bzw. zum Weihnachtsgeld sind sinngemäß auch auf Regelungen zum Leistungsentgelt bzw. zur Sozialkomponente bei Dienstgeberwechsel im oben genannten Sinne anzuwenden.

§ 34 Kündigung des Arbeitsverhältnisses

- (1a) ¹Für die Berechnung von Kündigungsfristen werden Vorbeschäftigtezeiten aus einem vorherigen Arbeitsverhältnis mit einem Faktor von 0,5 berücksichtigt (Vorbeschäftigtezeiten von mehr als sechs Monaten werden hierbei wie ein volles Jahr angerechnet). ²Alle anderen Regelungen, welche darüber hinaus an die Beschäftigungszeit anknüpfen, bleiben hiervon unberührt; dies gilt insbesondere für die Unkündbarkeit und die Regelungen über die Probezeit.
- (2) ¹Beschäftigungszeit ist die bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist. ²Unberücksichtigt bleibt die Zeit eines Sonderurlaubs gemäß § 28, es sei denn, der Arbeitgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt. ³Wechseln Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von einem anderen Dienstgeber im Bereich der katholischen Kirche zum Verband der Diözesen Deutschlands, werden die Zeiten bei dem anderen Dienstgeber als Beschäftigungszeit anerkannt. ⁴Wechseln Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von einem Dienstgeber im Bereich der evangelischen Kirche oder im Gelungsbereich des TVÖD-Bund, VKA oder TV-L zum Verband der Diözesen Deutschlands, so können die Zeiten bei dem anderen Dienstgeber als Beschäftigungszeit anerkannt werden.

53. Beschluss:

Die Verbands-KODA beschließt die Übernahme folgender Änderungs-Tarifverträge:

- a) Änderungstarifvertrag Nr. 17 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD-Bund) vom 30.8.2019,
- b) Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund) vom 9.9.2019,
- c) Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil (BBiG) – vom 30.10.2018 und Nr. 10 vom 29.1.2020

55. Beschluss:

Die Verbands-KODA beschließt die Übernahme des Tarifvertrags über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung 2020) vom 25. Oktober 2020.

In Kraft gesetzt:

Limburg, 9. November 2020

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg
Vorsitzender der
Vollversammlung des Verban-
des der Diözesen Deutschlands

Der Bischof von Limburg

Nr. 154 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion

Liebe Schwestern und Brüder,

seit 1961 schlägt die Weihnachtskollekte eine Brücke der Geschwisterlichkeit und Ermutigung nach Lateinamerika und in die Karibik. Sie hilft dort, wo die Not am größten ist und Menschen dringend auf Unterstützung angewiesen sind.

Die Corona-Pandemie trifft die Armen in Lateinamerika mit großer Härte. Durch das Zusammenleben in engen Hütten sind Abstandsregeln nicht einzuhalten. Hygienemaßnahmen sind kaum umsetzbar. Viele Menschen haben ihren Broterwerb verloren. Hunderttausende leiden Hunger. Selten war die Weihnachtskollekte von Adveniat so wichtig wie in diesem Jahr!

Unter dem Motto „ÜberLeben“ stellt die Adveniat-Aktion Menschen in den Mittelpunkt, die in ländlichen

Gebieten besonders von der Pandemie betroffen sind. Die kirchlichen Partner vor Ort sind oft die einzigen, die an ihrer Seite bleiben und die Bedürftigen unterstützen. Sie helfen in akuter Not, schenken Kranken und Trauernden Beistand, schaffen Existenzgrundlagen und eröffnen Bildungsmöglichkeiten. Die Kirche lebt die frohe Botschaft Jesu mit den Armen und für sie.

Mit der Kollekte am Weihnachtsfest können wir ein Zeichen der Verbundenheit setzen. Wir bitten Sie: Bleiben Sie den Menschen in Lateinamerika und der Karibik verbunden, nicht zuletzt im Gebet.

Fulda, 24. September 2020 + Dr. Georg Bätzing
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, 13. Dezember 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise zur Kenntnis gebracht werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

Limburg, 4. November 2020 Wolfgang Rösch
Az.: 367C/61036/20/03/1 Generalvikar

Nr. 155 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemeinden, Gruppen und Verbänden,
liebe Schwestern und Brüder!

Auch in dieser besonderen Zeit werden sich die Sternsinger wieder auf den Weg machen. Der Stern von Bethlehem wird sie von Haus zu Haus führen. Sie bringen den Segen des neugeborenen Kindes, verbunden mit guten Wünschen für das neue Jahr. Dabei bitten sie um eine Spende für Kinder-Hilfsprojekte in rund 100 Ländern weltweit.

Die 63. Aktion Dreikönigssingen im Jahr 2021 steht unter dem Motto „Segen bringen, Segen sein. Kindern Halt geben – in der Ukraine und weltweit“. Im Beispielland Ukraine müssen viele Kinder lange von ihrem Vater, ihrer Mutter oder beiden getrennt leben, weil diese im Ausland arbeiten. Die Sternsingeraktion nimmt sie in den Blick: Sie zeigt auf, warum Eltern zum Arbeiten ihre Heimat verlassen müssen und was das für die Kinder bedeutet. Zugleich macht die Aktion deutlich, wie

die Projektpartner der Sternsinger Kinder schützen und stärken, denen es an elterlicher Fürsorge fehlt.

Im biblischen Leittext zur kommenden Sternsingeraktion (Mt 18, 1–5) beantwortet Jesus die Frage der Jünger, wer im Himmelreich der Größte sei, indem er ein Kind in die Mitte stellt: „Wer sich so klein macht wie dieses Kind, der ist im Himmelreich der Größte. Und wer ein solches Kind in meinem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf.“

Der Segen, den die Sternsinger an die Türen schreiben, ist für alle Menschen ein sichtbares Zeichen der Zuwendung Gottes. Für die Projektpartner und die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ist der Segen gerade angesichts der Corona-Pandemie auch ein Ausdruck unserer Verbundenheit und Solidarität.

Wenn sich die Sternsinger in diesem Jahr aufmachen, tun sie dies unter schwierigen Bedingungen. Wir bitten Sie daher herzlich, sie als Segensbringer freundlich zu empfangen und mit Ihren Spenden dazu beizutragen, dass die Sternsinger auch im Jahr 2021 zum Segen werden für Kinder und Familien an vielen Orten dieser Welt.

Fulda, 24. September 2020 + Dr. Georg Bätzing
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ weiterzuleiten.

Limburg, 10. November 2020 Wolfgang Rösch
Az.: 608B/18509/20/02/1 Generalvikar

Nr. 156 Beschluss der KODA vom 15. September 2020: § 33 AVO

§ 33 Abs. 4 AVO wird um einen neuen Satz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

²Kann der Urlaub wegen lang andauernder Erkrankung oder des Ruhens des Arbeitsverhältnisses während des Bezugs einer befristeten Erwerbsminderungsrente nicht oder nicht vollständig genommen werden, so verfällt er 15 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist.

Limburg, 3. November 2020 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/20/02/5 Bischof von Limburg

Nr. 157 Verordnung zur Durchführung von Zuwahlen in die Diözesanversammlung und Wahlen in der Diözesanversammlung als Briefwahl

Für die Zuwahl von Mitgliedern in die Diözesanversammlung gemäß § 70 Abs. 1 Buchst. d SynO und Wahlen in der Diözesanversammlung gilt die Konst DV. Eine Durchführung der Wahlen als Briefwahl ist darin nicht geregelt. Zur Anwendung der Konst DV während der Zeit pandemiebedingter Versammlungsbeschränkungen ergeht die folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Finden Zuwahlen in die Diözesanversammlung oder Wahlen in der Diözesanversammlung in einer Zeit statt, in der aufgrund der Corona-Pandemie Kontaktbeschränkungen gelten und/oder eine persönliche Sitzung der Diözesanversammlung mit Blick auf die Gesundheit der Teilnehmer nicht vertretbar ist, erfolgt die Wahl als Briefwahl.
- (2) Die Bestimmungen der Konst DV werden wie folgt ergänzt:
 - a) Im Falle der Durchführung der Wahl als Briefwahl stellt das Diözesansynodalamt den Wahlberechtigten im Anschluss an die digitale Sitzung, in der die Kandidatenliste erstellt wurde, die folgenden Briefwahlunterlagen zu:
 1. einen Stimmzettel mit den Namen aller gültig vorgeschlagenen Kandidaten,
 2. für jedes wahlberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung einen Briefwahlschein,
 3. Stimmzettelumschlag und Rücksendumschlag,
 4. die Information über den Ablauf der Wahl mit dem frühesten und spätesten Termin der Rücksendung.
 - b) Die Stimmabgabe geschieht wie folgt:
 1. Die Stimmabgabe erfolgt durch Briefwahl.
 2. Die Rücksendung der Briefwahlunterlagen muss spätestens 10 Tage nach der Sitzung erfolgt sein.
 3. Jeder Wahlberechtigte darf je Wahlvorgang nur einen Stimmzettel abgeben. Er kreuzt auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie jeweils Mitglieder zu wählen sind.

4. Der Wähler hat dem Diözesansynodalamt den verschlossenen Briefwahlumschlag mit dem Wahlschein und dem Stimmzettelumschlag mit einliegendem Stimmzettel zu übersenden. Auf dem Wahlschein hat der Wähler durch Unterschrift zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Fehlt der Wahlschein oder ist er nicht unterschrieben, so ist der Stimmzettel ungültig.
5. Für die fristgerechte Einsendung ist das Datum des Poststempels maßgeblich.

c) Die Diözesanversammlung bestellt in der Sitzung, in der die Vorstellung der Kandidaten erfolgt, einen Wahlvorstand. Diesem gehören der Geschäftsführer der DV und zwei weitere Mitglieder der Diözesanversammlung an, die nicht wahlberechtigt sein müssen.

- d) Binnen einer Frist von einer Woche nach dem spätesten Rücksendetermin werden die Umschläge vom Wahlvorstand geöffnet, die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen wird geprüft und die Stimmen werden ausgezählt. Im Zweifel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit eines Stimmzettels. Für die Feststellung des Wahlergebnisses kommt § 9 Abs. 1 SynO zur Anwendung. Eine Stichwahl oder ein zweiter Wahlgang werden in analoger Anwendung der Buchst. a, b und d ebenfalls als Briefwahl durchgeführt.
- e) Das Ergebnis der Wahl wird den gewählten Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 5. November 2020 in Kraft.

Limburg, 5. November 2020 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 720G/23092/20/01/13 Bischof von Limburg

Nr. 158 Verordnung zur Durchführung der Wahl von Mitgliedern des Diözesankirchensteuerrates durch Mitglieder des Diözesansynodalrates als Briefwahl

Für die Wahl von 10 Mitgliedern des Diözesankirchensteuerrates gemäß § 104 Abs. 1 Buchst. a SynO gilt

die WO DKR. Zur Anwendung der WO DKR in Fällen, in denen aufgrund die Corona-Pandemie Kontaktbeschränkungen gelten und/oder eine persönliche Sitzung des Diözesansynodalrates mit Blick auf die Gesundheit der Teilnehmer/innen nicht vertretbar ist, ergeht die folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Findet die Wahl von 10 Mitgliedern des Diözesankirchensteuerrates gemäß § 104 Abs. 1 Buchst a SynO in einer Zeit statt, in der Sitzungen des Diözesansynodalrats aus Gründen des Gesundheitsschutzes digital durchgeführt werden, erfolgt die Wahl als Briefwahl.
- (2) Die Bestimmungen der WO DKR werden wie folgt ergänzt:
 - a) Im Falle der Durchführung der Wahl als Briefwahl stellt das Diözesansynodalamt den Wahlberechtigten ebenfalls eine Woche vor der Wahl die folgenden Briefwahlunterlagen zu:
 1. einen Stimmzettel mit den Namen aller gültig vorgeschlagenen Kandidat/inn/en,
 2. für jedes wahlberechtigte Mitglied des Diözesansynodalrats einen personalisierten Briefwahlschein, der durch das Siegel des Diözesansynodalams gültig wird,
 3. Stimmzettelumschlag und Rücksendumschlag,
 4. die Information über den Ablauf der Wahl mit dem frühesten und spätesten Termin der Rücksendung.
 - b) Die Stimmabgabe geschieht wie folgt:
 1. Die Stimmabgabe erfolgt durch Briefwahl.
 2. Die Rücksendung der Briefwahlunterlagen kann frühestens am Tag der Sitzung des Diözesansynodalrats mit Vorstellung der Kandidat/inn/en erfolgen und muss spätestens eine Woche nach dieser Sitzung erfolgt sein.
 3. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Stimmzettel abgeben. Er kreuzt auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder in den DKR zu wählen sind.
 4. Der Wähler hat dem Diözesansynodalamt den verschlossenen Brief-

wahlumschlag mit dem Wahlschein und dem Stimmzettelumschlag mit einliegendem Stimmzettel zu über-senden. Auf dem Wahlschein hat der Wähler durch Unterschrift zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Fehlt der Wahlschein oder ist er nicht unter-schrieben, so ist der Stimmzettel ungültig.

5. Für die fristgerechte Einsendung ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
- c) Der Diözesansynodalrat bestellt in der Sitzung, in der die Vorstellung der Kandidat/inn/en erfolgt, einen Wahlvorstand. Diesem gehören der/die Geschäftsführer/in des DSR und zwei weitere Mitglieder des Diözesansynodalrats an, die nicht wahlberechtigt sein müssen.
- d) Binnen einer Frist von einer Woche nach dem spätesten Rücksendetermin werden die Umschläge vom Wahlvorstand geöffnet, die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen wird geprüft und die Stimmen werden ausgezählt. Im Zweifel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit eines Stimmzettels. Für die Feststellung des Wahlergebnisses kommt § 9 Abs. 1 SynO zur Anwendung. Eine Stichwahl oder ein zweiter Wahlgang werden in analoger Anwendung der Buchst. a, b und d ebenfalls als Briefwahl durchgeführt.
- e) Das Ergebnis der Wahl wird den gewählten Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt.
- f) Im Falle einer Nachwahl für ein Mitglied des Diözesankirchensteuerrates gemäß § 104 Abs. 1 Buchst a SynO in einer Zeit, in der Sitzungen des Diözesansynodalrats aus Gründen des Gesundheitsschutzes digital durchgeführt werden, wird diese Verordnung sinngemäß angewendet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 5. November 2020 in Kraft.

Limburg, 5. November 2020

Az.: 716A/23068/20/01/1

+ Dr. Georg Bätzing

Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 159 Dienstanweisung des Generalvikars vom 2. November 2020 zur Feier der Gottesdienste ab dem 2. November 2020

Aufgrund der veränderten Verordnungslage der Bundesländer tritt diese Dienstanweisung für Gottesdienste mit dem heutigen Tag in Kraft. Sie gilt bis auf Weiteres und ersetzt die Dienstanweisung vom 7. September 2020.

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Bei der Feier von Gottesdiensten und der Spendung von Sakramenten sind die Schutz- und Hygieneregelegungen zu beachten, wie sie nachstehend aufgeführt sind. Wer Symptome einer Atemwegserkrankung aufweist oder Fieber hat oder sonstige Symptome, die auf eine Infektion mit COVID-SARS-2 hinweisen könnten, darf an den Gottesdiensten nicht teilnehmen.
2. Die Teilnehmenden sind namentlich mit Anschrift und Telefonnummer zu erfassen. Diese Daten sind nach einem Monat zu vernichten oder bei Bedarf dem zuständigen Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt.
3. Requien bzw. Trauergottesdienste sowie Sakramente und Sakralalien können in den Kirchen gemäß den vorliegenden Mindestanforderungen für Gottesdienste gefeiert werden. Staatliche Vorgaben für Veranstaltungen finden, sofern nicht ausdrücklich erwähnt, auf die Religionsausübung in Gottesdiensten keine Anwendung. Gleichwohl gilt es, gesetzliche Beschränkungen etwa der Teilnehmendenzahl bei Trauerfeiern zu beachten (wenngleich es in Verantwortung der beauftragten Pietät liegt).
4. Für Gottesdienste im Freien gelten die gleichen Rahmenbedingungen.
5. Wallfahrten in größeren Gruppen mit hoher Teilnehmerzahl sowie Prozessionen dürfen nicht durchgeführt werden.
6. Die Weihwasserbecken bleiben weiterhin leer.
7. Vom Sonntagsgebot ist weiterhin Dispens erteilt.

B. Mindestanforderungen bei der Feier von Gottesdiensten

1. Im Gottesdienst ist das Abstandsgebot von 1,5 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Die Zahl der zugelassenen Gottesdienstbesucher in einer Kirche richtet sich nach der Zahl der unter Wahrung dieses Abstandsgebotes verfügbaren Sitzplätze. Es ist zu gewährleisten, dass durchgängig der Abstand zwischen den Gläubigen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, in alle Richtungen (auch zum Mittelgang, sofern die Gläubigen etwa bei der Kommunionausteilung längere Zeit in einer Reihe stehen und der Abstand unterschritten wird) mindestens 1,5 Meter beträgt. Diese maximale Zahl an möglichen Gottesdienstbesuchern incl. Gottesdienstleiter/in, Messdiener/innen, Organist/in, etc. ist zu veröffentlichen. Die verbindliche Festlegung der maximalen Gottesdienstbesucherzahl obliegt allein dem jeweiligen Pfarrer der Territorialpfarrei bzw. dem Rector ecclesiae. Eventuell vorhandene Freiflächen können mit einer zusätzlichen Bestuhlung versehen werden; Gänge und Fluchtwege sind davon ausgeschlossen. Die möglichen Sitzplätze in der Kirche sind zu markieren. Hier ist darauf hinzuweisen, dass eine Markierung mit Klebepunkten oder mit Klebeband aufgebrachte Zettel möglicherweise Rückstände auf dem Holz hinterlassen. Hier bietet es sich an, die Sitzplätze möglichst ohne Klebemittel zu markieren.
2. Personen, die im gleichen Haushalt leben, können zusammensitzen. Entgegen bisheriger Dienstanweisungen erhöht sich damit die Anzahl der Personen, die insgesamt an der Feier in der betreffenden Kirche teilnehmen können. In jedem Fall muss jedoch der Abstand von 1,5 Metern zur nächsten Person aus einem anderen Haushalt eingehalten werden. In Abhängigkeit vom Raumvolumen der Kirche ist gut einzuschätzen, dass sich die Gesamtzahl der Teilnehmenden durch diese Berechnung nicht stark erhöht. Eine Mischkalkulation von Einzelplätzen und zusammenhängen Plätzen einer häuslichen Gemeinschaft ist hier sicher sinnvoll.
3. Ein Mund-Nasen-Schutz ist während des gesamten Gottesdienstes zu tragen. Die in der Liturgie unmittelbar Mitwirkenden und Tätigen wie Zelebrant, Gottesdienstleiter/in, Lektor/in, Kantor/in, Sänger/innen sind von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während des unmittelbaren Ausübens ihres Dienstes befreit.

4. Die Pfarreien organisieren einen Ordnungsdienst, der die Mitfeiernden unterstützt, die Regelungen einzuhalten.
5. Zur sinnvollen Beheizung und zur Lüftung der Kirchen unter Coronabedingungen wird auf die Empfehlung „Heizen und Lüften“ des Arbeitsstabes Corona verwiesen.
6. Den Gläubigen wird eine Möglichkeit angeboten, sich am Eingang der Kirche die Hände zu desinfizieren.
7. An gut sichtbarer Stelle sind Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen anzubringen.
8. Gemeindegebet ist nur möglich, sofern ein Mindestabstand von 3 Metern in alle Richtungen eingehalten werden kann. Dies dürfte insbesondere bei Gottesdiensten an Werktagen der Fall sein. Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während des Gottesdienstes entfällt damit nicht.
9. Eine musikalische Begleitung ist neben Orgel oder Einzelinstrumenten nur durch eine Gruppe aus wenigen Einzelstimmen möglich. In diesen Fällen muss der Mindestabstand von 3 Metern in alle Richtungen (außer zu einer unmittelbar rückseitigen Wand o. ä.) eingehalten werden.
10. Beim Umgang mit liturgischen Gefäßen und Geräten ist auf eine ausreichende Hygiene zu achten. Dies betrifft insbesondere ihre Reinigung und ihre Befüllung. Für jeden Gottesdienst werden ein frisches Kelchtuch und ein frisches Tuch für die liturgische Händewaschung verwendet. Nur der Priester oder der Diakon nehmen die Gaben und Gefäße in die Hand (oder die bspw. mit dem Altardienst beauftragten Ministranten tragen Handschuhe und MNS; siehe „Handreichung“ des Referats Ministrantenpastoral).
11. Die Körbe für die Kollekten werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ende der gottesdienstlichen Feier am Ausgang aufgestellt.
12. Für die Feier der Eucharistie und für Gottesdienste mit Kommunionspendung gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:
 - a. Von der Gabenbereitung bis zur Kommunionspendung bleibt die Schale mit den Hostien für die Gemeinde mit der Palla durchgängig bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit der Hostie, die der Zelebrant selbst kommuniziert, und der Kelch.
 - b. Auf den physischen Austausch des Friedensgrußes wird weiterhin verzichtet.
 - c. Unmittelbar vor der Kommunionausteilung an die Gläubigen (nach der Kommunion des Zelebranten) desinfizieren sich der Zelebrant und ggf. weitere Kommunionspender die Hände. Auf eine ausreichende Einwirkung der Handdesinfektion (etwa 30 Sekunden) ist zu achten; gleichzeitig wird damit vermieden, dass Desinfektionsmittel auf die Hostien gelangt
 - d. Die Kommunionausteilung erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Von Zeit zu Zeit empfiehlt es sich, die Gläubigen an den notwendigen Abstand beim Kommuniongang zu erinnern. Je nach örtlichen Gegebenheiten kann die Kommunion den Gläubigen auch an ihrem Platz gespendet werden.
 - e. Alle, die die Kommunion spenden, tragen einen Mund-Nasen-Schutz. Den Gläubigen wird die Kommunion in angemessenem Abstand gereicht.
 - f. Der Spendedialog „Der Leib Christi“ kann durch den Kommunionspender gesprochen werden.
 - g. Mund- und Kelchcommunion sind weiterhin nicht möglich.
 - h. Die Konzelebration ist weiterhin nicht möglich.
 - i. Es ist darauf zu achten, dass der Dienst des Diakons am Altar die allgemeinen Hygieneregeln beachtet. Die Purifikation des Kelches kann daher nur der Zelebrant vornehmen.
 - j. Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
13. Sofern diese Mindestanforderungen an einem bestimmten Ort generell oder im jeweiligen Einzelfall nicht erfüllt werden können, können an diesen Orten keine Gottesdienste gefeiert werden.

**Nr. 160 Dienstanweisung des Generalvikars vom
2. November 2020 für die Seelsorge und die
Organisation in den Pfarreien ab dem 2. November
2020**

Aufgrund der veränderten Verordnungslage in Hessen und Rheinland-Pfalz erfolgt hiermit eine aktualisierte Dienstanweisung.

Diese Dienstanweisung ist ab sofort bis auf Weiteres gültig und ersetzt die Dienstanweisung vom 7. Sep-

tember 2020. Zur Feier der Gottesdienste beachten Sie bitte wieder die separate Dienstanweisung vom heutigen Tag.

Unabhängig von den Verordnungen der Bundesländer kann es weiterhin vorkommen, dass aufgrund besonderer regionaler Situationen Landkreise und kreisfreie Städte weitergehende Allgemeinverfügungen erlassen. Diese sind weiterhin zu beachten, selbst wenn mit den jetzigen Verfügungen der Länder erst einmal ein gewisses einheitliches Vorgehen verbunden ist.

A. Seelsorge

1. In der Seelsorge sind die notwendigen Hygienevorschriften weiterhin unbedingt zu beachten.
2. Die Spendung der Krankensalbung und der Krankencommunion an Gläubige, bei denen der Verdacht auf eine Infektion vorliegt oder die infiziert sind, soll nur von Seelsorgern bzw. Seelsorgerinnen wahrgenommen werden, die eine hygienische Einweisung erhalten haben und über geeignete Schutzkleidung verfügen. Sowohl für die Krankensalbung als auch den Kommunionempfang gilt: Die Spender dürfen sich und andere nicht gefährden.
3. Die Durchführung von Hauskommunionen ist unter Abwägung der erforderlichen Hygienemaßnahmen grundsätzlich möglich.

B. Maßnahmen und Veranstaltungen

1. Bei allen Maßnahmen und Veranstaltungen sind die Abstands- und Hygieneregeln durchgängig zu beachten und eine angemessene und regelmäßige Belüftung vorzunehmen. Ein entsprechendes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts ist vorzuhalten.
2. Für die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen ist Sorge zu tragen.
3. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar anzubringen.
4. Eine Teilnehmerliste, die Name, Anschrift und Telefonnummer enthält, wird zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen geführt und nach einem Monat vernichtet.

5. Treffen von Gremien, Sitzungstermine von kirchlichen Vereinen, Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit, Veranstaltungen im Rahmen der Katechese sowie Angebote der Bildung sind möglich. Ausgeschlossen sind Treffen zu geselligem Beisammensein und Angebote, die schwerpunktmäßig der Unterhaltung oder der Freizeitgestaltung dienen.
6. Darüber hinaus sind keinerlei weitere Zusammenkünfte und Veranstaltungen zulässig, es sei denn, sie dienen dem besonderen öffentlichen Interesse. Daher sind solche Veranstaltungen mit den zuständigen Behörden vor Ort zu klären und durch diese zu genehmigen, z.B. Martinsfeiern außerhalb der Kirche.
7. Bei allen Zusammenkünften und Veranstaltungen innerhalb von Gebäuden ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen.
8. Konzerte sind untersagt, ebenso sind Chorproben und Auftritte von Chören untersagt. Proben von kleinen Ensembles sind unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln nur für die Gestaltung von Gottesdiensten erlaubt. Als Richtschnur gilt dabei ein Abstand von mindestens 3 Metern der Sängerinnen und Sänger untereinander; die Anzahl der Mitwirkenden muss sich am verfügbaren Platz orientieren. Die Erteilung von Einzel-Stimmbildung in den größtmöglichen Räumen bei regelmäßigem, gründlichem Lüften sowie mit Pausen von mindestens 15 Minuten zwischen den Unterrichtsstunden kann erfolgen. Hierbei sollen die Abstandsregeln von mindestens 3 Metern eingehalten werden oder es sollte ein Spuckschutz verwendet werden. Zusätzlich gilt für die Pfarreien auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz:
 1. Es gilt das jeweilige Hygienekonzept des Landes Rheinland-Pfalz (<https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte>). Für die Vorbereitung von Kommunionkindern und Firmlingen sowie für Bildungsmaßnahmen gelten die Regelungen für außerschulische Bildungsmaßnahmen. Das entsprechende Hygienekonzept findet sich unter <https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte> (Bildungsmaßnahmen außerhalb der Schule).
 2. Bei Bestattungen muss jeder Person eine Fläche vom 10 m² zur Verfügung stehen.
 3. Musikunterricht darf unter Beachtung des Hygienekonzeptes Musik des Landes stattfinden.

D. Konferenzen von Hauptamtlichen

Konferenzen und Dienstgespräche von Hauptamtlichen mit physischer Präsenz können stattfinden, sofern die Abstandsregeln eingehalten werden und ein ausreichend großer Raum zur Verfügung steht. Daneben bieten sich andere Formen wie Telefon- und Videokonferenzen an.

E. Arbeitsplatz

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für deren Einsatz aufgrund der Zugehörigkeit zu Risikogruppen gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts besondere Voraussetzungen Berücksichtigung finden sollen, sind gehalten, ein entsprechendes ärztliches Attest vorzulegen. Mitarbeitende der Kirchengemeinde legen dieses dem zuständigen Dienstvorgesetzten in der Kirchengemeinde vor. Mitarbeitende des Bistums reichen dieses über ihren Dienstvorgesetzten bei dem für sie zuständigen Dezernat ein.
2. Büros, die derzeit mehrfach besetzt sind, dürfen jeweils nur durch einen Mitarbeitenden besetzt werden, dabei spielt es keine Rolle, ob z.B. eine Plexiglasscheibe als Abtrennung von Arbeitsplätzen vorhanden ist. Mit den Mitarbeitenden ist zu regeln, wie die Arbeit unter diesen Voraussetzungen im Hinblick auf einen „Schichtbetrieb“ oder häusliches Arbeiten geregelt werden kann.
3. Die regelmäßige zielführende Reinigung und Lüftung des Arbeitsplatzes muss gewährleistet sein.

F. Pfarrbüros und Pfarrheime

1. Der Publikumsverkehr in Pfarr-/Gemeindepfarrbüros ist unter Wahrung der Hygiene- und Abstandsregeln möglich.
2. Pfarrheime und Gemeindehäuser können geöffnet und auch an Dritte für Veranstaltungen vermietet werden, sofern die für Veranstaltungen geltenden Beschränkungen und Hygienekonzepte sichergestellt sind. Dies dürfte in den meisten Fällen derzeit jedoch nicht möglich sein, da die Verordnungen Veranstaltungen derzeit nur in einem sehr engen Rahmen zulassen (z.B. private Feiern u.ä. ausschließen). Bei Vermietungen ist die Einhaltung der jeweils gültigen Hygienevorschriften, Abstandsgebote und Versammlungsvorschriften durch den Mieter schriftlich zu bestätigen.

3. Teestuben, Kirchencafés, Seniorencafés etc. sind derzeit nicht möglich.

G. Kindertageseinrichtungen

Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen sind durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Informationen über die Verwaltungssoftware „KitaPlus“ zur Verfügung gestellt.

H. Kommunikation

1. Die vom Robert-Koch-Institut herausgegebene Corona-Warn-App kann auf freiwilliger Basis auch auf Dienstgeräten installiert werden.
2. Für Telefon- und Videokonferenzen können Webex oder Zoom genutzt werden. Auf die notwendige Einbeziehung der Mitarbeitervertretung der Kirchengemeinde wird verwiesen.

I. Meldepflichten

Weiter wird an die bestehenden Meldepflichten erinnert, wonach Sie (Verdachts-)Fälle unter meldung-corona@bistumlimburg.de mitzuteilen haben bzw. bei (Verdachts-)Fällen im Bereich von Kindertagesstätten an meldung-corona-kita@bistumlimburg.de.

Fragestellungen können Sie weiterhin an den Arbeitsstab unter der Mailadresse anfragen-corona@bistumlimburg.de senden.

Nr. 161 Nachwahl zur „Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes“ (KODA) im Bistum Limburg

Im Jahr 2021 endet für zwei Vertreter der Mitarbeiterinnen in der „Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes“ (KODA) im Bistum Limburg durch Eintritt in die Rente bzw. Freistellungsphase der Altersteilzeit die Amtszeit. Daher erfolgt für Herrn Johannes Müller-Rörig zum 1. März 2021 und für Herrn Udo Koser zum 1. November 2021 eine Nachwahl.

Die Haupt-Mitarbeitervertretung/Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (Haupt-MAV/ DiAG) im Bistum Limburg fordert als Wahlgremium der Vertreter/innen der Mitarbeiter/innen in der KODA auf, Wahlvorschläge für diese Nachwahl einzureichen.

Vorschlagsberechtigt sind alle Beschäftigten mit einem Arbeitsvertrag im Geltungsbereich der KODA Regelungen.

Wählbar sind alle Beschäftigten in diesem Bereich, die mindestens 18 Jahre alt sind und seit zwölf Monaten im kirchlichen Dienst stehen. Weitere Informationen auch bei den betrieblichen MAVen.

Die Nachwahl soll am 25. Februar 2021 stattfinden.

Wahlvorschläge bis zum 31. Januar 2021 an: Haupt-MAV/DiAG, Herrn Udo Koser, Postfach 1355, 65533 Limburg oder u.koser@mav.bistumlimburg.de.

Nr. 162 Handbuch Zentrales Pfarrbüro im Bistum Limburg

Zum 1. Dezember 2020 ist das „Handbuch Zentrales Pfarrbüro im Bistum Limburg“, herausgegeben vom Referat Einführung Zentrales Pfarrbüro im Dezernat Pastoralen Dienste, in zweiter Auflage erschienen. Diese Auflage wird zum 1. Dezember 2020 zur verbindlichen Grundlage für die Arbeit in den Zentralen Pfarrbüros. Die erste Auflage verliert zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Die zweite Auflage des Handbuchs wird den Pfarreien über das DiöNet bereitgestellt.

Nr. 163 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion

Seit 1961 schlägt die Weihnachtskollekte eine Brücke der Geschwisterlichkeit und Ermutigung nach Lateinamerika und in die Karibik. Sie hilft dort, wo die Not am größten ist und Menschen dringend auf Unterstützung angewiesen sind. Die Corona-Pandemie trifft die Armen in Lateinamerika mit großer Härte. Durch das Zusammenleben in engen Hütten sind Abstandsregeln nicht einzuhalten. Hygienemaßnahmen sind kaum umsetzbar. Viele Menschen haben ihren Broterwerb verloren. Hunderttausende leiden Hunger.

Unter dem Motto „ÜberLeben“ stellt die Adveniat-Aktion Menschen in den Mittelpunkt, die in ländlichen Gebieten besonders von der Pandemie betroffen sind. Die kirchlichen Partner vor Ort sind oft die einzigen, die an ihrer Seite bleiben und die Bedürftigen unterstützen. Die Gesundheitssituation auf dem Land ist fast ebenso prekär wie die Lebensumstände der Menschen, die dort leben. Die Gesundheitsstationen zum Beispiel sind in der Regel miserabel ausgestattet, denn es gibt dort kaum Diagnosemöglichkeiten, Medikamente und Schutzkleidung.

Für die Adveniat-Weihnachtsaktion 2020 wurden wieder vielfältige Materialien zur Vorbereitung von Got-

tesdiensten, der Weihnachtskollekte und der Öffentlichkeitsarbeit an die Pfarrämter verschickt. Angesichts der Auswirkungen der Corona-Pandemie wird es nicht möglich sein, dass an den Weihnachtsgottesdiensten alle teilnehmen können. Adveniat hat daher Impulse für weihnachtliche Feiern in den Familien entwickelt. Bei der Bestellung der Materialien ist auf den tatsächlichen Bedarf zu achten. Änderungen können Adveniat jederzeit per Telefon, Fax oder E-Mail sowie online im Adveniat-Service www.adveniat.de/bestellungen2020 mitgeteilt werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Advent (29. November 2020) mit Gottesdiensten im Bistum Würzburg eröffnet. Der Gottesdienst mit Bischof Johannes Bahlmann (Obidos, Brasilien) wird ab 10:00 Uhr im Deutschlandradio übertragen, der Eröffnungsgottesdienst mit Bischof Dr. Franz Jung wird ab 10:00 Uhr als Video-Livestream u. a. auf www.domradio.de und www.weltkirche.de zu sehen sein.

Für den 1. Adventssonntag bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen und das Aktionsmagazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat im Internet zahlreiche Gestaltungshilfen an: www.adveniat.de/gestaltungshilfen. Adveniat finanziert die überwiegende Zahl der Projekte in Lateinamerika aus der Kollekte an Weihnachten. Nur dank der Weihnachtskollekte kann Adveniat den Armen in Lateinamerika und der Karibik beistehen. Die Pfarreien sind daher gebeten, die Gläubigen um Online-Spenden zu bitten, falls sie nicht am Weihnachtsgottesdienst teilnehmen können. Dem Pfarrbrief sollte die Spendentüte beigelegt werden, die auch Informationen zur Online-Spende bietet. In der Corona-Zeit haben sich die frühzeitige Auslage der Spendentüten und der Aufruf zu Online-Spenden als positiv erwiesen. Die Homepage der Pfarrei sollte neben dem Aktionshinweis eine weitere Kachel mit direkt hinterlegtem Link zu www.weihnachtskollekten.de zeigen.

Am 3. Adventssonntag, dem 13. Dezember 2020, soll in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüte für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen oder im Pfarrhaus abzugeben. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten den Krippenaufsteller zu verteilen, der bei Adveniat unter www.adveniat.de/material in ausreichend großer Stückzahl bestellt werden kann. Zum Motiv des Krippenaufstellers passen das Krippenspiel und die Weihnachtsgeschichte im Adveniat-Aktionsmagazin, die die Situation einer Familie im ländlichen Nordosten Brasiliens schildern. Weitere Anregungen für die Gestaltung des Advents (insbesondere zum Fest des Hl. Nikolaus) hält Adveniat auf der Internetseite www.adveniat.de/advent-erleben bereit. Eine Spendendose für Adveniat an der Weihnachtskrippe kann Besucher außerhalb der Gottesdienste zum Teilen einladen.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe. Bitte weisen Sie auch in den Pfarrbriefen auf die Wichtigkeit der Kollekte hin und verweisen auf die Möglichkeit der Online-Spende.

Der Ertrag der Kollekte ist gemäß Kollektionsplan auf das Bistumskonto zu überweisen. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag eingenommenen Mittel vollständig an das Bistum abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief sowie Dankkarten für den Versand an.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2020 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 1756-295, Fax: 0201 1756-111 oder unter www.adveniat.de.

Nr. 164 Hinweise zur Durchführung der Aktion Dreikönigssingen

Die deutschen Bischöfe haben zur Teilnahme an der 63. Aktion Dreikönigssingen aufgerufen. Sie steht unter dem Motto: „Segen bringen, Segen sein. Kindern Halt geben – in der Ukraine und weltweit“.

Angesichts der Corona-Pandemie sind dabei möglicherweise besondere Vorsichtsmaßnahmen nötig. Aktuelle Informationen und Anregungen zur Umsetzung der

Aktion vor diesem Hintergrund finden Sie unter: www.sternsinger.de/corona

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten Materialien zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Aktion an. Alle Gemeinden erhalten das Infopaket ab Ende September. Die Materialien können auch beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop unter shop.sternsinger.de, per Telefon unter 0241 4461-44 oder per E-Mail an bestellung@sternsinger.de.

Im Film zur Aktion „Unterwegs für die Sternsinger: Willi in der Ukraine“ zeigt Kinderreporter Willi Weitzel, wie die Projektpartner des Kindermissionswerks „Die Sternsinger“ Kindern zur Seite stehen, die ohne Eltern aufwachsen, weil diese im Ausland arbeiten.

Das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2021 bietet Hintergrundinformationen zum Thema Arbeitsmigration und zum Beispieldland Ukraine. Neben Spielen, Liedern und Ideen für Gruppenstunden finden die Sternsinger-Verantwortlichen im Werkheft auch praktische Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung der Aktion sowie den Wettbewerb zur Teilnahme am Sternsingerempfang der Bundeskanzlerin. Die „Gottesdienste“ enthalten Vorschläge zur Gestaltung einer Eucharistiefeier und einer Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger sowie für eine Dankfeier. Zudem bieten sie flexibel einsetzbare Elemente für Liturgie und Katechese. An die Sternsinger selbst richtet sich eine Sonderausgabe des „Sternsinger-Magazins“, das die Themen der Aktion kindgerecht aufbereitet.

Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2021 findet am 29. Dezember 2020 in Aachen statt. Weitere Informationen finden Sie unter: www.bdkj-aachen.de/sternsinger

Die Spendeneinnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen sind gemäß Kollektionsplan zu überweisen. Das Kindermissionswerk als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen in Aachen trägt dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Information und Kontakt: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Tel. 0241 4461-14, E-Mail: info@sternsinger.de.

Nr. 165 „Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2021)

Am 10. Januar 2021 wird in unserer Diözese die Kollekte für Afrika gehalten.

„Damit sie das Leben haben“ (Joh. 10,10) – mit diesem Schriftzitat bittet missio um Unterstützung für die Kirche in Afrika. Das Aktionsmaterial führt in den Nordosten Nigerias, wo Boko Haram die Menschen terrorisiert. Schwester Maria Vitalis begleitet Familien und Überlebende, die im Flüchtlingscamp Schutz gesucht haben.

Um ihre Berufung leben zu können, brauchen Ordensfrauen wie Schwester Maria unsere Solidarität. Schwesterngemeinschaften, die über keine internationalen Beziehungen verfügen, fällt es auch in normalen Zeiten schwer, die Ausbildung ihres Nachwuchses zu finanzieren. Die Zuwendungen aus der Sammlung am Afrikatag helfen ihnen dabei. Jetzt stellt die Coronakrise die weltkirchliche Gemeinschaft vor große Herausforderungen. Weil die Kollekten weltweit einbrechen, ist die solidarische Unterstützung der Priester- und Schwesternausbildung in Armuts- und Krisenregionen akut gefährdet. Seminaren und Noviziaten droht die Schließung, mit unabsehbaren Folgen für die diakonische und pastorale Arbeit der Kirche in Afrika.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Gebetskarten können kostenfrei in der benötigten Anzahl bei missio bestellt werden. Wir danken Ihnen für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

Informationen und Kontakt: missio, Tel.: 0241 7507-350, Website: www.missio-hilft.de/afrikatag, Bestell-E-Mail: bestellungen@missio-hilft.de.

Nr. 166 Kirchliche Statistik – Erhebungsbogen 2020

Zu Beginn des neuen Jahres werden alle Kirchengemeinden und Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache durch das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, schriftlich aufgefordert, im Empip-System das Formular „Kirchliche Statistik 2020“ auszufüllen. Die Aufforderung ergeht, wenn die zentrale Meldestelle in Mainz die Bögen frei geschaltet hat.

Wir bitten zu beachten, dass seit drei Jahren die Zahl der Gottesdienstteilnehmer/innen bereits unmittelbar

nach dem jeweiligen Zählsonntag auf dem Zusatzbogen „Gottesdienstteilnehmer“ eingetragen werden kann und dann automatisch in den Erhebungsbogen übernommen wird.

Bitte geben Sie die Daten bis zum 15. Februar 2021 ein und beachten, dass die Daten online gespeichert und der Bogen anschließend von Ihnen freigegeben werden muss.

Weitere Informationen: Herr Jonas Bechtold, Dezernat Pastorale Dienste, Referat Statistik und Pastoral, Tel. 06431 295-413.

Nr. 167 Ökumenische Weihnachtsaktion „Gott bei euch – Fürchtet euch nicht“

Weihnachten 2020 wird durch die Corona-Pandemie anders sein als in den vergangenen Jahren. In einer Situation, in der weiterhin kirchliches Leben anders gestaltet werden soll, werden sich die katholische und die evangelische Kirche gemeinsam mit der tröstenden, zuversichtlichen und hoffnungsfrohen Botschaft des Weihnachtsfestes an alle Menschen in Deutschland.

Unter dem Motto „Gott bei euch – Fürchtet euch nicht“ stellen die Deutsche Bischofskonferenz (DBK) und die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) auf der Seite www.gottbeieuch.de Materialien zur ökumenischen Weihnachtsaktion zum Herunterladen für Bistümer und Landeskirchen, Pfarreien und Gemeinden bereit.

Im Zentrum steht eine golden schillernde Grafik mit einer stilisierten Weihnachtskrippe unter der Überschrift „Fürchtet Euch nicht“ und der markanten Zeile „Gott bei Euch!“. Das Material wurde so entwickelt, dass es sich gut mit bereits entwickelten Kampagnen und Materialien vor Ort kombinieren lässt. Die Plakate, Liedblätter und vieles mehr sind kostenlos auf der Homepage www.gottbeieuch.de herunterzuladen.

Weitere Informationen: Referat Ökumene, E-Mail: b.grether@bistumlimburg.de; Telefon: 0160 97211222.

Nr. 168 Projekt „#beziehungsweise – jüdisch und christlich; näher als du denkst“

Das Projekt „#beziehungsweise – jüdisch und christlich; näher als Du denkst“ ist ein ökumenisch-jüdisches Projekt für die einzelnen Monate im Jahr 2021. Das Projekt versteht sich als Beitrag gegen Antisemitismus und für das Wiederentdecken der jüdischen Wurzeln unserer kirchlichen (Hoch-)Feste. Die Bistümer Limburg,

Mainz und Fulda, die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) beteiligen sich zusammen mit dem Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen an diesem Projekt, welches die christlichen Feste im Jahreskreis mit den jüdischen Festen in Beziehung setzt. Die Plakat-Aktion beginnt im Januar 2021 und geht bis einschließlich Januar 2022. Hierzu sind 13 bzw. 14 Monatsplakate entstanden. Für Schulen und Bildungseinrichtungen, Pfarreien und Gemeinden sind darüber hinaus didaktische Materialien auf der Home-page <http://www.juedisch-beziehungsweise-christlich.de/> hinterlegt, die kostenlos heruntergeladen werden können.

Die kostenlosen Plakat-Sets sind in den Größen A3 und A4 erhältlich. Interessenten für die Plakat-Sets können sich an das Referat Ökumene im Bischöflichen Ordinariat Limburg wenden: E-Mail: b.grether@bistumlimburg.de; Telefon: 06431 295-299.

Nr. 169 Dienstnachrichten

Priester

Aufgrund Wahl des Diözesanvorstandes vom 17. Oktober 2020 hat der Generalvikar Herrn Pfarrer Christian PREIS bis zum 18. Juni 2021 zum kommissarischen Diözesanpräses des Kolpingwerkes Diözesanverband Limburg ernannt.

Diakone

Mit Termin 30. November 2020 tritt Diakon mit Zivilberuf Waldemar EICHHOLZ in den Ruhestand.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 30. November 2020 tritt Gemeindereferentin Birgitta SCHMITT in den Ruhestand.

Mit Termin 1. Dezember 2020 wird Frau Viviana RODRIGUEZ als Pastorale Mitarbeiterin in der spanischsprachigen Gemeinde Frankfurt mit einem Beschäftigungs umfang von 75 % eingesetzt.

Weitere Dienstnachrichten

Mit Termin 1. Oktober 2020 hat der Bischof Sr. Agnes LANFERMANN MMS die Bezeichnung „Bistumsbeauftragte für die Orden und Geistlichen Gemeinschaften im Bistum Limburg“ verliehen.

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 13

Limburg, 14. Dezember 2020

Der Bischof von Limburg

- Nr. 170 Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids 213
- Nr. 171 Urkunde über die Aufhebung der Slowenischen Katholischen Gemeinde Frankfurt und Regelung der künftigen Wahrnehmung der Seelsorge mit Blick auf Katholiken slowenischer Muttersprache im Bistum Limburg 220
- Nr. 172 Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung zur aufgrund der Corona-Pandemie erforderlichen Ergänzung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG) sowie der Durchführungsverordnung zur Verordnung zur aufgrund der Corona-Pandemie erforderlichen Ergänzung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG) 221

- Nr. 173 Mitarbeitervertretungsordnung für die Zisterzienserabtei Marienstatt (MAVO Marienstatt) 221
- Nr. 174 Beschluss der KODA vom 5. November 2020: Anlage 38 – Ordnung über eine einmalige Corona-Sonderzahlung 221
- Nr. 175 Beschlüsse der Bundeskommission 03/2020 vom 8. Oktober 2020 222
- Nr. 176 Festsetzung der Termine der Wahlen für die 14. Amtsperiode der synodalen Gremien (2019/20 bis 2023/24) im Bistum Limburg 223

Bischöfliches Ordinariat

- Nr. 177 Vergütungsrelevanz von Krippenspielen 223
- Nr. 178 Tage für Ehejubilare im Jahr 2021 223
- Nr. 179 Stellen zur Besetzung 223
- Nr. 180 Dienstnachrichten 224

Der Bischof von Limburg

Nr. 170 Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids

Präambel

Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen.¹ Sexueller Missbrauch an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen – gerade wenn Kleriker, Ordensleute oder Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen –, erschüttert nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott.² In jedem Fall besteht die

Gefahr schwerer physischer und psychischer Schädigungen. Erlittenes Leid kann nicht ungeschehen gemacht werden.

Im Bewusstsein dessen, in Umsetzung der Erkenntnisse der MHG-Studie und in Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids ergeht deshalb diese Ordnung für das Verfahren Anerkennung des Leids, die die bisher geltenden Regelungen zum Verfahren zu Leistungen in Anerkennung zugefügten Leids ablösen.

Durch die materiellen Leistungen soll gegenüber den Betroffenen zum Ausdruck gebracht werden, dass die deutschen Bistümer Verantwortung für erlittenes Unrecht und Leid übernehmen. Die primäre Verantwortung zur Erbringung von Leistungen liegt beim Täter. Überdies gibt es auch eine Verantwortung der kirchlichen Institutionen über den einzelnen Täter hinaus.

¹ „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.

² Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in

geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

Die Leistungen in Anerkennung des Leids werden durch die Diözesen in Deutschland als freiwillige Leistungen und unabhängig von Rechtsansprüchen erbracht. Dies geschieht als Zeichen der institutionellen Mitverantwortung und zur Sicherstellung von Leistungen an Betroffene ohne eine gerichtliche Geltendmachung und insbesondere, wenn nach staatlichem Recht vorgesehene Ansprüche gegenüber dem Beschuldigten wegen Verjährung oder Tod nicht mehr geltend gemacht werden können.

Die Regelungen der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben durch diese Ordnung unberührt.

1. Begriffsbestimmungen

- (1) Materielle Leistungen in Anerkennung des Leids sind Geldzahlungen nach Maßgabe des Abschnitts 8 dieser Ordnung.
- (2) Kosten für Therapie und Paarberatung sind Leistungen nach Abschnitt 9 dieser Ordnung.
- (3) Betroffene im Sinne dieser Ordnung sind Minderjährige und Personen nach Abschnitt 1 Abs. 5, zu deren Lasten eine Tat im Sinne von Abschnitt 3 begangen wurde.
- (4) Ein kirchlicher Kontext im Sinne dieser Ordnung ist gegeben, wenn eine Tat im Sinne von Abschnitt 3 begangen wurde von Klerikern der Diözese Limburg oder von
 - Ordensangehörigen in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs
 - Kandidaten für das Weiheamt im Bereich der Diözese Limburg
 - Kirchenbeamten der Diözese Limburg
 - Mitarbeitern eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese Limburg zugehörigen Rechtsträgers
 - zu ihrer Berufsausbildung tätigen Personen eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese Limburg zugehörigen Rechtsträgers
 - nach dem Bundesfreiwilligengesetz (BFDG) oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) oder in vergleichbaren Diensten tätigen Personen sowie Praktikanten eines der

verfassten Kirche im Bereich der Diözese Limburg zugehörigen Rechtsträgers

- Ehrenamtlichen im Rahmen ihrer Tätigkeit eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese Limburg zugehörigen Rechtsträgers

im Rahmen der Erfüllung ihres dienstlichen Auftrags.

- (5) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 2. Alt. StGB³. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.
- (6) Ansprechpersonen sind die nach Abschnitt 4 der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in der Diözese Limburg beauftragten Personen.

2. Persönlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung findet Anwendung auf Anträge auf materielle Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids von Betroffenen, die in der Diözese Limburg als Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung im kirchlichen Kontext erlitten haben.

3. Sachlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen als auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

³ Wer eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). (StGB § 225 Abs. 1)

Die Ordnung bezieht sich

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
- b) auf Handlungen nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST⁴, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
- c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1a) des Motu proprio „Vos estis lux mundi“,
- d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

4. Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen

Über die Höhe materieller Leistungen in Anerkennung des Leids entscheidet eine zentrale und unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen.

a) Mitgliedschaft

- (1) Der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) gehören mindestens sieben Personen an.
- (2) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission sollen über psychiatrische/trauma-psychologische, (sozial-)pädagogische, juristische, medizinische oder theologische Ausbildungsabschlüsse und Berufserfahrung verfügen. Mindestens ein Mitglied muss die Befähigung zum staatlichen Richteramt besitzen. Sie sollen in keinem Arbeits- oder Beamtenverhältnis zu einem kirchlichen Rechtsträger stehen oder in der Vergangenheit gestanden haben.

⁴ Papst Johannes Paul II., Motu proprio Sacramentorum sanctitatis tutela (SST) vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als Normae de gravioribus delictis vom 21. Mai 2010 vor. (Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.)

- (3) Die Mitglieder werden durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz im Benehmen mit der Deutschen Ordensobernkonferenz nach Bestätigung durch den Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz für die Amtszeit von vier Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich. Die Namen der Mitglieder werden auf der Webseite der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlicht.
- (4) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, Erstattung der Reisekosten sowie Angebote zur Supervision.
- (5) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen sind von Weisungen unabhängig und nur an diese Ordnung und ihr Gewissen gebunden. Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission haben über die Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu diesem Gremium bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen.
- (6) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen wählen mit der Mehrheit von Zweidritteln der Mitglieder für die jeweilige Amtszeit ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied als Stellvertreter.
- (7) Ein Mitglied der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen kann jederzeit ohne Angabe von Gründen seine Mitgliedschaft beenden. Dies ist dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich mitzuteilen.
- (8) Die Mitgliedschaft in der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen kann bei unüberbrückbaren Differenzen, die eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen unmöglich erscheinen lassen, durch Beschluss der Unabhängigen Kommission beendet werden. Die Entscheidung hierzu muss durch eine 5/7 Mehrheit der Mitglieder erfolgen.

- (9) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit vorzeitig aus, erfolgt eine Nachbenennung für die restliche Amtszeit nach Maßgabe der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3.
- b) Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen
- (1) Bei der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Verband der Diözesen Deutschlands (Körperschaft des öffentlichen Rechts) ist Träger der Geschäftsstelle. Diese wird in dem für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang personell, finanziell und sachlich ausgestattet.
- (2) Die Kommunikation mit den kirchlichen Institutionen und den Ansprechpersonen erfolgt ausschließlich über die Geschäftsstelle.
- (3) Die Geschäftsstelle unterstützt die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen in enger Abstimmung mit dem Vorsitzenden bei der Erledigung seiner Aufgaben. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:
- die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Unabhängigen Kommission,
 - die Entgegennahme von durch kirchliche Institutionen oder Ansprechpersonen übersandten Anträgen auf Anerkennung des Leids,
 - die das einzelne Verfahren betreffende Kommunikation mit den betroffenen kirchlichen Institutionen,
 - die Aufbereitung der Anträge zur Entscheidung und die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten,
 - die Dokumentation der Entscheidungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen,
 - die Anweisung der Auszahlung von festgelegten materiellen Leistungen,
 - die Aufbewahrung der Anträge unter Wahrung des staatlichen und kirchlichen Datenschutz- und Archivrechts.
- (4) Die Geschäftsstelle untersteht den fachlichen Weisungen des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission.
- (5) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben über die Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Mitarbeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Geschäftsstelle.
- c) Arbeitsweise der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen
- (1) Die Sitzungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen sollen mindestens vierteljährlich stattfinden, bei Bedarf auch häufiger. Die Geschäftsstelle terminiert die Sitzungen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und lädt hierzu rechtzeitig ein. Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Unabhängigen Kommission als Protokollführer ohne Stimmrecht teil, soweit die Unabhängige Kommission nichts anderes beschließt.
- (2) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen tagt nicht-öffentlicht.
- (3) Durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen erfolgen keine Anhörungen der Antragstellenden. Eigene Recherchen führt die Unabhängige Kommission nicht durch. Sofern der Berichterstatter jedoch grundlegende Fragen zu dem vorgelegten Fall hat, deren Beantwortung er als notwendig und maßgeblich im Hinblick auf die Gesamtbewertung befindet, so leitet die Geschäftsstelle diese Fragen an die zuständige Ansprechperson oder kirchliche Institution weiter.
- (4) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen trifft ihre Entscheidungen grundsätzlich in Sitzungen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie trifft ihre Entscheidungen durch Beschluss, wobei Einstimmigkeit angestrebt wird. Ist Einstimmigkeit nicht erreichbar, werden die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet.
- (5) Wenn alle Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen einverstanden sind, können Sitzungen auch als Telefon- oder Videokonferenzen stattfin-

- den; Beschlüsse sind unverzüglich zu dokumentieren.
- (6) Der Vorsitzende der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen bestimmt für jeden zu bearbeitenden Antrag ein Mitglied als Berichterstatter.
- (7) Die Mitglieder erhalten Einsicht in die Unterlagen.
- (8) Zur Organisation der Arbeit und zur Bestimmung der Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle kann sich die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen eine Geschäftsordnung geben.

5. Antragstellung

- (1) Personen, die angeben, als Minderjährige oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung im kirchlichen Kontext erlitten zu haben, können einen Antrag auf materielle Leistungen in Anerkennung des Leids und/oder Übernahme von Kosten für Therapie oder Paarberatung stellen.
- (2) Für die Entgegennahme von Anträgen auf materielle Leistungen gemäß dieser Ordnung sind in aller Regel die Ansprechpersonen der betroffenen kirchlichen Institutionen, in dessen Dienst der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt beschäftigt war, zuständig, die den Antragstellern, sofern von diesen gewünscht, auch Hilfestellung bei der Antragstellung leisten. Es sind die von der Deutschen Bischofskonferenz und der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen vorgesehenen Formulare zu verwenden. Die Richtigkeit aller Angaben ist an Eides statt zu versichern.
- (3) Der Antrag kann ausnahmsweise auch unmittelbar an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen übermittelt werden, wenn die verantwortliche kirchliche Trägerinstitution nicht mehr existiert und es keinen Rechtsnachfolger gibt. Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission koordiniert in diesem Fall die weitere Bearbeitung und Prüfung der Plausibilität. Sofern Anträge direkt an die Unabhängige Kommission gestellt werden und die verantwortliche kirchliche Institution noch existiert oder es einen Rechtsnachfolger gibt, leitet die Geschäftsstelle diese an die zuständige kirchliche Institution weiter.

- (4) Im Falle eines laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens soll die Bearbeitung des Antrags solange ruhen, bis in Abstimmung mit den Ermittlungsbehörden eine Anhörung des Beschuldigten im Rahmen der Plausibilitätsprüfung ohne Beeinträchtigung der staatsanwaltlichen Ermittlungen möglich ist.

6. Prüfung der Plausibilität

- (1) Die Ansprechpersonen prüfen mit der vom Antrag betroffenen kirchlichen Institution die Plausibilität der von der antragstellenden Person erhobenen Beschuldigungen. Die Plausibilität einer Tatschilderung, beispielsweise zu Beschuldigtem, Tatort, Tatzeit und Tathergang, als Voraussetzung für den Erhalt von materiellen Leistungen ist dann gegeben, wenn sie objektiven Tatsachen nicht widerspricht und im Übrigen bei Würdigung aller Umstände eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für ihre Richtigkeit spricht.
- (2) Einer Plausibilitätsprüfung bedarf es nicht, wenn die geschilderte Tat bereits durch ein kirchliches oder staatliches Strafverfahren rechtskräftig festgestellt wurde oder im Rahmen einer kirchlichen Voruntersuchung oder eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens in objektiver Hinsicht tatbestandlich festgestellt wurde, aber aufgrund von Verfolgungsverjährung eingestellt wurde.
- (3) Nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung wird der originale und vollständige Antrag von den Ansprechpersonen oder der kirchlichen Institution an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission weitergeleitet. Dem Antrag ist ein Votum zur Plausibilität beizufügen, das durch die Ansprechperson und die kirchliche Institution erstellt wurde.
- (4) Die Geschäftsstelle prüft die Angaben zur Plausibilitätsprüfung. Sie prüft auch, ob die antragstellende Person bereits einen Antrag auf Anerkennung des Leids gestellt hat. Liegen der Geschäftsstelle relevante Informationen vor, die der Ansprechperson oder kirchlichen Institution offensichtlich nicht bekannt waren, übermittelt sie diese, soweit rechtlich zulässig, an die kirchliche Institution. Die Ansprechperson und die kirchliche Institution können auf dieser Grundlage ihr Votum überarbeiten.
- (5) Bei unklaren oder unvollständigen Angaben zur Plausibilitätsprüfung stellt die Geschäftsstelle

Rückfragen an die den Antrag betreffende Ansprechperson oder kirchliche Institution. In diesem Fall sollen diese innerhalb von vier Wochen ihre Angaben präzisieren, vervollständigen oder dokumentieren, warum keine weiteren Angaben möglich sind. Der Vorgang wird durch die Geschäftsstelle dokumentiert.

- (6) Kommt die Geschäftsstelle gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zu dem Ergebnis, dass das Votum zur Plausibilität nicht nachvollziehbar ist, nimmt die Geschäftsstelle Kontakt zur Ansprechperson oder kirchlichen Institution auf und übermittelt die Begründung. Die Ansprechperson oder kirchliche Institution können hierzu innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen. Anschließend ist zwischen der kirchlichen Institution und dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen eine gemeinsame Entscheidung über das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung herbeizuführen.
- (7) Sofern die Plausibilität abschließend verneint wurde, erfolgt eine Information über diese Entscheidung an die Ansprechperson und die kirchliche Institution. Diese wiederum informieren den Antragssteller. In diesem Fall endet die Befassung durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen und der Antrag wird bei der Geschäftsstelle gemäß Abschnitt 14 verwahrt.
- (8) Sofern die Plausibilität bejaht wurde, ist gemäß Abschnitt 8 zu verfahren.

7. Kriterien für die Leistungsbemessung im konkreten Einzelfall

Orientierungspunkte für die Höhe der materiellen Leistung können insbesondere sein:

- die Häufigkeit des Missbrauchs,
- das Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt des Missbrauchs,
- die Zeitspanne in Fällen fortgesetzten Missbrauchs,
- die Anzahl der Täter,
- die Art der Tat,
- die Anwendung oder die Androhung von körperlicher Gewalt beim sexuellen Missbrauch,
- der Einsatz von Alkohol, Drogen oder Waffen,
- ein bestehendes Abhängigkeitsverhältnis und Kontrolle (zum Beispiel: Heim, Internat) zum Zeitpunkt der Tat,

- die Ausnutzung der besonderen Hilfsbedürftigkeit des Betroffenen,
- der Ort des Missbrauchs (zum Beispiel: sakraler Kontext),
- die Art der körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen sowie weitere Folgen für den Betroffenen,
- die Ausnutzung eines besonderen Vertrauensverhältnisses im kirchlichen Bereich,
- das Verhalten des Beschuldigten nach der Tat, ein institutionelles Versagen durch kirchliche Verantwortungsträger, sofern es ursächlich oder mitursächlich für den Missbrauch war oder diesen begünstigt oder nicht verhindert hat.

8. Festsetzung der Leistungshöhe bei Leistungen in Anerkennung des Leids

- (1) Die Leistungshöhe im Einzelfall wird durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen auf der Grundlage des von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen finanziellen Zahlungsrahmens, der sich am oberen Bereich der durch staatliche Gerichte in vergleichbaren Fällen zuerkannten Schmerzensgelder orientiert, festgelegt. Dieser Zahlungsrahmen sieht Leistungen bis 50.000 Euro vor.
- (2) Die Leistungen werden grundsätzlich als Einmalzahlungen ausgezahlt. Dabei kann in begründeten Einzelfällen auch eine Leistungsauszahlung in monatlichen oder jährlichen Raten erfolgen, wenn dies aus bestätigter therapeutischer Sicht im Interesse des Betroffenen angezeigt ist oder der Betroffene dies wünscht. Eine zusätzlich beantragte Erstattung von Kosten für Therapie und/oder Paarberatung bleibt davon unberührt.
- (3) In Ausnahmen können in besonders schweren Härtefällen höhere Leistungen oder anderweitige Unterstützungen durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen mit Zustimmung der kirchlichen Institution festgelegt werden.

9. Übernahme von Kosten für Therapie und Paarberatung

- (1) Die Prüfung der Voraussetzungen einer Kostenersstattung, die Leistungsfestsetzung und Auszahlung der Kosten für Therapie und Paarberatung erfolgt unmittelbar und selbstständig durch die betroffene kirchliche Institution.

- (2) Auf der Grundlage eines von einem approbierten Psychotherapeuten vorgelegten Behandlungsplans werden Behandlungskosten (max. 50 Sitzungen) bis zur Höhe des Stundensatzes erstattet, der bei einer verhaltenstherapeutischen Behandlung entsprechend der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) gezahlt wird, sofern die Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger diese nicht übernimmt. Die Psychotherapeuten können eine Kostenübernahmезusage erhalten. Gegen Vorlage der von Psychotherapeut und Patient abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.
- (3) Auf der Grundlage des von einem Paarberater, der Psychologe oder Psychotherapeut sein muss, vorgelegten Behandlungsplans werden 25 Sitzungen für einen Stundensatz in Höhe von max. 125 Euro übernommen. Der Paarberater kann eine Kostenübernahmезusage erhalten. Gegen Vorlage der von dem Paarberater und den Klienten abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.
- (4) Darüber hinaus beteiligt sich die Deutsche Bischofskonferenz – vorerst bis zum 31. Dezember 2023 – am Ergänzenden Hilfesystem (EHS) für Betroffene sexuellen Missbrauchs, durch das Betroffene Unterstützung und Linderung von Folgewirkungen erhalten können, wenn Leistungen nicht von bestehenden Hilfesystemen übernommen werden. Die Anträge sind über die Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch zu stellen.

10. Antragstellung bei abgeschlossenen Verfahren zur Anerkennung des Leids

- (1) Auch Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2021 Leistungen in Anerkennung des Leids erhalten haben, sind antragsberechtigt. Die Anträge sind mit dem dafür vorgesehenen Formular in der Regel bei den Ansprechpersonen der zuständigen kirchlichen Institution zu stellen.
- (2) In aller Regel verzichtet die kirchliche Institution zugunsten des Betroffenen auf eine erneute Prüfung der Plausibilität. Sofern nach Einschätzung der kirchlichen Institution eine erneute Prüfung der Plausibilität notwendig ist, sollen die zu erhebenden Informationen möglichst durch Auswertung der bestehenden Akten eingeholt werden. Auf erneute Gespräche mit dem Betroffenen so-

wie alle Handlungen, die eine Retraumatisierung herbeiführen können, ist nach Möglichkeit zu verzichten.

- (3) Die kirchliche Institution bestätigt anschließend das bereits durchgeführte Verfahren zur Anerkennung des Leids, vermerkt die Höhe der bereits ausgezahlten Leistungen an den Betroffenen und leitet den Antrag nebst dem Votum über die ggf. durchgeführte Plausibilitätsprüfung an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen weiter.
- (4) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen bestimmt die neue Leistungshöhe unter Berücksichtigung der ergangenen Empfehlung der Zentralen Koordinierungsstelle im bis zum 31. Dezember 2020 gültigen Verfahren zur Anerkennung des Leids.
- (5) Bereits ausgezahlte finanzielle Leistungen durch eine kirchliche Institution oder den Beschuldigten werden auf die festgelegte materielle Leistung angerechnet. Dies gilt nicht für Zahlungen im Zusammenhang mit einer Therapie wegen des durch einen sexuellen Missbrauch verursachten Leids.

11. Leistungsinformation und Auszahlung

- (1) Alle Leistungen sind freiwillige Leistungen der kirchlichen Institutionen in Anerkennung des erlittenen Leids ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.
- (2) Die Geschäftsstelle unterrichtet die zuständige kirchliche Institution sowie die zuständige Ansprechperson schriftlich über die festgelegte Leistungshöhe.
- (3) Die Geschäftsstelle unterrichtet die antragstellende Person anschließend schriftlich über die festgelegte Leistungshöhe und weist auf die Freiwilligkeit der Leistung nach Absatz 1 hin.
- (4) Die Auszahlung erfolgt anschließend durch die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen. Die kirchliche Institution stellt die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.

12. Erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen

Es steht den Betroffenen frei, über die Ansprechpersonen oder zuständige kirchliche Institution den Antrag nach Abschluss des Verfahrens mit neuen Informationen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zur erneuten Prüfung vorzulegen. In diesem Fall ist, sofern notwendig, gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 6 bis 9 zu verfahren. Über das Ergebnis der Prüfung wird der Betroffene unterrichtet.

13. Berichtswesen

Die Geschäftsstelle erstellt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht. Der Bericht wird veröffentlicht.

14. Datenschutz und Aufbewahrung

- (1) Soweit diese Ordnung auf personenbezogene Daten einschließlich deren Verarbeitung anzuwenden ist, geht sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreitet. Im Übrigen gelten das KDG, die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).
- (2) Die personenbezogenen Daten der Betroffenen aus Anträgen auf Anerkennung des Leids dürfen nur verarbeitet werden, sofern die Betroffenen jeweils ihre schriftliche Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener und besonderer Kategorien personenbezogener Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung und der Erfüllung der Aufgaben der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen ausdrücklich erteilt haben.

15. Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung wird zum 01.01.2021 in Kraft gesetzt.

Limburg, 7. Dezember 2020
Az: 5570/62273/20/11/7

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 171 Urkunde über die Aufhebung der Slowenischen Katholischen Gemeinde Frankfurt und Regelung der künftigen Wahrnehmung der Seelsorge mit Blick auf Katholiken slowenischer Muttersprache im Bistum Limburg

1. Aufgrund des Rückgangs der Zahl der Gläubigen slowenischer Muttersprache mit Wohnsitz im Bistum Limburg und aufgrund der zunehmenden Fluktuation der Gemeindemitglieder durch Arbeitsmigration ist die Struktur der pastoralen Sorge für diese Gläubigen zu verändern.
2. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterates gemäß c. 500 § 2 CIC wird die Slowenische Katholische Gemeinde Frankfurt, die das Gebiet des Bistums Limburg umfasst und durch die aufgrund überdiözesaner Kooperation auch die Seelsorge an slowenischen Katholiken mit Wohnsitz in den Diözesen Fulda und Mainz wahrgenommen wird und die auf der Grundlage der Weisungen von Motu Proprio „Pastoralis migratorum cura“ über die Migrantenpastoral vom 15. August 1969 (AAS 61, 1969, S. 601–603) und entsprechend der Verordnung zur Seelsorge für Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg vom 23. Juli 1981 (Amtsblatt 1981, S. 91–93) als missio cum cura animarum verfasst ist, mit Ablauf des 31. Dezember 2020 aufgehoben.
3. Die pastorale Sorge für die Katholiken slowenischer Muttersprache wird ab 01.01.2021 durch einen hierzu berufenen Priester wahrgenommen.
4. Mit Termin 31.12.2020 werden die Kirchenbücher der Slowenischen Katholischen Gemeinde Frankfurt geschlossen und gemeinsam mit dem Kirchensiegel und dem Schriftgut der Gemeinde dem Diözesanarchiv zugeführt.
5. Das Vermögen der Slowenischen Katholischen Gemeinde, das ein Sondervermögen des Bistums Limburg ist, wird mit der Aufhebung der Gemeinde unter Aufhebung der bisherigen Zwecksetzung dem Bistumshaushalt zugeführt.
6. Die Urkunde tritt in Kraft zum 01. Januar 2021.

Limburg, 2. Dezember 2020
Az: 224 AK/50886/20/04/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 172 Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung zur aufgrund der Corona-Pandemie erforderlichen Ergänzung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG) sowie der Durchführungsverordnung zur Verordnung zur aufgrund der Corona-Pandemie erforderlichen Ergänzung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG)

Die Geltungsdauer der o.g. Verordnung (Az. 603H/18480/20/01/1) und Durchführungsverordnung (Az. 603H/18480/20/01/2) vom 24. März 2020 (Amtsblatt 4/2020, S. 50ff.) wird hiermit bis zum 30.06.2021 verlängert, da die durch die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen für den Bedarfsfall Alternativen zur Beschlussfassung im Rahmen von Verwaltungsratsitzungen mit Präsenz erforderlich machen.

Ihre Geltungsdauer kann weiter verlängert werden, soweit die durch die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen, insbesondere ein Verbot von Zusammenkünften, dies erforderlich machen.

Limburg, 7. Dezember 2020 + Dr. Georg Bätzing
Az: 603H/18480/20/01/6 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 173 Mitarbeitervertretungsordnung für die Zisterzienserabtei Marienstatt (MAVO Marienstatt)

Die im Amtsblatt des Bistums Limburg (2013, Seite 465 ff.) veröffentlichte Mitarbeitervertretungsordnung für die Zisterzienserabtei Marienstatt (MAVO Marienstatt) tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 außer Kraft.

Die bestehende Mitarbeitervertretung führt ihre Tätigkeit nach Maßgabe der MAVO für das Bistum Limburg bis zur Neuwahl einer Mitarbeitervertretung fort.

Limburg, 30. November 2020 + Dr. Georg Bätzing
Az: 105B/52168/20/02/3 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 174 Beschluss der KODA vom 5. November 2020: Anlage 38 – Ordnung über eine einmalige Corona-Sonderzahlung

A) Anlage 38 – Ordnung über eine einmalige Corona-Sonderzahlung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Personen, die unter den Geltungsbereich der AVO bzw. eines der nachstehenden Tarifverträge fallen:

- a) Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil –,
- b) Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsinstituierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD) oder
- c) Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD).

§ 2 Einmalige Corona-Sonderzahlung

- (1) Personen, die unter den Geltungsbereich dieser Ordnung fallen, erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung spätestens mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2020 ausgezahlt, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Oktober 2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. ¹Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. ²Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes.
2. ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 23 Abs. 1 AVO , § 33 AVO , § 35 AVO sowie in § 4 der Anlage 33 zur AVO genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 23 Absatz 2 und 3 AVO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen,

Kurzarbeitergeld und der Bezug von Mutter-schaftsgeld nach § 19 MuSchG.

3. Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversor-gungspflichtiges Entgelt.

- (2) ¹Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt
- für die Entgeltgruppen 1 bis 8: 600,00 Euro
 - für die Entgeltgruppen 9a bis 12: 400,00 Euro und
 - für die Entgeltgruppen 13 bis 15: 300,00 Euro.

²(Satz 2 entfällt). ³Im Anwendungsbereich vom TVAÖD, TVSÖD und TVPÖD beträgt die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung 225,00 Euro.

⁴§ 22a Absatz 2 AVO gilt entsprechend. ⁵Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Oktober 2020.

Protokollerklärung zu Satz 1:

¹Die Regelungen des § 1 Abs. 3 der Anlage 29 zur AVO sowie § 1 Abs. 4 der Anlage 32 zur AVO gelten entsprechend. ²(Satz 2 gestrichen).

(3) Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berück-sichtigen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 25. Oktober 2020 in Kraft.

B) Änderung der AVO

§ 43 wird um einen Absatz 7 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„(7) Ein Anspruch auf eine einmalige Corona-Son-derzahlung richtet sich nach der „Ordnung über eine einmalige Corona-Sonderzahlung“ (Anlage 38).“

Die Änderung tritt zum 25. Oktober 2020 in Kraft.

Limburg, 18. November 2020 + Dr. Georg Bätzing
Az: 565AH/62656/20/03/4 Bischof von Limburg

Nr. 175 Beschlüsse der Bundeskommission 03/2020 vom 8. Oktober 2020

A. Änderung des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR

I. Änderung in § 1 des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR

1. In § 1 des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR wird ein neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) ¹Diese Übergangs- und Besitzstandsregelung gilt auch für alle Ärztinnen und Ärzte im Sinne des § 1 der Anlage 30, die am 31. Dezember 2019 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 2020 fortbesteht, für die Dauer des un-unterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses.

²In den Fällen nach Satz 1 gilt für die Besitzstands-regelung nach § 3 Anhang B der Anlage 30 anstatt (des Tags) des Inkrafttretens der Anlage 30 zu den AVR durch Beschluss der Regionalkommission der 1. Januar 2020. ³In den Fällen nach Satz 1 gilt § 3 Anhang B der Anlage 30 mit der Maßgabe, dass

- a) Absatz 5 (in der Fassung durch Be-schluss der Bundeskommission vom 9. Dezember 2010) keine Anwen-dung findet und
- b) abweichend von § 3 Absatz 10 Satz 2 die im Jahr 2020 erhöhten Werte zugrunde zu legen sind.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

B. Änderungen in Anlage 2 zu den AVR

I. In Anlage 2 zu den AVR werden die folgenden Tätig-keitsmerkmale ersetztlos gestrichen und jeweils durch das Wort „(entfällt)“ ersetzt:

1. In Vergütungsgruppe 1:
 - die Ziffern 1 und 2,
2. In Vergütungsgruppe 1a:
 - die Ziffern 2 bis 7 sowie
 - die Ziffern 15 und 16,
3. In Vergütungsgruppe 1b:
 - die Ziffern 3 bis 8 sowie
 - die Ziffern 18 und 19,

4. In Vergütungsgruppe 2:
 - Ziffer 2,
 - Ziffer 17.

II. Der Beschluss tritt zum 1. November 2020 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 7. Dezember 2020 + Dr. Georg Bätzing
Az: 359H/58953/20/01/ Bischof von Limburg

Nr. 176 Festsetzung der Termine der Wahlen für die 14. Amtsperiode der synodalen Gremien (2019/20 bis 2023/24) im Bistum Limburg

Für die Konstituierung des Diözesankirchensteuerrates der 14. Amtszeit der synodalen Gremien lege ich hiermit den 29. Januar 2021 fest.

Limburg, 20. November 2020 + Dr. Georg Bätzing
Az: 760B/60635/20/02/10 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 177 Vergütungsrelevanz von Krippenspielen

Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) hat am 25. November 2020 mitgeteilt, dass es zuletzt vermehrt Rückfragen zur urheberrechtlichen Relevanz von Krippenspielen oder anderen „szenischen“ Aufführungen wie Singspielen oder Kindermusicals gegeben hat. Für den Fall der „szenischen“ Aufführungen in Schulen oder Kirchen sind weder die VG Musikedition noch die GEMA zuständig, so dass die Pauschalverträge des VDD mit den Verwertungsgesellschaften GEMA und VG Musikedition keine Befreiung von der Genehmigungspflicht für solche Aufführungen vorsehen können. Aus diesem Grund sind die Aufführungsrechte beim jeweiligen Rechteinhaber vor der Aufführung einzuholen.

Einige Verlage haben jedoch die VG Musikedition mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt. Zu diesen Verlagen gehören: Strube Verlag, Bärenreiter Verlag, Musikverlag Dr. J. Butz, Edition Seebär Musik Stephen Janetzko, Verlag Merseburger Berlin GmbH, Musica aeterna, Musikverlag Hayo e. K., Feedback Musikverlag, Bellmann Musik e. K., RPA Verlag GmbH und Notenwerkstatt /Martin Schlu.

Für die Einholung einer Genehmigung kann das auf der Homepage der VG Musikedition eingestellte Formular zur „Mitteilung der Aufführung“ genutzt werden (<http://www.vg-musikedition.de/inkassomandate/kindermusicalssingspiele/>). Der ausgefüllte Bogen ist zur Meldung an die VG Musikedition zu senden. Informationen über die Höhe der Vergütungssätze sind ebenfalls diesem Bogen zu entnehmen. Sind die Inhalte, die für eine Aufführung genutzt werden sollen, von anderen als den in diesem Schreiben aufgeführten Verlagen, ist bei diesen Verlagen direkt die erforderliche Genehmigung einzuholen.

Bitte beachten Sie, dass die erforderliche Genehmigung stets vor der Aufführung beim jeweiligen Rechteinhaber einzuholen ist. Erhält die VG Musikedition eine Aufführungsmitteilung erst nach der Aufführung, ist sie berechtigt, die doppelte Vergütung zu berechnen.

Für Rückfragen steht gerne Herr Bernhard Moormann vom VDD zur Verfügung: Tel: 0228 103-264, E-Mail: b.moormann@dbk.de.

Nr. 178 Tage für Ehejubilare im Jahr 2021

Die Feiern für die Ehejubilare im Bistum Limburg finden auch im kommenden Jahr statt. Das Format der Veranstaltungen ist derzeit noch in Bearbeitung. Die geplanten Termine bleiben bestehen:

- Der Tag für die Silberjubelpaare wird am 19. Juni 2021 gefeiert. Die Paare, die 2021 ihr silbernes Ehejubiläum feiern, werden persönlich über das Bischöfliche Ordinariat eingeladen.
- Alle Paare, die zwischen September 2020 und September 2021 ihre Goldhochzeit oder ein höheres Ehejubiläum feiern, sind eingeladen, an einer Feier am 11. September 2021 teilzunehmen. Einladungen werden noch vor den Sommerferien über die Pfarreien an die Jubilare weitergeleitet.

Informationen zu den Tagen der Ehejubilare: Referat Ehe & Familie, Bischöfliches Ordinariat Limburg, E-Mail: ehe-familie@bistumlimburg.de, Tel.: 06431 295 456.

Nr. 179 Stellen zur Besetzung

In der ersten Jahreshälfte 2021 ist im Dezernat Personal, Abteilung Personalausbildung, die Stelle der Ausbildungsreferentin bzw. des Ausbildungsreferenten für die Gemeindeassistent/inn/en neu zu besetzen. Der Beschäftigungsumfang beträgt 50 %. Dienstsitz in das Bischöfliche Priesterseminar in Limburg. Interessenten

und Bewerber/innen wenden sich bitte bis 15. Januar 2021 an den Personaldezernenten.

Darüber hinaus stehen nachstehende Pastoralstellen für hauptamtlich pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter derzeit zur Besetzung an:

- Pfarrei St. Franziskus Frankfurt: 100 % BU
- Pastoraler Raum Main-Taunus Mitte: 100 % BU
- Pastoraler Raum Main-Taunus Ost: 100 % BU

Interessenten wenden sich bitte an die für sie zuständige Einsatzreferentin bzw. den Einsatzreferenten im Dezernat Personal.

Nr. 180 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 19. Dezember 2020 ernennt der Bischof Pfarrer Winfried ROTH zum Bezirksdekan für den Bezirk Westerwald.

Mit Termin 15. Februar 2021 wird P. Varghese AYYAM-PILLY VAREED CM aus der Pfarrei St. Franziskus im Hohen Westerwald als Kooperator in die Pfarrei Unsere Liebe Frau Wetzlar versetzt.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Dezember 2020 wird Pastoralreferent Stefan HOFER aus dem Pastoralen Raum Frankfurt-Nied-Griesheim-Gallus in die Seelsorge in der JVA Frankfurt I versetzt.

Mit Termin 31. Januar 2021 hat die Provinzoberin der Congregatio Jesu den Gestellungsvertrag für Sr. Ignatia KRAMP CJ als Dozentin im Theologisch-Pastoralen Institut gekündigt.

Mit Termin 1. März 2021 wird Pastoralreferentin Bettina TÖNNESEN-HOFFMANN aus der Pfarrei St. Birgid Wiesbaden mit einem Beschäftigungsumfang von 80 % auf die dynamische Stelle Kirche, Kultur und Tourismus im Dillkreis in der Pfarrei Herz Jesu Dillenburg versetzt. Mit Termin 1. März 2021 wird Gemeindereferent Bernhard HEIL aus der Pfarrei St. Peter und Paul Rheingau in die Seelsorge in der JVA Wiesbaden versetzt.